



Peter Toller

*Völkerrechtliche Rechtslage
des Kaspischen Meeres*

 Pólay Elemér
Alapítvány

Szeged, 2022

A Pólay Elemér Alapítvány
kuratóriuma

Görög Márta
elnök

Balogh Elemér
Gellén Klára
Kertész József
Molnár Judit
Szabó Imre

A Pólay Elemér Alapítvány kiadványai megrendelhetők:
jik@juris.u-szeged.hu
és megvásárolhatók a Szegedi Tudományegyetem
Állam- és Jogtudományi Karának
Jogi és Információs Kabinetjében
(Szeged, Tisza Lajos körút 54. fszt.)

Peter Teller
Völkerrechtliche Rechtslage des Kaspischen Meeres



Handelsschiffe im Industriehafen von Baku mit Blick auf das Kaspische Meer

Peter Taller

*Völkerrechtliche Rechtslage
des Kaspischen Meeres*

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität Passau

Iurisperitus Verlag
Szeged, 2022

A Pólay Elemér Alapítvány Könyvtára

Herausgeber der Schriftenreihe:

Prof. Dr. Elemér BALOGH

© *Peter TALLER, 2022*

Doktorvater:

Prof. Dr. Hans-Georg DEDERER

Lektor:

Prof. Dr. Christoph HERRMANN, LL.M.

Technischer Editor:

Ildikó KOVÁCS

Verantwortlicher Herausgeberin *Márta GÖRÖG*

Dekan, Vorsitzender des Kuratoriums der Pólay Elemér Stiftung

Hergestellt in Innovariant Kft.

Verantwortlicher Leiter: *György DRÁGÁN*

ISSN 1786-352X

ISBN 978-615-6268-32-7

INHALT

VORWORT	15
I. EINLEITUNG	17
1. Die Bedeutung des Kaspischen Meeres.....	17
1.1. Geographische Besonderheiten	17
1.2. Umweltverschmutzung	18
1.3. Erdöl- und Gasvorkommen in der Region	19
1.4. Transport der Bodenschätze.....	20
1.5. Transportkorridor	22
2. Völkerrechtliche Problematik	23
2.1. Konfliktsituation nach dem Zerfall der Sowjetunion	23
2.2. Position der Anrainerstaaten	25
2.2.1. Aserbaidzhan.....	25
2.2.2. Kasachstan	28
2.2.3. Turkmenistan	31
2.2.4. Russland	34
2.2.5. Iran	36
3. Das kaspische Problem: Rechtsstreitigkeit oder Interessenkonflikt?.....	38
3.1. Einleitung	38
3.2. Definitionen	39
3.3. Lösung des Streites	40
3.4. Ergebnis.....	41
II. KASPISCHES MEER: EIN SEE ODER DIE SEE?.....	43
1. Einleitung.....	43
2. Kaspisches Meer: Meer im seevölkerrechtlichen Sinne.....	43
2.1. Einleitung	43
2.2. Bedeutung der Anwendung des SRÜ auf das Kaspische Meer	44
2.2.1. Eine fast fertige Lösung	44
2.2.2. Abgrenzung der Küstenmeere, des Festlandssockels und einer etwaigen ausschließlichen Wirtschaftszone unter den betroffenen Staaten	44
2.2.3. Beschränkungen des SRÜ: Rechte dritter Staaten und Okkupationsunfähigkeit der Hohen See.....	46
2.3. Das Kaspische Meer als umschlossenes Meer i. S. des SRÜ	47
2.3.1. Einleitung	47
2.3.2. Der entscheidende Faktor für die Anwendung des SRÜ: Meeresqualität i. S. des SRÜ: natürliche und unmittelbare Verbindung.....	48
2.3.3. Verbindung zum Weltozean: der Wolga-Don-Kanal als „enger Ausgang“?	49
2.3.4. Das Kaspische Meer ist kein Meer i. S. des SRÜ.....	50

2.4. Das Kaspische Meer als geschlossenes Meer (mare clausum) i. S. des Völkergewohnheitsrechts	50
2.4.1. Einleitung	50
2.4.2. Das Konzept in der Völkerrechtslehre	51
2.4.2.1. Die Bedeutung mare clausum in der westlichen Völkerrechtslehre	51
2.4.2.2. Das Konzept in der sowjetischen Rechtslehre	52
2.4.3. Bildung einer neuen generellen VGR-Norm	53
2.4.3.1. Einleitung	53
2.4.3.2. Bestrebungen einzelner Staaten statt allgemeiner Übung	53
2.4.3.3. Keine opinio iuris	53
2.4.4. Ergebnis	54
2.4.5. Zusammenfassung	54
3. Kaspisches Meer: ein Grenzsee und Binnengewässer	54
3.1. Allgemeingültige Normen für Grenzseen	54
3.1.1. Einleitung	54
3.1.2. Zur Frage der Einstufung als Staatsgebiet oder Nichtstaatsgebiet	55
3.1.3. Zur Aufteilung der Grenzseen: Kondominium, Grenzziehung oder Zwischenlösung	56
3.1.3.1. Einleitung	56
3.1.3.2. Kondominium	57
3.1.3.3. Teilung und ihre Methoden	59
3.1.3.4. Grenzverlauf entlang der Küste	63
3.1.3.5. Zwischenergebnis	63
3.1.3.6. Meerestheorie	63
3.1.4. Zur Nutzung der Grenzseen	65
3.1.5. Ergebnis: keine Sonderregelungen für Grenzseen	66
III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG BIS 1917	67
1. Einleitung	67
2. Erste historische Erwähnungen in der europäischen Geschichte	67
3. Die russische Expansion	68
4. Die einzelnen historischen Verträge	69
4.1. Friedensvertrag von Petersburg	69
4.2. Der erste Vertrag von Rescht	70
4.3. Der zweite Vertrag von Rescht	70
4.4. Der Vertrag von Ganja	71
4.5. Friedensvertrag von Gulistan	71
4.5.1. Hintergrund	71
4.5.2. Vertragsinhalt	71
4.6. Friedensvertrag von Türkmentschai	72
5. Die tatsächlichen Verhältnisse	73
6. Die Meinungen der Rechtslehre	74
7. Ergebnis	74

IV. STATUS UND REGIME BIS ZUM ZERFALL DER SOWJETUNION.....	75
1. Einleitung	75
1.1. Notwendigkeit und Ziel der Untersuchung.....	75
1.2. Gegenstand und Methode der Untersuchung.....	75
2. Vertragliche Regelung.....	77
2.1. Einleitung	77
2.2. Die einzelnen Verträge.....	77
2.2.1. Freundschaftsvertrag von 1921	77
2.2.1.1. Der Hintergrund	77
2.2.1.2. Inhalt des Vertrages	78
2.2.2. Fischereiabkommen von 1927.....	79
2.2.3. Handels- und Schiffverkehrsvertrag von 1935.....	80
2.2.4. Handels- und Schiffverkehrsvertrag von 1940	80
2.2.5. Grenzvertrag von 1954	81
2.2.6. Grenzvertrag von 1957	82
2.2.7. Notenwechsel von 1962.....	82
2.2.8. Luftnavigationsabkommen von 1964	82
3. Die tatsächlichen Verhältnisse	83
3.1. Staatenpraxis der Sowjetunion	83
3.1.1. Einseitige Grenzziehung	83
3.1.2. Ausbeutung der lebenden Ressourcen	83
3.1.3. Erdöl- und Erdgasausbeutung.....	83
3.1.4. Schifffahrt.....	84
3.1.5. Militärische Aktivitäten.....	84
3.2. Staatenpraxis des Irans	84
3.2.1. Ausbeutung der lebenden Ressourcen	84
3.2.2. Schifffahrt.....	85
3.2.3. Militärische Aktivitäten.....	85
4. Teilung, Kondominium oder sui generis-Regime?	85
4.1. Einleitung	85
4.2. Argumente für ein Kondominium.....	86
4.2.1. Klärung des Rechtsbegriffes.....	86
4.2.2. Der Begriff „sowjetisch-iranisches“ Meer	86
4.2.3. Gemeinsam auszuübende Fischereihoheit	86
4.2.4. Das Quasi-Küstenmeer	86
4.2.5. Keine Erwähnung im Grenzvertrag.....	87
4.3. Argumente gegen ein Kondominium	87
4.3.1. Keine ausdrückliche Vereinbarung.....	87
4.3.2. Begrenzte Fischereizonen	87
4.3.3. Keine Regelung bezüglich der Ausbeutung von nicht lebenden Ressourcen	87
4.3.4. Mögliche Betrachtung der Rechte des anderen Staates als Dienstbarkeit.....	87
4.3.5. De facto Grenzziehung entlang der Linie Astata-Hos- seingholi	88
4.3.6. Duldung der iranischen Seite	88

4.3.7.	Verhalten der Kriegsschiffe.....	89
4.3.8.	Genehmigung der Grenzziehung durch den Grenzvertrag. . . .	89
4.3.9.	Erwähnung einer bereits festgelegten Grenze im Luftnavigationsvertrag	89
5.	Auslegung der Verträge.	89
5.1.	Einleitung	89
5.2.	Allgemeine Auslegungsregeln im Völkerrecht.	90
5.3.	Anwendung der Auslegungsregeln auf die einschlägigen Verträge	91
5.3.1.	Wörtliche Auslegung	91
5.3.2.	Systematische Auslegung	91
5.3.3.	Teleologische Auslegung	91
5.3.4.	Spätere Übung	93
5.3.5.	Ergänzende Auslegungsmittel	94
5.4.	Ergebnis.	95
6.	Die Frage des partikularen Gewohnheitsrechtes.	95
6.1.	Einleitung	95
6.2.	Indizien für ein Konzept eines partikularen Gewohnheitsrechtes in der Sowjetunion und im Iran	96
6.3.	Herausbildung von bilateralem Völkergewohnheitsrecht im allgemeinen Völkerrecht.	96
6.4.	Einheitliche Übung	97
6.5.	Opino juris	99
6.6.	Beweislast	100
6.7.	Ergebnis.	100
7.	Entscheidung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen	100
7.1.	Einführung	100
7.2.	Estoppel und acquiescence im allgemeinen Völkerrecht	101
7.3.	Anwendung der Prinzipien auf den konkreten Fall.	102
7.4.	Ergebnis.	103
8.	Zusammenfassung der Rechtsregime	104
8.1.	Einleitung	104
8.2.	Schifffahrt	104
8.3.	Ausbeutung der lebenden Ressourcen.	105
8.4.	Ausbeutung der nicht lebenden Ressourcen.	106
8.5.	Umweltschutz	106
8.6.	Rohr- und Kabelleitungen	106
8.7.	Ergebnis.	107
V.	DER ZERFALL DER SOWJETUNION UND SEINE RECHTSFOLGEN	109
1.	Einleitung	109
2.	Staatennachfolge hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen der UdSSR und dem Iran	110
2.1.	Begriff und allgemeine Regeln der Staatensukzession	110
2.1.1.	Begriff der Staatensukzession.	110
2.1.2.	Nachfolge in vertragliche Verpflichtungen	110
2.1.3.	Staatennachfolge betreffend nicht vertraglich vereinbarte Grenzen.	111

2.2. Die relevanten Erklärungen der Staatennachfolger	112
2.3. Ergebnis	114
3. Fortgeltung des Grenzregimes für den Iran	114
3.1. Einleitung	114
3.2. Clausula rebus sic stantibus	115
3.3. Ungleiche Regelungen – mögliche Nichtigkeit	115
3.4. Ergebnis	116
4. Folgen der Staatennachfolge innerhalb der ehemaligen Union	116
4.1. Einleitung	116
4.2. Aufbau der Sowjetunion	116
4.3. Der allgemeine Status des Kaspischen Meeres nach sowjetischem Recht	117
4.4. Grenzen auf dem Kaspischen Meer zwischen den Sowjetrepubliken .	117
4.5. Frühere Grenzen innerhalb der Sowjetunion wurden Staatsgrenzen..	118
4.5.1. Einleitung	118
4.5.2. Anwendung des uti possidetis iuris-Prinzips	118
4.5.3. Argumente für ein Kondominium: die Umsetzung der Prinzipien des Fonseca-Golf-Falles	119
4.5.4. Argumente für eine Teilung: Administrative Grenzen werden zu Staatsgrenzen	120
4.5.5. Synthesis der Argumente	121
4.5.6. Abweichende Vereinbarungen	122
VI. ENTWICKLUNGEN SEIT DEM ZERFALL DER SOWJETUNION	123
1. Einleitung	123
2. Ergebnisse der Rechtsdiplomatie	123
2.1. Ständige Einrichtungen	123
2.2. Teheraner Umweltschutzabkommen	124
2.3. Abkommen über die Sicherheitsfragen auf dem Kaspischen Meer . .	124
2.4. Zusammenfassung	125
3. Die nordkaspischen Verträge	125
3.1. Einleitung	125
3.2. Die einzelnen Verträge	125
3.2.1. Kasachstan-Russland	125
3.2.2. Aserbajdschan-Russland und Aserbajdschan-Kasachstan . . .	126
3.2.3. Trilateraler Vertrag	127
3.2.4. Kasachstan-Turkmenistan	127
3.3. Wirksamkeit der Verträge	128
3.3.1. Einleitung	128
3.3.2. Diverse Formen der Unwirksamkeit	128
3.3.3. Verträge zu Lasten des Irans – fehlende Zustimmung	128
3.3.4. Verträge zu Lasten eines anderen postsowjetischen An- rainers	129
3.3.5. Gewohnheitsrechtliche Folgen des fehlenden Protests	129
3.4. Zusammenfassung	130
4. Umstrittene Gebiete	130
4.1. Einleitung	130

4.2. Aserbajdschan-Iran	130
4.3. Turkmenistan-Iran	131
5. Der aseri-turkmenische Konflikt	131
5.1. Einleitung	131
5.1.1. Argumentation Aserbajdschans	132
5.1.2. Argumentation Turkmenistans	133
5.2. Die Frage der Mittellinie	133
5.3. Ergebnis	134
6. Die Konvention zum rechtlichen Status des Kaspischen Meeres und ihre (möglichen) Folgen	134
6.1. Einleitung	134
6.2. Die wichtigsten Regelungen der Konvention	135
6.2.1. Regelungsgegenstand	135
6.2.2. Allgemeine Prinzipien zur Nutzung des Kaspischen Meeres	135
6.2.3. Basislinien	136
6.2.4. Innere Gewässer	136
6.2.5. Küstenmeer	136
6.2.6. (Ausschließliche) Fischereizone	137
6.2.7. Delimitation der Wassersäule	137
6.2.8. Gemeinsames Meeresgebiet	137
6.2.9. Nationale Sektoren	137
6.2.10. Delimitation in Sektoren	137
6.2.11. Schifffahrt	138
6.2.12. Fischerei	139
6.2.13. Forschung	139
6.2.14. Verlegung von Kabeln und Pipelines	139
6.2.15. Umweltschutz	139
6.2.16. Konfliktlösungsmechanismen	140
6.2.17. Zwischenergebnis	140
6.3. Auswirkungen auf das bestehende Regime	140
6.3.1. Einleitung	140
6.3.2. (Noch) keine geraden Basislinien	140
6.3.3. Freiheit der Handelsschiffe und Inländergleichbehandlung	141
6.3.4. Ausweitung des Küstenmeeres	141
6.3.5. Verschiebung der Staatsgrenze	142
6.3.6. Vertragliche Errichtung eines Kondominiums	142
6.3.7. Keine Lösung für die Aufteilung der nicht lebenden Res- sourcen	143
6.3.8. (Keine) Auswirkungen auf den turkmenisch-aserbajdscha- nischen Konflikt	143
6.3.9. Keine Lösung für eine transkaspische Pipeline	143
6.3.10. Weiterhin kein Zugang zum Weltozean	144
6.3.11. Ausschließliche militärische Präsenz der kaspischen Staaten	144
6.3.12. Keine Gerichtsbarkeit	144
6.4. Zusammenfassung	144

VII. ERGÄNZEND ANWENDBARE ALLGEMEINE VÖLKERRECHTSREGELN	145
1. Einleitung	145
2. Die Regeln eines Kondominiums	145
3. Völkerrechtliches Nachbarrecht, Umweltvölkerrecht.	146
4. Grenzüberschreitende Rohstoffvorkommen	148
VIII. ZUSAMMENFASSUNG: RECHTSLAGE DES KASPISCHEN MEERES	151
VERZEICHNISSE	155
1. Literaturverzeichnis	155
2. Dokumentenverzeichnis	164
3. Rechtsprechungsverzeichnis	170

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	
Die umstrittenen Gewässer des Kaspischen Meeres.....	17
Abbildung 2	
Skizze der zwischen Aserbajdschan und Turkmenistan umstrittenen Ölfelder	132

VORWORT

Die dieser Arbeit zugrundeliegende Forschung wurde bereits vor dem Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine abgeschlossen. Daher wurde bei der praktischen Bedeutung der untersuchten völkerrechtlichen Problematik nicht mitberücksichtigt, dass nun Russland (und nicht etwa nur der Iran) unter europäischen Sanktionen steht.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es noch wichtiger klarzustellen, – solange fossile Energieträger noch eine Rolle spielen – aus welchen Quellen Europa seinen Bedarf an Rohstoffen deckt. Denn solange das Völkerrecht von einigen Subjekten systematisch missachtet wird, ist es damit zu rechnen, dass politische und wirtschaftliche Sanktionen bleiben werden.

Die nachstehende Untersuchung hat – aus hiesiger Sicht selbstverständlich – „nur“ die Möglichkeiten einer friedlichen Beilegung der infragestehenden völkerrechtlichen Problematik beschrieben. Die Möglichkeit eines – aus Sicht des Verfassers ebenfalls selbstverständlich – völkerrechtswidrigen Angriffskriegs durch die Russische Föderation auf seine Nachbarn zur Sicherung der eigenen Position und seine Folgen wurden nicht untersucht. In der zivilisierten Welt soll es auch dabeibleiben.

I. EINLEITUNG

1. DIE BEDEUTUNG DES KASPISCHEN MEERES

1.1. Geographische Besonderheiten

Mit seinem Umfang von 386.400 km ist das Kaspische Meer das größte vollständig von Land umschlossene Gewässer der Welt.¹ Seine fünf Uferstaaten sind Russland, Kasachstan, Turkmenistan, Aserbaidschan und Iran. Die nord-südliche Längsachse des Meeres ist rund 1.200 km lang. Unter den etwa 130 Flüssen, die in das Meer münden und das Meer speisen, sind die Wolga, der Ural und der Terek die bedeutsamsten.²

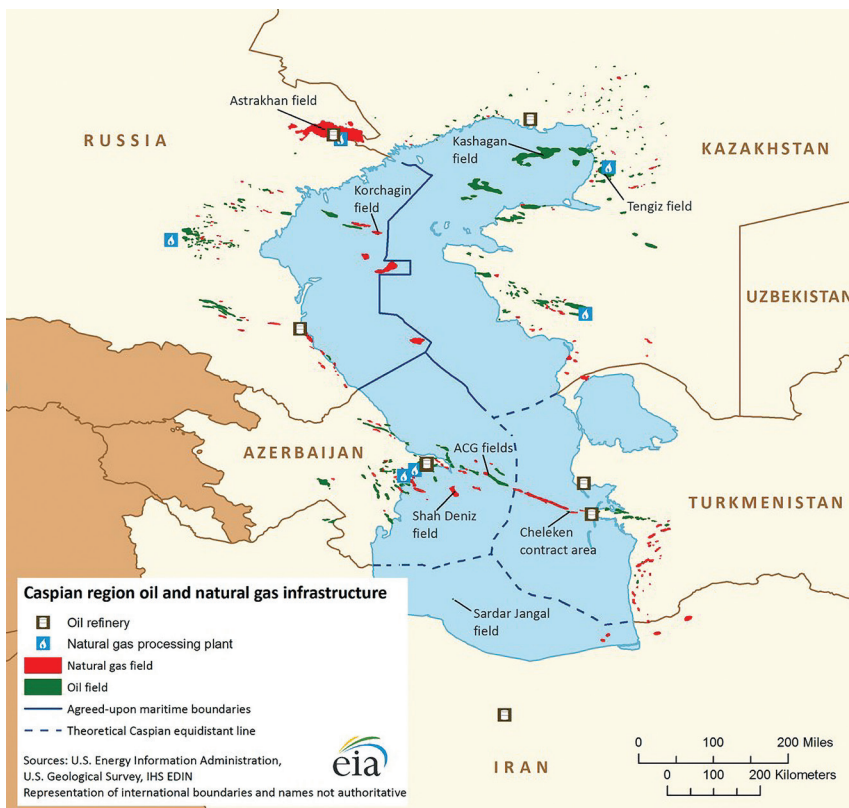


Abbildung 1
Die umstrittenen Gewässer des Kaspischen Meeres³

¹ Oleg Konstantinovich Leontiev, Aleksey Kosarev Nilovich, Lewis Owen, Caspian Sea, in: Encyclopedia Britannica o. J. [01.12.2018], URL: <https://www.britannica.com/place/Caspian-Sea#toc48064>.

² Igor Zonn, Water Resources of Turkmenistan, in: Igor Zonn, Andrey Kostianoy, The Turkmen Lake Altyn Asyr and Water Resources in Turkmenistan, Berlin, Heidelberg 2014, S. 59–68.

³ U.S. Energy Information Administration, Overview of oil and natural gas in the Caspian Sea region o. J. (c) [30.03.2017], URL: https://www.eia.gov/international/analysis/regions-of-interest/Caspian_Sea.

Aus geographischer Sicht wird das Kaspische Meer üblicherweise auf drei voneinander getrennte Gebiete aufgeteilt. Sein nördlicher Teil, der von Russland und Kasachstan umgeben ist, weist eine durchschnittliche Tiefe von 5 m auf.⁴ Dieser Teil friert während etwa der Hälfte des Jahres zu, was die Ausbeutung der dort befindlichen Bodenschätze erschwert.⁵

Der mittlere Teil ist von der südlichen russischen Provinz Dagestan sowie von Kasachstan, Aserbaidschan und Turkmenistan umgeben. Hier wird das Meer nach Süden hin mit einer durchschnittlichen Tiefe von 190 m immer tiefer. Im südlichen Teil erreicht das Meer eine maximale Tiefe von 1.025 m.⁶ Dieser südliche Teil ist von Aserbaidschan, Iran und Turkmenistan umgeben.

Das Meer enthält Salzwasser. Sein Salzgehalt beträgt jedoch lediglich ein Drittel des durchschnittlichen Salzgehalts des Weltozeans. Nach einer überwiegend vertretenen These verfügte das als Rest des ehemaligen Tethysmeeres entstandene Kaspische Meer früher über eine natürliche Verbindung zum Schwarzen Meer bzw. zum Weltozean. Dies würde erklären, weshalb es Meerwasser enthält.⁷ Derzeit besteht kein natürlicher und unmittelbarer Zugang zum Weltozean.

Während der Jahrtausende schwankte der Wasserspiegel des Kaspischen Meeres beständig. Der Kampf gegen Überschwemmung war stets ein Problem.⁸ Nach den letzten Daten von 2013 liegt der Meeresspiegel um 26,5 m unter dem Meeresspiegel des Weltozeans gemäß dem baltischen System.⁹

1.2. Umweltverschmutzung

Die besondere Entstehungsgeschichte des Kaspischen Meeres führte zur Herausbildung einer einzigartigen Flora und Fauna. Es ist die bedeutsamste Region der Welt im Hinblick auf die Belugakaviarherstellung. Infolge der Überfischung in dieser Region ist die Zahl der für die Kaviargewinnung notwendigen europäischen Störe im letzten Jahrhundert um 70 % gesunken.¹⁰ Für diese Schädigung der lebenden Ressourcen ist überwiegend die Ölindustrie verantwortlich.¹¹ Im Jahr 2000 wurden mehr als 3.500 tote Seehunde am kasachischen Ufer des Meeres gefunden, die vermutlich infolge der massiven Umweltverschmutzung des Meeres verendet waren.¹² Dieser Fall

⁴ Abbas Maleki, Narsi Ghorban, Sohrab Shahabi, Bijan Khajepour, *Caspian Sea* o. J. [30.03.2017], URL: <http://www.caspianstudies.com/Links/Country/Caspian.html>.

⁵ U.S. Energy Information Administration o. J. (c).

⁶ Felix Stolberg, Olena Borysova, Igor Mitrofanov, Valeriy Barannik, Payam Eghtesadi, *Caspian Sea, GIWA Regional assessment 23*, University of Kalmar, Kalmar 2006, S. 23.

⁷ Zonn 2014, S. 72.

⁸ William Ascher, Natalia Mirovitskaya (Hrsg.), *The Caspian Sea. A quest for Environmental Security*. Proceedings of the NATO Advanced Research Workshop on the Caspian Sea, Venice Italy 15–19 March 1999, Dordrecht 2000, S. 80; Maleki et al. o. J.

⁹ Afsaneh Naderi Beni, Hamed Lahijani, Reza Mousavi Harami, Klaus Arpe, Suzanne Leroy, Nick Marriner, Manuel Berberian, Valerie Andrieu-Ponel, Morteza Djamali, Asadollah Mahboubi, Paula Reimer, *Caspian sea-level changes during the last millennium. Historical and geological evidence from the south Caspian Sea*, in: *Climate of the Past* 4, 2013, S. 1645–1665, hier S. 1645 [30.03.2017], URL: <http://www.clim-past.net/9/1645/2013/cp-9-1645-2013.pdf>.

¹⁰ WWF, *Sturgeon*, o. J. [30.02.2017], URL: http://wwf.panda.org/what_we_do/endangered_species/sturgeon/.

¹¹ Vgl. Ascher/Mirovitskaya 2000, S. 67–69.

¹² o. V., *Kaspisches Meer: Seehunde sterben durch Umweltgifte*, in: *Spiegel Online* 29.05.2000 [30.03.2017], URL: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/kaspisches-meer-seehunde-sterben-durch-umweltgifte-a-78636.html>.

wiederholte sich – jedoch mit einer geringeren Zahl von tot gefundenen Tieren – im Jahr 2012.¹³

Die Zerstörung der Lebensräume, die massive Verschmutzung des Meeres sowie die Überfischung führten dazu, dass auch UN-Organen ihre Aufmerksamkeit auf die Region richteten.¹⁴ Dies führte im Jahr 2003 zur Unterzeichnung der Teheraner Rahmenkonvention zum Schutz der Umwelt des Kaspischen Meeres, die 2006 in Kraft getreten ist.¹⁵

1.3. Erdöl- und Gasvorkommen in der Region

Die kaspische Region hat trotz der drohenden Umweltprobleme und ihrer geologischen Besonderheiten vor allem wegen ihrer relevanter werdenden Öl- und Gasreserven globale Aufmerksamkeit erhalten. Laut Schätzungen der US-amerikanischen Energieadministration (EIA) beträgt das Ölvorkommen des Kaspischen Beckens etwa 48 Milliarden Barrel. Zusätzlich soll die Region über ein Gasvorkommen von 292 TcF verfügen. 41 % dieser Reserven befänden sich auf Onshore-Feldern, während 36 % im Meer zu finden seien. Dies bedeute, dass das Meer selbst 19,6 Milliarden Barrel Öl und 106 TcF Erdgas berge. Somit stehe das Kaspische Meer auf dem siebten Platz der Liste der weltweit reichsten Regionen der Welt im Hinblick auf unentdeckte Öl- und Gasfelder.¹⁶

Gegenwärtig liegt der Schwerpunkt der Öl- und Gasförderung in Kasachstan und Aserbaidschan.¹⁷ Kasachstan fördert Öl und Gas vor allem auf Onshore-Feldern, während für Aserbaidschan in der letzten Zeit die Ausbeutung von Offshore-Feldern bedeutsam wurde. Russland spielt in der Verarbeitung, nicht in der Gewinnung, eine tragende Rolle.¹⁸ Während im Falle von Russland und Kasachstan weniger Zweifel daran bestehen, ob die fraglichen Felder tatsächlich den beiden Staaten zustehen, befinden sich die Erdöl- und Erdgasvorkommen von Aserbaidschan in umstrittenen Gewässern.¹⁹

Erdöl- und Erdgasförderung in der kaspischen Region sind seit dem Ende des 19. Jahrhunderts weltweit bekannt, da die ersten Ölbrunnen der Welt dank der Nobel-Brüder in dieser Region gebaut wurden.²⁰ Überdies war Baku, die Hauptstadt von Aserbaidschan, von alters her als die Stadt des ewigen Feuers bekannt. Die bedeutsamen Erdöl- und Erdgasvorkommen erregten auch die Aufmerksamkeit von Adolf Hitler während des Zweiten Weltkrieges. Dies führte zu einem heftigen Kampf zwischen dem Dritten Reich und der Sowjetunion um die Kontrolle über die Region.²¹

Auch heute erhalten diese Erdöl- und Erdgasvorkommen die Aufmerksamkeit der Märkte, insbesondere die der Europäischen Union und Chinas.

¹³ Radio Stimme Russlands, Sechunde-Massentod am Kaspischen Meer, o. J. [30.03.2017], URL: http://german.ruvr.ru/2012_03_27/69755730/.

¹⁴ Tehran Convention Secretariat, Press release: Ministers to Sign New Environmental Treaty on Protecting Caspian Sea, Tehran, 03.11.2003 [11.12.2019], URL: <http://www.tehranconvention.org/spip.php?article27>.

¹⁵ Siehe ausführlich in Kapitel VI. 2.2.

¹⁶ U.S. Energy Information Administration o. J. (c), S. 10.

¹⁷ U.S. Energy Information Administration o. J. (c), S. 13.

¹⁸ U.S. Energy Information Administration o. J. (c), S. 17.

¹⁹ Siehe ausführlich in Kapitel VI.5.

²⁰ The Editors of Encyclopaedia Britannica, Alfred Nobel, Swedish Inventor, in: Encyclopaedia Britannica, o. J. [30.03.2017], URL: <https://www.britannica.com/biography/Alfred-Nobel>.

²¹ Farid Alakbarov, Baku: City that Oil Built, in: Azerbaijan International 10/2, Sommer 2002, S. 28–33 [30.03.2017], URL: http://www.azer.com/aiweb/categories/magazine/ai102_folder/102_articles/102_overview_alakbarov.html.

1.4. Transport der Bodenschätze

Ein lang gepflegtes Projekt der Europäischen Union war die Nabucco-Erdgaspipeline, die darauf abzielte, u. a. kaspisches Erdgas in die österreichische Drehscheibe in Baumgarten (bei Schwechat/Wien) zu transportieren.²² Das aserbaidjanische Shah-Deniz-II.-Konsortium, das als einer der größten Lieferanten der Nabucco-Pipeline gehandelt wurde, entschied sich letztlich für die Versorgung der über Griechenland und Albanien nach Italien führenden Transadriatischen Pipeline (TAP – Trans-Adriatic-Pipeline).²³ Dadurch wurde das Schicksal der Nabucco-Pipeline ungewiss. Unabhängig davon, ob die kaspischen Rohstoffe durch die Nabucco- oder durch die TAP-Pipeline nach Europa transportiert werden, ist der Import kaspischen Öls und Gases nach Europa weiterhin aktuell. Dies geht aus der offiziellen Mitteilung der Europäischen Union²⁴ hervor. Obwohl die Zukunft der Großprojekte der Europäischen Union ungewiss ist, sind bereits heute mehrere Pipelines betriebsbereit. Sie sollen in erster Linie die Verbindung mit den europäischen Verbrauchermärkten herstellen.

Das Pipelinesystem des Caspian Pipeline Consortium (CPC) transportiert Rohöl von den mit signifikanten Ölvorkommen ausgestatteten Tengiz- und Karachaganak-Feldern zum südrussischen Hafen Noworossijsk (am Schwarzen Meer).²⁵ An diesem Pipelinesystem sind westliche Ölfirmen ebenso beteiligt wie Russland und Kasachstan. Das Konsortium plant, neben einer wachsenden Ausbeutung in Tengiz zugleich die Offshore-Felder von Kashgan, die unter kasachischer Administration stehen, sowie von Filanovsky, die unter russischer Administration stehen, an die Pipeline anzubinden.²⁶ Die Sicherheit des Transportes über die CPC-Pipeline ist positiv zu bewerten, da sie nicht durch von Unruhen betroffene Gebiete innerhalb Russlands führt. So werden insbesondere die beiden autonomen Republiken im Nordkaukasus, Tschetschenien und Inguschetien, gemieden. Für die europäischen Märkte stellt es ein zweifelhaftes Ergebnis dar, dass Rohstoffe aus von Russland unabhängigen Quellen durch eine Pipeline importiert werden, die über russisches Staatsgebiet führt und deren Eigentümer teilweise der russische Staat ist. Zudem wird das Öl im Hafen von Noworossijsk auf Güterschiffe umgeladen und muss das Schwarze Meer durch den Bosphorus und die Dardanellen verlassen. Dies verursacht eine weitere Überlastung der beiden türkischen Meerengen und verschärft die dortigen ökologischen Probleme.²⁷

²² Europäische Kommission, Gas Interconnection, Gas Bridge between Asia and Europe (Nabucco) o. J. (b) [30.03.2017], URL: http://ec.europa.eu/energy/cepr/projects/files/gas-interconnections-and-reverse-flow/nabucco_en.pdf.

²³ Elizabeth Corner, Nabucco West loses out to TAP in Shah Deniz II gas pipeline project, in: WorldPipelines 27.06.2013 [05.12.2019], URL: https://www.worldpipelines.com/business-news/27062013/nabucco_west_loses_out_to_tap_in_shah_deniz_ii_gas_pipeline_project_360/.

²⁴ Europäische Kommission, Energy: EU invests € 263 million in energy infrastructure o. J. (a) [15.07.2016], URL: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/pl/IP_16_2526.

²⁵ United Nations, Office on Drugs and Crime, Caspian Sea and Turkmen Border Initiatives 06.01.2012 [30.03.2017], URL: https://www.unodc.org/documents/afghanistan/Rainbow_Strategy/Violet_paper_6_Jan_2012.pdf; Caspian Pipeline Consortium, About, o. J. (a) [30.03.2017], URL: <http://www.cpc.ru/en/about/pages/default.aspx>.

²⁶ Caspian Pipeline Consortium, Expansion Project, o. J. (b) [30.03.2017], URL: <http://www.cpc.ru/EN/expansion/Pages/default.aspx>.

²⁷ Kasım Cemal Güven, Filiz Nesimigil, Selin Cumali, Ahmet Yalçın, Burak Çoban, Oil Pollution Level in Sea Water and Sediments of Turkish Straits (Bosphorus, Sea of Marmara, Dardanelles) and Golden Horn During 2004–2007, in: J. Black Sea/Mediterranean Environment 16, 2010, S. 253–283, hier: S. 253.

Das Gleiche gilt für die aserbaidische Baku-Noworossiysk-Ölpipeline, die ebenfalls überwiegend durch russisches Territorium führt. Ihr Endziel ist gleichfalls die südrussische Hafenstadt Noworossiysk, von der aus das Rohöl auf dem Meer weitertransportiert wird. Der Betrieb der Pipeline begann im Jahr 1996 und erreichte bisher eine maximale Fördermenge von 150.000 Barrel/Tag.²⁸ Der über aserbaidisches Gebiet führende Teil der Pipeline wird von der staatlichen aserbaidischen Ölfirma SOCAR betrieben, während der über russisches Gebiet führende Teil vom russischen Unternehmen Transneft betrieben wird.²⁹ Im Gegensatz zur CPC-Pipeline führt diese durch die unruhigen russischen Südpublikan im Kaukasus, etwa Dagestan. Für die europäischen Märkte ist dies wegen der dortigen instabilen politischen Lage beunruhigend.

Die Lösung der oben erwähnten Probleme kann nur eine Pipeline bieten, die Russland nicht passiert und mit möglichst geringen russischen Investition verwirklicht wird. Diese entlastet zugleich die Meerengen zwischen dem Schwarzen Meer und dem Mittelmeer. Als solche entstand die seit 2006 funktionierende BTC-Pipeline (Baku-Tbilisi-Ceyhan-Pipeline), die von Aserbaidisch über Georgien in die türkische Hafenstadt Ceyhan am Mittelmeer führt. Von dort aus wird das Öl auf Güterschiffe umgeladen und unmittelbar auf dem Mittelmeer zu den europäischen Verbrauchermärkten transportiert. Die Länge der Pipeline beträgt 1.768 km, von denen rund 1.000 km durch die Türkei, ein NATO-Land, führen. Die maximale Kapazität der Pipeline beträgt derzeit 1 Million Tonnen/Tag.³⁰

Darüber hinaus verfügt die vom russischen Unternehmen Transneft betriebene Atyrau-Samara-Pipeline über eine bedeutsame Kapazität. Sie verbindet die kasachischen Pipelinesysteme mit den traditionellen russischen Pipelinesystemen, beispielsweise mit der Freundschaft-Pipeline. Auf diesem Weg können diese Rohstoffe nach Osteuropa, aber auch in die baltische Hafenstadt Primorsk oder – ebenfalls über russische Systeme – wiederum nach Noworossiysk an das Schwarze Meer transportiert werden.³¹

Neben der Europäischen Union als bedeutungsvollem Verbrauchermarkt spielt auch China eine zunehmend relevantere Rolle für die kaspische Region. Dies zeigt der Aufbau der neuen Atasu-Alashankou-Pipeline, die in Kooperation mit Kasachstan entstanden ist. Sie führt von den kasachischen Ölfeldern Komkol bis zur chinesischen Stadt Alashankou im Mongolischen Autonomen Bezirk an der chinesisch-kasachischen Grenze. Zurzeit wird diese Pipeline von einem Joint-Venture-Unternehmen der chinesischen CPNC und der kasachischen KazMunayGaz betrieben. Weiteren Plänen nach soll die bereits funktionierende Pipeline bis Atyrau erweitert werden, sodass die Produktion des kaspischen Ufers mit angeschlossen werden kann.³²

Die so genannte CAGP-Pipeline (Central Asian Gas Pipeline) entstand dank chinesischer Investitionen. Sie umgeht sämtliche weiteren Pipelines und liefert Erdgas von Turkmenistan sowie Usbekistan und Kasachstan aus direkt an die kasachisch-chinesische Grenze. Hier wird die Pipeline mit dem inländischen chinesischen Pipelinesystem verbunden, das den westlichen Teil Chinas mit den östlichen Verbrauchermärkten verbindet. Damit erreicht das

²⁸ SOCAR, Baku-Noworossiysk Oil Pipeline, o. J. (a) [30.03.2017], URL: <http://www.socar.az/socar/en/activities/transportation/baku-novorossiysk-oil-pipeline>.

²⁹ U.S. Energy Information Administration o. J. (c), S. 13.

³⁰ BP, Baku-Tbilisi-Ceyhan pipeline o. J. (b) [30.03.2017], URL: http://www.bp.com/en_az/caspian/operations/projects/pipelines/BTC.html.

³¹ KazMunayGas, Atyrau-Samara Pipeline o. J. (a) [30.03.2017], URL: http://www.kmg.kz/en/manufacturing/oil/atyrau_samara.

³² Matthias Adolf, Energiesicherheitspolitik der VR China in der Kaspischen Region, Erdölversorgung aus Zentralasien, Wiesbaden 2011, S. 216.

Erdöl sämtliche Wirtschaftsregionen Chinas.³³ Seit dem Aufbau derartiger ausgedehnter Pipelinesysteme besteht kein Zweifel daran, dass die Volksrepublik China ein relevanter Akteur in der Region ist.

Zu erwähnen sind außerdem noch nicht realisierte Projekte, die das kaspische Erdöl bzw. Erdgas in südliche Richtung transportieren sollen. Ein solches Projekt ist die geplante TAPI-Pipeline (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien-Pipeline).³⁴ Allerdings ist mit Blick auf die politische Lage in Afghanistan sowie die Auseinandersetzungen zwischen Indien und Pakistan nicht anzunehmen, dass diese Pipeline in naher Zukunft betriebsbereit sein wird. Dennoch wurde beabsichtigt, eine Pipeline mit einer zumindest rudimentären Kapazität bis 2017 betriebsbereit fertigzustellen.³⁵ Erst im Jahr 2018 begannen dann die ersten Baumaßnahmen auf der afghanischen Strecke.³⁶

Der Persische Golf könnte auch als südlicher³⁷ Transportweg angesehen werden, obwohl er keine Verbindung mit den kaspischen Öl- und Gasfeldern hat. Der Iran deckt seinen inländischen Verbrauch teilweise durch das in seine kaspische Hafenstadt Neka importierte Öl. Im Austausch dafür stellt er seinen Nachbarn die gleiche Menge Erdöl in seinen Hafenstädten im Persischen Golf zur Verfügung (Oil Swap).³⁸

1.5. Transportkorridor

Nicht nur der Öl- und der Gastransport spielen eine bedeutende Rolle in der Region. Der so genannte TRACECA-Korridor,³⁹ d. h. Transport Corridor Europe-Caucasus-Asia,⁴⁰ dessen wichtige Routen ebenfalls über das Kaspische Meer führen, hat als Ziel, durch das Wiederbeleben der ehemaligen Seidenstraße den Handel auf dem Meer sowie den Schiffs- und Fährverkehr im Allgemeinen zu intensivieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zu klären, welcher Küstenstaat über welchen Meeresabschnitt souveräne Rechte ausüben darf. Dies betrifft auch die Schiffrouten, die Vorschriften bezüglich des Gütertransports, das Gesundheitswesen oder die Zollangelegenheiten.

Als weiteres Beispiel für künftige Projekte können die Pläne der kasachischen staatlichen Öladministration gelten, laut denen das von den kasachischen Onshore-Feldern ausgebeutete Rohöl auf Tankerschiffen nach Aserbaidschan und durch die BTC-Pipeline⁴¹

³³ U.S. Energy Information Administration, China o. J. (a) [30.03.2017], URL: <https://www.eia.gov/international/overview/country/CHN>.

³⁴ U.S. Energy Information Administration, Turkmenistan, o. J. (e) [30.03.2017], URL: <https://www.eia.gov/beta/international/analysis.cfm?iso=TKM> (besucht am 30.03.2017).

³⁵ Shardul, TAPI Gas Pipeline Likely to be Complete by 2017 end, in: Natural Gas News 03.12.2013 [01.04.2017], URL: <http://www.naturalgasasia.com/tapi-gas-pipeline-likely-to-be-complete-by-2017-end-11171>.

³⁶ Marat Gurt, Leaders Launch Start of Afghan Section of TAPI Gas Pipeline, in: Reuters 23.02.2018 [05.12.2019], URL: <https://www.reuters.com/article/us-turkmenistan-afghanistan-gas-pipeline/leaders-launch-start-of-afghan-section-of-tapi-gas-pipeline-idUSKCNIG70PU>.

³⁷ Für weitere Transportwege in weiteren Richtungen siehe: Padma Lochan Dash, „Caspian Debate and Route Option for Energy Transportation“, in: India Quaterly 59, 2003, S. 73–92, hier: S. 73.

³⁸ U.S. Energy Information Administration, Iran o. J. (b) [30.03.2017], URL: https://www.eia.gov/international/content/analysis/countries_long/Iran/pdf/iran_exe.pdf.

³⁹ TRACECA, TRACECA, o. J. (a) [30.03.2017], <http://www.traceca-org.org/en/traceca/>.

⁴⁰ Für die gesamte Route: Traceca, Map of TRACECA Routes o. J. (b) [30.03.2017], URL: http://www.traceca-org.org/fileadmin/fm-dam/TAREP/58jh/EXPERT_GROUP_MODEL_GIS/MAP_TRACECA_ROUTES_07_11_2011_300DPI.png.

⁴¹ KazMunayGas, Kazakhstan Caspian Transportation System o. J. (b) [30.03.2017], URL: <http://www.kmg.kz/en/manufacturing/oil/kkst>.

transportiert werden soll. Dies ist heute jedoch nicht möglich, da nicht beantwortet werden kann, bei welchem Staat die notwendigen Genehmigungen einzuholen sind.

Außerdem ist es für die Gaslieferungen Europas von elementarer Bedeutung, kaspisches Gas durch eine von Russland unabhängige Pipeline nach Europa zu transportieren. Daher ist das sog. TCP-Projekt (Trans Caspian Pipeline) noch immer aktuell. Dessen Pläne sehen eine Unterwasser-Pipeline auf dem Grund des Kaspischen Meeres zwischen der turkmenischen Stadt Türkmenbaschi und Baku vor.⁴² Pläne von solchem Volumen setzen jedoch voraus, dass geklärt wird, wessen Hoheitsgewässer von ihnen betroffen werden.

Die Klärung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse auf dem Kaspischen Meer ist nicht nur im Hinblick auf die von den Küstenstaaten geplanten wirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich. Die ungeklärte Situation bzw. die Abwesenheit geklärter Grenzvorschriften begünstigt auch den illegalen Drogenhandel. Von Afghanistan wird – überwiegend über Turkmenistan – eine erhebliche Menge von Drogen transportiert, wobei einer der bevorzugten Transportwege über das Kaspische Meer führt.⁴³

Es ist also ersichtlich, dass das Kaspische Meer in erster Linie für die europäischen und chinesischen Märkte eine der bedeutsamsten Importregionen darstellt. Außerdem verdient die Region dank ihrer einzigartigen Flora und Fauna eine nähere Untersuchung. Die erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verhindern die optimale Ausbeutung der Ressourcen. Außerdem bedrohen sie die sichere Energiebelieferung Europas für die Zukunft.

2. VÖLKERRECHTLICHE PROBLEMATIK

2.1. Konfliktsituation nach dem Zerfall der Sowjetunion

Die oben erwähnten rechtlichen Unsicherheiten und die völkerrechtliche Konfliktsituation entstanden nach dem Zerfall der Sowjetunion. War das Kaspische Meer während der sowjetischen Zeit bereits seit Jahrzehnten als „Stillgewässer“ zu bezeichnen, so verursachte der Zerfall der Sowjetunion erhebliche Unsicherheiten in diesem Gebiet.⁴⁴

Die sowjetisch-iranische Kontrolle des Gebietes und des Fischfangs sorgte für eine relative Stabilität des Bestandes der Störe, der für die Kaviarproduktion notwendig ist. Nach dem Zerfall der Sowjetunion begann jedoch eine unkontrollierte Überfischung.⁴⁵ Außerdem war die Erdöl- bzw. Erdgasausbeutung im Wesentlichen auf Baku und seine Umgebung beschränkt.⁴⁶ Der Grund dafür ist, dass die beiden Küstenstaaten über erhebliche

⁴² Artem Krashakov, Caspian Center for Energy and Environment, Perspectives of Trans-Caspian Project: Business View, in: Natural Gas World 07.04.2014 [30.03.2017], URL: <http://www.naturalgaseurope.com/perspectives-of-trans-caspian-project-business-view>.

⁴³ United Nations 2012.

⁴⁴ Zur Entstehungsgeschichte des Problems siehe auch: Zhenis Kembayev, Probleme der Rechtsnachfolge von der Sowjetunion auf die Russische Föderation, in: Archiv des Völkerrechts 46, 2008, S. 106–129, sowie De Lucca, Vers la définition du statut juridique de la mer Caspienne in: Kalliopi Koufa (Hrsg.), Protection of the Environment for the New Millennium, Athen 2002, S. 437.

⁴⁵ Thomas De Meulenaer, Caroline Raymaker, Sturgeons of the Caspian Sea and the International Trade in Caviar o. J. [31.03.2017], URL: http://awsassets.panda.org/downloads/3_yyyy_sturgeons_of_the_caspian_sea_meulenaar_et_al_int_1.pdf.

⁴⁶ Siehe dazu ausführlich: Arno Frank, Schwimmende Stadt Neft Dashlari. Stalins Atlantis, in: Spiegel Online 12.11.2012 [01.04.2017], URL: <http://www.spiegel.de/einestages/neft-dashlari-oel-insel-in-aserbaidshana-947797.html>.

Erdölvorkommen in anderen Regionen – etwa im Falle des Irans im Persischen Golf⁴⁷ und im Falle der Sowjetunion in Sibirien⁴⁸ – verfügen, sodass es nicht notwendig war, mit der Ausbeutung der schwer zugänglichen kaspischen Ölfelder zu beginnen.

Dennoch war die von der Sowjetunion und dem Iran beherrschte Situation keinesfalls als idyllisch zu bezeichnen. Die Verschmutzung des Meeres – insbesondere seitens der Sowjetunion – war auch zu diesen Zeiten infolge des von der Wolga ins Meer fließenden kommunalen und industriellen Abwassers bereits massiv.⁴⁹

Nach dem Zerfall der Sowjetunion eskalierten nicht nur die Umweltprobleme: Die Küstenstaaten wurden mit einer großen Anzahl völkerrechtlicher Probleme konfrontiert, für die sich im Völkerrecht keine einschlägigen Präzedenzfälle finden.

Das Problem wurzelt darin, dass die Machtverhältnisse am Kaspischen Meer zum letzten Mal durch zwei Abkommen zwischen der Sowjetunion und dem Iran aus den Jahren 1921 und 1940 geregelt wurden. Neben dem Umstand, dass das Meer damals als „sowjetisch-iranisches Meer“ bezeichnet wurde, enthalten die beiden Abkommen keinerlei Regelungen über Meeresgrenzen oder Ausbeutungsrechte nicht lebender Ressourcen. Dies verursachte zwar zwischen der Sowjetunion und dem Iran keine Probleme, da damals nur diese beiden Staaten das Meer benutzten, dessen Bedeutsamkeit wesentlich geringer war als heute. Es lag nicht im Interesse der beiden Staaten, den Status quo zu ändern.

Nachdem aber die ehemaligen Sowjetrepubliken ihre Unabhängigkeit erworben hatten, wandelte sich die Situation grundlegend: Die neuen Uferstaaten haben kein sicheren und erheblichen Öl- und Gasreserven an anderen Orten, sodass es für sie lebenswichtig ist zu klären, welcher Staat über welche Meeresabschnitte Hoheitsrechte ausüben darf.

Dies führt zu verschiedenen erheblichen Problemen: Erstens ist zu klären, ob es je eine Meeresgrenze zwischen der Sowjetunion und dem Iran gab. Sollte dies der Fall gewesen sein, bestünde bezüglich des genauen Verlaufs dieser Grenzlinie sowie der Frage, ob diese für die Sowjetrepubliken verbindlich ist, Klärungsbedarf. Zweitens wäre zu klären, ob in den inneren Verhältnissen der ehemaligen Sowjetrepubliken eine sektorale Teilung des Meeres erfolgte und, wenn nicht, auf welche Weise diese in der Zukunft erfolgen soll.

Die Antworten auf diese Fragen sind für die Küstenstaaten von erheblicher Bedeutung, da die rechtliche Unsicherheit auch ihre wirtschaftlichen Investitionen verhindert.

Der Iran beansprucht derzeit sämtliche Teile des Meeres für sich.⁵⁰ Angenommen, dass ein internationales Forum dem Iran Recht geben würde, wären sämtliche amerikanischen Unternehmen gemäß den US-amerikanischen Embargovorschriften⁵¹ gezwungen, ihre Beteiligungen an kaspischen Energieunternehmen zu beenden und die kaspische Region zu verlassen.

Im Weiteren wird ausgeführt, welche Antworten die jeweiligen Anrainerstaaten auf diese sensiblen Fragen geben. Zur besseren Darstellung werden gleichzeitig einige Ergebnisse der bisherigen Rechtsdiplomatie erläutert, die es entweder einfacher machen, die jeweilige Rechtsauffassung zu verstehen, oder die diese unterstützen. Die verschiedenen Ansichten werden in folgender Reihenfolge dargestellt: Zuerst werden diejenige Auffassun-

⁴⁷ U.S. Energy Information Administration o. J. (b).

⁴⁸ U.S. Energy Information Administration, Russia o. J. (d) [01.04.2017], URL: <https://www.eia.gov/international/analysis/country/RUS>.

⁴⁹ Michael Kort, *The Handbook of the Former Soviet Union*, Brookfield 1997, S. 34.

⁵⁰ Siehe dazu ausführlich Kapitel 2.2.4.

⁵¹ Ausführlich zu den Sanktionen: U.S. Department of Treasury, *Sanctions Programs and Country Information* o. J. [01.04.2017], URL: <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/iran.pdf>.

gen erläutert, die von einer uneingeschränkten staatlichen Souveränität ausgehen, danach folgen die Rechtsansichten, die eine solche präferieren, aber Raum für andere Lösungen einräumen. Die iranische Sichtweise wird sodann erläutert, da sie keinen Raum für Zonen der uneingeschränkten staatlichen Souveränität beinhaltet und von einem vollumfassenden Kondominium ausgeht.

2.2. Position der Anrainerstaaten

2.2.1. Aserbaidshchan

Nach dem Zerfall der Sowjetunion versuchten die Küstenstaaten der kaspischen Region, die Rechtsverhältnisse in der Region durch Verhandlungen zu klären. Während mehrerer Verhandlungsrunden im Laufe der 1990er Jahre präsentierten die Anrainer ihre Entwürfe einer Rahmenkonvention zur Nutzung des Meeres. Sie verbanden damit die Hoffnung, dass einer der Entwürfe als Grundlage einer von allen Küstenstaaten zu ratifizierenden Rahmenkonvention gelten könne. Laut den Entwürfen der aserbaidshchanischen Delegation wäre das Kaspische Meer ein „geschlossener See“, der zwischen den Anrainerstaaten gemäß bilateralen bzw. multilateralen Abkommen aufzuteilen sei. Aserbaidshchan argumentiert, dass das Kaspische Meer als „geschlossenes Gewässer“ zu verstehen sei, da es ihm an einem natürlichen Zugang zum Weltozean fehle. Demzufolge wäre das Kaspische Meer in Wirklichkeit ein Grenzsee, der in nationale Sektoren aufzuteilen sei, die jeweils ein untrennbarer Bestandteil des jeweiligen Hoheitsgebietes seien. Dieser Entwurf sieht vor, dass die Staatsgrenzen entlang der jeweiligen Mittellinien zu ziehen seien. Einzig der Iran sei davon ausgenommen. Seine Grenze verlaufe entlang einer geraden Linie, die die sowjetisch-iranischen Grenzstädte auf dem Festland verbinde.⁵²

Aserbaidshchan hat seinen Entwurf den Diplomaten der anderen Küstenstaaten als Plan für die Zukunft präsentiert. Von den anderen Delegationen wurde er nicht akzeptiert. Dennoch legte Aserbaidshchan diesen Entwurf einige Jahre später als eine Festlegung der legitimen Lage aus.

Am 20. September 1994 unterschrieb Aserbaidshchan ein Production Sharing Agreement mit mehreren westlichen und russischen Ölfirmen, das viel Staub aufgewirbelt hat, da Aserbaidshchan darin über die Ölfelder Azeri-Chirag-Deepwater-Guneshli verfügte,⁵³ die jedoch auch von anderen Küstenstaaten beansprucht werden. Um die Bedeutung des Vertrages zu betonen, wurde er später „Jahrhundertvertrag“⁵⁴ oder „*contract of the century*“ genannt. Diese Bezeichnung wird von der aserbaidshchanischen Regierung häufig und gern genutzt.⁵⁵

In der Folge hat Aserbaidshchan eine neue Verfassung verabschiedet, in deren Art. 11. Abs. 2 festgestellt wird, dass u. a. der „sector of the Caspian Sea (lake) belonging to the

⁵² Rustam Mamedov, *Sovremennij mezhdunarodno-pravovoj status Kaspijskogo morja: politika, diplomatija i pravo*, in: *Pravo i politika* 2001, S. 105–126, hier: S. 105.

⁵³ Siehe Volltext des Vertrages: BP, *Agreement on the Joint Venture Development and Production Sharing for the Azeri and Chirag Fields and the Deep Water Portion of the Gunashli Field in the Azerbaijan Sector of the Caspian Sea*, 20.09.1994 [01.04.2017], URL: https://www.bp.com/content/dam/bp/country-sites/en_az/azerbaijan/home/pdfs/legalagreements/psas/acg_psa.pdf.

⁵⁴ Siehe SOCAR, *Der Jahrhundertvertrag*, o. J. (b) [01.04.2017], <http://socar.de/socar/der-jahrhundertvertrag/>.

⁵⁵ Siehe Website des Präsidenten Aserbaidshchans: *President of Azerbaijan, Ilham Aliyev, Oil sector o. J. (b)* [01.04.2017], URL: <http://en.president.az/azerbaijan/contract>.

Azerbaijan Republic“ einen untrennbaren Bestandteil des aserbajdschanischen Territoriums bildet.⁵⁶ Dies stellt eine klare Äußerung Aserbajdschans dar. Es empfiehlt folglich nicht mehr nur, das Kaspische Meer aufzuteilen, sondern deklariert, den Prozess der Aufteilung als beendet zu betrachten. Es sei lediglich die Feststellung notwendig, dass ein „aserbajdschanischer Sektor“ existiere.

Auch das am 4. November 1997 von Aserbajdschan verabschiedete Gesetz über das Eigentum mit der Nummer 389-III. (Art. 10. Abs. 1 und 2) regelt, dass der Untergrund, die Innen- und Binnengewässer, der Festlandsockel, die Flora und Fauna, die Wasserfläche sowie der über dem Staatsgebiet befindende Luftraum als ausschließliches Eigentum der Aserbajdschanischen Republik gelten. Der Republik Aserbajdschan stehe ferner das Recht zu, die Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone des Kaspischen Meeres, die an ihr Territorium angeschlossen und gemäß dem Völkerrecht anerkannt sei, zu besitzen, zu benutzen und zu bewirtschaften.⁵⁷

So behandelt die Gesetzgebung in Baku das Bestehen nationaler Sektoren auf dem Meer als eine Tatsache.

Die der aserbajdschanischen Regierung nahestehende Heydar-Aliyev-Stiftung hat ihre Meinung zur Situation wie folgt publiziert:

„The Caspian Sea is the international border lake.

- The Caspian Sea must be divided into national sectors by the principle of a middle line.
- The division of the Caspian Sea into the national sectors bases on the working practice of the former USSR and the division of that time (according to the division adopted in 1970).
- As the division has already been implemented, the countries of the region may launch works in their sectors before the determination of the status of the Caspian states.“⁵⁸

Laut Aserbajdschan erfolgte also die Teilung bereits während der Zeit der Sowjetunion, und zwar gemäß einer administrativen Aufteilung durch das sowjetische Ölministerium.

Diese Meinung Bakus⁵⁹ veränderte sich jedoch während der ersten Präsidentschaft Wladimir Putins im Jahr 2000. Nach einem staatlichen Treffen, das vom 9. bis 11. April 2001 in Baku stattfand, haben Russland und Aserbajdschan ihre Bereitschaft bekundet, an allen Sitzungen einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die aus den Repräsentanten aller fünf Küstenstaaten bestehen solle.⁶⁰ Somit war Aserbajdschan gezwungen, statt einseitiger Akte wieder in Verhandlungen einzutreten.

⁵⁶ Vgl. Verfassung der Republik Aserbajdschan, President of Azerbaijan, Ilham Aliyev, The Constitution of the Republic of Azerbaijan o. J. (a) [01.04.2017], URL: https://static.president.az/upload/Files/2018/03/09/4t31ckpjia_Konstitutsiya_ENG.pdf.

⁵⁷ Zakon Azerbajdzhanской Respubliki o sobstvennosti v Azerbajdzhanской Respublike, <http://www.zewo.ru/laws/0256-xii.html> (besucht am 01.04.2017).

⁵⁸ Heydar Aliyev Stiftung, The Caspian Legal Status o. J. [01.04.2017], URL: http://azerbaijan.az/portal/WorldCommunity/CaspianStatus/caspianStatus_e.html.

⁵⁹ Zur Entwicklung der Position Aserbajdschans siehe auch: Stanislav Cherniavskii, „Azerbaijan: The Caspian Sea Negotiations“, International Affairs 47, 2001, S. 129–138, hier: S. 129.

⁶⁰ Lawrussia, Bakinskaja Deklaracija Rossijskoj Fereracii i Azerbajdzanskij Respubliki, Baku 09.01.2001 [01.04.2017], URL: http://www.lawrussia.ru/texts/legal_523/doc523a242x770.htm.

Nach kurzer Zeit unterzeichnete Aserbaidshan am 29. November 2001 mit Kasachstan⁶¹ und am 23. September 2002 mit Russland⁶² jeweils ein Abkommen über die Aufteilung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes des Kaspischen Meeres. Laut Präambel der Verträge ist das Abkommen notwendig, um günstige Bedingungen zur Ausübung souveräner Rechte auf dem Kaspischen Meer zu schaffen. Außerdem ständen die Abkommen im Lichte des gegenseitigen Verständnisses, dass das bestehende rechtliche Regime des Kaspischen Meeres den gegenwärtigen Anforderungen nicht entspreche, und der Zusammenarbeit in Fragen der effektiven Nutzung der Rohstoffe des Bodens und des Meeresuntergrundes des Kaspischen Meeres. Die Parteien haben legen ferner fest, dass die Aufteilung des Bodens des Kaspischen Meeres keine Wirkung für die Nutzung der biologischen Ressourcen und die Benutzung des Meeres für die Schifffahrt habe.⁶³

Beide Abkommen stellen fest, dass Meeresgrund und untergrund entlang der Mittellinie aufgeteilt werden, die der Äquidistanzlinie entspricht, die von der Basislinie des Ufers und den Inseln aus gemessen wird. Die Basislinie wird auf Grundlage des langjährigen mittleren Meeresspiegels des Kaspischen Meeres, d. h. -28 m gemäß dem baltischen System, festgelegt.

Die Parteien genießen souveräne Rechte in ihren jeweiligen Sektoren bezüglich Exploration, Ausbeutung und Administration der Ressourcen. Im Weiteren sind sie berechtigt, künstliche Inseln, Dämme, Brücken, Plattformen und andere Ingenieursbauwerke zu errichten. Dies schließt die Durchführung anderer zulässiger wirtschaftlicher Aktivitäten auf dem Meeresboden ein. Sollte die Mittellinie durch einen Fundort von Öl oder Gas führen, so sind die Parteien verpflichtet, weitere separate Verhandlungen zu führen. Im Abkommen wurde ausdrücklich erwähnt, dass die generelle Vereinbarung betreffend den Status des Kaspischen Meeres von diesen Sondervereinbarungen unberührt bleibe und dass die bisherigen Verträge, die den Grund und den Untergrund des Meeres aufteilen, lediglich als Teil ihrer generellen Vereinbarungen (*čast' ix obščix dogovorennostej*) anzusehen sind.

Der mit Russland abgeschlossene Vertrag stellt im Weiteren klar, dass diese Sondervereinbarung andere Abkommen, die von Russland unterzeichnet wurden und noch in Kraft sind, unberührt lässt.

Fraglich ist also, ob Aserbaidshan durch die Unterzeichnung der Verträge mit Russland seine frühere Position aufgegeben hat und sich der russischen Doktrin „der Meeresgrund wird aufgeteilt, das Wasser bleibt gemeinsam“ angeschlossen hat.

Dies ist aus Sicht des Verfassers zu verneinen. Aserbaidshan hat bereits früher klar gestellt, dass nach seiner Meinung die früheren Verträge aus den Jahren 1921 und 1940 keinerlei Bedeutung hätten. Das Meer (in Wirklichkeit der Grenzsee) sei bereits aufgeteilt worden. Folglich stünden die nationalen Sektoren bereits unter ausschließlicher Souveränität der jeweiligen Küstenstaaten. Die Grenzen des aserbaidshanschen Sektors seien ebenfalls geklärt. Die Sondervereinbarungen stellen lediglich eine Präzisierung und/oder Korrektur der bestehenden Grenzen dar.

⁶¹ o. V., Soglašenje meždu Respublikoj Kazachstan i Azerbajdžanskoj Respublikoj o razgraničenii dna Kaspijskogo morja meždu Respublikoj Kazaxstan i Azerbajdžanskoj Respublikoj (g. Moskva, 29 nojabrja 2001 god) 29.12.2001 (Stand: 29.04.2017).

⁶² o. V., Soglaschenie meshdu Rossijskoj Federaziej i Azerbajdžanskoj Respublikoj o rasgraničenii sopredel'nych utschastkow dna Kaspijskogo morja 23.09.2002 [01.04.2017], URL: <http://kremlin.ru/supplement/3806>.

⁶³ Die beiden Verträge von 1921 und 1940 haben tatsächlich nur diese beiden Aspekte als Gegenstand und enthalten keinerlei Bestimmungen bezüglich der Ausbeutungsrechte der Ressourcen unter dem Meer. Siehe ausführlich unter: Kapitel 7. 2.2.1 und 2.2.4.

2.2.2. Kasachstan

Während Aserbaidschan das Kaspische Meer konsequent als Grenzsee (vergleichbar etwa mit dem Bodensee)⁶⁴ behandelt, sieht Kasachstan konsequent die Notwendigkeit der Anwendung des UN-Seerechtsübereinkommens auf das Kaspische Meer. Danach wäre das Meer in ein Küstenmeer, eine „Fischfangzone“ und ein „gemeinsames Gewässer“ aufzuteilen. Die Grenzen des Küstenmeeres dienen als Staatsgrenzen.⁶⁵

Die Rechtsauffassung Kasachstans bleibt seit den 1990er Jahren beinahe unverändert. Damals hat Kasachstan seinen ersten Vertragsentwurf, der als Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung betreffend den Status des Kaspischen Meeres dienen sollte, den Diplomaten der anderen Küstenstaaten überreicht. Demzufolge sei das Kaspische Meer ein „umschlossenes Meer“, dessen Status gemäß dem UN-Seerechtsübereinkommen zu klären sei.⁶⁶

Es stellt sich die Frage, ob Kasachstan annimmt, dass die völkerrechtlichen Regelungen über „umschlossener Meere“ auf das Kaspische Meer zwingend anzuwenden seien⁶⁷ oder dass das Völkerrecht lediglich ein bereits bestehendes Regelungssystem anbietet, das aufgrund eines Konsenses der Küstenstaaten Anwendung finden solle. Die Frage wird in einer von Kasachstan der Generalversammlung der Vereinten Nationen überreichten Deklaration beantwortet: Diese Deklaration stellt klar, dass laut kasachischer Meinung die beiden Verträge aus den Jahren 1921 und 1940 zwischen der Sowjetunion und dem Iran den Status des Kaspischen Meeres definiert haben. Dies sei jedoch nicht vollumfassend („no comprehensive“)⁶⁸ erfolgt. Die Verträge hätten lediglich den Handel und den Fischfang geregelt, aber keine Begriffe wie „Festlandsockel“ beinhaltet. Dieser sei erst im Jahr 1958 Bestandteil des Völkerrechts geworden. Das Gleiche würde auch für die „ausschließliche Wirtschaftszone“ gelten, die zum ersten Mal im Seerechtsübereinkommen von 1982 definiert worden sei. So kam Kasachstan zu dem Schluss, das Seerechtsübereinkommen von 1982 sei im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Kaspischen Meeres (special features of the Caspian Sea) weit auszulegen, sodass es auf das Kaspische Meer anzuwenden sei. Kasachstan hat gleichzeitig klargestellt, dass die Aufteilung des Meeres unter der Sowjetunion und dem Iran bereits entlang einer Linie erfolgte, die mit Asatra und Hosseingholi zwei Hafenstädte auf dem Festland verbindet. Gleichzeitig führte Kasachstan – ähnlich wie Aserbaidschan – an, dass das sowjetische Ölministerium das Meer entlang der Mittellinie im Jahre 1970 ebenfalls nach administrativen Sektoren unter den Sowjetrepubliken aufgeteilt habe.⁶⁹ Diese Sektoren hätten die Republiken nach dem Zerfall der Sowjetunion als Staatsgrenzen anerkannt.⁷⁰

⁶⁴ Siehe ausführlich in Kapitel VII 8.

⁶⁵ Ministry of Foreign Affairs, Republic of Kazakhstan, Legal Status of Caspian Sea o. J. [01.04.2017], URL: <http://mfa.gov.kz/index.php/en/foreign-policy/current-issues-of-kazakhstan-s-foreign-policy/legal-status-of-caspian-sea>.

⁶⁶ Mamedov 2001, S. 105.

⁶⁷ Siehe ausführlich in Kapitel 3.4.2.3.

⁶⁸ Ministry of Foreign Affairs, Republic of Kazakhstan o. J..

⁶⁹ Siehe dazu die aserbaidchanische Rechtsauffassung in Kapitel 2.2.

⁷⁰ United Nations, Letter dated 1 October 1997 from the Permanent Representative of Kazakhstan to the United Nations addressed to the Secretary-General (UN Documents A/52/424) 01.10.1997 [01.04.2017], URL: https://digitalibrary.un.org/record/244600/files/A_52_424-EN.pdf?ln=en.

Ob die Aufteilung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes⁷¹ in dem mit Russland noch während der Jelzin-Administration im Jahr 1998 unterschriebenen Abkommen lediglich eine Präzisierung dieser früheren Aufteilung darstellt, ist unklar. Laut der Präambel dieses Abkommens haben die Parteien in Betracht gezogen, dass das bestehende Rechtsregime des Kaspischen Meeres den aktuellen Anforderungen nicht entspreche und die Verhältnisse des kaspischen Staates nicht vollumfassend regle. Außerdem gingen sie davon aus, dass die Parteien bei der Feststellung des Rechtsregimes des Kaspischen Meeres die Möglichkeit untersuchen würden, eine Anschlusszone und eine Fischfangzone mit gegenseitig abgestimmten Grenzen sowie eine Zone gemeinsamer Nutzung (angesichts ihrer Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen, um die Integrität des Kaspischen Meeres und das einzigartige Öko-System zu erhalten) zu errichten.

Laut Art. 1 des Abkommens bleibt die gemeinsame Nutzung des Wassers unberührt.⁷² Dies umfasse auch die Gewährleistung der freien Schifffahrt, den Fischfang mit vereinbarten Normen sowie den Umweltschutz. Der Meeresgrund und der Meeresuntergrund würden jedoch entlang einer auf Grundlage von Gerechtigkeit und Sondervereinbarungen der Parteien modifizierten Mittellinie aufgeteilt. Bei der Feststellung der Basislinien, die als Ausgangspunkt dienen, wird von der Höhe des Meeresspiegels am 1. Januar 1998 ausgegangen, als dieser auf -27 m gemäß dem baltischen System stand. Laut dem Abkommen haben die Parteien ausschließliche Rechte bezüglich Erforschung, Ausbeutung und Verwaltung der Ressourcen des Grundes und des Untergrundes. Interessanterweise stellt Art. 7 klar, dass diese Vereinbarung diejenigen Rechte und Pflichten der Parteien unberührt lasse, die aus separat abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen der Parteien stammen.

Auch Später unterzeichneten die Parteien ein detailliertes Protokoll mit geographischen Koordinaten, die die modifizierte Mittellinie festlegten. Dabei wurden die von der Mittellinie betroffenen Fundorte berücksichtigt. Am 29. November 2001 unterzeichnete Kasachstan mit Aserbaidschan das bereits erwähnte Sonderabkommen. Die drei ehemaligen Sowjetstaaten haben letztlich in Almaty am 4. Mai 2003 ein Tripoint-Abkommen abgeschlossen, das den gemeinsamen Punkt der drei Grenzlinien im nördlichen Teil des Kaspischen Meeres festlegte.

Mit Turkmenistan hat Kasachstan als Letztes am 5. August 2005 ein Abkommen über den Grenzverlauf zwischen den beiden Staaten unterzeichnet.⁷³ Artikel 5 des Abkommens legt für das Kaspische Meer lediglich fest, dass ein gesondertes Abkommen über den Verlauf der Meeresgrenze abzuschließen sei. Dieses regelte zehn Jahre später, wie alle anderen Verträge zwischen den ehemaligen sowjetischen Staaten, lediglich die Benutzung des Meeresgrundes und -untergrundes.⁷⁴

Da der Grenzverlauf zwischen Aserbaidschan und Kasachstan weiterhin nicht vertraglich geregelt ist, lohnt es sich, auch das kasachische Gesetz über die Staatsgrenze näher zu untersuchen. Dieses enthält detaillierte Regelungen über das Kaspische Meer. Die mit

⁷¹ o. V., Soglaschenie meshdu Respublikoj Kasachstan i Rossijskoj Federaziej o rasgranitschenii dna sewernoj tschasti Kaspijskogo morja w zeljach osuschestwlenija suwerennyh praw na nedropol'sowanie (völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Russischen Föderation und der Republik Kasachstan über die Aufteilung des Bodens des nördlichen Teiles des Kaspischen Meeres zwecks Ausübung souveräner Rechte vom 5.4.2003).

⁷² Dazu im Gegensatz: o. V. (Soglaschenie meshdu Rossijskoj Federaziej i Aserbajdshanskoj Respublikoj) 2002.

⁷³ o. V., Zakon Respubliki Kazachstan ot 16 janwarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan [16.01.2013].

⁷⁴ o. V., Soglaschenie meshdu Respublikoj Kasachstan i Turkmenistanom o rasgranitschenii dna Kaspijskogo morja meshdu Respublikoj Kasachstan i Turkmenistanom 02.12.2014 [01.04.2017], URL: http://online.zakon.kz/Document/?doc_id=31627601#pos=3;-190.

Russland, Aserbajdschan und Turkmenistan abgeschlossenen Sonderverträge, die Kasachstan ratifiziert hat, regeln lediglich die Nutzungsrechte bezüglich des Meeresgrundes und -untergrundes. So ist dieses Gesetz ein besseres Instrument, um mehr über die Rechtsauffassung Kasachstans zu erfahren.

Im Jahr 2013 trat ein neues Gesetz in Kraft, das das alte Grenzgesetz von 1993 außer Kraft setzt. Dieses Gesetz lässt keinen Zweifel daran, dass Kasachstan die Regeln des UN-Seerechtsübereinkommens auch *de lege lata* als auf das Kaspische Meer anzuwendendes Recht betrachtet. Laut Art. 3 Abs. 2 ist das Gesetz zwar nur in dem Fall anzuwenden, wenn es kein internationales Abkommen in demselben Bereich gibt. Da aber das Gesetz detaillierte Regeln über seerechtliche Aspekte enthält, ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz für das Kaspische Meer gerade in Ermangelung eines internationalen Abkommens konzipiert wurde. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass Kasachstan über kein anderes Meer verfügt.

Zu Anfang des Gesetzes, im Kapitel „Definitionen“, wird klargestellt, was unter „territorialen Gewässern (Meer)“ zu verstehen ist: ein Meeressgürtel von zwölf Seemeilen, der von den Basislinien des Kaspischen Meeres gemäß völkerrechtlichen Normen und den kasachischen Gesetzen gemessen wird, der der Souveränität der Republik Kasachstan unterliegt und dessen Außengrenze als Staatsgrenze gilt.⁷⁵ Laut Gesetz muss bei der Berechnung der Basislinien von einem Meeresspiegel von 28 m gemäß dem baltischen System ausgegangen werden. Im Weiteren wird festgestellt, dass ein gesondertes Gesetz über die Basislinien zu verabschieden ist. Ferner definiert das Gesetz den Festlandsockel als Teil des Meeresgrundes und -untergrundes, der von den Staatsgrenzen (Außengrenze des Küstenmeeres) bis zu einer Grenze gemessen wird, die in einem von der Republik Kasachstan ratifizierten völkerrechtlichen Abkommen festgelegt wird.⁷⁶ Kasachstan hat bereits mit drei seiner Nachbarn (mit Russland, Aserbajdschan und Turkmenistan) Sonderabkommen über die Nutzungsrechte des Meeresgrundes und -untergrundes unterschrieben. Die hier verwendeten Begriffe „Meeresgrund“ und „Meeresuntergrund“ sind praktisch mit dem im Völkerrecht allgemein verwendeten Begriff des Festlandsockels identisch. Auch werden die Binnengewässer nach der allgemeinen Logik, wie im Völkerrecht gewohnt, definiert. Es handelt sich laut Gesetz um die Gewässer zwischen den jeweiligen Basislinien und dem Ufer. Diese kommen etwa bei Buchten, Meereseengen und Häfen vor. Es wird die gerade Basislinie bevorzugt.⁷⁷

Laut dem Gesetz sind beim Übertreten der territorialen Gewässer die kasachischen Gesetze einzuhalten.⁷⁸ Ausländische U-Boote sind nur befugt, die Grenze zu überschreiten, wenn sie aufgetaucht sind und ihre Flagge zeigen.⁷⁹ Ausländische Kriegsschiffe sowie ausländische nichtkommerzielle Schiffe dürfen nur nach vorheriger Ankündigung auf diplomatischem Wege und nach Erhalt einer Genehmigung in die territorialen oder inneren Gewässer des Landes einfahren.⁸⁰

⁷⁵ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 2 Abs. 5.

⁷⁶ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 2 Abs. 6.

⁷⁷ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 2 Abs. 9.

⁷⁸ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 15. Abs. 1.

⁷⁹ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 15. Abs. 6.

⁸⁰ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 15. Abs. 6.

Letztlich stellt das Gesetz klar, dass außer der Grenzsicherheitskommission (kasachische Grenzbehörde), die befugt ist, die Kriegsflagge zu hissen,⁸¹ auch die kasachische Armee für die Sicherheit der Grenzen und der Schifffahrtswege zuständig ist.⁸² Kasachstan verfügt seit 2012 über eine funktionierende Kriegsmarine.⁸³ Deren Zuständigkeitsbereich umfasst den Schutz der Meeresgrenze am Kaspischen Meer, die Begleitung von Tankern und anderen Schiffen, die Unterstützung anderer kasachischer Staatsorgane in der Durchführung ihrer Umweltschutz- oder Verwaltungsfunktion sowie die Vermeidung und Behandlung von ökologischen Katastrophen auf See.⁸⁴

Die kasachische Argumentation lässt keinen Zweifel daran zu, dass Kasachstan davon ausgeht, dass die seevölkerrechtlichen Normen automatisch auf das Kaspische Meer anzuwenden seien. Danach wäre Kasachstan befugt, seine territorialen Gewässer zu schützen. Im Weiteren darf Kasachstan auf den territorialen und inneren Gewässern entsprechend den Völkerrechtsnormen praktisch unbeschränkte souveräne Rechte ausüben. Die Aufteilung des Festlandssockels soll vertraglich geregelt werden. Dies geschah bereits mit allen Nachbarn Kasachstans.

2.2.3. *Turkmenistan*

Turkmenistan war lange Zeit der einzige ehemalige Sowjetstaat, der keinen Sondervertrag über die Ausbeutungsrechte des Meeresgrundes und -untergrundes unterzeichnet hatte. Nach der erlangten Unabhängigkeit zeigte es ein äußerst widersprüchliches Verhalten: Einerseits legen Turkmenistans Verhalten und die innerstaatlichen Rechtsnormen den Schluss nahe, dass es ein Anhänger der Meerestheorie sei und eine Teilung des Meeres anstrebe; andererseits hat es mehrmals sein Einverständnis mit der Sichtweise des Irans erklärt, der sich stets gegen eine Teilung des Meeres aussprach.

Zuerst verabschiedete Turkmenistan im Jahr 1997 eine gemeinsame Erklärung mit Kasachstan. Der zufolge werden beide Staaten die früheren administrativen Delimitationen und Staatsgrenzen respektieren, bis sie einen Konsens bezüglich des Status des Meeres erreicht haben. Die Staatsgrenze verlaufe daher entlang der Mittellinie. Ferner haben sie hinzugefügt, dass nur die Uferstaaten berechtigt seien, das Kaspische Meer regelmäßig zu benutzen. Sie äußerten weiter ihr Bemühen, das Meer ausschließlich für friedliche Zwecke zu nutzen.⁸⁵ Im Großen und Ganzen würde eine solche Auffassung die gleichen Ergebnisse mit sich bringen wie die oben beschriebene kasachische.

⁸¹ o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 64. Abs. 2. Nr. 5).

⁸² o. V., Zakon Respubliki Kazaxstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013), Art. 69.

⁸³ Siehe weiter zur Militarisierung des Meeres: Marlène Laruelle, Sébastien Peyrouse, The Militarization of the Caspian Sea. “Great Games” and “Small Games” Over the Caspian Fleets, in: China and Eurasia Forum Quarterly 2, 2009, S. 17–35, hier: S. 17.

⁸⁴ Respublika Kazaxstan, Woenno-morskije syli, URL: https://mod.gov.kz/rus/struktura/vooruzhennye_sily_rk/voenno-morskije_sily/osnovnaya_informaciya/ [01.04.2017].

⁸⁵ Im Gegensatz dazu haben die beiden Länder später begonnen, ihre eigenen von Russland unabhängigen Kriegsmarinen aufzubauen; dazu mehr bei: Laruelle/Peyrouse 2009, S. 17; United Nations, Letter dated 20 May 1998 from the Chargé d'affaires a. i. of the Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/52/913) 20.05.1998 [19.12.2019], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/141/77/PDF/N9814177.pdf?OpenElement>.

Die Frage, wie die erwähnte administrative Delimitation zwischen den ehemaligen Sowjetstaaten entstand bzw. welche Schlussfolgerungen dies für die aktuelle Rechtslage erlaubt, ist zwischen Turkmenistan und der aserbaidischen Republik noch ungeklärt. Aserbaidschan behandelt die diesseits der turkmenisch-aserbaidschanischen Mittellinie liegenden Ölfelder Azeri und Chirag als seine eigenen. Diese wurden bereits von Aserbaidschan in Konzession gegeben.⁸⁶ Aus turkmenischer Sicht steht aber das Ölfeld Chirag teilweise und das Feld Azeri gänzlich unter turkmenischer Jurisdiktion. Entsprechend der im Jahr 1997 geäußerten Ansicht, dass Aserbaidschan bereits mit der Ausbeutung der fraglichen Felder begonnen habe, wäre Turkmenistan bereit, seine Zustimmung im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages zu erteilen. Solange aber keine neue vertragliche Lösung bezüglich des Status des Kaspischen Meeres erreicht wird, besteht Turkmenistan darauf, dass jeder Küstenstaat die frühere vertragliche und administrative Aufteilung zu respektieren habe.⁸⁷

Ein Jahr später jedoch, im Jahr 1998, gab der damalige turkmenische Präsident eine gemeinsame Erklärung mit seinem iranischen Kollegen ab, in der die beiden Staaten verdeutlichten, dass ausschließlich die sowjetisch-iranischen Verträge den Status des Kaspischen Meeres regeln. Für eine neue Regelung sei es erforderlich, die nationalen Sektoren mit einem Kondominium zu kombinieren. Sollten die anderen Küstenstaaten jedoch eine Aufteilung des Meeres bevorzugen, so sei diese nur dann möglich, wenn alle Küstenstaaten einen gleichgroßen Anteil (*equal shares*) des Meeres erhielten, wobei auch die angemessene Ausbeutungsmöglichkeit der Ressourcen (*equitable exploitation*) zu berücksichtigen sei. Ferner betonten sie, dass das Kaspische Meer ein Meer des Friedens und der Freundschaft sein soll.⁸⁸ Dies steht im Einklang mit der später darzustellenden iranischen Rechtsauffassung.⁸⁹

In einer Erklärung von 2010 wies der damalige Präsident auf die Relevanz der Errichtung eines 25 Seemeilen breiten Küstenmeeres hin. Mithin wandelte Turkmenistan seine Rechtsauffassung.⁹⁰ Eine solche Teilung des Meeres würde jedoch zu völlig anderen Ergebnissen führen als eine Aufteilung in gleichgroße Anteile oder anhand der „angemessenen“ Nutzungsmöglichkeit der Ressourcen. Die Errichtung eines Küstenmeeres würde vielmehr darauf hindeuten, dass die turkmenische Administration das Kaspische Meer, wie etwa Kasachstan, als „tatsächliches“ Meer betrachtet. Im Weiteren erklärte Turkmenistan auch den UN gegenüber seine Bereitschaft, eine Lösung durch Teilung zu akzeptieren.⁹¹

In seiner offiziellen Mitteilung aus dem Jahr 2014 erkannte Turkmenistan bereits die Existenz eines turkmenischen nationalen Sektors unter dem Titel „Meer der Freundschaft“

⁸⁶ BP, Azeri-Chirag-Deepwater Gunashli – 20 years o. J. (a) [01.04.2017], URL: http://www.bp.com/en_az/caspian/operations/projects/ACG.html.

⁸⁷ Yolbars Kepbanov, The New Legal Status of The Caspian Sea is the Basis of Regional Co-Operation and Stability, in: Journal of International Affairs 4, 1997/1998, S. 5–9 [31.08.2014], URL: <http://sam.gov.tr/pdf/perceptions/Volume-II/december%201997-february%201998/YOLBARS-A.-KEPBANOV.pdf>.

⁸⁸ Vgl. United Nations, Letter dated 30 September 1998 From the Permanent Representatives of the Islamic Republic of Iran and Turkmenistan to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/53/453) 30.09.1998 [01.04.2017], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/290/03/PDF/N9829003.pdf?OpenElement>.

⁸⁹ Siehe Kapitel 2.2.5.

⁹⁰ o. V., Akvatorija Kaspija dolžna razgraničivat'sja na vnutrennie vody, territorial'noe more i obščee vodnoe prostranstvo – prezident Turkmenistana, in: Trend News Agency 11.12.2010 [01.04.2017], URL: <http://www.trend.az/news/politics/1796236.html>.

⁹¹ Vgl. United Nations, Letter dated 18 August 2000 from the Permanent Representative of Turkmenistan to the United Nations Addressed to the Secretary General 18.08.2000 (UN Documents A/55/309) [01.04.2017], URL: https://digitallibrary.un.org/record/422028/files/A_55_309-EN.pdf?ln=en.

an, der früher gemeinsam mit dem Iran genutzt worden war.⁹² Der Widerspruch zwischen den beiden turkmenischen Rechtsauffassungen ist somit offensichtlich.

In seinen inneren Rechtsnormen hatte Turkmenistan jedoch bereits früher klargestellt, dass es das Kaspische Meer ohne Zweifel als Meer betrachte. Ähnlich wie Kasachstan, hat es bereits im Jahre 1993 ein nationales Gesetz über die Staatsgrenze verabschiedet, in dem es die Existenz seiner territorialen und inneren Gewässer auf dem Kaspischen Meer festgelegt hat. Das Gesetz enthielt auch eine Aufzählung, gemäß der die Buchten Karabogaz-Gol, Krasnowodsk und die Turkmenische Bucht sowie u. a. die turkmenischen Häfen zu inneren Gewässern erklärt wurden.⁹³ Ferner wurde festgelegt, dass Turkmenistan über ein zwölf Seemeilen breites Küstenmeer verfüge (*territorial'noe more*), wobei die Koordinaten der Basislinien vom turkmenischen Staatspräsidenten zu bestimmen seien. Die Gewässer zwischen den jeweiligen Ufern und den Außengrenzen des Küstenmeeres werden als turkmenisches Staatsgebiet deklariert. Die Gewässer außerhalb des Küstenmeeres sollten die ausschließliche Wirtschaftszone bilden, deren genaue Grenzen durch internationale Abkommen festzulegen wären.⁹⁴ Der Aufenthalt in turkmenischen Häfen sowie die Durchfahrt waren nun ausschließlich nach den Seefahrtornormen erlaubt, die der Staatspräsident erlässt.⁹⁵ Artikel 5 des Gesetzes bestimmte ferner, dass es Ausländern ohne gesonderte vorherige Genehmigung durch den Staatspräsidenten oder aufgrund eines internationalen Abkommens nicht gestattet ist, Forschungs- oder Ausbeutungsaktivitäten auszuüben.⁹⁶ Die Regeln der Ausbeutungsmöglichkeiten wurden ferner in dem Gesetz „über die Kohlenwasserstoffressourcen“ aus dem Jahr 2008 geregelt. Danach ist ein Konzessionsvertrag mit dem Staat abzuschließen, um das Recht zu erhalten, die Ressourcen des turkmenischen Sektors des Kaspischen Meeres auszubeuten.⁹⁷

Das im Jahr 2013 verabschiedete Gesetz über die Entstaatlichung und Privatisierung verdeutlicht *a contrario*, dass Turkmenistan das Kaspische Meer als Meer betrachtet, auf dem die staatliche Souveränität das Küstenmeer und andere Meeresabschnitte umfasst. Das Gesetz regelt, dass der Untergrund, die Ressourcen der Territorialgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone des Meeres nicht Gegenstand von Entstaatlichung oder Privatisierung sein dürfen.⁹⁸ Diese Argumentation wird von Art. 21 Abs. 1 des turkmenischen Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten gestützt. Danach gilt das turkmenische Recht auch auf den inneren Gewässern, den Territorialgewässern, in der speziellen ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel, die alle Teil des turkmenischen Staatsgebiets sind.⁹⁹

⁹² Batyr Ballyev, Batyr Dolgova, Sedoj Chazar, More Družby i Sotrudničestva o. J. [01.09.2014], URL: <http://www.turkmenistan.gov.tm/?id=6192>.

⁹³ o. V., O Gosudarstvennoj granice Turkmenistana: Zakon Turkmenistana, Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (1993), St. 24. Art. 7.

⁹⁴ o. V., O Gosudarstvennoj granice Turkmenistana: Zakon Turkmenistana, Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (1993), St. 24. Art. 6.

⁹⁵ o. V., O Gosudarstvennoj granice Turkmenistana: Zakon Turkmenistana, Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (1993), St. 24. Art. 12.

⁹⁶ o. V., O Gosudarstvennoj granice Turkmenistana: Zakon Turkmenistana, Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (1993), St. 24. Art. 15.

⁹⁷ o. V., Zakon Turkmenistana «Ob uglevodorodnych resursach», Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (20.08.2008), Art. 40 Art. 2. Abs. 1.

⁹⁸ o. V., Zakon Turkmenistana «O razgosudarstvennii i privatizacii gosudarstvennogo imuščestva», Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (18.12.2013), <http://turkmenistan.gov.tm/?id=5584> Art. 6. Abs. 2.

⁹⁹ o. V., Zakon Turkmenistana: Kodeks Turkmenistana ob administrativnych pravonarunenijach, Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (18.12.2013), st. 52 Art. 21. Abs. 1.

Zum Schutz seiner Gewässer verfügt Turkmenistan ebenfalls über eine Kriegsmarine, deren vollständiger Aufbau und Ausstattung mit modernsten Technologien von Präsident Berdimuhamedov für das Jahr 2015 angestrebt wurde.¹⁰⁰

Folglich ist Turkmenistan derzeit als ein Staat einzustufen, der das Kaspische Meer als tatsächliches Meer (also nicht als Binnensee) betrachtet und der Rechtsauffassung ist, dass auch in Zukunft analoge Regelungen wie im Seevölkerrecht auf das Meer anzuwenden seien. Dementsprechend ist die Rechtsauffassung ähnlich der kasachischen. Beide unterscheiden sich lediglich darin, dass Turkmenistan bisher keine Stellungnahme bezüglich einer eventuell bestehenden Meeresgrenze zwischen der Sowjetunion und dem Iran verabschiedet hat, um die direkte Konfrontation mit dem Iran zu vermeiden.

Im Gegensatz zu den gemeinsam mit dem Iran verabschiedeten Erklärungen unterschrieb letztlich auch Turkmenistan im Jahr 2015 eine Sondervereinbarung mit Kasachstan über die Aufteilung des zwischen den beiden Staaten liegenden Meeresgrundes und -untergrundes. Die Aufteilung erfolgte jedoch nur teilweise, da der Verlauf der Linie zwischen Aserbaidschan und Turkmenistan weiterhin umstritten ist. Daher haben sich die Parteien gegenseitig verpflichtet, die geschaffene Linie zu ergänzen, sobald der Streit um den Verlauf der aserbaidisch-turkmenischen Grenze geklärt ist. Die mit Kasachstan geschaffene Grenzlinie ist zurzeit unvollständig, da noch kein Tripoint-Agreement mit Aserbaidschan erzielt werden konnte.

2.2.4. Russland

Russland hat bereits vor der Unterzeichnung des Jahrhundertvertrages (*contract of the century*) den anderen Küstenstaaten seinen Entwurf überreicht, dessen wichtigstes Merkmal darin bestand, dass Russland das gesamte Gewässer als Kondominium betrachte. Entsprechend hat Russland in seinem ersten Entwurf vorgeschlagen, die Administration des ganzen Kaspischen Meeres einer speziellen Behörde zu übertragen. Das Personal der Behörde soll aus Entsandten der Küstenstaaten bestehen und die Behörde soll über einen umfangreichen Zuständigkeitsbereich sowie über ein eigenes Sekretariat verfügen. Eine solche Verwaltungs- und Aufgabenübertragung wiesen insbesondere die anderen ehemaligen sowjetischen Republiken, die eine Aufteilung des Gewässers unterstützten, umgehend zurück.¹⁰¹

Nach der Unterzeichnung des Jahrhundertvertrages fasste Russland im Jahr 1994 seine Rechtsauffassung in einer Erklärung, die der Generalversammlung der UN überreicht wurde, mit außergewöhnlicher Klarheit zusammen. Danach sei das Kaspische Meer in Wirklichkeit, da es über keine natürliche Verbindung mit dem Weltozean verfügt, ein Binnengewässer (*land locked body of water*), auf das die Seevölkerrechtsnormen keine Anwendung fänden. Entsprechend sei das Kaspische Meer gemeinsam zu nutzen (*subject to joint utilization*), wobei alle Fragen bezüglich der Aktivitäten der Küstenstaaten – einschließlich der Ausbeutung der Ressourcen – nur aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Küstenstaaten zu klären seien (*must be decided jointly by all the countries bordering its coast*). Die beiden historischen Abkommen aus den Jahren 1921 und 1940, die zwischen den damaligen Küstenstaaten (Sowjet-Russland/Sowjetunion einerseits und

¹⁰⁰ o. V., V Turkmenii rešili sozdat' Voенno-morskіe sily, in: Lenta.ru 25.01.2010 [01.04.2017], URL: <http://lenta.ru/news/2010/01/25/navy/>.

¹⁰¹ Mamedov 2001, S. 105.

Persien/Iran andererseits) geschlossen wurden, seien weiterhin in Kraft und entfalteten Wirkung für alle Küstenstaaten. Diese seien an die Abkommen gebunden, solange kein neues Abkommen zustande komme. Russland toleriere ferner nicht, dass einige Küstenstaaten statt der Unterzeichnung neuer völkerrechtlicher Abkommen und Einhaltung der bestehenden Abkommen versuchen, die Situation mittels einseitiger Akte zu manifestieren oder für sich zu entscheiden. Russland bewerte diese Akte als illegal und behalte sich das Recht vor, Maßnahmen zu treffen, die es für erforderlich halte, um die Rechtsordnung wiederherzustellen und die Folgen der einseitigen Maßnahmen zu überwinden.¹⁰² Unter einem solchen Wortlaut wird im diplomatischen Jargon üblicherweise auch die Anwendung von Gewalt verstanden.¹⁰³

Seit der Veröffentlichung dieses ersten Entwurfes entwickelte Russland diverse weitere Vorschläge: So wurde zunächst vorgeschlagen, neben einem Küstenmeer mit einer Breite von zwölf Seemeilen ein unter gemeinsamer Jurisdiktion stehendes Gebiet zu errichten.¹⁰⁴ Später wurden Sektoren unter nationaler Jurisdiktion mit einer Breite von 45 Seemeilen vorgeschlagen.¹⁰⁵

Für diesen Zeitpunkt, also während der ersten Verhandlungen in den 1990er Jahren, lässt sich die Rechtsauffassung Russlands wie folgt zusammenfassen: Das Kaspische Meer sei ein Kondominium der Küstenstaaten; das gesamte Gewässer sei *subject to joint utilization* (inklusive Ausbeutung der nicht lebenden Ressourcen). Im Übrigen sei Russland dazu bereit, den bestehenden Status zu verändern, was jedoch nur mit dem Konsens sämtlicher Küstenstaaten möglich wäre.

Die Unterzeichnung des mit Kasachstan im Jahr 1998 abgeschlossenen Vertrags über die Aufteilung des nördlichen Teils des Meeresgrundes und -untergrundes sowie die Ernennung von Viktor Kaljužnyj durch Vladimir Putin als Sondervertreter des Präsidenten für kaspische Angelegenheiten im Jahr 2000 trugen zur Veränderung der russischen Sichtweise bei.¹⁰⁶ Kaljužnyj betonte zwar, die Rechtsauffassung Russlands bezüglich des Kaspischen Meeres sei weiterhin unverändert. Jedoch stammt auch die bekannte Formulierung „*delim dno – voda obščaja*“, d. h., „der Grund wird aufgeteilt, das Wasser bleibt gemeinsam“, von ihm. Er griff zudem ein Zitat Putins auf: „es wäre ein Fehler, das Kaspische Meer in fünf Meere aufzuteilen“. Demzufolge kann Russlands Auffassung nur dahingehend verstanden werden, dass es um die Aufteilung des Meeresgrundes und -untergrundes, nicht aber des Meeres selbst geht.¹⁰⁷

Bei genauerer Betrachtung steht diese Rechtsauffassung Russlands in klarem Widerspruch zu früheren Erklärungen, gemäß derer das gesamte Kaspische Meer (auch die Rohstoffe des Meeresuntergrundes) nur gemeinsam von den Küstenstaaten genutzt werden könne. Russland hat im Gegensatz hierzu den Meeresuntergrund auf Basis bilateraler Verträge mit seinen Nachbarn aufgeteilt, wobei die Zustimmung sowohl seitens des Irans

¹⁰² United Nations, Letter dated 5 Oct. 1994 from the Russian Federation transmitting document entitled “Positions of the Russian Federation regarding the legal regime of the Caspian sea”, UN Documents A/49/475.

¹⁰³ Vgl. denselben Wortlaut des Sicherheitsrates in humanitären Krisensituationen: David Forsythe, *Encyclopedia of Human Rights*, Oxford 2009, S. 451.

¹⁰⁴ Gavan McDonell, *The Euro-Asian Corridor (Medium-Term Prospects for Freight and Energy Transport)*, in: Roy Allison, *Challenges for the Former Soviet South*, Washington 1996, S. 307–352, hier: S. 345.

¹⁰⁵ Ascher/Mirovitskaya 2000, S. 94.

¹⁰⁶ o. V., Ukaz Prezidenta RF ot 31.05.2000 N 998 „O special’nom predstavitele Prezidenta Rossijskoj Federacii po voprosam uregulirovanija statusa Kaspijskogo morja“, Moskva, Kreml’ (31.05.2000).

¹⁰⁷ Roman Strešnev, *Problemy Kaspija budut rešeny*, in: *Krasnaja zvezda* 01.08.2002 [18.12.2019], URL: http://old.redstar.ru/2001/03/24_03/r_w63.htm.

als auch Turkmenistans fehlt. Turkmenistan hat sich den Anhängern der bilateralen Aufteilungsverträge später doch angeschlossen.

Bei der Formulierung der bereits erwähnten Sondervereinbarungen¹⁰⁸ nahm Russland an, die bisherigen Vereinbarungen regelten die Nutzungsmöglichkeiten des Kaspischen Meeres nicht vollumfassend. Folglich stünde es den Küstenstaaten frei, über die Nutzungsrechte des Meeresgrundes und -untergrundes zu verfügen.

2.2.5. Iran

Wie bei den meisten anderen Küstenstaaten war auch im Falle des Irans der Beginn der aserbajdschanischen Ausbeutung des Meeres der Auslöser, um die eigene Rechtsauffassung bezüglich des Kaspischen Meeres vor den UN vorzutragen.¹⁰⁹ Hat der Iran Anfang der 1990er Jahre im Rahmen einer seiner Entwürfe zur Neuregelung der Nutzung des Kaspischen Meeres noch eine mögliche Anwendung seevölkerrechtlicher Normen in Betracht gezogen,¹¹⁰ folgte er seit 1997 einer völlig anderen Rechtsauffassung, die seitdem nahezu unverändert blieb.

Der Iran versteht die Verträge von 1921 und 1940 als vollumfassende Regelung aller Bereiche des Kaspischen Meeres. Diese Verträge seien infolge der Deklaration von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991 für alle ehemaligen sowjetischen Staaten ebenfalls verbindlich. Eine Änderung dieses bereits festgesetzten Status sei – wie von den kaspischen Staaten am 12. November 1996 in der Deklaration von Aschgabat zum Ausdruck gebracht wurde – nur auf Grundlage eines neuen Konsenses sämtlicher kaspischer Staaten möglich.¹¹¹ Der Iran hat dementsprechend klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich als Reaktion auf einseitige Akte – insbesondere gegenüber demjenigen Aserbajdschan – das Recht vorbehalte, in der Zukunft angemessene Maßnahmen zu treffen, um seine legitimen Rechte auf dem Kaspischen Meer zu sichern („*to take appropriate action in the future to secure its legitimate rights in the Caspian Sea*“). Des Weiteren sollen die Verträge von 1921 und 1940 das Kaspische Meer nicht als Meer, sondern als Grenzsee betrachtet haben, der unter den Küstenstaaten nicht aufgeteilt wurde, sondern als „*body of water under the joint control of Iran and the Soviet Union*“ angesehen wurde.¹¹² Diese Rechtsauffassung des Irans stimmt mit der früheren Argumentation Russlands gänzlich überein.

Diese bedingungslose Allianz zwischen dem Iran und Russland war von kurzer Dauer. Nach der Unterzeichnung eines Abkommens zwischen Russland und Kasachstan, durch das die beiden nordkaspischen Staaten den Meeresgrund und -untergrund untereinander aufteilten, bestritt der Iran unverzüglich dessen Gültigkeit und erhob Protest.¹¹³

¹⁰⁸ Siehe ausführlich unter Kapitel VI 3.2.

¹⁰⁹ United Nations, Letter dated 11 November 1997 from the Chargé d'affaires a. i. of the Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/52/588) 11.11.1997 [01.04.2017], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N97/337/38/PDF/N9733738.pdf?OpenElement>; Nader Entessar, Iran: Geopolitical Challenges and the Caspian Region in: Croissant, Michael, Aras, Bülent, Oil and Geopolitics in the Caspian Sea Region, Westport 1999, S. 155–180, hier: S. 157.

¹¹⁰ Kaveh Afrasiabi, International Law and Iran's Policy on the Caspian Sea. Shifting Paradigms o. J. [01.04.2017], URL: <http://www.caspianstudies.com/article/kaveh,%20afrasyabi.htm>.

¹¹¹ United Nations 1997 (UN Documents A/52/424).

¹¹² United Nations 1997 (UN Documents A/52/588); Entessar 1999, S. 16.

¹¹³ Vgl. United Nations 1998 (UN Documents A/52/913).

Ebenso protestierte er gegen das zwischen Aserbaidschan und Kasachstan geschlossene Abkommen.¹¹⁴

Noch im Jahr 1998 begann der Iran, mit westlichen Ölfirmen Verhandlungen über die an der aserbaidschanischen Küste liegenden Ölfeldern zu führen, was sogleich zu einem Protest Aserbaidschans führte.¹¹⁵

Einige Jahre später, im Jahr 2001, veranschaulichte der Iran, was er in seinen offiziellen Mitteilungen durch die Formulierung „*appropriate action*“ zum Ausdruck bringen wollte, indem seine Kriegsmarine ein Forschungsschiff von British Petroleum vom angeblich auf iranischem Hoheitsgebiet befindenden Araz-Alov-Sharg-Ölfeld verdrängte.¹¹⁶ Nach diesem Vorgehen forderten sämtliche kaspische Staaten sowie die Vereinigten Staaten die Parteien dazu auf, eine friedliche Lösung für ihre Probleme zu finden und von der Anwendung von Gewalt abzusehen.¹¹⁷ Der Iran beschrieb sein Vorgehen später in einem Brief an den UN-Generalsekretär als eine notwendige Maßnahme, da die aserbaidschanische Regierung offensichtlich die fehlende Zustimmung der iranischen Regierung bei der Verteilung von Konzessionen ignoriert habe, die jedoch für jegliche Ausbeutungsaktivität auf dem gesamten Kaspischen Meer erforderlich sei.¹¹⁸

Die iranischen Argumente, nach denen sich das streitgegenständliche Ölfeld in iranischen Hoheitsgewässern befinde oder nach denen der Iran – im Gegensatz zu Aserbaidschan – auch allein berechtigt sei, Konzessionen für die Ausbeutung der Rohstoffe zu erteilen, stehen jedoch in offensichtlichem Widerspruch zur bereits erwähnten iranischen Argumentation, es gebe auf dem Kaspischen Meer – außer einer zehn Seemeilen breiten ausschließlichen Fischfangzone – keine Hoheitsgewässer, sondern das gesamte Meer sei ein Kondominium.

Würde das Kaspische Meer aufgeteilt, was laut einiger Küstenstaaten bereits entlang der sog. Astara-Hosseingholi-Linie erfolgte, so stünde dem Iran nur ein geringeres Öl- und Gasvorkommen an seiner Küste zu. Daher versucht der Iran, alle Handlungen zu verhindern, die zu einer Aufteilung führen könnten. Aufgrund dieser kontinuierlichen Veto-Politik, die das bevorzugte Vorgehen der anderen kaspischen Staaten gänzlich verhindern soll, wurde der Iran von diesen Staaten isoliert.¹¹⁹

Während es Russland infolge seiner taktvollen Feinjustierung gelungen ist, Verbündete zu gewinnen, blieb der Iran mit seiner Auffassung, die ein vollumfassendes Kondominium vorsieht, allein.

¹¹⁴ United Nations, Letter dated 28 February 2002 from the Chargé d'affaires a. i. of the Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/56/850) 28.02.2002 [19.12.2019], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N02/269/76/PDF/N0226976.pdf?OpenElement>.

¹¹⁵ United Nations, Letter dated 11 December 1998 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/53/741) 11.12.1998 [19.12.2019], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/393/03/PDF/N9839303.pdf?OpenElement>.

¹¹⁶ The Associated Press, Iran is Accused of Threatening Research Vessel in Caspian Sea, in: The New York Times 25.07.2001 [01.04.2017], URL: <http://www.nytimes.com/2001/07/25/world/iran-is-accused-of-threatening-research-vessel-in-caspian-sea.html>.

¹¹⁷ Siehe ausführlich Abbas Maleki, What happened in the South Caspian? o. J. [01.04.2017], URL: <http://www.caspianstudies.com/article/A%20new%20look%20at%20south%20Caspian.htm>.

¹¹⁸ United Nations, Letter dated 16 August 2001 from the Permanent Representative of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/56/304) 16.08.2001 (a) [19.12.2019], URL: https://digitallibrary.un.org/record/447131/files/A_56_304-EN.pdf?ln=en.

¹¹⁹ Faraz Sanei, The Caspian Sea Legal Regime, Pipeline Diplomacy, and the Prospects for Iran's Isolation from the Oil and Gas Frenzy. Reconciling Teheran's Legal Opinion with its Geopolitical Realities, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law 34, 2001, S. 818–846.

Auch die erläuterte Position des Irans änderte sich allmählich während der letzten Jahre. Zwar geht der Iran weiterhin davon aus, dass aus den Verträgen von 1921 und 1940 abzuleiten wäre, dass das Kaspische Meer als Grenzsee ein Kondominium sei, das „*subject to joint utilization*“ durch die fünf Küstenstaaten sei; er wäre jedoch auch dazu bereit, eine Teilung für die Zukunft zu akzeptieren, allerdings nur unter den folgenden Konditionen:

- Eine mögliche Aufteilung darf nur dann erfolgen, wenn jeder Küstenstaat einen gleichmäßigen Anteil („*equal shares*“) am Meer erhält, d. h., der Iran darf nicht weniger als 20 % haben,
- Sollte der Meeresgrund aufgeteilt werden, muss die Freiheit der Schifffahrt sowie des Fischfangs weiterhin gewährleistet sein,
- Eine Anwesenheit jeglicher ausländischer Militärgruppe muss ausgeschlossen sein.
- Sämtliche Küstenstaaten müssen die rechtlichen Interessen der anderen berücksichtigen und die Gefährdung der Umwelt des Meeres anerkennen.¹²⁰

Später betonte der Iran, ihm stünden sogar 50 % des Meeres zu, was vor dem Zerfall der Sowjetunion Status quo gewesen sei.¹²¹

Der Iran geht also weiterhin davon aus, dass das gesamte Kaspische Meer sei ein Kondominium aller Anrainerstaaten, da die Verträge vom 1921 und 1940 seinen Status vollumfassend und auf diese Weise geregelt hätten. Sollte aber für die Zukunft eine Teilung beabsichtigt sein, so könne diese nur entsprechend den vom Iran diktierten Richtlinien und unter besonderer Berücksichtigung seiner legitimen Interessen erfolgen.

3. DAS KASPISCHE PROBLEM: RECHTSSTREITIGKEIT ODER INTERESSENKONFLIKT?

3.1. Einleitung

Nach Erläuterung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Ansichten stellt sich zunächst die Frage, ob die Problematik des Kaspischen Meeres überhaupt Gegenstand einer völkerrechtlichen Untersuchung sein kann oder ob es sich um eine rein politische Angelegenheit der Uferstaaten handelt, deren Lösung ausschließlich auf politischer Ebene zu finden ist. Diese Voruntersuchung ist relevant, da zu erwarten ist, dass einige Anrainerstaaten, die an der endgültigen Lösung des Streites – aus welchen Gründen auch immer – nicht interessiert sind, eine Entscheidung mit der Behauptung blockieren könnten, es gebe keine Rechtsstreitigkeit.

Wie oben dargestellt, sind derzeit alle kaspischen Staaten bestrebt, ein neues Rechtsregime für das Kaspische Meer zu schaffen. Zugleich argumentieren einige Staaten (etwa der Iran), das Kaspische Meer habe ein bereits entwickeltes Regime, in dessen Auslegungen sich die Anrainerstaaten erheblich unterscheiden.

trotzTrotz der Streitigkeiten um die Auslegung des bestehenden Regimes behaupten einige Staaten wiederholt, der Streit unter ihnen stelle keine Rechtsstreitigkeit, sondern eine rein politische Meinungsverschiedenheit dar. So hatte früher auch der Iran, der eine Partei des vorliegenden Streites ist, behauptet, dass „*overall problems*“, die grundsätzlich

¹²⁰ United Nations 1998 (UN Documents A/53/453).

¹²¹ Arkadij Dubnov, Kuda potečet kazachskaja neft'? Na nee pretendujut Tegeran, Moskva i Vašington, in: Vremja novostej 15.04.2002 [04.09.2014], URL: <http://www.vremya.ru/2002/66/5/22011.html>.

politische Wurzel haben, auch einer politischen und keiner rechtlichen Lösung bedürfen.¹²² Eine ähnliche Argumentation findet sich seitens der israelischen Regierung hinsichtlich der Mauerbaustreitigkeit. Dort wird ebenfalls behauptet, dass rein politische Angelegenheiten keine völkerrechtliche Lösung haben könnten.¹²³ Auch in einem ähnlich gelagerten Fall, dem der Delimitation des Festlandsockels des Ägäischen Meeres zwischen Griechenland und der Türkei, behauptete die türkische Regierung, dass solche Fragen rein politische Angelegenheiten der Anrainerstaaten seien, die nicht von einem judiziellen Organ entschieden werden könnten oder dürften.¹²⁴

Demensprechend ist eine Unterscheidung zwischen Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikten erforderlich, um sich der Frage zu nähern, ob die Streitigkeiten um das Kaspische Meer aus dem Blickwinkel des Völkerrechts oder dem der Politikwissenschaft zu untersuchen sind.

3.2. Definitionen

Die generellste Definition des Streites hat der Ständige Gerichtshof im *Mavrommatis-Palestine-Concessions*-Fall wie folgt gegeben:

“A dispute is a disagreement on a point of law or fact, a conflict of legal views or of interests between two persons.”¹²⁵

Folglich können sowohl Rechtsstreitigkeiten als auch Interessenkonflikte als „Streit“ bezeichnet werden.

Artikel 33 der UN-Charta unterscheidet ebenfalls nicht zwischen Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikten, sondern stellt lediglich fest, dass Streitigkeiten im Allgemeinen friedlich zu lösen sind. Artikel 36 des IGH-Statuts enthält eine Aufzählung der möglichen Fallgruppen von Rechtsstreitigkeiten. Diese lautet wie folgt:

- „[...]”
- (a) die Auslegung eines Vertrags;
 - (b) jede Frage des Völkerrechts;
 - (c) *das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;*
 - (d) *Art oder Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.*”

¹²² International Court of Justice (ICJ), United States Diplomatic and Consular Staff in Teheran (United States of America v. Iran). Judgment of 24 May 1980 in: ICJ Reports 1980, S. 3 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/64/064-19800524-JUD-01-00-EN.pdf>.

¹²³ International Court of Justice (ICJ), Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory. Advisory Opinion of 9 July 2004, in: ICJ Reports 2004, S. 13 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/131/131-20040709-ADV-01-00-EN.pdf>.

¹²⁴ International Court of Justice (ICJ), Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey). Judgment of 19 December 1978, in: ICJ Reports 1978, S. 3 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/62/062-19781219-JUD-01-00-EN.pdf>.

¹²⁵ Permanent Court of International Justice (PICJ), The Mavrommatis Palestine Concessions (Greece v. Britain). Judgment 20.08.1924, in: Publications of the PICJ, Series A, 2 [19.12.2019], URL: https://www.icj-cij.org/public/files/permanent-court-of-international-justice/serie_A/A_02/06_Mavrommatis_en_Palestine_Arret.pdf.

Entscheidend ist also, dass zumindest eine Partei behauptet, einen im Völkerrecht begründeten Anspruch zu haben. Wenn ein Staat jedoch die Änderung eines bestehenden Rechtszustandes oder die Schaffung einer neuen rechtlichen Regelung fordert und seine Forderung nicht auf das Völkerrecht, sondern auf Gründe der Gerechtigkeit, Billigkeit oder politischen Dringlichkeit stützt, dann liegt ein (bloßer) Interessenkonflikt vor.¹²⁶ Der Unterschied besteht also darin, dass Rechtsstreitigkeiten die Frage der Auslegung und Anwendung bestehender Regeln betreffen, eine Abänderung bestehender Rechtsvorschriften jedoch keine Rechtsstreitigkeit darstellt, da die Völkerrechtsordnung grundsätzlich kein Recht auf Abänderung bestehender Normen kennt.¹²⁷ Solche Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten sind folglich als reine politische Fragen bzw. Interessenkonflikte zu bezeichnen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) bedeutet dies jedoch nicht, dass Rechtsstreitigkeiten keine politischen Aspekte betreffen dürfen. In der bereits erwähnten palästinensischen Mauerfall-Entscheidung hat der IGH gleichfalls ausgeführt, dass die Anerkennung des rechtlichen Charakters eines Streites nicht allein deshalb zurückgewiesen werden dürfe, weil dieser etwa auch politische Aspekte betreffe. Entscheidend sei vielmehr, dass der Streit grundsätzlich völkerrechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand haben soll.¹²⁸ Auch ein Delimitationsfall¹²⁹ betreffe stets politische Fragestellungen; als entscheidende Voraussetzung wird jedoch genannt: „legal rights lie at the root of the dispute that divides the two States“.

Dementsprechend hat der Gerichtshof die Klage gegen die Türkei im bereits erwähnten Festlandssockelfall auch zugelassen, ebenso wie in allen anderen oben erwähnten Fällen.

3.3. Lösung des Streites

Gemäß Art. 33 der UN-Charta sind sowohl politische als auch rechtliche Streitigkeiten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel zu lösen.¹³⁰ Im gegenwärtigen Völkerrecht besteht demnach keine Pflicht, den Gerichtsweg (bzw. Schiedsgerichtsweg)¹³¹ für die Lösung einer Streitigkeit zu wählen. Eine Ausnahme würde für den Fall gelten, wenn das Kaspische Meer als Meer im völkerrechtlichen Sinne eingestuft wäre. Dies könnte einen zwingenden Gerichtsweg begründen.¹³²

Auch hat keiner der Anrainerstaaten eine Erklärung gemäß Art. 36 des IGH-Statutes bei den UN hinterlegt, gemäß der die jeweiligen Anrainerstaaten die zwingende Gerichtsbarkeit

¹²⁶ Alfred Verdross, Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis*, Duncker & Humblot, Berlin 1984³, S. 888, § 1310.

¹²⁷ Viktor Bruns, Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 9, 1939/1940, S. 627–645 [19.12.2019], URL: https://www.zaoerv.de/09_1939_40/9_1939_1_a_627_645.pdf.

¹²⁸ International Court of Justice (ICJ) 2004.

¹²⁹ International Court of Justice (ICJ) 1978.

¹³⁰ Vgl. Regelungen des Kapitels VII der UN-Charta.

¹³¹ Zum Thema, warum ein solcher Weg zielführend wäre bzw. wie eine Schiedsklausel im konkreten Fall auszusehen hätte, siehe: Kaj Hobér, *Ownership of the Oil and Gas Resources in the Caspian Sea: Problems and Solutions – International Arbitration and Contractual Clauses*, in: *Stockholm Arbitration Report*, 1, 2004, S. 1–40 and *The Journal of Eurasian Law*, 1, 2008, S. 64–104.

¹³² Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.4.2.

des IGH anerkennen würden.¹³³ Ebenso wenig besteht derzeit eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen den fünf Staaten über eine obligatorische Gerichtsbarkeit bzw. Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung der Streitfälle.

Eine Lösung des Streites bzw. zumindest eine Empfehlung zur Lösung wäre jedoch auch durch den Sicherheitsrat möglich. Gemäß Art. 37 der UN-Charta sind nämlich die Parteien befugt, den Streit dem Sicherheitsrat vorzulegen. Auch der Sicherheitsrat verfügt über die Befugnis, nach Art. 36 der UN-Charta tätig zu werden oder eine ihm als angemessen erscheinende Empfehlung zur Streitbeilegung abzugeben, wenn nach Auffassung des Sicherheitsrates die Fortdauer der Streitigkeit die Wahrung des Weltfriedens bzw. der internationalen Sicherheit gefährdet. Diese Befugnis beinhaltet jedoch lediglich eine Empfehlung seitens des Sicherheitsrates. Letztlich könnte der Sicherheitsrat auch gemäß Kapitel VII bei Bedrohung oder Bruch des Friedens eingreifen.¹³⁴ Eine solche Entscheidung würde in der Praxis jedoch die Zustimmung Russlands als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates erfordern, die in der vorliegenden Fallkonstellation unwahrscheinlich ist, da Russland selbst Streitpartei ist.

Da die vorliegende Dissertation die beschriebene Problematik aus einem völkerrechtlichen Blickwinkel untersucht, wird im Nachfolgenden angenommen, dass ein internationales Gericht den Streit gemäß den Normen des Völkerrechts zu entscheiden habe.

3.4. Ergebnis

Wie dargestellt betreffen Rechtsstreitigkeiten die Auslegung eines bestehenden Status und politische Streitigkeiten oder Interessenkonflikte die Schaffung eines neuen Status. Sie sind daher streng voneinander zu trennen. Nur das bestehende Regime des Kaspischen Meeres kann also aus völkerrechtlicher Perspektive untersucht werden. Folglich werden die Untersuchung der möglichen Abänderungsmodalitäten des bestehenden Regimes sowie die Möglichkeiten zur Schaffung eines neuen Regimes in dieser Arbeit außer Acht gelassen, da sie rein politischer Natur sind.

Das bestehende Regime wird in folgender Reihenfolge untersucht: Zunächst muss die Frage beantwortet werden, in welchem Umfang die kaspischen Staaten überhaupt über den Status des Meeres verfügen dürfen. Dazu ist zu untersuchen, ob das Kaspische Meer ein Meer ist. Im bejahenden Fall sollten die Ansichten Kasachstans und Turkmenistans also zutreffen, wären sie erheblich in der Beantwortung der Fragestellung begrenzt. Im Anschluss muss die Frage geklärt werden, ob unter der Sowjetunion und dem Iran möglicherweise eine Teilung des Meeres erfolgte. Ist eine solche Teilung bereits in der Vergangenheit geschehen, so wäre der Status des Meeres zumindest in sowjetisch-iranischer Dimension geklärt. Im Anschluss an diese Problematik werden die Staatenachfolger in innen-sowjetischer Dimension näher untersucht. Als letzter Punkt wird untersucht, ob es nach dem Zerfall der Sowjetunion den Anrainerstaaten gelungen ist, neue Regelungen bezüglich des Meeres zu schaffen, die für den einen oder anderen Staat verbindlich sein könnten.

¹³³ Vgl. Liste der hinterlegten Erklärungen: International Court of Justice (ICJ), *Declarations Recognizing the Jurisdiction of the Court as Compulsory* o. J. [05.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/en/declarations>.

¹³⁴ Siehe weiter zur iranischen militärischen Drohung Kapitel 2.2.4, dort in Fußnote 108.

II. KASPISCHES MEER: EIN SEE ODER DIE SEE?

1. EINLEITUNG

Die Einordnung des Kaspischen Meeres entweder als Meer oder als See ist von enormer Bedeutung für die Anrainerstaaten. Wie oben dargestellt, gehen einige Anrainerstaaten, insbesondere Kasachstan, davon aus, dass das Kaspische Meer ein wirkliches Meer darstelle. Wird es als Meer im völkerrechtlichen Sinne qualifiziert, beschränkt dies den Spielraum und die Verfügungsmöglichkeiten der Anrainerstaaten in erheblichem Maße. Denn die Einordnung als Meer würde mit sich bringen, dass auch Drittstaaten möglicherweise Ansprüche auf die Nutzung des Meeres erheben könnten.¹³⁵ So könnte die bereits in der Vergangenheit geplante Schaffung einer US-amerikanischen Militärbasis am aserbaid-schanischen Ufer¹³⁶ dazu führen, dass die US-amerikanische Marine neben der russischen Kriegsflotte ihre Präsenz im kaspischen Raum sicherstellen könnte. Andererseits enthält das Seevölkerrecht bereits gut entwickelte Mechanismen für die Delimitation der verschiedenen Meereszonen sowie des Festlandssockels, sodass sämtliche problematischen Fragen der Grenzziehung dank der zwingenden Normen durch Streitbeilegungsmechanismen abschließend entschieden werden könnten.

Wird das Kaspische Meer jedoch als Binnensee eingestuft, könnten Drittstaaten mutmaßlich keinerlei Rechte bzw. Ansprüche bezüglich der Nutzung des Meeres geltend machen.¹³⁷ Zugleich wäre die Aufgabe der Küstenstaaten, eine endgültige Lösung zu suchen, aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Meinungen¹³⁸ erheblich komplizierter zu bewältigen.

2. KASPISCHES MEER: MEER IM SEEVÖLKERRECHTLICHEN SINNE

2.1. Einleitung

Zunächst stellt sich die Frage, in welchen Quellen des Völkerrechts nach einer allgemeingültigen Definition des Begriffes „Meer“ gesucht werden kann. Von den kaspischen Anrainerstaaten haben lediglich Russland, der Iran¹³⁹ und Aserbaidschan¹⁴⁰ das Seerechtsübereinkommen von 1982 (im Folgenden kurz SRÜ) ratifiziert. Jedoch hat das Übereinkommen der

¹³⁵ Vgl. Freiheit der Meere in Art. 87 SRÜ.

¹³⁶ Stephen Kinzer, Azerbaijan Asks the U.S. to Establish Military Base, in: The New York Times 31.01.1999 [01.04.2017], URL: <http://www.nytimes.com/1999/01/31/world/azerbaijan-asks-the-us-to-establish-military-base.html?module=Search&mabReward=relbias%3Ar>.

¹³⁷ Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.1.5

¹³⁸ Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.1.3.

¹³⁹ Die ehemalige UdSSR hat das SRÜ zwar unterschrieben, eine Ratifizierung erfolgte jedoch lediglich durch die Nachfolgestaaten Russland und Weißrussland: United Nations, Declarations and statements. 02.03.2022 [01.04.2017], URL: http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/convention_declarations.htm.

¹⁴⁰ United Nations, Chronological lists of ratifications of, accessions and successions to the Convention and the related Agreements as at 3 October 2014 [01.04.2017], URL: http://www.un.org/depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm.

UN in weiten Teilen bereits existierendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert¹⁴¹ bzw. es ist dank seiner Ratifikation durch die überwiegende Mehrheit der Staaten bereits – zumindest hinsichtlich der meisten Bestimmungen – als bestehendes Völkergewohnheitsrecht¹⁴² anzusehen. Daher kann es als Instrument des allgemeinen Völkerrechts für die Untersuchung der geographischen Besonderheiten des Kaspischen Meeres herangezogen werden.

Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede zwischen den Regelungen des SRÜ und des (früheren) Gewohnheitsrechtes. Gleichwohl soll das Kaspische Meer zunächst unter dem Regime des SRÜ untersucht werden, wobei angenommen wird, dass dieses als Kodifikation aktuellen Gewohnheitsrechtes für alle Anrainerstaaten Anwendung finden soll. Im Anschluss wird untersucht, ob Instrumente früheren Gewohnheitsrechts für eine Qualifikation des Kaspischen Meeres hilfreich erscheinen.

2.2. Bedeutung der Anwendung des SRÜ auf das Kaspische Meer

2.2.1. Eine fast fertige Lösung

Die Anwendung der seerechtlichen Normen auf das Kaspische Meer würde den Parteien eine fast fertige Lösung anbieten. Die Anrainer müssten sich nicht mehr bemühen, die Breite ihrer ausschließlichen Jurisdiktion durch Verhandlungen und Abmachungen untereinander festzustellen. Stattdessen würde Art. 3 SRÜ zur Anwendung kommen und von vornherein festlegen, dass jedem Anrainer freisteht, sein Küstenmeer auf höchstens zwölf Seemeilen auszudehnen. Artikel 87 SRÜ würde ebenfalls keine offene Frage bezüglich der freien Schifffahrt lassen, denn diese würde grundsätzlich – unter Berücksichtigung der allgemeinen Beschränkungen der freien Durchfahrt – jedem Anlieger zustehen. Während jeder Anrainerstaat fast unbegrenzte Souveränität in Bezug auf sein Küstenmeer ausüben könnte, stünde auch jedem Küstenstaat die Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen des jeweiligen Festlandsockels bzw. der ausschließlichen Wirtschaftszone zu.

Das Seevölkerrecht würde demnach bereits existierende Lösungsmechanismen zur Abgrenzung der verschiedenen Meereszonen anbieten.

2.2.2. Abgrenzung der Küstenmeere, des Festlandsockels und einer etwaigen ausschließlichen Wirtschaftszone unter den betroffenen Staaten

Die Notwendigkeit der Abgrenzung von Souveränitätszonen kann daher auf dem Kaspischen Meer nur im Zusammenhang mit den inneren Gewässern, dem Küstenmeer, dem Festlandsockel und einer ausschließlichen Wirtschaftszone auftreten: Während jedoch die inneren Gewässer und das Küstenmeer maritime Teile des Staatsgebietes der jeweiligen Staaten sind, genießen Küstenstaaten in Bezug auf die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel lediglich funktionell begrenzte Hoheitsbefugnisse; Letztere wären jedoch als Nichtstaatsgebiet einzustufen.¹⁴³

¹⁴¹ Tullio Scovazzi, *Elementos de Derecho Internacional del Mar*, Madrid 1995, S. 21.

¹⁴² Knut Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 2014⁶, S. 868.

¹⁴³ Alexander Proelß, in: Wolfgang Vitzthum, Alexander Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin 2019⁸, Rn. 36, S. 493.

Was das Küstenmeer und seine Abgrenzung betrifft, so erstreckt sich gemäß Art. 2 Abs. 2 SRÜ die Souveränität des Küstenstaates auch auf den Meeresboden und -untergrund des Küstenmeeres. Ist auch der Grenzverlauf des Küstenmeeres fraglich, sind die Regelungen gemäß Art. 15 SRÜ zur Abgrenzung des Küstenmeeres zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten zu beachten. Zwar sind die Küstenstaaten berechtigt, eine ihren Interessen entsprechende Vereinbarung zur Abgrenzung abzuschließen. Sollte jedoch eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, so darf das Küstenmeer in der Regel die Mittellinie zwischen den beiden benachbarten Staaten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen sind jedoch auch historische Titel oder sogenannte besondere Umstände zu berücksichtigen,¹⁴⁴ da in allen Abgrenzungsfällen ein billiges Ergebnis zu erreichen ist.¹⁴⁵ Neben der rigiden Anwendung der Äquidistanz ist demnach zunehmend das Prinzip der Billigkeit zu berücksichtigen.¹⁴⁶

Aufgrund geographischer Besonderheiten des Kaspischen Meeres ist nur die Abgrenzung des Küstenmeeres zwischen benachbarten Staaten von praktischer Bedeutung.

Liegt aber die Notwendigkeit vor, die Festlandsockel zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten zu bestimmen, so ist die Regelung des Art. 83 SRÜ zu beachten. Ähnlich wie bei Art. 15 SRÜ ist es auch hier gewünscht, die Frage durch eine Übereinkunft der betroffenen Staaten zu regeln. Im Gegensatz zu Art. 15 ist aber in diesem Fall nicht unbedingt „rigide“ (wie im Gegensatz zum Wortlaut des Art. 15 anzunehmen wäre) auf die Mittellinie abzustellen. Vielmehr ist es das Ziel (und dieses ist bereits im Text des betreffenden Artikels verankert), eine „der Billigkeit entsprechende Lösung zu finden“. Zunächst ist festzuhalten, dass es keine allgemeingültige Regel gibt, nach der eine der Billigkeit entsprechende Lösung zu finden ist. Den Ausgangspunkt für die Abgrenzung stellt aber auch in diesem Zusammenhang in der Regel die Mittellinie dar.¹⁴⁷ Sie wird aufgrund verschiedener Korrekturfaktoren, wie geographischer, geologischer und geomorphologischer, politischer, militärischer, biologischer und ökologischer sowie ökonomischer Umstände, modifiziert.¹⁴⁸ Ein weiterer Unterschied im Vergleich zu Art. 15 SRÜ ist, dass die betroffenen Küstenstaaten, solange keine endgültige Übereinkunft trotz Bemühungen „nach besten Kräften und im Geist der Verständigung und Zusammenarbeit“ zustande kommt, eine vorläufige Vereinbarung praktischer Art (*without prejudice*) treffen sollen, die jedoch keinen Einfluss auf die endgültige Abgrenzung haben darf.

Gleiches gilt für die Abgrenzung etwaiger ausschließlicher Wirtschaftszonen. Im Gegensatz zum Festlandsockel bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Die Institution des Festlandsockels genoss bereits vor der Anerkennung einer ausschließlichen Wirtschaftszone durch das SRÜ völkerrechtlich-rechtliche Anerkennung.¹⁴⁹ Auch im SRÜ versteht sich

¹⁴⁴ Scovazzi 1995, S. 27.

¹⁴⁵ United Nations, Reports of International Arbitral Awards, UN, Delimitation of the Maritime Boundary between Guinea and Guinea-Bissau, 1985, Rn, 11; 19 RIAA 149, 190; 25 ILM (1986), 252 (298).

¹⁴⁶ Vgl. auch International Court of Justice (ICJ), Case Concerning Maritime Delimitation and Territorial Questions between Qatar and Bahrain, Jurisdiction and Admissibility, Judgement, ICJ Reports, 1994, S. 112..

¹⁴⁷ International Court of Justice (ICJ), Case concerning Maritime Delimitation in the Area between Greenland and Jan Mayen (Denmark vs. Norway). Judgment of 14 June 1993, in: ICJ Reports 1993, S. 38–49, hier S. 60, 60 [ABRUFDATUM], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/78/078-19930614-JUD-01-00-EN.pdf>.

¹⁴⁸ Siehe ausführlich: Scovazzi 1995, S. 37–57.

¹⁴⁹ Vgl. etwa International Court of Justice (ICJ), North Sea Continental Shelf (Federal Republic of Germany/Denmark; Federal Republic of Germany/Netherlands). Judgment of 20 February 1969, in: ICJ Reports 1969,

der Festlandssockel als „natürliche Verlängerung des Landgebietes“.¹⁵⁰ Somit verfügt jeder Küstenstaat (bei dem die notwendige Breite infrage kommt) *ipso facto* und *ab initio* über einen Festlandssockel.¹⁵¹ Im Gegensatz dazu muss eine ausschließliche Wirtschaftszone mit einem gesonderten Schritt proklamiert werden.¹⁵² Des Weiteren kann ihre Höchstbreite keinesfalls 200 Seemeilen überschreiten. Im Vergleich zum Festlandssockel stehen aber dem Küstenstaat auch ausschließliche Rechte bezüglich der Ausbeutung lebender und nicht lebender Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden zu. Hinsichtlich der Abgrenzung solcher ausschließlicher Wirtschaftszonen und der diesbezüglichen Streitbeilegung enthält jedoch das SRÜ die gleiche Regelung wie unter Art. 83 für den Festlandssockel.¹⁵³

Kommt also eine endgültige Übereinkunft innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, müssten die beteiligten Staaten die in Teil XV SRÜ vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen. So würde der Fall letztlich und verbindlich durch ein Schiedsgericht bzw. ein ständiges Gericht (insbesondere durch den Internationalen Seegerichtshof) entschieden. Die zwingende Gerichtsbarkeit spiegelt jedoch kein Gewohnheitsrecht wider und ist somit für diejenigen Parteien nicht anwendbar, die das SRÜ nicht ratifiziert¹⁵⁴ oder die zwingende Gerichtsbarkeit für Fragen der Abgrenzung gemäß Art. 15 und Art. 83 SRÜ bei der Ratifizierung bzw. ihrem Beitritt zum SRÜ durch Hinterlegung der Erklärungen gemäß Art. 298 Abs. 1 SRÜ explizit ausgeschlossen haben (zum Beispiel Russland). Dennoch wären die Parteien gemäß Art. 279 SRÜ auch in diesem Fall verpflichtet, ein friedliches Mittel zur Streitbeilegung zu finden. So hätten nur die kaspischen Staaten das letzte Wort, da ohne eine explizite Unterwerfung Russlands kein Gericht für die Abgrenzung bzw. Regelung der an den Grenzen liegenden Rohstoffe zuständig ist.

Da das Kaspische Meer nirgends breiter als 400 Seemeilen ist, entfällt die Problematik der Festlegung der Grenzen zwischen den nationalen Festlandssockeln und dem internationalen Tiefseeboden.

2.2.3. Beschränkungen des SRÜ: Rechte dritter Staaten und Okkupationsunfähigkeit der Hohen See

Bei der Anwendung der seerechtlichen Normen auf das Kaspische Meer wäre ein Teil seiner Gewässer zwingend als Hohe See einzustufen. Gemäß Artikel 78 SRÜ unterliegen nämlich die Gewässer über den nationalen Festlandssockeln dem Regime der Hohen See. Daran ändert auch die Inanspruchnahme einer ausschließlichen Wirtschaftszone durch die Parteien nichts. Denn diese bedeutet lediglich zusätzliche Ausbeutungsrechte des jeweiligen Küstenstaates, lässt aber die Tatsache unberührt, dass die Gewässer „international“ bleiben.

S. 3–56, hier: S. 32 ff. [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/52/052-19690220-JUD-01-00-EN.pdf>.

Vgl. jedoch zur ausschließlichen Wirtschaftszone: International Court of Justice (ICJ), Case concerning the Continental Shelf (Lybian Arab Jamahiriya/Malta). Judgment of 3 June 1985, in: ICJ Reports 1985, S. 33–58 [12.09.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/68/068-19850603-JUD-01-00-EN.pdf>.

¹⁵⁰ Vgl. Art. 76 Abs. 1 SRÜ

¹⁵¹ Vgl. etwa International Court of Justice (ICJ) 1969, S. 32 ff.

¹⁵² Vgl. etwa Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone vom 25. November 1994 (BGBl. II S. 3769).

¹⁵³ Vgl. Art. 74. SRÜ

¹⁵⁴ Siehe United Nations, Chronological lists of ratifications of, accessions and successions to the Convention and the related Agreements as at 3 October 2014 [01.04.2017].

So stellt Art. 58 SRÜ etwa klar, dass allen Staaten die gesamten völkerrechtlich zulässigen Benutzungen dieser Gewässer zustehen, solange sie mit den Bestimmungen des SRÜ über die ausschließliche Nutzung des Küstenstaates vereinbar sind. Das führt zu dem Ergebnis, dass die Nutzung dieser Meeresabschnitte durch Dritte lediglich durch die Kataloge des Art. 56 SRÜ beschränkt wird. Danach verfügt der Küstenstaat etwa über ausschließliche Hoheitsbefugnisse in Bezug auf die lebenden und nicht lebenden Ressourcen dieser Wirtschaftszone. Solange die Staaten aber keine ausschließliche Wirtschaftszone proklamiert haben, unterliegen diese Gewässer uneingeschränkt dem Status der Hohen See. Die Freiheit der Hohen See ist eine seit Jahrhunderten existierende Norm, nach der die Hohe See als *res communis omnium*¹⁵⁵ betrachtet wird, sodass kein Staat einen Anspruch erheben kann, irgendeinen Teil der Hohen See seiner ausschließlichen Souveränität zu unterstellen (vgl. Art. 89 SRÜ). Dementsprechend müssten sich die Küstenstaaten für alle Ausschlüsse dritter Staaten oder ihrer Nutzungsrechte rechtfertigen. Dies würde gleichzeitig bedeuten, dass unerwünschte Drittstaaten, etwa die Vereinigten Staaten, ebenfalls Anspruch auf die Nutzung des Kaspischen Meeres erheben könnten. Folglich müssten sich Russland und der Iran mit dem Gedanken anfreunden, dass US-amerikanische Handels- und eventuell auch Kriegsschiffe in ihrer unmittelbaren Nähe fahren würden.

2.3. Das Kaspische Meer als umschlossenes Meer i. S. des SRÜ

2.3.1. Einleitung

Wie bereits dargestellt, argumentierten einige Länder (etwa Kasachstan), dass das Kaspische Meer als ein umschlossenes Meer im Sinne des SRÜ anzusehen sei. Gemäß Art. 122 SRÜ stellen ein Meerbusen, ein Becken oder ein Meer, die von zwei oder mehr Staaten umgeben und mit einem anderen Meer oder dem Ozean durch einen engen Ausgang verbunden sind oder die ganz oder überwiegend aus den Küstenmeeren und den ausschließlichen Wirtschaftszonen von zwei oder mehr Küstenstaaten bestehen, ein umschlossenes (*enclosed*) oder halbumschlossenes (*semi enclosed*) Meer dar.¹⁵⁶ Die meisten Autoren sind sich einig, dass etwa die Nordsee, die Ostsee, das Mittelmeer, das Schwarze Meer, das Rote Meer, der Persische Golf, die Karibik und der Golf von Mexiko als umschlossenes bzw. halbumschlossenes Meer anzusehen sind.¹⁵⁷ Einige Autoren erwähnen jedoch auch das Kaspische Meer als Beispiel, da dieses lediglich aus Küstenmeeren und ausschließlichen Wirtschaftszonen mehrerer Staaten bestehe.¹⁵⁸

Die Begriffe „*enclosed sea*“ und „*semi-enclosed sea*“ werden in der Regel – wie in der offiziellen Übersetzung des SRÜ – als „umschlossenes Meer“ und „halbumschlossenes Meer“ übersetzt, in einigen Werken ist jedoch auch die Übersetzung „geschlossenes“ Meer zu finden.¹⁵⁹ In der vorliegenden Arbeit werden die beiden Begriffe voneinander getrennt

¹⁵⁵ Myron Nordquist, *United Nations Convention on the Law of the Sea*. 1982. A Commentary. Band 7, Leiden 2011, S. 94.

¹⁵⁶ Text im Original auf Englisch: „[...] ‘enclosed or semi-enclosed sea’ means a gulf, basin or sea surrounded by two or more States and connected to another sea or the ocean by a narrow outlet or consisting entirely or primarily of the territorial seas and exclusive economic zones of two or more coastal States.”

¹⁵⁷ Verdross/Simma 1984, S. 703, § 1098.

¹⁵⁸ Erwin Beckert, Gerhard Breuer, *Öffentliches Seerecht*, Berlin 1991, S. 29.

¹⁵⁹ Beckert/Breuer 1991, S. 29.

verwendet und als umschlossenes Meer werden nur die Meere im Sinne des Art. 122 SRÜ bezeichnet, während das Konzept des geschlossenen Meeres unabhängig vom SRÜ untersucht wird.

Die Begriffe des umschlossenen und des halbumschlossenen Meeres müssen also entsprechend den Regeln des SRÜ und des Systems des SRÜ ausgelegt werden, das grundsätzlich nur die Weltmeere regelt. Aus der Definition geht deshalb hervor, dass nur Meere, Meerbusen und Becken als umschlossenes bzw. halbumschlossenes Meer eingestuft werden können. Beim Kaspischen Meer kommt nur die Variante „Meer“ infrage. Das SRÜ selbst sieht jedoch für den Begriff des Meeres keine Definition vor.

Entscheidend ist deshalb, ob das Kaspische Meer überhaupt in den Geltungsbereich des SRÜ bzw. der seerechtlichen Normen fällt. Dies hängt ausschließlich davon ab, ob das Kaspische Meer als „Meer“ im völkerrechtlichen Sinne eingestuft werden kann.

2.3.2. *Der entscheidende Faktor für die Anwendung des SRÜ: Meeresqualität i. S. des SRÜ: natürliche und unmittelbare Verbindung*

Der Begriff „Meer“ kann aus verschiedenen Perspektiven jeweils unterschiedlich definiert werden. Aus Sicht der Ozeanologie kann außer dem Weltozean auch ein salzhaltiges Binnengewässer als Meer gelten.¹⁶⁰ Ein Meer im geographischen Sinne bedeutet nichts anderes als die zusammenhängende Wasserfläche der Erde.¹⁶¹

In allen Sprachen der kaspischen Region heißt das Kaspische Meer – ebenso wie im Deutschen und Englischen *Caspian Sea* und im Spanischen *Mar Caspio*¹⁶² – „Meer“. Das Wasser des Kaspischen Meeres ist zudem salzhaltig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese beiden Faktoren für die Einstufung des Kaspischen Meeres als Meer im Sinne des SRÜ genügen.

Diese Frage hat sich bereits während der Verhandlungen der Dritten Seerechtskonferenz in Montego Bay abgezeichnet. Dort wurden die Bestimmungen des SRÜ zwischen den nationalen Delegationen abgestimmt. Die türkische Delegation hätte gern die Begriffe „closed“ und „semi-closed“ verwendet, vor allem hinsichtlich umschlossener Meere¹⁶³ wie des Schwarzen Meeres. Es war aber gerade die iranische Delegation, die klarstellte, dass der Begriff „enclosed seas“ mit dem Begriff „closed seas“ nicht zu verwechseln ist, da Letztere völlig mit Landmasse umschlossen seien und keinen natürlichen Ausgang zu den offenen Meeren (*open seas*) hätten. Als Beispiele nannte Iran das Kaspische Meer und den Aralsee.¹⁶⁴ Da letztlich im Text des Abkommens der Begriff „enclosed sea“ verwendet

¹⁶⁰ Robert Latimer Bates, *Glossary of Geology*, Alexandria 1982², S. 563.

¹⁶¹ Ernst Brunotte, Hans Gebhard, Manfred Meurer, Peter Meusburger, Josef Nipper, Christiane Martin (Hrsg.), *Lexikon der Geographie*, Heidelberg 2005, S. 363.

¹⁶² Die Europäer benannten das Meer nach dem am westlichen Ufer lebenden Volksstamm, den Kaspiern; siehe: Percy Molesworth Sykes, *A History of Persia*. Band 1, London 1930³, S. 26.

¹⁶³ United Nations, Letter dated 12 February 1975 from the representative of France to the Secretary General, in: *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Volume IV (Summary Records, Plenary, General Committee, First, Second and Third Committees, as well as Documents of the Conference, Third Session), New York 1975, S. 129 (UN Documents A/CONF.62/39) 12.02.1975 [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/diplomaticconferences/1973_los/docs/english/vol_4/a_conf62_39.pdf.

¹⁶⁴ United Nations, Third United Nations Conference on the Law of the Sea – Summary Records of meetings of the Second Committee, 43rd meeting 10.12.1982, in: *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*. Band 2 (Summary Records of Meetings of the First, Second and Third Committees, Second Session), New York 1982, S. 293–296 (UN Documents A/CONF.62/C.2/SR.43) [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/diplomaticconferences/1973_los/docs/english/vol_2/a_conf62_c2_sr43.pdf.

wurde, kann man zu dem Ergebnis gelangen, dass nur diejenigen Meere gemeint seien, die in natürlicher Verbindung mit dem Weltozean stehen. Denn das Seevölkerrecht regelt grundsätzlich die Benutzung des Weltozeans, dementsprechend ist ein Meer zwangsläufig auch Teil des Weltozeans.¹⁶⁵ Daher stellt sich die Frage, ob eine Verbindung zwischen dem Weltozean und dem Kaspischen Meer besteht.

2.3.3 *Verbindung zum Weltozean: der Wolga-Don-Kanal als „enger Ausgang“?*

Stoerf definiert das Weltmeer richtig als „die zusammenhängende Wassermasse, die das Festland der Erde umgibt [sic].“¹⁶⁶ Es stellt sich daher die Frage, ob das Kaspische Meer Teil einer solchen zusammenhängenden Wassermasse ist.

Einige Autoren nehmen an, dass das Kaspische Meer sehr wohl über eine Verbindung zum Weltozean verfügt. Dafür nehmen sie auf das Wolga-Don-Kanalsystem Bezug, das das Kaspische Meer mit dem Schwarzen Meer und indirekt auch mit der Baltischen See verbindet.

Diese Argumentation ist anzuzweifeln. Erstens bietet das Wolga-Don-Kanalsystem höchstens eine künstliche Verbindung zu anderen Meeren, da die Verbindung zwischen den beiden Flüssen erst 1952 hergestellt wurde.¹⁶⁷ Zweitens befinden sich diese Flüsse ohne Zweifel außerhalb des Anwendungsbereichs des Seerechts. Sie sind vielmehr Teile der Eigengewässer Russlands und nicht einmal maritime Innengewässer.¹⁶⁸ Flüsse gehören ohne abweichende internationale Vereinbarung stets zum Landgebiet des jeweiligen Staates.¹⁶⁹ Sie als maritimes Gebiet zu verstehen, ist ein Widerspruch in sich.

Würde man dieser Logik folgen, so wären alle möglichen Wasseroberflächen der Welt Bestandteile der Weltmeere, zum Beispiel nicht nur der Bodensee oder die Großen Seen Nordamerikas, sondern auch die kleinsten Seen der Welt, etwa der zwischen Österreich und Ungarn liegende Neusiedlersee. Aus geographischer und geologischer Sicht ist es daher eindeutig, dass das Kaspische Meer das größte Binnengewässer der Erde ist.¹⁷⁰

Um ein Gewässer als Meer betrachten zu können, muss dieses mindestens das gleiche Höheniveau wie die Hohe See haben.¹⁷¹ Im Falle des Kaspischen Meeres, wie bei anderen Gewässern, die umgangssprachlich als „Meer“ bezeichnet werden, stellen also Umfang und Salzgehalt die physischen Unterschiede zu anderen Binnenseen dar.¹⁷² Der Salzgehalt eines Gewässers ist aus juristischer Sicht für die Qualifikation als Meer jedoch irrelevant. Was auch immer der umgangssprachliche Name eines Gewässers sein mag, auf den Salzgehalt kommt es für die Bewertung nicht an. Ein salzhaltiges Binnenmeer ist nur ein Salzsee.¹⁷³

¹⁶⁵ Jurij Georgievic Barsegov, *Mirovoj okean. Pravo politika diplomatija*, Moskau 1983, S. 62.

¹⁶⁶ Franz von Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Verfassung und Grundbuchordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen*, Darmstadt 1887, S. 483.

¹⁶⁷ Michael Clarke, *Volga-Don Canal*, in: *Encyclopedia Britannica* o. J. [01.04.2017], URL: <https://www.britannica.com/topic/Volga-Don-Canal>.

¹⁶⁸ Zur Unterscheidung zwischen „Innengewässern“ und „Eigengewässern“ siehe: Verdross/Simma 1984, §§ 1057, 1058.

¹⁶⁹ Stephan Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, Tübingen 2008⁹, S. 77.

¹⁷⁰ Saul Cohen, *The Columbia Gazetteer of the World*, Columbia University Press, Columbia 2008², S. 555.

¹⁷¹ Philippe Pondaven, *Les lacs-frontière*, Paris 1972, S. 13.

¹⁷² Phocion, Francescakis, *Répertoire de Droit International*, Paris 1969, S. 333.

¹⁷³ John Bassett Moore, Francis Wharton, *A Digest of International Law. As Embodied in Diplomatic Discussions, Treaties and Other International Agreements, International Awards, the Decisions of Municipal Courts, and the Writings of Jurists*. Band 6, New York 1970, S. 669.

Selbst wenn für das Kaspische Meer der Begriff „Binnenmeer“ verwendet wird, ändert dies nichts an seinem Charakter und macht es nicht zu einem Bestandteil der Hohen See.¹⁷⁴

Die rein künstliche Verbindung zum offenen Meer genügt also keinesfalls, um das Kaspische Meer als Meer mit Verbindung zur Hohen See und dementsprechend als Teil der Hohen See zu betrachten. Das Kaspische Meer ist nichts anderes als ein großer Salzsee, der somit als Binnengewässer einzustufen ist.

2.3.4. Das Kaspische Meer ist kein Meer i. S. des SRÜ

Da das SRÜ lediglich die Weltmeere, d. h. die zusammenhängende Wasseroberfläche der Erde regelt, fällt das Kaspische Meer nicht in seinen Anwendungsbereich.

2.4. Das Kaspische Meer als geschlossenes Meer (*mare clausum*) i. S. des Völkergewohnheitsrechts

2.4.1. Einleitung

Da das Kaspische Meer als Binnengewässer nicht automatisch in den Anwendungsbereich des SRÜ fällt, bietet sich eine zweite Möglichkeit, die seerechtlichen Normen auf dieses Meer anzuwenden. Einige Autoren stützen ihre Argumentation auf die kontroverse Theorie, dass eine völkergewohnheitsrechtliche Norm existiere, gemäß der die seerechtlichen Normen auch auf große Binnenmeere anzuwenden seien. Solche großen Binnengewässer hießen geschlossene Meere (*mare clausum*). Das Kaspische Meer als sowjetisch-iranisches Meer¹⁷⁵ sei sogar der Prototyp solcher geschlossener Meere. Dies sei auch vom Völkerrecht anerkannt.¹⁷⁶ Diese Argumentation findet sich nicht nur in der sowjetischen, sondern auch in der spanisch-,¹⁷⁷ der französisch- und der englischsprachigen¹⁷⁸ sowie sogar in der deutschsprachigen¹⁷⁹ Literatur.

¹⁷⁴ Samuel Whittmore Boggs, *International Boundaries. A study of boundary functions and problems*, New York 1940, S. 176; Alexandr Antonovich Kovalev, *Contemporary Issues of the Law of the Sea. Modern Russian Approaches*, Utrecht 2004, S. 304 f.

¹⁷⁵ Vladimir Aleksandrovič Belli, *Voenno-morskoï mezhdunarodno-pravovoï spravochnik*. Band 2, Moskau 1940, S. 75.

¹⁷⁶ William Elliott Butler, *The Law of Soviet Territorial Waters. A Case Study of Maritime Legislation and practice*, New York 1967, S. 23.

¹⁷⁷ Alberto Ulloa, *Derecho internacional publico*, Madrid 1957⁴, S. 600–601.

¹⁷⁸ Amos Shartle Hershey, *The Essentials of International Public Law and Organization*, New York 1927, S. 306; Lassa Francis Lawrence Oppenheim, *Hersch Lauterpacht, International law. A treatise*. Band 1. Peace, London, 1953⁷, S. 478–479.

¹⁷⁹ Isaac Paenson, *Handbuch der Terminologie des Völkerrechts (Friedensrecht) und der internationalen Organisationen*, München 1993, S. 40.

2.4.2. Das Konzept in der Völkerrechtslehre

2.4.2.1. Die Bedeutung *mare clausum* in der westlichen Völkerrechtslehre

2.4.2.1.1. *Mare clausum* als Gegensatz zu *mare liberum*

Während der Entstehungsgeschichte des modernen Seevölkerrechts hat der Brite John Selden den Begriff *mare clausum* als Gegensatz zu der von Hugo Grotius entwickelten Idee benutzt, nach der das Meer nicht okkupationsfähig sei und dementsprechend auch keinem Staat unterstellt werden könne. Laut *Grotius* genießen alle Staaten die uneingeschränkten Freiheiten der Weltmeere.¹⁸⁰ *Selden* war jedoch der Ansicht, dass sämtliche Teile der Hohen See einem Souverän unterstellt werden könnten, da das Meer sehr wohl aneignungsfähig sei.¹⁸¹ Die beiden gegensätzlichen Ideen brachte beinahe ein Jahrhundert später Cornelis van Bynkershoek in Einklang, dessen Formel auch die Grundlagen des heutigen Seevölkerrechts gelegt hat. Danach herrscht grundsätzlich Freiheit auf Hoher See, während einige Teile (teilweise) territorialen Charakter haben, etwa das Küstenmeer.¹⁸²

Diese Theorien wurden jedoch für die Hohe See entwickelt, weshalb sie für die Untersuchung des Kaspischen Meeres wenig hilfreich erscheinen, da dieses letztlich nicht Teil des Weltmeeres ist.

2.4.2.1.2. *Mare clausum* als Meeresgebiet, in dem der Küstenstaat Sonderrechte genießt

Gemäß den heutigen allgemeinen seerechtlichen Normen genießen alle Schiffe, gleichgültig ob Handels- oder Kriegsschiffe, uneingeschränkte Freiheit der Navigation auf den Weltmeeren. Einige Staaten versuchten, den Zugang anderer Mächte zu Meeren zu beschränken, die für sie selbst von potenzieller Bedeutung sind. Dieser Gedanke ist in der Idee des „*mare nostrum*“ verwurzelt, nach dem das Mittelmeer den Römern bzw. die Adriatische See Venedig gehörte.¹⁸³ Parallel dazu haben später auch Russland und die Türkei versucht, ihre (militärische) Exklusivität auf dem Schwarzen Meer zu gewährleisten.

Die Anhänger dieser *mare clausum*-Theorie behaupten also, dass Handelsschiffe auf solchen Meeren zur Zeit des Friedens die gleichen Freiheiten genossen, wie auf Hoher See. Dies gelte jedoch nicht für Kriegsschiffe der Nichtanrainerstaaten, da diese keinen Zugang zu diesen Meeren hätten,¹⁸⁴ die ausschließlich der militärischen Präsenz der unmittelbaren Anrainerstaaten untergeordnet seien. Der Gedanke besteht also darin, für einige Teile der Weltmeere aus historischen Gründen oder gemäß einer völkerrechtlichen Vereinbarung ein Sonderregime zu schaffen, das die militärische Präsenz der Nichtanrainerstaaten ausschließt oder beschränkt. Die internationale Seerechtskonferenz in Genf hat 1958 aber abgelehnt, die Prinzipien der geschlossenen Meere überhaupt zu diskutieren.¹⁸⁵ Diese Theorie fand auch später im UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 keine Berücksichtigung.¹⁸⁶ Somit wurde dieses Konzept nicht Teil des kodifizierten Seerechts.

¹⁸⁰ Hugo Grotius, *The Freedom of the Seas*, Paris 1608 (Nachdruck: New York 1916).

¹⁸¹ John Selden, *Of the Dominion, or, Ownership of the Sea*, London 1652.

¹⁸² Cornelis van Bynkershoek, Ralph van Deman Magoffin, *The dissertation on the law of the sea (De dominio maris dissertatio, 17442)*, New York 1923, S. 41 f.

¹⁸³ Bedjaoui Mohammed, Federico Mayor, *International law. Achievements and Prospects*, Dordrecht 1991, S. 908.

¹⁸⁴ Butler 1967, S. 20.

¹⁸⁵ Butler 1967, S. 22.

¹⁸⁶ Verdross/Simma 1984, S. 703 f., §§ 1098 f.

Das Konzept der westlichen Rechtslehre bezog sich also auf Teile des Weltozeans und nicht etwa auf solche Wasserflächen, die nicht in Verbindung mit der Hohen See stehen. Somit kommt dieses Konzept in Bezug auf das Kaspische Meer von vornherein nicht infrage.

2.4.2.2. Das Konzept in der sowjetischen Rechtslehre

Die Sowjetunion entwickelte ihre eigene Theorie der geschlossenen Meere in der Nachkriegszeit, die sie später nicht konsequent angewandt hat und die international angezweifelt wird.¹⁸⁷ In Bezug auf das Kaspische Meer waren sich nicht einmal die sowjetischen Völkerrechtler einig, ob dieses Gewässer überhaupt ein geschlossenes Meer darstelle oder ob es in Wirklichkeit ein Binnensee sei, auf dem Nichtanrainerstaaten keinerlei Navigationsrechte genössen.¹⁸⁸

Die sowjetische Rechtslehre vertrat die Ansicht, dass etwa das Schwarze Meer und die Ostsee umschlossene (oder geschlossene) Meere seien. Dementsprechend sei die Zufahrt für Kriegsschiffe von Nichtanrainerstaaten begrenzt. Ebenso behaupteten die sowjetischen Völkerrechtler, dass nur die Anrainerstaaten militärisch im Baltischen Meer anwesend sein dürften.¹⁸⁹

Solche geschlossenen Meere wurden oft parallel zu denjenigen Meeren definiert, deren Küsten zu einem einzigen Staat gehörten und die aufgrund ihrer geophysischen Gegebenheiten nicht als Transitweg zu anderen Meeren genutzt werden könnten. Dies sollte selbst für solche Gewässer gelten, die eine Verbindung mit anderen Meeren haben. Als Beispiel wurde das Asowsche Meer genannt. Laut sowjetischer Argumentation sind diese Gewässer nämlich mit solchen Binnenmeeren zu vergleichen, die gänzlich vom Festland eines einzigen Staates umschlossen sind, etwa der Aralsee (auch Russisch: Aralskoe more, „Aralmeer“).¹⁹⁰ Wenn also Letzterer unter der ausschließlichen Souveränität der Sowjetunion stehe, sollte Gleiches auch für das Baltische, das Asowsche und das Schwarze Meer gelten. Die Sowjetunion wollte die umschlossenen Meere, die eine Verbindung zu anderen Meeren hatten, den großen Binnengewässern gleichstellen, nicht umgekehrt.

Diese Ansicht wurde von den meisten westlichen Völkerrechtlern stets zurückgewiesen und folglich wurden sowohl das Baltische Meer als auch das Schwarze Meer als offene Meere betrachtet.¹⁹¹

Die westliche Lehre hat sehr wohl akzeptiert, dass der Aralsee (oder das Aralmeer), der vollumfassend von einem einzigen Staat umschlossen ist, unter der ausschließlichen Souveränität dieses Staates, in diesem Fall der Sowjetunion, steht.¹⁹² Auch fand die Auffassung Zustimmung, dass das Asowsche Meer ein geschlossenes Meer sei. Keine Einigkeit mit den sowjetischen Kollegen wurde dagegen hinsichtlich der Einstufung des Schwarzen Meeres erzielt.¹⁹³ Die von den sowjetischen Juristen zur Unterstützung ihrer Auffassung zitierten Präzedenzfälle sind im Übrigen ungenau, überholt oder wurden durch spätere Entwicklungen aufgehoben.¹⁹⁴

¹⁸⁷ Butler 1967, S. 19.

¹⁸⁸ Butler 1967, S. 21.

¹⁸⁹ Fedor Ivanovič Koževnikov, *Meždunarodnoe pravo. Meždunarodnye otnošenija*, Moskau 1987⁵, S. 206.

¹⁹⁰ Ivanovič Koževnikov 1987, S. 178.

¹⁹¹ Paenson 1993, S. 40; Ulloa 1957, S. 605.

¹⁹² Francescakis 1969, S. 333.

¹⁹³ Franz von Liszt, *Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt*, Berlin 1925¹², S. 139.

¹⁹⁴ Butler 1967, S. 24.

Später wurde auch von der sowjetischen Rechtslehre anerkannt, dass die seerechtlichen Normen auf das Kaspische Meer keine Anwendung finden, da sein Status ausschließlich vom Iran und von der Sowjetunion festgelegt wurde.¹⁹⁵

2.4.3. Bildung einer neuen generellen VGR-Norm

2.4.3.1. Einleitung

Somit ist zu untersuchen, ob sich eine neue VGR-Norm entwickeln konnte, gemäß der das Kaspische Meer als geschlossenes Meer eingestuft werden kann, sodass die seevölkerrechtlichen Normen darauf Anwendung fänden. Gemäß Art. 38. Abs. 1 lit. b IGH-Statut stellt das Gewohnheitsrecht eine allgemeine Übung dar, die als Recht anerkannt wird. Die Mehrheit der Völkerrechtler ist sich darüber einig, dass das Gewohnheitsrecht aus zwei Elementen besteht: einem objektiven Praxiselement, das in einer wiederholten und dauerhaften¹⁹⁶ Übung manifestiert wird, sowie einem subjektiven Rechtsüberzeugungselement, d. h., dass die Übung der betroffenen Parteien ihre Überzeugung motiviert, von Völkerrechts wegen dazu verpflichtet zu sein.¹⁹⁷ Der IGH hat im Nordsee-Festlandssockel-Fall ferner auch klargestellt, dass die Praxis derjenigen Staaten, die besonders von der Regel betroffen sind, nahezu einheitlich sein muss. Erst dann könne festgestellt werden, ob eine rechtliche Norm oder rechtliche Verpflichtung bestehe.¹⁹⁸

2.4.3.2. Bestrebungen einzelner Staaten statt allgemeiner Übung

Wie aber oben dargestellt, handelt es sich bei der sog. *mare clausum*-Theorie nur um eine reine Theorie, die sogar unter sowjetischen Völkerrechtlern umstritten war.¹⁹⁹ Diese wurde zudem von nicht-sowjetischen Völkerrechtlern stets zurückgewiesen. Wegen der fehlenden Beteiligung der großen Seemächte mangelte es zudem an einer einheitlichen Übung. Ferner existierte das Konzept lediglich in der Theorie und kam nie zur praktischen Anwendung. Hinzu kommt, dass nicht einmal von einem einheitlichen Konzept die Rede sein kann, da selbst die Unterstützer dieser Theorie im gegenseitigen Widerspruch standen.

2.4.3.3. Keine *opinio iuris*

Ebenso fehlt es an einer Rechtsüberzeugung, deren Untersuchung wegen der fehlenden Übung von vornherein unterbleiben kann. Selbst die Idee, an die *mare clausum*-Theorie völkerrechtlich gebunden zu sein, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Staaten stets zurückgewiesen.²⁰⁰ Die Theorie war also lediglich ein Versuch der Sowjetunion, einige Teile der Hohen See für sich selbst zu beanspruchen. Sie fand aber keine Akzeptanz in der Völkergemeinschaft.

¹⁹⁵ Kovalev 2004, S. 305.

¹⁹⁶ Vgl. Vitzthum, in: Vitzthum//Proelß 2019, Rn. 138 f., S. 63.

¹⁹⁷ Vitzthum in: Vitzthum//Proelß 2019, Rn. 139–140, S. 63.

¹⁹⁸ International Court of Justice (ICJ) 1969, S. 343.

¹⁹⁹ Butler 1967, S. 21.

²⁰⁰ Paenson 1993, S. 40.

2.4.4. Ergebnis

Das Konzept der geschlossenen Meere existierte lediglich in der Rechtslehre, die aber nie zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm geworden ist. Dementsprechend kommt die Anwendbarkeit der seerechtlichen Normen auf das Kaspische Meer auch in diesem Zusammenhang nicht infrage. Dies gilt umso mehr, wenn das Ziel der von der Sowjetunion entwickelten Theorie betrachtet wird. Dadurch sollten nicht die seevölkerrechtlichen Normen auf große Seen übertragen werden, sondern die Regeln für große Seen auf einige Teile der Weltmeere, damit die Sowjetunion Teile der Weltmeere für sich hätte „einzäunen“ können. Selbst in der herrschenden sowjetischen Lehre bestand darin Einigkeit, dass die Binnenmeere, zum Beispiel das Kaspische Meer und das Aralmeer, zum russischen Staatsgebiet gehörten und keine maritimen Gebiete darstellten.²⁰¹

2.4.5. Zusammenfassung

Das Kaspische Meer kann also weder auf Grundlage des kodifizierten noch des gewohnheitsrechtlichen Seerechts als Meer betrachtet werden. Ein Meer müsste in unmittelbarer natürlicher maritimer Verbindung mit dem Weltozean stehen, was beim Kaspischen Meer schlichtweg nicht der Fall ist. Es besteht lediglich eine künstliche Verbindung zwischen dem Kaspischen Meer und anderen Meeren, die ferner nicht über maritime Gebiete verläuft.

Es ist demnach festzustellen, dass das Kaspische Meer nichts anderes als ein großes salzhaltiges Binnengewässer ist, das lediglich aus historischen Gründen als Meer bezeichnet wird, in Wirklichkeit aber ein See ist.

3. KASPISCHES MEER: EIN GRENZSEE UND BINNENGEWÄSSER

3.1. Allgemeingültige Normen für Grenzseen

3.1.1. Einleitung

Unter Grenzseen versteht man in der Regel Binnengewässer, die vom Landgebiet mehrerer Staaten umschlossen sind.²⁰² Es stellt sich zunächst die Frage, zu welchem Staatsgebiet diese gehören. Darauf folgend ist zu klären, wo und wie die Grenzen gezogen werden sollen, wenn eine Einstufung als Staatsgebiet bzw. wenn Grenzziehungen überhaupt infrage kommen.

Für Flüsse, die andere Fallgruppe der Binnengewässer, besteht eine völkergewohnheitsrechtliche Regelung der Grenzziehung. Sollte keine anderweitige vertragliche Regelung zur Grenzziehung vorliegen, so verläuft die Grenze in den meisten Fällen entlang des Talwegs.²⁰³ Für Grenzziehung bezüglich Grenzseen besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit. Es gilt zu untersuchen, welches Regelungsregime auf Grenzseen anzuwenden ist: Besteht eine allgemeingültige gewohnheitsrechtliche Norm, die die Verfügungsfreiheit der Anrainerstaaten beschränkt bzw. ausschließt oder der in Abwesenheit einer konkreten vertraglichen Regelung als Leitfaden zu folgen wäre?

²⁰¹ Koževnikov 1987, S. 158.

²⁰² Vitzthum in: Wolfgang Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2007⁴, Rn. 19, S. 93.

²⁰³ Verdross/Simma 1984, S. 217, § 1055.

In der Völkerrechtslehre wurden verschiedene Theorien zu den Hoheitsverhältnissen bei Grenzseen entwickelt.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass diese Problematik in den meisten Fällen lediglich theoretischer Natur ist, da außer dem Bodensee und dem Kaspischen Meer jeder Grenzsee über eine vertragliche Lösung verfügt, in der die Grenzen vereinbart wurden.²⁰⁴

3.1.2. Zur Frage der Einstufung als Staatsgebiet oder Nichtstaatsgebiet

Auch bei der Untersuchung des Regimes anderer Binnengewässer kommt die Frage auf, ob diese als staatenloses Gebiet angesehen werden können. In den meisten Fällen kann diese Ansicht von vornherein ausgeschlossen werden.²⁰⁵

Wäre ein Grenzsee ein staatenloses Gebiet, so wären die Regeln für Nichtstaatsgebiete zu beachten, d. h. für Gebiete, die weder unter der territorialen Souveränität eines einzelnen Staates noch unter der gemeinsamen Souveränität mehrerer Staaten stehen. Als Nichtstaatsgebiete sind lediglich entweder *res communis omnium*-Gebiete (etwa die Hohe See und der Tiefseeboden), deren Regelung unmittelbar durch das Völkerrecht erfolgt,²⁰⁶ oder aber *res nullius*-Gebiete, also „Niemandland“, das prinzipiell von jedem Staat durch Okkupation angeeignet werden könnte, zu verstehen.²⁰⁷

Für die Qualifikation von Grenzseen als *res communis omnium* fehlt diesen Theorien jedoch eine Begründung dafür, weshalb sie der Völkergemeinschaft untergeordnet sein sollen. Ein *res communis omnium* könnte nämlich entweder als Raum küstenstaatlicher Funktionsrechte (etwa im Falle der Anschlusszone, der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandssockels) oder als globaler Staatengemeinschaftsraum eingestuft werden. Die erstere Einstufung würde wieder dazu führen, dass auf dieses Gebiet das Seerecht Anwendung fände, was oben bereits diskutiert und ausgeschlossen wurde. Die Einstufung als globaler Staatengemeinschaftsraum würde zwingen bedeuten, dass dieser entweder als Raum rechtlich geordneter Freiheit, wie die Hohe See, oder als internationalisiertes Menschenerbe, wie der Tiefseeboden, zu verstehen wären. Das Gebiet würde demnach entweder allen Staaten zustehen, gleichgültig ob Küsten- oder Binnenstaaten. Sie dürften die Grenzseen frei nutzen. Alternativ gäbe es eine Behörde der Völkergemeinschaft, etwa die Tiefseebodenbehörde, die das Gebiet direkt verwalten würde. In beiden Fällen hätten aber auch Drittstaaten Anspruch auf die Nutzung dieser Gebiete. Ungeachtet dessen, dass diese Theorien keine handhabbaren Hinweise dafür bereithalten, wie die Nutzung von Drittstaaten erfolgen sollte bzw. warum Drittstaaten niemals Gebrauch von diesem „Recht“ gemacht haben, ist die Benutzung von Grenzseen durch Drittstaaten von vornherein unvorstellbar. Da diese Gewässer vollumfassend vom Landgebiet zweier oder mehrerer Staaten umschlossen sind, ist es kaum vorstellbar, dass Drittstaaten überhaupt Zugang zu solchen Gewässern durch das Landgebiet der Anrainerstaaten hätten, auf dem sie kein freies Transitrecht genießen.

Sollten im Gegensatz zu *res communis omnium* die Grenzseen als *res nullius* betrachtet werden, stellte sich die Frage, warum noch keiner der Anrainerstaaten (oder theoretisch

²⁰⁴ Pondaven 1972, S. 59.

²⁰⁵ Siehe etwa zum Bodensee: Bernhard Schuster, Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem Dreißigjährigen Kriege. Unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei, Konstanz 1951, S. 147.

²⁰⁶ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 8, S. 7.

²⁰⁷ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 9, S. 7.

auch ein Drittstaat) einen Grenzsee durch Okkupation seiner territorialen Souveränität unterstellt hat. Nach der herrschenden Meinung gibt es auf der Erde derzeit kein Gebiet mehr, das als okkupationsfähiges Niemandsland angesehen werden könnte, es sei denn, es bilden sich neue vulkanische Inseln auf Hoher See.²⁰⁸ Selbst wenn die Grenzseen Niemandsland wären, stünde es jedem Staat frei, sich diese anzueignen. Dies wäre wiederum aus praktischen Gründen nur den Küstenstaaten vorbehalten.

Daher ist es ersichtlich, dass die Theorien, die die Staatenlosigkeit von Grenzgewässern bejahen, in der Praxis nicht umsetzbar und folglich von vornherein fehlerhaft sind.

Wie bereits oben diskutiert, gibt es also keine allgemeingültige Norm des Seerechts, die auf das Kaspische Meer anwendbar ist. Daher ist dieses als nichtmaritimes Gewässer, also als Binnengewässer, einzustufen. Binnengewässer gehören zu den Eigengewässern und dementsprechend nach der herrschenden Meinung zum Staatsgebiet des jeweiligen Staates.²⁰⁹ Dieses Staatsgebiet umfasst neben einem bestimmten Gebiet der Erdoberfläche ebenso alle Binnengewässer wie Flüsse und Seen.²¹⁰ Auch eine etwaige Internationalisierung dieser Gebiete lässt die Qualität als Staatsgebiete unangetastet.²¹¹

3.1.3. Zur Aufteilung der Grenzseen: Kondominium, Grenzziehung oder Zwischenlösung

3.1.3.1. Einleitung

Selbst wenn also, wie oben dargestellt, Grenzseen als Bestandteile des jeweiligen Staatsgebietes anzusehen sind, ist die Frage noch offen, zu welchem Staatsgebiet sie gehören. In diesem Zusammenhang gibt es eine Vielzahl an Theorien. Traditionell wird zwischen den Befürwortern der sogenannten Flusstheorie und denen der Meerestheorie unterschieden, die beide bereits im Völkerrecht existierende Regeln durch Analogie auf die Grenzseen anwenden. Auch diejenige jedoch, die der Ansicht sind, dass es für Grenzseen eigenständige völkergewohnheitsrechtliche Regel gibt, sind sich darüber uneinig, ob der See als solcher den Anrainerstaaten in irgendeiner Form gemeinschaftlich zusteht oder ob er zwangsläufig unter den Küstenstaaten gemäß der einen oder anderen Methode aufzuteilen ist. Bezüglich der anzuwendenden Aufteilungsmethode besteht ebenfalls keine Einigkeit.²¹²

Eine von der territorialen Zugehörigkeit dieser Binnengewässer zu unterscheidende Frage ist diejenige ihrer Nutzung. Selbst wenn also ein Grenzsee zwangsläufig unter den Anrainerstaaten in territoriale Sektoren aufzuteilen wäre, kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Anrainerstaaten dennoch zu einer gemeinschaftlichen Nutzung verpflichtet sind. Selbst wenn Grenzseen zwangsläufig als Kondominium angesehen werden müssten, funktioniert diese Argumentationsweise auch in die Gegenrichtung. Denn das Völkerrecht kennt gleichfalls solche Situationen, bei denen die territoriale Souveränität dem einen und die Nutzungsberechtigung dem anderen Staat zusteht.²¹³ Dies kann auch

²⁰⁸ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 27, S. 488.

²⁰⁹ Verdross/Simma 1984, S. 218, § 1057 sowie on Liszt 1925, S. 138.

²¹⁰ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 7, S. 476, Rn. 14, S. 481.

²¹¹ Andreas Ziegler, Einführung in das Völkerrecht, Bern 2011², S. 237.

²¹² Claudius Graf-Schelling, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee unter besonderer Berücksichtigung der Schifffahrt, Zürich 1978, S. 43.

²¹³ Siehe ausführlich: Ian Brownlie, Principles of Public International Law, New York 2008⁷, S. 110.

so weit gehen, dass dem einen Staat das Gebiet zu seinem Territorium hinzugerechnet wird, ihm also ein *nudum ius* „zusteht“, während der benutzende Staat die tatsächliche Herrschaftsgewalt über das Gebiet ausübt. Die Elemente der territorialen Zugehörigkeit und der Nutzungsberechtigung sind für die verschiedenen Territorien auf unterschiedliche Weise geklärt worden, sodass es meist schwierig zu unterscheiden ist, auf welche Aspekte sich der jeweilige Autor bezieht.

Daher werden im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung die Aspekte der Gebiets-
hoheit und der Nutzungsberechtigung getrennt voneinander betrachtet.

3.1.3.2. Kondominium

Das Gemeinsame an den nachfolgend darzustellenden Theorien ist, dass ihre Befürworter behaupten, ein Grenzsee gehöre in irgendeiner Weise seinen Anrainern gemeinschaftlich. Darüber, ob dies eine dispositive oder eine zwingende Regelung ist, besteht Uneinigkeit.

Laut *Ziegler* bilden etwa der Aralsee oder das Kaspische Meer ohne Zweifel ein Kondominium der jeweiligen Anrainerstaaten, da diese als „geschlossene Meere“ anzusehen seien.²¹⁴

Von Holtzendorff behauptet, die Behandlung sei analog zu der Behandlung großer Flüsse vorzunehmen. Die Uferstaaten bildeten eine behördliche „Colletivnstanze [sic]“ zur gemeinsamen Ausübung ihrer Hoheitsgewalt. Dies sei aufgrund naturrechtlicher Regelung der Fall. Es sei denn, es gibt eine andere vertragliche Lösung unter den Anrainern.²¹⁵ Weiter hält er fest, dass die Anrainerstaaten gleichberechtigt seien. Folglich geht er davon aus, dass der See entweder entlang der Mittellinie aufzuteilen sei oder aber dass der ganze See *pro indiviso* ein Kondominium aller Uferstaaten bilde.²¹⁶

Schuster fügt in seiner Untersuchung der Problematik des Bodensees hinsichtlich eines „organisierten Kondominiums“ hinzu: Es sei nicht zwingend davon auszugehen, dass die Uferstaaten auf den nicht geregelten Gebieten nur gemeinsam tätig werden dürften. Sie können auch selbstständig handeln, soweit dies nicht die Interessen des (der) Anderen beeinträchtigt.²¹⁷ Das spricht ebenfalls für eine Befürwortung des Kondominiums.

Orban ist ferner der Ansicht, dass die Kondominium-Theorie für die „geschlossenen Meere“, wie den Aralsee oder das Kaspische Meer, Anwendung finde.²¹⁸

Die oben erwähnten Ansichten sind jedoch in den meisten Fällen lediglich Behauptungen ohne irgendeinen konkreten Anhaltspunkt oder eine nähere Erläuterung der Argumentationsweise. Die Anhänger des Kondominiums stellen eine deutliche Minderheit dar, deren Theorie von der Mehrheit zurückgewiesen wird.²¹⁹ Die Mehrheit in der Rechtslehre ist sich einig, dass Grenzseen unter den Anrainern aufgeteilt werden müssen und einen Bestandteil des jeweiligen Staatsgebietes bilden.²²⁰

Dennoch stellt sich die Frage, ob diese Ansicht richtig ist und folglich ob Grenzseen tatsächlich zwangsläufig als Kondominium anzusehen sind. Um diese Frage näher untersuchen zu können, ist zunächst der Begriff „Kondominium“ zu klären.

²¹⁴ Ziegler 2011, S. 235.

²¹⁵ von Holtzendorff 1887, S. 378.

²¹⁶ von Holtzendorff 1887, S. 378 f.

²¹⁷ Schuster 1951, S. 151.

²¹⁸ Pierre Orban, *Étude de droit fluvial international*, Paris 1896, S. 318.

²¹⁹ Pondaven 1972, S. 125.

²²⁰ Pondaven 1972, S. 160.

Unter Kondominium versteht man ein Gebiet, das unter der gemeinsamen Hoheit mehrerer Staaten steht.²²¹ In Bezug auf Grenzseen heißt das: „[d]er Zustand der Unterteiltheit im Gegensatz zum Zustand der rechtlichen Geteiltheit durch irgendwelche, die Wasserfläche zwischen den Uferstaaten aufteilende Grenzlinie“.²²² Dieses ist also kein staatenloses Gebiet, da die Ausübung einer staatlichen Hoheitsgemeinschaft über diesen Raum übertragen wurde.²²³

In der früheren Geschichte des Völkerrechts entstanden Kondominien unter den ehemaligen Kolonialmächten, die häufig ihre Auseinandersetzungen über Gebietszugehörigkeiten auf diese Weise lösten.²²⁴ Eines der berühmtesten Kondominien war der Sudan, der der gemeinsamen Herrschaft Ägyptens und des Vereinigten Königreichs unterstellt war.²²⁵ Kondominien finden sich aber nicht nur auf anderen Kontinenten in den verschiedenen Kolonien der europäischen Mächte. Bis zur Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie war auch Bosnien unter die gemeinsame Verwaltung/Hoheit des österreichischen Kaisers und der ungarischen Stephanskronen gestellt.²²⁶ Andorra wurde ebenfalls der gemeinsamen Souveränität des Bischofs von Urgel und des jeweiligen französischen Präsidenten unterstellt, die sogar zur heutigen Zeit sogenannte Co-Fürsten des nunmehr souveränen Staates sind.²²⁷

Was Grenzseen angeht, ist das zumeist für ein Kondominium zitierte Beispiel der zwischen Peru und Bolivien liegende Titicacasee. Somit gibt es zumindest dieses Beispiel einer kondominiellen Lösung für Grenzseen.²²⁸ Diese Wertung ist aus den diplomatischen Bewertungen der beiden Anrainerstaaten nicht ohne Zweifel abzuleiten, da die bolivianische und die peruanische Terminologie nicht widerspruchsfrei sind. Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem „condominio“ eher darum, die Co-Herrschaft (*condóminos*) zu Lasten von Chile zu begründen, das als Drittstaat ebenfalls Ansprüche auf die Nutzung des Sees erhebt. Die gemeinsame Nutzung der natürlichen Ressourcen des Sees (*comunidad sobre el bien o recurso*) ist ohne Zweifel festzustellen. Die Parteien haben formell eine Staatsgrenze in der Mitte des Sees gezogen und kein echtes Kondominium mit gemeinsamer Verwaltung des Raumes (*condominio de jurisdicción conjunta espacial*) errichtet.²²⁹

Im *Lac Lanoux*-Fall zwischen Spanien und Frankreich war die gemeinsame Nutzung des auf französischem Territorium liegenden Lanoux-Sees streitig. Laut spanischer Argumentation war Frankreich verpflichtet, für die weitergehende Nutzung des Sees die Zustimmung der spanischen Seite einzuholen. Aus französischer Sicht war dies nicht der Fall, da sich der See unumstritten auf französischem Hoheitsgebiet befindet. In diesem Zusammenhang beschäftigte sich das Schiedsgericht auch mit der Frage des völkerrechtlichen Kondominiums und kam zu dem Ergebnis, dass eine solche Lösung lediglich in

²²¹ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 4, S. 475.

²²² Schuster 1951, S. 148.

²²³ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 6, S. 476.

²²⁴ Abdalla El-Erian, *Condominium and Related Situations in International Law. With Special Reference to the Dual Administration of the Sudan and the Legal Problems Arising Out of it*, Kairo 1952, S. 4.

²²⁵ James Crawford, Vaughan Lowe, *British Yearbook of International Law* 2005, Oxford 2006, S. 337–382.

²²⁶ In diesem Falle ist der Begriff „Koimperium“ präziser, da die Gemeinherrschaft auf fremdem Gebiet ausgeübt wird; vgl. Verdross/Simma 1984, S. 269, § 1045.

²²⁷ Vgl. Art. 43 der Verfassung des Fürstentums Andorra.

²²⁸ Reza Ranjbar, *Das Rechtsregime des Kaspischen Meeres und die Praxis der Anrainerstaaten*, Baden-Baden 2004, S. 68.

²²⁹ Fabián Novak, Sandra Namihas, *Las relaciones entre el Perú y Bolivia (1826–2013)*, Lima 2013 (Serie: Política Exterior Peruana), S. 124–133.

Ausnahmefällen möglich sei, da dies eine wesentliche Einschränkung der sonst üblichen uneingeschränkten staatlichen Souveränität darstelle, nach der naturgemäß jeder Staat strebt. Daher ist laut Auffassung des Schiedsgerichts eine kondominielle Lösung in der Regel nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten möglich.²³⁰ Ein Kondominium ist nämlich stets ein Ausnahmestand gegenüber der auf Exklusivität gerichteten Staatssouveränität.²³¹

Diese Ansicht wird auch vom Verfasser dieser Arbeit vertreten. Somit ist festzustellen, dass Kondominien zwischen zwei voneinander unabhängigen Staaten nicht etwa „von Natur aus“ entstehen, sondern lediglich in Ausnahmefällen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung eingerichtet werden können.

Eine völkergewohnheitsrechtliche Regel aufgrund derer Grenzseen zwangsläufig als Kondominium einzustufen wären, fehlt demnach. Es mangelt bereits an einer einheitlichen Staatsübung. Somit kommt eine etwaige Rechtsüberzeugung nicht infrage.

Daher ist festzustellen, dass Grenzseen, ebenso wie alle anderen Gebiete auf der Erde, nicht zwingend unter die gemeinsame Souveränität der jeweiligen Küstenstaaten fallen können. Die gemeinsame Ausübung von Souveränität bildet einen seltenen Sonderfall im Völkerrecht, der nur ausnahmsweise und nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der betroffenen Staaten geschaffen werden kann.

Es spricht nichts dagegen, dass einige Küstenstaaten einen bestimmten Grenzsee dem Regime eines Kondominiums unterstellen. Dies kann jedoch nur aufgrund einer konkreten Vereinbarung geschehen.

3.1.3.3. Teilung und ihre Methoden

3.1.3.3.1. Einleitung

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle stellt sich die Frage, ob und wie Grenzseen zwischen den Anrainern aufzuteilen sind, nicht, da fast jeder See bereits in der Vergangenheit durch vertragliche Vereinbarung zwischen den Anliegern aufgeteilt wurde. Dass der Status und das Regime eines Sees nicht vertraglich detailliert geregelt sind, ist ein seltener Ausnahmefall.

Da die Kondominium-Theorie aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt wird, wird nunmehr die Theorie der Teilung besprochen. Diese wird von der Mehrheit der Völkerrechtler unterstützt. Einige sind der Meinung, dass alle Grenzseen der Welt zwingend unter den Anliegerstaaten aufzuteilen sind.²³² Wie eine solche Teilung erfolgen soll, wird allerdings nicht einheitlich beantwortet.

Die nachfolgenden Beispiele werden zeigen, dass es differierende Aufteilungsmodalitäten gib.

3.1.3.3.2. Mittellinie

Die Teilung entlang der Mittellinie ist die am häufigsten bevorzugte Methode bei Grenzseen.²³³

²³⁰ Ad-hoc Arbitral Tribunal, Lake Lanoux Arbitration (France v. Spain) 1957 (12 R.I.A.A. 281) [19.12.2019], URL: <https://leap.unep.org/sites/default/files/court-case/COU-143747E.pdf>.

²³¹ Schuster 1951, S. 148.

²³² Vgl. etwa Oppenheim/Lauterpacht 1953, S. 532.

²³³ Vgl. etwa Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 17, S. 482 sowie Ziegler 2011, S. 235.

Zunächst stellt sich daher die Frage, ob diese Praxis eine völkergewohnheitsrechtliche Regel widerspiegelt. Es handelt sich nicht um eine rein theoretische Frage, sondern um eine Herausforderung der heutigen Praxis.

So mussten sich zwei afrikanische Staaten während eines Rechtsstreites um den Verlauf der Grenzlinie am Malawisee mit dieser Fragestellung beschäftigen. Konkreter lautete die Fragestellung, ob das Völkerrecht eine zwingende Aufteilung entlang der Mittellinie vorsehe, die nicht einmal durch ein davon abweichendes Abkommen derogiert werden kann. Im Falle des Malawisees verläuft die von den Kolonialmächten festgelegte Grenzlinie zwischen Mosambik und Malawi ungefähr entlang der Mittellinie, während sie zwischen Malawi und Tansania entlang der Küste gezogen wurde. Dadurch wurde die Benutzung des Sees durch Tansania erheblich beschränkt. Daher bestreitet Tansania die Gültigkeit dieser Grenzziehung unter Berufung auf eine angeblich völkergewohnheitsrechtliche Norm, gemäß derer Grenzen auf Grenzseen zwangsläufig entlang der Mittellinie zu ziehen seien.²³⁴ Insofern ist es angezeigt zu untersuchen, ob eine solche Norm in der Tat existiert. Auf der Suche nach dieser Norm werden die verschiedenen Meinungen der Völkerrechtler erläutert.

Ebenfalls auf der Suche einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm vertrat etwa Hyde – noch bevor Tansania in dieselbe Richtung argumentierte – unter Berufung auf Oppenheim und Lauterpacht die Meinung, dass Grenzseen so anzusehen seien, als gehörten sie in proportionalen Teilen den jeweiligen Anrainern.²³⁵ Damit kommt er praktisch zu demselben Ergebnis, das eine Teilung entlang der Mittellinie hätte. Jedoch darf der Autor nicht so verstanden werden, als leite er das Ergebnis aus einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm ab. Um dies zu verdeutlichen, fügt er hinzu, dass diese Regel nur dann Anwendung finden könne, wenn kein besonderes „internationales Interesse“ vorliege, das sodann Vorrang hätte.²³⁶ Damit wird seine Theorie in erheblichem Maße entschärft und es ergibt sich der Schluss, dass er die Teilung entlang der Mittellinie eher als wünschenswert statt als rechtlich zwingend und verbindlich erachtet.

Jones ist der Ansicht, dass die Mittellinie „die logische Lösung“ eines solchen Konfliktes darstelle.²³⁷ Nach *Hershey* verläuft die Grenze entlang der Mittellinie, es sie denn, die Parteien haben eine andere Lösung durch ein internationales Abkommen geschaffen.²³⁸

Andere Autoren gehen weiter und behaupten, die Grenze bei Binnengewässern mit mehreren Anliegerstaaten liege zwangsläufig in der Mitte zwischen den Ufern.²³⁹

Laut *Adami* wäre der Grenzverlauf entlang der Mittellinie nur bei schmalen Seen anwendbar, die Flüsse ähnelten.²⁴⁰

Laut *Boïtsov* soll es präzise Konzepte für die Grenzziehung, ebenso wie dies bei territorialen Gewässern der Fall ist, entlang der Mittellinie der Grenzseen geben.²⁴¹ Die

²³⁴ Alec McEwen, *International boundaries of East Africa*, Oxford 1971, S. 200.

²³⁵ Charles Cheney Hyde, *International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States*, Boston 1951², S. 483.

²³⁶ Hyde 1951, S. 483.

²³⁷ Stephen Barr Jones, *Boundary-Making. A Handbook for Statesmen, Treaty Editors, and Boundary Commissioners*, New York 1971, S. 140.

²³⁸ Hershey 1927, S. 271.

²³⁹ Edwin Allgaier, *Der Bodensee im Rechtsraum – Kondominat oder Realteilung?*, in: *Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg – Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung* 10, 2006, S. 369–381, S. 369.

²⁴⁰ Vittorio Adami, Tankred Tunstall-Behrens, *National frontiers in relation to international law*, London 1927, S. 38.

²⁴¹ Fedor Stepanovich Boïtsov, Georgii Georgievich Ivanov, Alexandr L'vovich Makovskii, *Morskoe pravo*, Moskau 1976, S. 46.

Ansicht wird auch von *Boggs* vertreten.²⁴² Laut Klüber liege die Grenze von Grenzflüssen und Landseen nur im Zweifel in der Mitte, wobei Inseln in der Mitte durchschnitten würden.²⁴³

Pondaven, der bisher das ausführlichste Werk über Grenzseen verfasst hat, hält fest, dass die Rechtslehre darin einig sei, dass Grenzseen möglichst aufzuteilen seien. Dabei sei die Mittellinie als Grenze ideal.²⁴⁴

Bei der Untersuchung des Rechtregimes des Bodensees kam *Schuster* im Gegensatz hierzu zu dem Ergebnis, dass die Existenz einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm, gemäß der Grenzseen zwingend aufzuteilen wären, nicht bewiesen werden könne und folglich auf den Bodensee keine Anwendung finde.²⁴⁵

Weder ein Staat (Tansania) noch irgendein Völkerrechtler konnte also bisher die Existenz einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm beweisen, die Staaten verbieten würde, die Grenzlinie frei zu vereinbaren. Ebenso wenig vorstellbar ist die Existenz einer Norm, die vor bestehenden vertraglich geregelten Grenzlinien Vorrang hätte.

Vielmehr ist festzuhalten, dass es keine völkergewohnheitsrechtliche Regel gibt, laut der eine Grenzlinie in einem Grenzsee zwingend entlang der Mittellinie zu verlaufen habe, sodass die Uferstaaten keine davon abweichende vertragliche Regelung treffen könnten.

3.1.3.3.3. Entlang des Talwegs

Bei schiffbaren Flüssen verläuft die Grenzlinie ohne anderslautende Vereinbarung der betroffenen Staaten entlang des sogenannten Talwegs,²⁴⁶ d. h. entlang der tiefsten Schifffahrtsrinne. Dies ermöglicht es beiden Uferstaaten, den Fluss für die Schifffahrt zu nutzen. In Analogie wird die Ansicht vertreten, dass diese Regeln – zumindest bei mit Grenzflüssen vergleichbaren Seen – auch auf Grenzseen Anwendung finden sollten.²⁴⁷

Es gibt zahlreiche Beispiele, in denen die betroffenen Uferstaaten tatsächlich diese Methode angewandt haben. *Lake Superior*, einer der großen Seen Amerikas, wurde anhand dieser Methode zwischen den USA und Kanada aufgeteilt.²⁴⁸ Auch einige der großen afrikanischen Seen wurden von den Kolonialmächten entlang des Talwegs aufgeteilt, etwa (teilweise) der Tanganyikasee und der Kiwusee.²⁴⁹

Selbst die Anhänger dieser Theorie erkennen jedoch an, dass diese Form der Teilung nur bei Seen, die in irgendeiner Form mit Flüssen vergleichbar sind, infrage kommt. Ferner ist keine einheitliche Übung der Staaten, die den Talweg bevorzugen würde, festzustellen.

Laut von *Liszt* ist umstritten, ob die für Ströme geltenden Regeln entsprechende Anwendung auf „Binnenmeere oder Binnenseen im engeren Sinne“, also für „diejenigen Seen, die auf allen Seiten vom Lande umschlossen sind oder doch mit dem offenen Meere nicht in schiffbarer Verbindung stehen“, fänden.²⁵⁰

Ferner ist die Anwendung dieser Theorie auf Gewässer wie das Kaspische Meer unvorstellbar, denen es von vornherein an einem Talweg mangelt.

²⁴² Boggs 1940, S. 176.

²⁴³ Johann Ludwig Klüber, Karl Eduard Morstadt, *Europäisches Völkerrecht*, Schaffhausen 1851², S. 149.

²⁴⁴ Pondaven 1972, S. 103.

²⁴⁵ Schuster 1951, S. 145.

²⁴⁶ Oppenheim/Lauterpacht 1953, S. 532.

²⁴⁷ Vgl. Thomas Joseph Lawrence, *The Principles of International Law*, Boston 1900³, S. 138.

²⁴⁸ Verdross/Simma 1984, S. 271, § 1055.

²⁴⁹ Hiran Jayewardene, *The Regime of Islands in International Law*, Leiden 1990, S. 256.

²⁵⁰ von Liszt 1925, S. 139.

3.1.3.3.4. Entlang einer geraden Linie

Die Praxis zeigt, dass es auch möglich ist, Grenzseen entlang gerader Linien aufzuteilen. So wurden etwa im Albertsee eine Reihe von geraden Linien gezogen, die als Grenzlinien dienen.²⁵¹ Beim Chiuta-See und beim Chilwa-See wurde die Grenzlinie ursprünglich entlang der Küsten gezogen, sodass der gesamte See von einer Kolonialmacht beherrscht wurde. Da der Wasserspiegel sich häufig verändert, wurde diese Lösung ebenfalls durch eine gerade Grenzlinie ersetzt.²⁵²

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass einige Autoren die Meinung vertreten, es existiere eine entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Norm. Laut einer Ansicht müsse man eine gerade Grenzlinie zwischen den beiden Grenzpunkten auf dem Festland ziehen.²⁵³ Eine andere angeblich verbindliche Lösung wäre, die Festlandsgrenzpunkte mit dem Mittelpunkt des Sees zu verbinden und die Grenze entlang dieser geraden Linie zu ziehen.²⁵⁴ Es fehlt an einer einheitlichen Übung dieser Ansichten. Die Benutzung gerader Linien stellt nicht einmal die Mehrheit in der Staatenpraxis dar. Daher wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Untersuchung verzichtet.

3.1.3.3.6. Entlang willkürlich gezogener Linien

Es sei lediglich erwähnt, dass es auch möglich ist, einen Grenzsee entlang einer willkürlich gezogenen Linie aufzuteilen. Zu den Kolonialzeiten ersparten sich die europäischen Kolonialmächte meist die Mühe, eine perfekte mathematische und geographische Mittellinie zu finden; stattdessen wurde eine willkürliche Linie ungefähr in der Mitte des Sees gezogen. Beispiele dafür sind der Tanganyikasee und der Albertsee zwischen Uganda und dem Kongo.²⁵⁵ Die Grenze zwischen dem heutigen Uganda und Tansania auf dem Victoriasee wurde geodätisch entlang des ersten südlichen Breitenkreises festgelegt.²⁵⁶ Der Tschadsee und der Prespasee sind entlang astronomisch festgestellter Linien aufgeteilt.²⁵⁷

Die Grenzziehung beim Neusiedlersee kann keiner der dargestellten Theorien zugeordnet werden und ist im Übrigen höchstens als historisch zu bezeichnen.²⁵⁸ Insofern ist die Grenzziehung eher als willkürlich einzuordnen.

Die willkürliche Grenzziehung kann so weit gehen, dass sogar Enklaven innerhalb der Grenze errichtet werden. Dies ist zum Beispiel bei den Inseln im Malawisee oder im Luger See der Fall.²⁵⁹

Die Behauptung, dass es eine völkergewohnheitsrechtliche Regel gibt, nach der bei der Aufteilung von Grenzseen zwingend eine von Menschen willkürlich gezogene Linie zu berücksichtigen wäre, ist unvorstellbar.

²⁵¹ McEwen 1971, S. 247.

²⁵² McEwen 1971, S. 202.

²⁵³ Valerii Ivanovich Kuznetsov, Bakhtiiar Raisovich Tuzmukhamedov, William Elliott Butler, *International law. A Russian introduction*, Utrecht 2009, S. 412.

²⁵⁴ Larisa Semenovna Ruban, *Kaspj – more problem*, Moskau 2003, S. 42.

²⁵⁵ McEwen 1971, S. 168.

²⁵⁶ McEwen 1971, S. 145.

²⁵⁷ Pondaven 1972, S. 91.

²⁵⁸ Pondaven 1972, S. 96 f.

²⁵⁹ Pondaven 1972, S. 110.

3.1.3.4. Grenzverlauf entlang der Küste

Das Beispiel des Malawisees, bei dem die Grenzlinie zu Gunsten des Rechtsvorgängers Malawis entlang der tansanischen Küste gezogen wurde, verdeutlicht, dass keine Rede von einer einheitlichen Staatenübung sein kann.

Daran ändert auch die Einräumung bestimmter Nutzungsrechte des territorial benachteiligten Landes nichts. Dies ist ebenso der Fall beim See Tiberias, der zwischen dem früheren Mandatsgebiet Palästina (heute Israel) und Syrien liegt. Hier wurde die Grenzlinie ursprünglich entlang der westlichen Grenze des Sees gezogen, sodass der gesamte See heute zum Staatsgebiet von Israel (als Gebietsnachfolger Palästinas) gehört. Zugleich wurden den Einwohnern der ursprünglich syrischen Seite bestimmte Nutzungsberechtigungen zum Fischfang eingeräumt.²⁶⁰ Dies änderte jedoch nichts an der Qualität und am Verlauf der Staatsgrenze.

Dieses Beispiel verdeutlicht die Vielfalt der Staatenpraxis bei Grenzziehungen.

3.1.3.5. Zwischenergebnis

Anhand der oben erwähnten Beispiele ist ersichtlich, dass es hinsichtlich der Grenzziehung bei Grenzseen an einer einheitlichen Staatenübung fehlt. Daher ist denjenigen Autoren zu folgen, die keine allgemeinen Regeln für die Grenzziehung bei Seen anerkennen.²⁶¹ Zugleich kann konstatiert werden, dass keine der dargestellten Methoden gewohnheitsrechtlich zwingend zu bevorzugen ist.²⁶²

Vielmehr ist festzustellen, dass die diversen historischen Hintergründe sowie die jeweiligen geographischen und politischen Umstände zu unterschiedlichen und spezifischen Ergebnissen geführt haben. Auch daher sind die Modalitäten der Grenzziehung bei Grenzseen ebenso wenig miteinander zu vergleichen wie etwa andere Grenzen auf dem Festland.

3.1.3.6. Meerestheorie

Im Gegensatz zu den oben vorgestellten Meinungen behaupten andere, dass bei großen Wasserbecken die Übertragung der seerechtlichen Territoriallinien auf diese Seen angemessen erscheine. So müssten man diese Gewässer (oder zumindest ihren zentralen Teil) als offenes Meer betrachten.²⁶³ Diese Autoren entziehen Grenzseen der Souveränität der Anrainer und billigen allen Staaten freie Schifffahrt und Fischfang zu.²⁶⁴ Einige Vertreter dieser Meerestheorie erkennen zwar die „territoriale“ Qualität der Gewässer an, behaupten jedoch gleichzeitig, dass die Gewässer zum Zwecke des internationalen Handels „free and open“ für alle Staaten der Welt seien.²⁶⁵ Wieder andere behaupten, es sei durchaus möglich, diese „geschlossenen“ Seen vertraglich zu regeln. Fehle jedoch eine konkrete Vereinbarung, so könnten die Regeln für offene Meere angewandt werden. Dies sollte aber unter Berück-

²⁶⁰ Foreign Office, United Kingdom, Agreement between His Majesty's Government and the French Government respecting the Boundary Line between Syria and Palestine from the Mediterranean to El Hammé, London 2007 (Treaty Series No. 13, 1923).

²⁶¹ Jones 1971, S. 137.

²⁶² Jayewardene 1990, S. 239.

²⁶³ Adami/Tunstall-Behrens 1927, S. 38; Robert Piédelièvre, Précis de Droit International Public ou Droit des Gens, Paris 1894, S. 351.

²⁶⁴ Ulloa 1957, S. 608.

²⁶⁵ Hershey 1927, S. 306.

sichtigung der jeweiligen Umstände geschehen.²⁶⁶ Laut *Moore* gehört die Wassersäule eines Binnenmeeres oder Binnensees unabhängig vom Boden den Anrainern gemeinsam.²⁶⁷ Somit kommt er zu einem Ergebnis, das als Befürwortung der Meerestheorie einzustufen ist.

Die Meerestheorien lassen sich grundsätzlich nach zwei Kategorien unterscheiden: Nach der ersten gelte die „Meeresfreiheit“ für alle Staaten, also auch für nicht unmittelbare Küstenstaaten, während nach der zweiten nur die konkreten Anrainer diese „Meeresfreiheit“ genießen würden.

Die Argumentation dieser Autoren ist nicht nachvollziehbar. Sie drücken vielmehr ihre Wünsche aus, wie das Regime solcher Gewässer sein „sollte“, und nicht, wie es „ist“.

Daher sind solche Theorien stets zurückzuweisen. Die Grenzseen gehören nämlich ausschließlich den Anrainern. Es gibt keine Möglichkeit, die Regeln der offenen See oder der freien See (*mar libre*) analog anzuwenden.²⁶⁸ Grenzseen sind im Ganzen territoriale Gewässer, es gibt auf ihnen keine „Hohe See“.²⁶⁹

Die „Offenheit“ dieser Gewässer wurde bereits oben diskutiert und dabei wurde festgestellt, dass Grenzseen sehr wohl geschlossen sind, sodass Drittstaaten keinerlei Zugang zu ihnen haben. Dies gilt auch für das Kaspische Meer. Ferner ist es nicht vorstellbar, auf welchem Weg Schiffe von Drittstaaten in der Mitte eines Sees auftauchen könnten, der vollumfassend von anderen Staaten umschlossen ist. Ebenso unerklärlich ist es, wie die Schiffe solcher Drittstaaten die angeblichen Freiheiten dieser geschlossenen Gewässer genießen sollten, ohne eine physische Verbindung zwischen Grenzsee und „Heimatstaat“ zu haben.

Für die Übertragung der für tatsächliche Meere geltenden Normen fehlt es an einem Anhaltspunkt. Auch große Seen, die vollumfassend von Land umschlossen sind und keine Verbindung mit einem anderen Meer haben, sind schlichtweg Seen. Daran ändern auch ihre historische Bezeichnung als Meer, ihr physischer Unterschied zu kleineren Seen und der Salzgehalt ihrer Gewässer nichts.²⁷⁰ Es bestehen demnach keine nachweisbaren Sonderregeln für größere Seen. Vielmehr zählen Binnenseen, Binnenmeere, Flüsse und Kanäle zu den Eigengewässern, die keine maritimen Gebiete sind und vollumfassend zum Staatsgebiet gehören.²⁷¹ Solche Wasseroberflächen sind nicht nur „territoriale“, sondern sogar „nationale“ Gewässer und gehören somit zum Landgebiet des jeweiligen Staates. Damit sind sie aus juristischer Sicht wie ein Festlandgebiet zu behandeln.²⁷²

Selbst wenn also in besonderen Fällen ein Abkommen unter den Anliegern die Internationalisierung solcher Oberflächengewässer vorsähe, ließe diese Tatsache die Qualität als Staatsgebiet unangetastet. Grundsätzlich gehören der Boden und der Untergrund sowie die Binnengewässer einschließlich der Flüsse und Seen zur Landmasse des Staates.²⁷³ Dies gilt auch dann, wenn mehrere Staaten an diesen Gewässern beteiligt sind. Ein Staatsgebiet umfasst nach herrschender Meinung auch den Boden und den Untergrund. Die oben erwähnten Theorien liefern keinerlei Begründung dafür, Grund, Untergrund und Wassersäule separat voneinander zu behandeln. Dies widerspräche den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts. Eine solche Konstellation wäre dem jetzigen Stand des Völkerrechts zufolge

²⁶⁶ Francescakis 1969, S. 333.

²⁶⁷ Moore/Wharton 1970, S. 669.

²⁶⁸ Ulloa 1957, S. 607–608.

²⁶⁹ Jones 1971, S. 136.

²⁷⁰ Francescakis 1969, S. 333.

²⁷¹ Verdross/Simma 1984, § 1049.

²⁷² Oppenheim/Lauterpacht 1953, S. 460–461.

²⁷³ Ziegler 2011, S. 237.

nur bei maritimen Gebieten möglich. Für nicht maritimen Gebieten wäre eine separate Behandlung künstlich und könnte nach derzeitigem Stand nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung erfolgen. Eine vergleichbare Konstellation wurde für den Status der Stadt Jerusalem vorgeschlagen. Danach wäre die Souveränität über den Tempelberg so geregelt gewesen, dass dieser entlang einer künstlich gezogenen horizontalen Linie aufgeteilt worden wäre. Folglich hätte der obere Teil mit dem Felsendom dem palästinensischen Staat, und der untere Teil mit der Klagemauer dem Staat Israel gehört.²⁷⁴ Eine derartige Lösung ist dem Völkerrecht jedoch fremd und kann daher schlichtweg nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung entstehen.

Somit ist festzuhalten, dass die Meerestheorie keine triftigen Argumente liefert. Große Seen gehören zum Staatsgebiet und sind sogar als Landgebiet des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder anzusehen.

3.1.4. Zur Nutzung der Grenzseen

Nachdem nun feststeht, dass Grenzseen zum Staatsgebiet gehören, stellt sich nunmehr die Frage, ob diese auf Grundlage einer eventuell existierenden völkergewohnheitsrechtlichen Regel anders als andere Gebiete genutzt werden dürfen. Laut *Hyde* genießen alle Anrainer das Recht der freien Schifffahrt.²⁷⁵ Gemäß *von Holtendorff* sind die Uferstaaten zur freien Schifffahrt gleichberechtigt. Dies sei nach seiner Auffassung naturrechtlich bestimmt.²⁷⁶

Keiner der Anhänger derartiger gesonderter Nutzungsberechtigungen von Grenzseen liefert jedoch triftige Argumente für eine Abweichung von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Das Staatsgebiet ist nämlich der Raum, in dessen Grenzen der Staat seine territoriale Souveränität ausübt, über den er frei verfügt, dessen Entwicklung er organisiert und in dem er vorrangig seine Rechtsordnung geltend macht.²⁷⁷ Die Frage der freien Schifffahrt stellt sich in diesem Zusammenhang nicht, weil diese Ideen ausschließlich auf dem Ozean wirken.²⁷⁸

Pondaven unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen Grenzseen und internationalen Seen.²⁷⁹ Auf Deutsch wäre der Begriff „internationalisierter See“ eher zutreffend. Grenzseen sind seiner Meinung nach diejenigen Seen, zu denen zwei oder mehr Staaten Zugang haben. Sie sind *per definitionem* internationale Seen. Internationale Seen sind im Gegensatz dazu nicht zwingend Grenzseen.²⁸⁰ Internationale, jedoch keine Grenzseen sind bzw. waren zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Beispiel der Tana-See in Äthiopien, der Inari-See in Finnland oder der bereits erwähnte Lanau-See in Frankreich.²⁸¹ Diese befinden sich innerhalb des Territoriums eines einzigen Staates, sind bzw. wurden jedoch internationalisiert, damit ihre Benutzung nicht ausschließlich von der Zustimmung dieses Staates abhängig ist. Kraft seiner autonomen Gebietshoheit kann nämlich der Uferstaat

²⁷⁴ o. V., Jerusalem's split sovereignty, in: The Economist 14.09.2000 [02.04.2017], URL: <http://www.economist.com/node/367798>.

²⁷⁵ Hyde 1951, S. 579.

²⁷⁶ von Holtendorff 1887, S. 378.

²⁷⁷ Wolfgang Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2010⁵, Rn. 7, S. 401.

²⁷⁸ Moore/Wharton 1970, S. 669.

²⁷⁹ Pondaven 1972, S. 6.

²⁸⁰ Pondaven 1972, S. 6.

²⁸¹ Pondaven 1972, S. 7.

erlauben, dass die Schifffahrt oder die Fischerei ebenfalls den Angehörigen anderer Staaten zustehen soll.²⁸²

Wie bei allen anderen Gebieten ist eine Internationalisierung auch bei den Grenzseen sehr wohl möglich. Sie kann aber nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung erfolgen.²⁸³

Auch bei der Nutzung der Grenzseen gibt es keine Sonderregelungen, die ein Recht zur freien Schifffahrt oder irgendeine andere zwingende Mitbenutzungsmöglichkeit der Anrainerstaaten vorsehen würden.

3.1.5. Ergebnis: keine Sonderregelungen für Grenzseen

Wie oben dargestellt, sind also Grenzseen Bestandteile des Staatsgebietes und sind aus juristischer Sicht genauso zu behandeln, als wären sie Festlandgebiet. Es gibt weder Regelungen, die eine Aufteilung erzwingen, noch solche, die eine zwangsläufige Benutzung als Kondominium vorsehen. Da jeder Staat seine volle ausschließliche Souveränität bewahrt, ist eine kondominielle Lösung nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung möglich und stellt somit stets eine Ausnahme dar.

Diese grundsätzliche Gleichberechtigung der Staaten ist bei einer Aufteilung nicht garantiert, da es sehr wohl möglich ist, dass ein Uferstaat – etwa aus historischen Gründen – von der Benutzung des Sees ausgeschlossen wird oder dass die Grenze entlang der Küste gezogen wurde. Die meist bevorzugte Methode zur Aufteilung der Grenzseen ist die Mittellinie, dies ändert jedoch nichts an der Dispositionsfreiheit der Anlieger.

Ebenso möglich ist eine Internationalisierung der Grenzseen; diese kann jedoch gleichfalls nur auf einer Vereinbarung beruhen.

Sollte eine Grenze auf Grenzseen streitig sein, so sind die allgemein gültigen Normen des Völkerrechts anwendbar. Demnach ist in Abwesenheit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung das Effektivitätsprinzip zu beachten. Dieses bezieht sich darauf, ob ein Staat aufgrund einer längeren tatsächlichen und unbestrittenen Herrschaftsgewalt Grenzen durch unbestrittenen Besitzstand festlegen konnte.²⁸⁴ Außer durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung kann also eine Staatsgrenze auch durch stillschweigende Vereinbarung anerkannt werden, wenn ein Staat über einen längeren Zeitraum hinweg die fremde hoheitliche Tätigkeit widerspruchslos duldet.²⁸⁵

Diese Idee wird nachfolgend anhand der allgemeinen Regeln des Völkerrechts detailliert untersucht. Demnach ist zuerst zu untersuchen, ob die betroffenen Parteien in einer ausdrücklichen Vereinbarung eine etwaige Aufteilung getroffen haben. In Abwesenheit einer solchen bzw. als „Ersetzung“ einer solchen früheren Vereinbarung werden danach auch die tatsächlichen Verhältnisse untersucht, die im geeigneten Fall gemäß dem Prinzip *qui tacet consentire videtur si loqui debuisset ac potuisset* dazu führen können, dass eine vom Völkerrecht anerkannte Teilung erfolgt ist.

²⁸² von Liszt 1925, S. 138.

²⁸³ Ziegler 2011, S. 237; Hobe 2008, S. 79.

²⁸⁴ Marcel Kau in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 147, S. 243.

²⁸⁵ Torsten Stein, Christian von Buttlar, Völkerrecht, München 2017, Rn. 272, S. 87.

III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG BIS 1917

1. EINLEITUNG

Anhand des zuvor entwickelten Leitfadens wird nunmehr untersucht, ob die Küstenstaaten des Kaspischen Meeres eine Teilung vornahmen bzw. ob eine Vereinbarung zu einer gemeinschaftlichen Nutzung getroffen wurde. Um die späteren Ereignisse und Machtverhältnisse auf dem Kaspischen Meer besser verstehen zu können, wird als erster Schritt die historische Entwicklung bis zur sowjetischen Oktoberrevolution untersucht. Selbst wenn dieser historische Zustand – zumindest teilweise – durch spätere Ereignisse geändert wurde, ist es nützlich, Kenntnisse von der Ausgangslage und den Spielräumen der Uferstaaten zu haben. Auch weil die später abgeschlossenen Verträge auf verschiedene Weise interpretiert werden können, ist es unumgänglich, die vor dem späteren Vertragsschluss geltenden Verhältnisse zu untersuchen. Denn im Falle eines lückenhaften Vertrages könnte auch *immemorial possession* als gültiger Titel für die Anrainerstaaten infrage kommen.²⁸⁶

2. ERSTE HISTORISCHE ERWÄHNUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN GESCHICHTE

Die Umgebung des Kaspischen Meeres war bereits in der Antike bei den Europäern bekannt. In den griechischen Sagen, etwa in der Prometheus-Sage, fesselte Zeus den rebellischen Prometheus an die Felsen des Kaukasus, der zu jenen Zeiten noch das Ende der den Griechen bekannten Welt darstellte.²⁸⁷ Der griechische vorsokratische Philosoph Anaximander vermutete noch, dass der Strom Phasis, der im heutigen Georgien fließt und auch das Ziel von Jason und den Argonauten auf der Suche nach dem Goldenen Vlies war,²⁸⁸ die Verbindung zwischen dem Schwarzen Meer und dem am anderen Ende des Stromes vermuteten und die Welt umgebenden Ozean darstellt.²⁸⁹ Der Geschichtsschreiber und Geograph Hekataios von Milet betrachtete das jenseits der großen Berge liegende Kaspische Meer noch als eine Einbuchtung des Weltozeans.²⁹⁰ Sein Nachfolger, der als Vater der Geschichtsschreibung geltende Herodot, beschreibt das Kaspische Meer schon als ein geschlossenes Meere ohne Verbindung mit irgendeinem anderen Meer oder mit

²⁸⁶ Permanent Court of Arbitration (PCA), Island of Palmas Case (Netherlands, USA). 04.04.1928 (a), in: Reports of International Arbitral Awards, 2, S. 829–871 [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/riaa/cases/vol_II/829-871.pdf.

²⁸⁷ Peter Burian, Alan Shapiro, The Complete Aeschylus. Band 2: Persians and Other Plays, Oxford 2009, S. 403–308.

²⁸⁸ Scottish School-Book Association (Hrsg.), Outlines of Ancient Geography. With Abstract of Ancient History & Chronology for the Use of Schools, Glasgow 1865, S. 40.

²⁸⁹ Dirk Couprie, Robert Hahn, Gerard Naddaf, Anaximander in Context. New Studies in the Origins of Greek Philosophy, New York 2003, S. 63.

²⁹⁰ Andrew Erskine, A Companion to the Hellenistic World, Hoboken 2005, S. 235.

dem Ozean. Er berichtet ebenfalls von den dort lebenden Völkern.²⁹¹ Aristoteles war der gleichen Ansicht wie Herodot.²⁹²

Nach Herodot glaubten die Europäer wieder, dass das Kaspische Meer eine Verbindung mit den nördlichen Gewässern habe.²⁹³ Zu den Zeiten Alexanders des Großen war es nicht klar, ob das Kaspische Meer ein geschlossenes Meer sei. Daher befahl Alexander während seiner Eroberungen, Schiffe zu bauen und das Meer zu erkunden.²⁹⁴

Auch in den nördlichen, altrussischen und byzantinischen Quellen und Weltbeschreibungen finden sich Erwähnungen des Kaspischen Meeres. Die Waräger, also skandinavische Krieger und Händler, die ebenfalls eine bedeutende Rolle in der Entstehungsgeschichte der Kiewer Rus spielten und intensiven Handel mit den Griechen und asiatischen Völkern trieben,²⁹⁵ schufen einen Handelsweg über die Wolga und das Kaspische Meer zu den persischen und arabischen Völkern.²⁹⁶

3. DIE RUSSISCHE EXPANSION

Im Laufe der Jahrhunderte domestizierten sich die Vorfahren zweier heutiger Anrainerstaaten, Russlands und Irans. Zu Beginn war unklar, welche der Mächte ihre Hegemonie in der Region dauerhaft etablieren würde. Persien war bereits seit der Gründung des antiken Perserreiches Herrscher über die südlichen Küsten des Meeres. Am nördlichen Ufer des Meeres breitete sich der Moskauer Staat aus, der trotz der kontinuierlichen Attacken der Tataren und Mongolen immer bedeutender wurde. Nach dem Machtverlust der Mongolen wurde es realistisch, dass sich eine dauerhafte russische Herrschaft im Gebiet des Kaspischen Meeres und der Wolga etablieren würde. Im Jahr 1552 eroberten die Russen das Khanat von Kasan, im Jahr 1556 auch das Khanat von Astrachan.²⁹⁷ Somit gelang es ihnen, die ersten Teile des nördlichen Ufers des Kaspischen Meeres für sich zu gewinnen. Die Eroberung dieser Khanate führte zu dieser Zeit noch zu keinen direkten Auseinandersetzungen unter den beiden Mächten an den gegenüberliegenden Ufern des Meeres. Mit der Eröffnung einer Botschaft (Posol'skij Prikas) war Persien einer der ersten Staaten, mit denen Russland diplomatische Beziehungen aufnahm. Dies führte zu intensiven Handelsbeziehungen zwischen den Staaten.²⁹⁸

Im Jahr 1664 errichtete der russische Zar Alexei I eine Botschaft in Persien mit zwei Botschaftern. Diese waren jedoch eher Kaufleute, die ihre Rolle zur Umgehung von Zoll und Abgaben nutzten. Demzufolge wurden die Russen nach kürzerer Zeit in Persien miss-

²⁹¹ Herodot, George Rawlinson, Henry Rawlinson, John Gardner Wilkinson, *History of Herodotus. A new English version, edited with copious notes and appendices, illustrating the history and geography of Heodotus, from the most recent sources of information*, London 1875³, S. 235.

²⁹² Erskine 2005, S. 235.

²⁹³ Sykes 1930, Band 1, S. 26.

²⁹⁴ Sykes 1930, Band 1, S. 279.

²⁹⁵ Eleanor Rosam Barraclough, *Beyond the Northlands. Viking Voyages and the Old Norse Sagas*, Oxford 2016, S. 171–173.

²⁹⁶ Tatiana Mastuygina, Lev Perepelkin, *An Ethnic History of Russia. Pre-revolutionary Times to the Present*, Westport 1996, S. 16; Mairin Mitchell, *The maritime history of Russia. 848–1948*, London 1949, S. 50.

²⁹⁷ Peter Jackson, Laurence Lockhart, *The Cambridge History of Iran. Band 6: The Timurid and Safavid Periods*, Cambridge 1986, S. 429.

²⁹⁸ Ruban 2003, S. 33.

achtet und marginalisiert. Aus Rache befahl Alexei den Kosaken in Südrussland, die am südkaspischen Ufer liegende persische Provinz Masandaran zu überfallen. Nach einigen Erfolgen wie der Zerstörung der Hauptstadt der Provinz und der Eroberung strategischer Positionen am Ufer mussten die Russen jedoch das Land verlassen.²⁹⁹ Dieses Beispiel verdeutlicht, wodurch auch die spätere Persienpolitik Russlands gekennzeichnet war. Als der persische Scheich von Russland eine Erklärung für die Zerstörung durch die Kosaken und das Versenken von u. a. 70 Schiffen verlangte, hieß es in der offiziellen Antwort, es seien schlichtweg „räuberische Banden“ in Persien gewesen und der Zar in Moskau habe nie Soldaten nach Persien geschickt.³⁰⁰

Im Laufe des nächsten Jahrhunderts erstarkte der russische Staat und entwickelte sich zu einer bedeutenden Regionalmacht. Den Anfang dieser neuen Ära markiert das Jahr 1722, in dem Peter der Große befahl, einen Kriegshafen in der Hafenstadt Astrachan zu bauen.³⁰¹ Von diesem Zeitpunkt an stritten Persien und Russland in Kämpfen um die Hegemonie in der Region. Laut einer Peter dem Großen zugeschriebenen Äußerung können die territorialen Ziele Russlands wie folgt zusammengefasst werden: Es ist nicht das Land, was ich brauche, sondern das Meer.³⁰²

4. DIE EINZELNEN HISTORISCHEN VERTRÄGE

4.1. Friedensvertrag von Petersburg

Im Laufe der 1720er Jahre kam Peter der Große zu der Erkenntnis, dass Russland ausnutzen könne, dass die Herrscher der Kaukasusregion und am Kaspischen Meer sich vom Osmanischen und vom Persischen Reich bedroht fühlten. Beide waren muslimische Staaten. Der türkische Sultan war jedoch als osmanischer Kalif zugleich Führer der sunnitischen Mehrheit der islamischen Welt, während Persien praktisch der einzige Staat in der islamischen Welt war, der offiziell der schiitischen Glaubensrichtung folgt. Diese Spaltungen könne Russland als dritte Regionalmacht ausnutzen. Zudem befänden sich viele christliche Gebiete (Georgien, Armenien) im Schatten dieser beiden muslimischen Mächte. Diese benötigten die Unterstützung einer christlich-europäischen Macht. Deshalb sicherte sich Peter der Große vor einer direkten bewaffneten Auseinandersetzung die Unterstützung des gregorianischen Königs und des armenischen Katholikos. Das Jahr 1722 erschien optimal für eine Invasion Persiens. Der damalige persische König hatte große militärische Niederlagen im Kampf gegen die Afghanen erlitten, deren Truppen sich bereits im persischen Kernland befanden. Hinzu kam eine ungeklärte Thronnachfolgefrage, da der Sohn des früheren Schahs sich als neuer Schah erachtete. Im Jahresübergang 1722/23 beschlossen daher das Osmanische und das Russische Reich, die ungeklärte Frage der Thronnachfolge in Persien zu ihrem Vorteil zu nutzen. Nach einigen Verhandlungen in Konstantinopel erklärten die Türken den Krieg und überfielen Persien von Westen aus, angeblich auch aus religiösen Gründen zur Befreiung der dort lebenden sunnitischen Bevölkerung. Zugleich begannen die Russen mit eigenen Operationen am Ufer des Kaspischen Meeres.³⁰³

²⁹⁹ Sykes 1930, Band 2, S. 212.

³⁰⁰ Ruban 2003, S. 31.

³⁰¹ Stephen Lee, Peter the Great, London 1996, S. 31.

³⁰² Mitchell 1949, S. 67.

³⁰³ Sykes 1930, Band 2, S. 213.

Der selbst ernannte persische König Tahmasp, der gleichzeitig auch mit den Afghanen Krieg führte, sah seine einzige Hoffnung auf Frieden und Stabilität in seiner Anerkennung als König durch die Türkei und Russland. Daher begann er mit Verhandlungen in Istanbul und St. Petersburg. Im Jahr 1723 wurde der Friedensvertrag von St. Petersburg unterzeichnet, dessen Art. 1 bestimmt, dass der russische Zar „zur Bekämpfung seiner Rebellen“ und zur freundschaftlichen Unterstützung des persischen Scheichs „eine ausreichende Zahl von Truppen“ nach Persien schickt, damit diese die Herrschaft des Scheichs seinen Gegnern gegenüber sicherstellen. Als „Gegenleistung“ sieht Art. 2 des Vertrages Folgendes vor: Der Schah tritt die Städte Derbent und Baku sowie die am südlichen kaspischen Ufer liegenden Provinzen Gilan, Masandaran und Astrabad an das Zarenreich ab.³⁰⁴

Dadurch gelang es den Russen, am gesamten westlichen und südlichen kaspischen Ufer die russische Herrschaft sicherzustellen. Die Russen erlangten also nicht nur die von ihnen bereits tatsächlich militärisch besetzte Stadt Baku und deren Umgebung, sondern auch drei weitere Provinzen, deren militärische Eroberung nicht möglich war.

Diese russischen Erfolge sorgten jedoch für Befürchtungen im Osmanischen Reich, sodass Russland umsichtig und taktisch vorgehen musste, um eine direkte Auseinandersetzung und einen unnötigen Krieg mit dem Sultan zu vermeiden. Im Jahr 1724 schlossen deshalb die Russen und die Türken ein Abkommen über die Aufteilung der wertvollsten Provinzen Persiens.³⁰⁵ Demzufolge war der Schah gezwungen, sich aus Westpersien zurückzuziehen.³⁰⁶

Somit gliederten die Russen durch den Friedensvertrag von St. Petersburg das gesamte westliche sowie fast das ganze südliche Ufer des Kaspischen Meeres an ihr Imperium an.

4.2. Der erste Vertrag von Rescht

Das von den Russen und den Türken einige Jahre zuvor geschwächte Persien hatte sich jedoch in der Zwischenzeit erholt. Somit stellte sich die Frage, ob die Anwesenheit der Russen in den ehemals persischen Provinzen auf Dauer gewünscht war. Nach dem Tod Peters des Großen im Jahr 1725 folgte ihm auf dem Thron seine zweite Frau Katharina I. Nach dem Tod der Kaiserin bekam Russland einen elfjährigen Zaren, Peter II. Dieser Umstand schwächte die Position Russlands. Aus diesem Grund unterschrieb der Gouverneur von Gilan den ersten Vertrag von Rescht. In ihm wurden die Provinzen Astrabad und Masandaran wieder an Persien abgetreten, zugleich durfte Russland die Provinz Gilan weiterhin besitzen.³⁰⁷

4.3. Der zweite Vertrag von Rescht

Im Jahr 1730 starb der noch immer zu junge Peter II, dem die Kaiserin Anna Iwanowna auf dem Thron folgte. Dieser Umstand schwächte die Position Russlands weiter, während

³⁰⁴ Jackson/Lockhart 1986, S. 327.

³⁰⁵ Sykes 1930, Band 2, S. 237.

³⁰⁶ Jackson/Lockhart 1986, S. 327.

³⁰⁷ Guive Mirfendereski, *A Diplomatic History of the Caspian Sea. Treaties, Diaries and Other Stories*, New York 2001, S. 13–15.

sich Persien erholen konnte. Im Hinblick auf diese Ereignisse wurde ein weiterer Vertrag von Rescht unterzeichnet, gemäß dem auch Gilan an Persien zurückgegeben wurde.³⁰⁸

Ähnlich wie beim früheren Vertrag von Rescht, regelte Art. 3 dieses Vertrages die freie Durchfahrt der russischen Händler; im zweiten Vertrag von Rescht wurde jedoch auch explizit geregelt, dass diese freie Durchfahrt für Händler ebenfalls für den Seeweg gilt. Gemäß Art. 3 waren ferner die Untertanen beider Staaten zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet, sollte ein Handelsschiff des jeweils anderen Staates Schiffbruch erleiden. Der Vertrag sah ferner die freie Durchfahrt nach Indien sowie die Zollbefreiung der russischen Händler im gesamten persischen Festlandgebiet vor.³⁰⁹

4.4. Der Vertrag von Ganja

Als Abschluss der Reihe von Vertragsabschlüssen verzichtete Russland im Jahr 1735 zu Gunsten Persiens auf alle von Peter dem Großen eroberten Gebiete.³¹⁰ Als Gegenleistung versprach der damalige Schah Nadir den Russen, sein Bündnis mit den Türken aufzulösen. Zugleich erkannte Persien den im russischen Exil lebenden georgischen König als legitimen Herrscher von Georgien an.³¹¹

4.5. Friedensvertrag von Gulistan

4.5.1. Hintergrund

Nachdem Russland Georgien annektiert hatte, kam es erneut zu direkten Auseinandersetzungen zwischen Russen und Persern in zwei aufeinanderfolgenden Kriegen. Beide endeten nach anfänglichen persischen Erfolgen mit einem russischen Sieg und der Unterzeichnung eines für Russland günstigen Friedensvertrages (Verträge von Gulistan und Turkmantschai).³¹²

4.5.2. Vertragsinhalt

Im Gegensatz zu den früheren Verträgen, in denen entweder lediglich Festlandgebiete um das Kaspische Meer geregelt wurden oder nur der Meeresweg als solcher Erwähnung fand, verweist der im Jahr 1813 unterzeichnete Vertrag von Gulistan *expressis verbis* auf das Kaspische Meer selbst. Gemäß Art. 5 wurde es den Handelsschiffen beider Staaten „nach der früheren Gewohnheit“ erlaubt, entlang der Küste des Kaspischen Meeres zu fahren

³⁰⁸ Mirfendereski 2001, S. 14–15.

³⁰⁹ Für den Originaltext auf Russisch siehe: Ministerstwa inostrannyx del USSR (Außenministerium der ehem. UdSSR), Sowetsko-iranskije otnoschenija i dogoworach, konwenzijach i soglaschenijach, Moskau 1946, S. 13–19 sowie Yaqub Mahmudov, Kärım Şükürov, Azərbaycan Beynälxalq münasibätläri və diplomatiya tarixi, Baku 2009, S. 126–132.

³¹⁰ Mirfendereski 2001, S. 15.

³¹¹ Siehe Originaltext auf Russisch: Ministerstwa inostrannyx del USSR 1946, S. 20–24 sowie Mahmudov/Şükürov 2009, S. 133–137.

³¹² Sykes 1930, Band 2, S. 311 f.

und dort zu ankern. Wie im früheren Vertrag³¹³ versprochen die Parteien auch in diesem Vertrag gegenseitige Hilfe bei Schiffsunglücken.

„Was die Kriegsschiffe angeht: Sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten war die russische Kriegsflagge die einzige auf dem Kaspischen Meer; somit sei diese hochachtet und ihr sei das frühere Recht gewährt, dass außer der russischen Macht keine andere Macht auf dem Kaspischen Meer Kriegsflagge führen darf.“³¹⁴

In einer früheren Übersetzung von *Holtendorff* wird dies so zusammengefasst: „Handelsschiffe [sollen] wie früher berechtigt sein [...], die Küsten des caspischen [sic] Meeres entlang zu fahren um dort zu landen; im Falle eines Schiffbruches werden die Perser ihnen freundschaftliche Hilfe gewähren; die persischen Handelsfahrzeuge sind ebenfalls, wie früher, berechtigt, an den Küsten des Caspischen [sic] Meeres die Cabotage [sic] zu betreiben sowie am russischen Ufer zu landen; im Falle eines Schiffbruches werden ihnen die Russen die notwendige Hilfe gewähren. Was Kriegsfahrzeuge betrifft, so soll die russische Kriegsflagge, wie sie jederzeit vor dem Kriege auch im Frieden allein auf dem Caspischen [sic] Meere wehte, dieses ausschließliches Recht wie früher, so auch jetzt in der Art genießen, daß [sic] keine andere Kriegsflagge auf diesem Meere aufgehißt [sic] werden darf.“³¹⁵

Somit wurde Russland militärische Alleinherrschaft auf dem Kaspischen Meer zugesichert.

Persien musste ferner den Großteil seiner Gebiete, unter anderem auch muslimische Gebiete, im Kaukasus an Russland abtreten und erlitt damit einen erheblichen territorialen Verlust.

4.6. Friedensvertrag von Türkmentschai

Nachdem es erneut zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und Persien gekommen war, endete der Krieg wieder mit einem russischen Sieg, sodass Persien gezwungen war, auch die letzten in persischen Händen verbliebenen Gebiete im Kaukasus an Russland abzutreten und denselben Konditionen für das Kaspische Meer wie im Vertrag von Gulistan zuzustimmen.

Die Unterzeichnung des Vertrages von Türkmentschai³¹⁶ stellt den Anfang einer Ära dar, in der westliche Händler (vor allem Russen) praktisch Immunität in Persien genossen und Persien nicht mehr als unabhängiges Land angesehen werden kann. Persien war zwar zugestanden worden, das Kaspische Meer zu Handelszwecken zu nutzen. Jedoch diente es fast ausschließlich den Russen zum Handel,³¹⁷ die gleichzeitig die militärische Kontrolle über das gesamte Kaspische Meer ausübten.³¹⁸

Gemäß Art. 8 des Vertrages wurde die Vorrangstellung bzw. Alleinpräsenz der russischen Kriegsflagge erneut festgelegt, „weil die russischen Kriegsschiffe von alters her die einzigen zur Schifffahrt [sic] berechtigt waren“.³¹⁹

³¹³ Mirfendereski 2001, S. 14–15.

³¹⁴ Eigene Übersetzung des Autors, siehe Originaltext auf Russisch: Trofim Pavlovič Jusefowitsch, *Dogowory Rossii s Wostokom, Polititscheski e I torgowye*, St. Petersburg 1896, S. 208–214.

³¹⁵ von Holtendorff 1887, S. 379.

³¹⁶ Siehe Originaltext auf Russisch: Jusefowitsch 1896, S. 214–222.

³¹⁷ Jusefowitsch 1896, S. 214.

³¹⁸ Williams Bayne Fisher, *The Cambridge History of Iran*. Band 1: *The Land of Iran*, Cambridge 1991, S. 562.

³¹⁹ von Holtendorff 1887, S. 379 f.

5. DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE

Historisch ist eine allmähliche russische Expansion festzustellen, die am Ende dieses Zeitraums in eine fast ausschließliche russische Hegemonie mündete.

Als Ausgangspunkt soll auch in diesem Zusammenhang das Jahr 1722 dienen, in dem Peter der Große den Aufbau eines Kriegshafens in der Hafenstadt Astrachan befahl.³²⁰ Dass militärische Präsenz auf dem Kaspischen Meer äußerst wichtig ist, erkannte auch der spätere iranische Herrscher Nadir Schah. Daher versuchte er, eine eigene Flotte aufzubauen. Nach den ersten gescheiterten Versuchen, die notwendigen Schiffe von englischen Händlern zu erstehen, betraute er einen englischen Fachmann namens John Elton mit dem Aufbau einer Flotte und ernannte ihn zu seinem Hauptarchitekten. Die russische Regierung erachtete die Aktivität Eltons als offene Drohung und untersagte jeglichen englischen Handel auf dem gesamten Kaspischen Meer. Wie es in Persien jedoch nach dem Tod jedes starken Herrschers der Fall war, brachen auch nach dem Tod von Nadir Schah Unruhen aus. Die Russen nutzten diese Situation erneut aus, um tief in persisches Territorium vorzudringen und sämtliche Schiffe des Schahs auf dem Kaspischen Meer zu verbrennen.³²¹

Im Jahr 1781 erreichte eine russische Expedition die iranische Küste des Kaspischen Meeres mit vier Fregatten und zwei Schaluppen. Sie begannen damit, ein befestigtes „Handelszentrum“ aufzubauen. Die Perser nahmen die Russen unverzüglich fest und stellten sie vor die Wahl, entweder gehängt zu werden oder die Festung abzubauen und Persien umgehend zu verlassen.³²² Auch dieser Vorfall konnte die Russen nicht aufhalten, deren Präsenz an der persischen Küste immer deutlicher spürbar wurde.

Im Jahr 1840 ersuchte der Schah Russland um Hilfe gegen feindliche turkmenische Piraten, die eine Bedrohung für die östliche persische Küste bedeuteten. Zur Überraschung der persischen Regierung errichteten die Russen unaufgefordert einen Marinestützpunkt auf der Insel Ashurada. Dagegen protestierte die persische Regierung umgehend. Dies blieb jedoch ohne Erfolg, da die Russen immer wieder behaupteten, die militärische Präsenz Russlands sei die einzige Möglichkeit, die Turkmenen von der persischen Küste fernzuhalten. Diese Argumentationsweise funktionierte.³²³

Zudem sicherten die Russen ihre militärische und kommerzielle Präsenz in der Hafenstadt Anzali (dem heutigen Bandar-e Anzali). Hier genossen die Russen dank des russischen Militärstützpunktes und der Tätigkeit des hier und in Rescht ansässigen russischen Konsuls sogar faktische Extraterritorialität.³²⁴

Der Personenverkehr auf dem Kaspischen Meer wurde ebenfalls von den Russen betrieben. Vor dem Ersten Weltkrieg gab es zwischen Baku und Bandar Pahlavi mehrere Schifffahrten in der Woche, die ausschließlich von den Russen durchgeführt wurden. Persien war zwar theoretisch befugt, das Meer zu Handelszwecken zu befahren, konnte mangels einer geeigneten Handelsflotte diese Möglichkeit aber kaum nutzen.³²⁵

Ende des 19. Jahrhunderts wurde mehreren russischen Bürgern eine Konzession zur Ausbeutung entlang der gesamten persischen Küste, d. h. von Astara bis zur Mündung des

³²⁰ Lee 1996, S. 31.

³²¹ Siehe dazu ausführlich Mirfendereski 2001, S. 17–21.

³²² Sykes 1930, Band 2, S. 290.

³²³ Sykes 1930, Band 2, S. 345.

³²⁴ Muriel Atkin, *Russia and Iran. 1780–1828*. Minneapolis 1980, S. 158.

³²⁵ Fisher 1991, S. 562.

Flusses Atrak, erteilt. Bis 1888 blieb nur einer der Konzessionäre, Stepan Martynovich Lianozov, ein Kaufmann russisch-armenischen Ursprungs.³²⁶ Ihm wurden sämtliche Rechte zur Ausbeutung des Fischbestandes im südlichen Teil des Kaspischen Meeres zugesichert.³²⁷ Die persische Regierung bzw. der Schah erhielt nur einen geringen Anteil des jährlichen Ertrags als Gegenleistung.³²⁸

Nicht nur das gesamte Meer und die Hafenstädte wurden also von den Russen kontrolliert, sondern auch der Fischfang entlang der persischen Küste. Die Kaufleute genossen in den persischen Hafenstädten praktisch Extraterritorialität.

6. DIE MEINUNGEN DER RECHTSLEHRE

Die tatsächlichen Hoheitsverhältnisse auf dem Kaspischen Meer erkannte nicht nur die damalige russische, sondern auch die westliche Literatur an. Laut *Moore* liegt zwar das Kaspische Meer zwischen Russland und Persien, dieses unterliegt jedoch gemäß den Verträgen von Gulistan und Türmantschai russischer Kontrolle. Die russischen Behörden verwalteten den See und nur Russland habe das Recht, das Meer mit Kriegsschiffen zu befahren.³²⁹ Laut *Mitchell* sei es Russland nicht nur gelungen, sein Recht auf freie Schifffahrt zu erhalten, sondern sogar das ausschließliche Recht zum Befahren mit einer Kriegsflotte. Somit sei das Meer, das einst ein persisches *mare clausum* war, allmählich ein russisches geworden.³³⁰

Laut *Martens* gehöre zwar ein *mare clausum* in der Regel seinen Anrainern; dies gelte jedoch nicht für das Kaspische Meer, da dieses ausschließlich zu Russland gehöre.³³¹ Auch von Liszt war der Auffassung, dass Russland und Persien durch besondere Vereinbarung ein Regime geschaffen hätten, das von den für Binnenseen allgemein gültigen Normen abweiche. Die ausschließliche Herrschaft Russlands über das Kaspische Meer sei vertraglich vereinbart worden.³³²

Der Ausgangspunkt für die Rechtslehre war also, dass nach der Unterzeichnung des Vertrages von Türkmantschai eine fast vollständige, wenn auch nicht ausschließliche, russische Herrschaft über das Meer geschaffen worden sei.

7. ERGEBNIS

Nach alledem ist anzuerkennen, dass Russland der eindeutige Herrscher war. Es musste nur geringe persische Aktivität (etwa das Fahren persischer Handelsschiffe aufgrund von Durchfahrtsrechten) toleriert werden. Jeden anderen Aspekt der Souveränität hatte Russland in der eigenen Hand. Damit war Russland sowohl *de iure* als auch *de facto* der Herrscher des Kaspischen Meeres.

³²⁶ Firuz Kazemzadeh, *Russia and Britain in Persia. Imperial Ambitions in Qajar Iran*, London 2013, S. 207.

³²⁷ Janet Afary, *The Iranian Constitutional Revolution. 1906–1911. Grassroots Democracy, Social Democracy and the Origins of Feminism*, New York 1996, S. 156–167.

³²⁸ Kazemzadeh 2013, S. 207.

³²⁹ Moore/Wharton 1970, S. 669.

³³⁰ Mitchell 1949, S. 152.

³³¹ Friedrich Fromhold Martens, *Sovremennoe meždunarodnoe pravo civilizirovannyh narodov*, St. Petersburg 1904, S. 385.

³³² von Liszt 1925, S. 138–139.

IV. STATUS UND REGIME BIS ZUM ZERFALL DER SOWJETUNION

1. EINLEITUNG

1.1. Notwendigkeit und Ziel der Untersuchung

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Untersuchung der Rechtsverhältnisse während des Bestehens der Sowjetunion überhaupt notwendig ist. Einige Autoren betonen, dass der erste und kardinale Aspekt zur Klärung der heutigen Rechtsverhältnisse der Anrainerstaaten die Frage ihrer Rechtsnachfolge nach den jeweiligen Unabhängigkeitserklärungen der heute unabhängigen Staaten Aserbaidschan, Kasachstan und Turkmenistan sei.³³³ Wird jedoch vom sogenannten *tabula rasa*-Prinzip ausgegangen,³³⁴ Verpflichtungen der ehemaligen Sowjetunion binden wollen, könnte eine solche Untersuchung als überflüssig betrachtet werden. Dabei wird oft übersehen, dass die Vereinbarung über Grenzen zwischen der ehemaligen Union und dem Iran bzw. das Fortbestehen eines bereits geschaffenen Kondominiums neben dem Iran und Russland auch für weitere unabhängig gewordene Staaten (etwa Aserbaidschan) Wirkung entfalten kann. Diese Staaten könnten sich auf die Ergebnisse des während der Zeiten des Bestehens der ehemaligen Sowjetunion geschaffenen Regimes berufen.³³⁵ Von Aserbaidschan und Turkmenistan wird die Gültigkeit einiger der während dieses Zeitraumes geschaffenen Normen zumindest implizit anerkannt, wenn wiederholt auf die Ergebnisse und Regime der sowjetischen Zeiten zurückgegriffen wird. Dies ist beispielsweise hinsichtlich der Erdöl- und Gasfelder der Fall, die in der Nähe der zwischen den beiden Staaten verlaufenden Mittellinie liegen.³³⁶ Daher ist es durchaus notwendig, die Ergebnisse dieses Zeitraumes näher zu untersuchen. Dies ist zudem unabhängig davon, ob eine vollständige Bindung der neuen unabhängigen Staaten an die geschaffenen Regeln unterstützt wird oder nicht.

1.2. Gegenstand und Methode der Untersuchung

Die nachstehende Untersuchung versucht also zu klären, welchen Status die damaligen Anrainerstaaten für das Kaspische Meer geschaffen haben und welchem Regime es unterliegt. Es wird insbesondere überprüft, ob die beiden Anrainerstaaten das Kaspische Meer durch eine Grenzziehung untereinander aufgeteilt haben oder ob das gesamte Kaspische Meer bzw. ein Teil dessen dem Regime des Kondominiums unterliegt.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist der Zustand des Kaspischen Meeres als (beinahe) uneingeschränkter russischer Einflusszone. Das Kaspische Meer ist ferner aus juristischer Sicht sehr wohl dem Festland zuzuordnen und daher als Staatsgebiet zu erachten. Folglich finden die seevölkerrechtlichen Normen keine Anwendung; angewend-

³³³ Vgl. etwa Sanei, 2001, S. 818–846.

³³⁴ Siehe dazu ausführlich Kapitel V.2.1.2.

³³⁵ Siehe dazu ausführlich Kapitel V.3.

³³⁶ Siehe dazu ausführlich Kapitel VI.5.

bar sind nur die allgemeinen Normen des Völkerrechts. Daher ist näher zu untersuchen, aufgrund welcher allgemein anerkannten Normen der Iran Rechte am Meer erworben hat bzw. aufgrund welcher Normen das Meer eventuell dem Regime des Kondominiums unterstellt worden ist.

Zur Veränderung des Status und des Regimes eines Staatsgebietes ist in der Regel eine ausdrückliche oder zumindest eine stillschweigende Vereinbarung notwendig. Liegt keine Vereinbarung bezüglich der Grenzen vor, so ist nach dem Effektivitätsprinzip zu prüfen, ob ein Staat aufgrund einer längeren, tatsächlichen und unbestrittenen Herrschaftsgewalt Grenzen durch unbestrittenen Besitzstand festlegen konnte.³³⁷ In diesem Zusammenhang ist also das sogenannte qualifizierte Schweigen näher zu untersuchen.³³⁸ Ein Gebietsgewinn durch Gewaltausübung – und eine damit verbundene Eroberung – begründet seit dem Jahr 1932 keinen gültigen Rechtsanspruch mehr.³³⁹

Folglich werden zunächst die vertraglichen Regelungen der Grenzen auf dem Kaspischen Meer untersucht, um festzustellen, ob daraus der eine oder andere Status abgeleitet werden kann. Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit werden im Anschluss die tatsächlichen Verhältnisse näher beschrieben. Dadurch soll überprüft werden, ob sie den vertraglichen Regelungen entsprechen bzw. widersprechen.

Da im allgemeinen Völkerrecht schriftliche Verträge keinen Vorrang gegenüber anderen Völkerrechtsquellen³⁴⁰ (etwa dem Gewohnheitsrecht) besitzen, wird in einem nächsten Schritt untersucht, ob ein völkergewohnheitsrechtliches Regime besteht, das die vertragliche Regelung ergänzt oder (teilweise) außer Kraft setzt.³⁴¹

Danach wird ermittelt, ob es vom vereinbarten Status abweichende tatsächliche Verhältnisse bzw. eine davon abweichende Staatenpraxis gibt. Abschließend werden etwaige Wechselwirkungen zwischen den vertraglichen und völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen sowie ein eventuelles Vorrangverhältnis untersucht. Sollten im Rahmen dieser Untersuchung keine eindeutigen gewohnheitsrechtlichen Regeln festzustellen sein, wird nach dem Effektivitätsprinzip geprüft, welcher der Anrainerstaaten einen gewichtigeren Anspruch auf die einzelnen Zonen des Meeres besitzt. Denn das Völkerrecht toleriert in der Regel keine Ungewissheit über Gebietszugehörigkeiten, sodass selbst ohne eine vertragliche Einigung derartige Gebiete dem einen oder anderen Staat unterstellt sind, der über einen gewichtigeren und effektiveren Anspruch auf das Gebiet verfügt.³⁴²

Durch diese Untersuchung soll sich demnach ein klares Bild der Rechtsverhältnisse des Meeres zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Zerfall der Sowjetunion ergeben, das als Ausgangspunkt für die Untersuchung des Status nach dem Zerfall der Sowjetunion gelten soll.

³³⁷ Kau in: Vitzthum/Proelß, 2019, Rn. 137, S. 241.

³³⁸ Stein/von Buttlar 2017, Rn. 320, S. 104.

³³⁹ Ziegler 2011, S. 243.

³⁴⁰ Brownlie 2008, S. 5.

³⁴¹ Siehe hierzu ausführlich derogierende Kraft des Gewohnheitsrechts, Wolf Heintschel von Heinegg, in: Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018⁷, § 18, Rn. 111, S. 534.

³⁴² Permanent Court of Arbitration (PCA) 1928.

2. VERTRAGLICHE REGELUNG

2.1. Einleitung

Es gibt nur eine relativ geringe Zahl von völkerrechtlichen Verträgen, die die Rechtsverhältnisse des Kaspischen Meeres als Vertragsgegenstand haben. Zudem existiert kein Vertrag, der ausschließlich den Status oder das Regime des Kaspischen Meeres regelt. Die nachstehend untersuchten Verträge lassen lediglich den Schluss auf eine von den Parteien gewünschte Regelung zu.

2.2. Die einzelnen Verträge

2.2.1. Freundschaftsvertrag von 1921

2.2.1.1. Der Hintergrund

Der Vertrag wurde kurz nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, der russischen Revolution und dem Bürgerkrieg der Jahre 1917 bis 1919 unterschrieben. Um dessen Hintergrund verstehen zu können, sind die Ereignisse der beiden bewaffneten Auseinandersetzungen zu erläutern.

Zu Beginn Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges beherrschte Russland nicht nur das Kaspische Meer, sondern *de facto* auch das Festland in Nordpersien.³⁴³ In der Zwischenzeit brach jedoch der russische Bürgerkrieg aus, in dem auch das Kaspische Meer und Nordpersien eine bedeutende Rolle spielten.

Nach dem Rückzug der russischen Truppen aus Nordpersien übernahmen die Briten die Kontrolle über die kaspischen Hafenstädte des persischen Ufers. Sie mischten sich auch in den russischen Bürgerkrieg ein und unterstützten aktiv die weißen Truppen durch Bewaffnung verschiedener Handelsschiffe. Somit wehte für eine kurze Zeit auch die britische Kriegsflagge auf dem Kaspischen Meer.³⁴⁴

Nachdem die Bolschewiken in Russland die Kontrolle übernommen hatten, floh einer der bedeutendsten Admirale, Admiral Denikin, nach Anzali, eine der wichtigsten Hafenstädte am persischen Ufer des Meeres. Die roten Truppen folgten ihm und seinen Verbündeten unverzüglich. Nach deren Ankunft am südlichen Meeresufer eroberten die Bolschewiken jedoch nicht nur die Hafenstädte, sondern ein großes Gebiet in Nordpersien. Gleichzeitig unterstützten sie die Proklamation einer bolschewistisch organisierten Republik, die unter der Führung einer lokalen separatistischen Gruppe (der Jangalis) ihre Unabhängigkeit von Persien proklamierte.³⁴⁵

Russland erklärte öffentlich, mit der Okkupation nichts zu tun zu haben. Dies sei lediglich eine vorsorgliche Maßnahme der von Russland unabhängigen aserbaidshanischen Sowjetrepublik gewesen, um ihre Sicherheit den britischen Aggressoren gegenüber zu bewahren. Daher könne Russland die Politik der unabhängigen aserbaidshanischen Sowjetrepublik nicht beeinflussen.³⁴⁶ Die sowjetische Außenvertretung tat jedoch trotz dieses

³⁴³ Sykes 1930, Band 2, S. 435.

³⁴⁴ Sykes 1930, Band 2, S. 498 f.

³⁴⁵ Sykes 1930, Band 2, S. 526.

³⁴⁶ Martin Sicker, *The Bear and the Lion. Soviet imperialism and Iran*, New York 1988, S. 40 f.

Umstandes kund, dass die Truppen sich zurückziehen würden, wenn die Briten das Land ebenfalls verließen.³⁴⁷

Die Vertreter Sowjetrusslands und Persiens unterschrieben daraufhin das Freundschaftsübereinkommen von 1921 am 26. Februar.³⁴⁸ Die russischen Truppen begannen jedoch erst im September mit dem Rückzug aus Nordpersien. Der Rückzug erfolgte nur teilweise, sodass die Russen weiterhin die wichtigste Hafenstadt des südlichen Ufers, Enzeli, unter ihrer Kontrolle behielten.³⁴⁹ Diese wurde erst im Jahr 1928 an Persien zurückgegeben.³⁵⁰

2.2.1.2. Inhalt des Vertrages

Artikel 1 des Vertrages stellt fest, dass Russland nach der Machtübernahme der Arbeiter und Bauern mit der tyrannischen Politik der ehemaligen zarischen Regierung breche und fortan keine Kolonialmacht mehr sei. Vor diesem Hintergrund erklärte Russland sämtliche Verträge, die zwischen Persien und der zarischen Regierung abgeschlossen worden waren und die Rechte der persischen Bevölkerung beschnitten, für null und nichtig. Artikel 2 bestimmt ferner den Rücktritt der russischen Regierung auch aus solchen Verträgen, die das frühere Russland mit anderen europäischen Mächten zu dem Zweck geschlossen hatte, die persische Souveränität zu mindern oder zu zerstören.

Die Parteien vereinbarten ferner, dass die Grenzfestlegung der Grenzkommission aus dem Jahr 1881 zwischen den beiden Staaten weiterhin als Staatsgrenze gilt. Russland trat zudem strategisch relevante Inseln in der Nähe des persischen Ufers sowie ein zuvor umstrittenes Landgebiet zwischen Persien und dem heutigen Turkmenistan an Persien ab. Nach dem Vertrag waren beide Vertragsparteien in gleichem Umfang berechtigt, den Grenzfluss Atrak sowie andere Grenzflüsse und Wasserwege zu benutzen.

Trotz einer Verpflichtung zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei wurde Russland ein Interventionsrecht für den Fall eingeräumt, dass russlandfeindliche Drittstaaten in Persien tätig werden und damit die Grenzen zu Russland oder seinen Verbündeten gefährden. In diesem Fall sollte Russland bewaffnete Truppen ins persische Inland schicken dürfen. Das gleiche Prinzip wurde in Art. 7 auch für das Kaspische Meer vereinbart. Damit hatte Russland das Recht, von der persischen Regierung zu verlangen, sämtliche ausländische Staatsbürger wegzuschicken, sollten diese ihr Engagement in der persischen Kriegsmarine zu feindlichen Aktionen gegen Russland nutzen. Als Zeichen der endgültigen Aufgabe der Kolonialpolitik verzichtete Russland auf die Rückzahlung noch offener staatlicher Darlehen. Ferner trat Russland Eisenbahnlinien, Fernstraßen und Häfen an Persien ab, die Russland oder seinen Staatsangehörigen gehörten.

In Bezug auf das Kaspische Meer enthält Art. 1 folgende Bestimmung:

„Im Licht der Tatsache, dass Art. 8 des Vertrags von Turkmantschai, abgeschlossen am 10. Februar 1828, gemäß dessen Bestimmungen es Persien untersagt ist, eine Flotte in den Gewässern des Kaspischen Meeres zu haben, gemäß den Prinzipien unter Art. 1 des vorliegenden Vertrages aufgehoben wurde, genie-

³⁴⁷ Aryeh Y. Yodfat, *The Soviet Union and Revolutionary Iran*, London 2012 (Routledge Library Editions: Iran), S. 12.

³⁴⁸ League of Nations, *Persia and the Russian Socialist Federal Soviet Republic, Treaty of Friendship*, signed at Moscow, February 26, 1921, in: *League of Nations Treaty Series*, 9, Nr. 268, 1922, S. 401–413.

³⁴⁹ Yodfat 2012, S. 12.

³⁵⁰ Sykes 1930, Band 2, S. 552.

ßen die beiden Hohen Vertragsparteien ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages das gleiche Recht der freien Schifffahrt auf dem Meer unter ihren eigenen Flaggen.⁴³⁵¹

Für den Fischfang vereinbarten die Vertragsparteien gemäß Art. 14, dass die persische Regierung – wegen der Bedeutung des kaspischen Fischfangs für die Lebensmittelversorgung Russlands – mit Russland ein gesondertes Abkommen über die Fischfangrechte abschließen würde.

2.2.2. Fischereiabkommen von 1927³⁵²

Unter Berufung auf den zuvor abgeschlossenen Freundschaftsvertrag erteilte die persische Regierung einer staatlichen Gesellschaft eine Konzession zur Ausbeutung des persisch-südkaspischen Ufers. Das Abkommen bestimmte, dass das Gebiet, in dem dieses staatliche Unternehmen tätig werden sollte, mit dem früheren Ausbeutungsgebiet der Lianozov-Konzession übereinstimme. Ausgenommen wurden die in das Meer mündenden Flüsse. Zugleich wurden die Verläufe der jeweiligen Küsten definiert.

Der Nettogewinn dieser staatlichen Gesellschaft war an die Anteilseigner, die Sowjetunion und Persien, im Verhältnis ihrer Beteiligung je hälftig auszuschütten. Beide Staaten sollten zudem die Vorstände ernennen. Die Gesellschaft unterstand persischem Recht. Im Rahmen des Abkommens wurde Persien das Recht zugestanden, über Durchführungsverordnungen die Tätigkeit und die Aufsicht der Gesellschaft zu regeln.

Bei der Konkretisierung der Ausbeutungsrechte wurde eine ungewöhnliche, aber die spezifischen Bedingungen berücksichtigende Lösung gefunden: Diejenigen Fische, die nach der islamischen Tradition von Muslimen nicht gegessen werden (*scaleless fish/Haram*), waren zwingend von der Gesellschaft zu verkaufen, gleichgültig ob sie von Fischern der Gesellschaft oder von einzelnen privaten Fischern gefangen wurden. Dagegen durften diejenigen Fische, deren Verzehr nach islamischem Glauben erlaubt ist (*scaled fish*), von jedermann (also auch der Gesellschaft) verkauft werden. Dies sollte auch dann gelten, wenn sie von Angestellten der Gesellschaft gefangen wurden.

Da die persische Regierung für dasselbe Gebiet bereits eine Konzession an die Lianozov-Brüder erteilt hatte, war das Verhältnis der beiden Konzessionen zueinander zu klären. Daher wurde in Protokoll Nr. 2 zum Vertrag klargestellt, dass die russische Regierung bereits einen Vertrag zum Rückerwerb sämtlicher Rechte und zum Kauf sämtlicher Landgebiete sowie der Ausrüstung der früheren Konzessionäre abgeschlossen hat. Diese Güter wurden von der sowjetischen Seite als Sachanlagen in die Gesellschaft eingebracht.

Die Laufzeit der Konzession betrug 25 Jahre. Nach diesem Zeitraum erlosch auch Art. 14 des Freundschaftsvertrags, der Persien verpflichtete, die Bedeutung des kaspischen Fischfangs für die Lebensmittelversorgung Russlands zu berücksichtigen. Auch nach Rückfall der Konzession konnte die persische Regierung nicht frei über dieses Konzessionsgebiet verfügen, da sie sich im Fischfangvertrag verpflichtet hatte, für einen weiteren Zeitraum

³⁵¹ Eigene Übersetzung des Autors, Originaltext auf Russisch und Persisch sowie Übersetzung ins Englische und Französische: League of Nations, Persia and the Russian Socialist Federal Soviet Republics 1922.

³⁵² United Nations, National legislation on the exclusive economic zone, the economic zone and the exclusive fishery zone, 1986 [18.12.2019], URL: <https://www.un.org/Depts/los/LEGISLATIONANDTREATIES/regionslist.htm>.

von 25 Jahren keinem Drittstaat bzw. keinen Angehörigen von Drittstaaten eine Konzession für dasselbe Gebiet zu erteilen.

2.2.3. Handels- und Schiffverkehrsvertrag von 1935

Nachdem die Sowjetunion zur Intensivierung ihres Außenhandels mit mehreren Staaten ähnliche Verträge abgeschlossen hatte,³⁵³ unterschrieb sie im Jahr 1935 auch mit dem Iran einen Handels- und Schiffverkehrsvertrag.³⁵⁴

Dieser Vertrag beruht auf der Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips. Die Vertragsstaaten erteilten den Angehörigen des jeweils anderen Staates unter Vorbehalt der Grenz- und Warenkontrolle weitgehende Reise- und Aufenthaltsfreiheit sowie Transitrechte, die in den Anlagen zum Vertrag aufgezählt wurden. Gleichzeitig wurde die Errichtung einer sowjetischen Wirtschaftsdelegation in Teheran angekündigt sowie die Parteifähigkeit der Handelsgesellschaften vor den Gerichten des jeweils anderen Staates anerkannt.

In Art. XIV bestätigten die Parteien, was bereits im Vertrag vom 26. Februar 1921 festgelegt worden war: Nur diejenigen Schiffe dürfen sich auf dem Kaspischen Meer befinden, die den beiden Staaten, ihren Staatsangehörigen oder Verkehrsgesellschaften gehören und unter der Flagge der Sowjetunion oder des Irans fahren. Des Weiteren vereinbarten die Parteien, dass auch das Personal auf diesen Schiffen nur aus Staatsangehörigen der beiden Staaten bestehen darf.

Artikel XV garantierte für die Handelsschiffe des jeweils anderen Staates eine beinahe umfassende Inländerbehandlung in Häfen. Dies wurde ausdrücklich nur für das Kaspische Meer festgelegt. In Häfen an anderen Meeren genießen solche Handelsschiffe nur den Schutz durch die Meistbegünstigungsklausel.

Absatz 4 enthält eine inkonsequente Bestimmung. Sie regelt, dass jede Vertragspartei sich das Recht für die Schiffe vorbehält, die unter seiner Flagge segeln, in den Küstengewässern bis zu einer Breite von zehn Seemeilen Fisch zu fangen und diesen Schiffen begünstigte Bestimmungen für den Fischfang aufzuerlegen. Das Endprotokoll zu diesem Vertrag ergänzt jedoch ausdrücklich, dass Art. 4 in keiner Weise die Rechte der beiden Uferstaaten gehörenden Gesellschaft, die im Fischfangvertrag geregelt sind, berührt.

2.2.4. Handels- und Schiffverkehrsvertrag von 1940³⁵⁵

Fünf Jahre später schlossen die Parteien erneut einen Handelsvertrag. Die Grundlage auch dieses Vertrages ist die Umsetzung der Meistbegünstigungsklausel.

Nach Art. 12 sollten im Kaspischen Meer die Handelsschiffe, die unter der Flagge der jeweils anderen Vertragspartei fahren, wie die eigenen nationalen Handelsschiffe behandelt werden. Dies galt wieder nicht auf den anderen Meeren.

Ferner war auf dem Kaspischen Meer die Kabotage grundsätzlich den nationalen Schiffen vorbehalten und es wurde eine zehn Seemeilen breite Zone festgelegt, in der der Fischfang

³⁵³ Siehe einige Beispiele in: Jan Triska, Robert Slusser, *The Theory, Law, and Policy of Soviet Treaties*, Stanford 1962, S. 351.

³⁵⁴ Iran, Soviet Union, *Treaty of Establishment, Commerce and Navigation, with Final Protocol and Annex*, signed at Teheran, August 27th, 1935, and Exchange of Notes relating thereto of the same Date.

³⁵⁵ o. V. (*British and Foreign State Papers*) 1940, S. 419–430.

ausschließlich nationalen Schiffen gestattet war. Die Vertragsparteien behielten sich ferner das Recht vor, den Fang der nationalen Fischereifahrzeuge unter begünstigten Bedingungen anzunehmen. Auch in diesem Instrument wurde auf den Vertrag vom 26. Februar 1921 Bezug genommen und die Exklusivität der Benutzung des Meeres durch den Iran bzw. die Sowjetunion betont.

Es wurde eine Geltungsdauer von drei Jahren vereinbart. Sollte der Vertrag jedoch nicht bis sechs Monate vor Ablauf der drei Jahre gekündigt sein, würde er sich bis auf unbestimmte Zeit verlängern.

Zum Vertrag wurden mehrere Notenwechsel hinzugefügt. In einem der Schriftstücke erklärten die Parteien, dass das kaspische Meer den beiden Vertragsparteien weiterhin „als sowjetisches und iranisches Meer“ zustehe und es den ausschließlichen Interessen der beiden Vertragsparteien diene. Jede Vertragspartei sollte die notwendigen Schritte dafür unternehmen, dass Staatsangehörige von Drittstaaten, die sich in der Mannschaft eines Schiffes oder in den Häfen am Kaspischen Meer befinden, ihren Dienst nicht zu solchen Zwecken benutzen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

2.2.5. Grenzvertrag von 1954³⁵⁶

In diesem Vertrag verpflichteten sich die Parteien, die im Rahmen der zuvor abgeschlossenen Verträge festgelegten Festlandgrenzen mit einigen Anpassungen weiterhin als Staatsgrenzen zu beachten. Die Parteien stellten fest, dass der Verlauf der Staatsgrenzen mit dem Abschluss dieses Vertrages vollumfänglich geregelt sei.

Der Verlauf der Grenzlinien wurde nochmals unter Berücksichtigung der Anpassungen in Art. II beschrieben. Absatz A definierte den Verlauf der westlichen sogenannten transkaukasischen Grenze, während Absatz B die östliche transkaspische Grenze beschrieb. Bei der Festlegung dieser Grenzen wurde stets vom jeweiligen Dreiländereck ausgegangen und am anderen Ende wurde ein Punkt an der Küste des Kaspischen Meeres erreicht. Die transkaukasische Grenze wurde somit zwischen dem Dreiländereck Türkei-Iran-Sowjetunion und zwischen der am westlichen Ufer des Kaspischen Meeres liegenden Hafenstadt Astara gezogen. Die transkaspische Grenze hingegen wurde zwischen dem Dreiländereck Afghanistan-Iran-Sowjetunion und einem am westlichen Ufer des Meeres in der Nähe der Bucht „Gasa Kuli“ liegenden Punkt definiert. Etwaige Grenzlinien auf dem Meer sind im Vertrag nicht zu finden.

Wegen der Anpassungen wurde in Art. III eine gemischte Kommission ins Leben gerufen, deren Aufgabe die Demarkation des gesamten geänderten Grenzverlaufs war.

³⁵⁶ United Nations, Iran and Union of Soviet Socialist Republics: Agreement concerning the settlement of frontier and financial questions (with Protocols and annexes), Signed at Tehran, on 2 December 1954, in: Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations, 451, New York 1964, S. 227–249 (Nr. 6497). [08.04.2017], URL: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20451/v451.pdf>.

2.2.6. Grenzvertrag von 1957³⁵⁷

Der Vertrag selbst enthält keine Bestimmung über Staatsgrenzen, sondern beruft sich lediglich auf früher geschlossene Verträge, etwa den zuvor beschriebenen Grenzvertrag. Er legt zudem fest, dass die Grenze entlang der nun erfolgten Kennzeichnung durch die gemischte Kommission verläuft. Diese Aufteilung wurde in Art. I Absatz 4 auch für den Luftraum und den Untergrund übernommen.

Außerdem bezieht sich der Vertrag auf die Wartung der Grenzzeichen und der Grenzlinie.

Teil II des Vertrages regelt die Benutzung der Grenzgewässer. Unter Grenzgewässern werden jedoch nur die Grenzflüsse verstanden, während der Vertrag kein einziges Mal das Kaspische Meer als Grenzgewässer erwähnt. In der Abwesenheit einer namentlichen Benennung fehlt es in diesem Vertrag an einer Festlegung etwaiger Meeressgrenzen.

Teil V beschreibt die Einrichtung sogenannter Grenzkommissare und Stellvertreter. Diese sind für bestimmte Grenzgebiete zuständig, die im Vertragsprotokoll festgelegt wurden.

Dieses Protokoll erlaubt einen Einblick in die erfolgte Re-Demarkation der Grenzen und in die Neu Nummerierung der Grenzzeichen. Diese erfolgte von Westen nach Osten in fortlaufender Nummerierung. Am westlichen Ufer des Kaspischen Meeres liegt das Grenzzeichen Nr. 144, am östlichen Ufer das Zeichen Nr. 145/0.

2.2.7. Notenwechsel von 1962

Auf Initiative der sowjetischen Seite versicherte die iranische Regierung „als Signal des guten Willens und zur Sicherung der Grundlage der Freundschaft zwischen den beiden Ländern“ im Jahr 1962, keine Errichtung von Raketenstützpunkten durch dritte Staaten auf iranischem Territorium zu erlauben. Ferner garantierte die iranische Regierung der Sowjetunion, dass das iranische Territorium nie als Mittel zur Unterstützung einer Aggression gegen die Sowjetunion dienen werde.³⁵⁸ In der sowjetischen Literatur wurde dieses Instrument dahingehend interpretiert, dass sich der Iran verpflichtet habe, keine ausländischen Raketen in seinem Bereich des Kaspischen Meeres zu erlauben.³⁵⁹

2.2.8. Luftnavigationsabkommen von 1964

Im Jahr 1964 schlossen die beiden Staaten ein Luftnavigationsabkommen³⁶⁰ ab. Angeblich wird zwischen den beiden Ländern hierin die Luftverwaltungszone über dem Kaspischen

³⁵⁷ United Nations, Treaty concerning the régime of the Soviet-Iranian frontier and the procedure for the settlement of frontier disputes and incidents (with Protocol and annexes). Signed at Moscow, on 14 May 1957, in: Treaty Series, Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations, 457, New York 1963, S. 161–162 (Nr. 4568).

³⁵⁸ Ministerstwa inostrannych del USSR, Sbornik dejstvujučich dogovorov, soglašenij i konvencij, zaključennych SSSR s inostrannymi gosudarstvami, Dejstvujučie dogovory, soglašenija i konvencii, vstupivšie v silu meždu 1 janvarja 1961 goda i 31 dekabnja 1962 goda, Moskau 1967, S. 23–24.

³⁵⁹ Mirfendereski 2001, S. 169.

³⁶⁰ International Civil Aviation Organization, Air Transport Agreement between the Government of the USSR and the Imperial Government of Iran, done at Tehran, August 17, 1964 (ICAO Registration Number 2403), in: Aeronautical Agreements and Arrangements. Table of Agreements and Arrangements registered with the Organization (January 1, 1946–December 31, 1985). ICAO Doc. 9460-LGB/382, Montreal, 1986, S. 95.

Meer anhand einer imaginären Linie, die die beiden Uferpunkte Astara und Hosseingholi miteinander verbindet, aufgeteilt. Die Sowjetunion sei folglich für die Verwaltung der nördlichen Zone und der Iran für die Verwaltung der südlichen Zone verantwortlich. Der publizierte Vertrag enthält jedoch keine derartigen Bestimmungen.³⁶¹

3. DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE

3.1. Staatenpraxis der Sowjetunion

3.1.1. Einseitige Grenzziehung

Im Jahr 1935 erließ das sowjetische Volkskommissariat für innere Angelegenheiten eine Verordnung, nach der die Sowjetunion eine gerade Linie zwischen den Grenzpunkten am östlichen (Hosseingholi) und am westlichen (Astara) Ufer zog. Die Sowjetunion betrachte die durch die Teilung des Kaspischen Meeres entlang dieser Linie erschaffene nördliche Zone als „sowjetisch“. Zugleich wurde verordnet, dass die sowjetischen Behörden persische Schiffe nur dann aufhalten durften, wenn eine Rechtsverletzung innerhalb von zwölf Seemeilen jenseits der sowjetischen Küsten festgestellt wurde. Der Fischfang durch persische Schiffe sei grundsätzlich nur in einem zehn Seemeilen breiten Abschnitt vor der Küste untersagt.³⁶²

Dasselbe Verfahren zur Grenzbestimmung wurde auch im späteren Bundesgesetz über die Staatsgrenze angewandt. Dort wurde festgelegt, dass die Grenze auf einem Grenzsee, dessen Ufer zumindest teilweise der Sowjetunion gehört, entlang einer geraden Linie verlaufe, die die beiden Punkte der Festlandgrenze am Ufer verbindet.³⁶³

3.1.2. Ausbeutung der lebenden Ressourcen

Wie bereits dargestellt wurde, war im südlichen Teil des Kaspischen Meeres eine gemischts-taatliche Gesellschaft tätig. Die Sowjetunion benötigte nördlich der von ihr gezogenen Linie keine Erlaubnis zum Fischfang durch den Iran. Zudem ließ die interne Verwaltungsvorschrift den Fischfang im Kaspischen Meer „innerhalb der Grenzen der UdSSR“ zu.³⁶⁴ Faktisch war der Fischfang für iranische Schiffe nördlich der Linie Astara-Hosseingholi nicht erlaubt.³⁶⁵

3.1.3. Erdöl- und Erdgasausbeutung

In der ersten Zeit konzentrierte sich die sowjetische Ausbeutung der nicht lebenden Ressourcen auf das Küstengebiet von Baku. Später wurden Offshore-Felder entlang der aser-

³⁶¹ International Civil Aviation Organization 1986, S. 170.

³⁶² Originaltext der Verordnung auf Russisch als Anhang 9 in: Ludmila Mikhailovna Kulagina, Jelena Voktorijevna Dunaeva, *Granitsa Rossii s Iranom. Istoriija formirovaniija*, Moskau 1998, S. 167.

³⁶³ Valentin Mzareulov, *Zakon SSSR o gosudarstvennoj granice SSSR 24 nojabrja 1982 goda* 24.11.1982 [17.12.2019], URL: http://shieldandword.mozohin.ru/documents/low_border241182.htm.

³⁶⁴ Belli 1940, Band 2, S. 139.

³⁶⁵ Igor Zonn, Andrey Kostianoy, Aleksey Kosarev, Michael Glantz, *The Caspian Sea Encyclopedia*, Berlin, Heidelberg 2010, S. 495; Kulagina/Dunaeva 1998, S. 93.

baidtschanischen und turkmenischen Küste sowie in der Mitte des Meeres entdeckt. Die Erforschung dieser Felder erfolgte stets unabhängig vom Iran und die Ausbeutung führte die Sowjetunion ohne die Zustimmung des Irans durch.³⁶⁶ Später wurden diese Felder sogar unter den Sowjetrepubliken aufgeteilt.³⁶⁷

3.1.4. *Schifffahrt*

Die Schifffahrt im nördlichen Teil des Kaspischen Meeres (d. h. nördlich von der imaginären Linie Astara-Hosseingholi) wurde von der Sowjetunion allein betrieben. Auch den sporadischen Passagier- und Warentransport zwischen der sowjetischen und der iranischen Küste, etwa zwischen Baku und Enzeli, führten sowjetische Unternehmen durch.³⁶⁸

3.1.5. *Militärische Aktivitäten*

Die Sowjetunion verfügte über eine eigens für das Kaspische Meer zuständige Militäreinheit, die sogenannte kaspische Flottille. Sie kontrollierte *de facto* das Kaspische Meer.³⁶⁹ Die sowjetische Kriegsmarine überschritt die imaginäre Linie so gut wie nicht. Einzig während des Zweiten Weltkriegs kam es zu Überschreitungen der Linie. Damals besetzte die Sowjetunion auch Teile des nordpersischen Festlands.³⁷⁰ Nach dem späteren Rückzug der sowjetischen Truppen respektierte sie diese Linie wieder. Vor einem offiziellen Besuch bei der persischen Kriegsmarine an der persischen Küste erwirkte die Sowjetunion eine schriftliche Erlaubnis auf diplomatischem Wege, bevor ein Kriegsschiff diese Linie überschritt. Der Iran musste im Voraus über die sporadischen Visiten der sowjetischen Kriegsmarine informiert werden.³⁷¹

3.2. Staatenpraxis des Irans

3.2.1. *Ausbeutung der lebenden Ressourcen*

Obwohl die Verträge den iranischen Fischern den Fischfang im „sowjetischen Teil“ des Meeres nicht untersagten, erlaubten die sowjetischen Behörden ihnen nördlich der Linie Asata-Hosseingholi keinen Fischfang.³⁷² Im südlichen Bereich betrieb der Iran den Fischfang allein, weil er die Konzession für die gemischtstaatliche Gesellschaft nicht verlängert hatte.³⁷³ Mit der Sowjetunion vereinbarte er auch keine Fischfangquoten, sondern verfügte eigenständig über die Ausbeutung dieses Teils des Meeres.³⁷⁴

³⁶⁶ Michael P. Croissant, Bülent Aras, Oil and Geopolitics in the Caspian Sea Region, Westport 1999, S. 103–104.

³⁶⁷ Zonn et al. 2010, S. 501.

³⁶⁸ Fisher 1991, S. 562.

³⁶⁹ Carlo Frappi, Azad, Garibov, The Caspian Sea Chessboard. Geo-political, Geo-Strategic and Geo-Economic Analysis, Milano 2014, S. 44–45.

³⁷⁰ Siehe ausführlich: Mirfendereski 2001, S. 157–158.

³⁷¹ Peter D. Barabolia, Manual of international maritime law, Washington 1968, Band I, S. 241.

³⁷² Kulagina/Dunaeva 1998, S. 93.

³⁷³ Harvey Smith, William W., Cover, John Folan, Area Handbook for Iran, Washington 1971², S. 390.

³⁷⁴ Mariangela Gramola, State Succession and the Delimitation of the Caspian Sea, in: The Italian Yearbook of International Law Online 14, 2004, S. 237–272, S. 237.

3.2.2. Schiffahrt

Im Vergleich zur Sowjetunion besaß der Iran lediglich eine kleine Handelsflotte. Die von den Verträgen vorgesehene Freiheit der Schiffahrt existierte nicht.³⁷⁵ Wenn die iranischen Handelsschiffe in Ausnahmefällen die imaginäre Linie überschreiten mussten, benötigten sie stets die gesonderte Erlaubnis der sowjetischen Behörden. Südlich von dieser Linie wurde das Meer jedoch vom Iran allein verwaltet.³⁷⁶

3.2.3. Militärische Aktivitäten

Der Iran verfügte über keine nennenswerte Kriegsmarine im Kaspischen Meer. Er betrieb lediglich Patrouillenboote.³⁷⁷ Als der Iran einige gebrauchte Kriegsschiffe von europäischen Ländern gekauft hatte, mussten diese über die Wolga und den von Russland verwalteten Bereich des Meeres transportiert werden. Dabei wurden die Kriegsschiffe bis zur imaginären Linie von russischen Patrouillenbooten begleitet.³⁷⁸

4. TEILUNG, KONDOMINIUM ODER SUI GENERIS-REGIME?

4.1. Einleitung

Es ist unumstritten, dass die Rechtslage des Kaspischen Meeres durch die oben genannten Verträge verändert wurde. Nachdem früher ein russisches *mare clausum* bestand, war später auch der Iran berechtigt, verschiedene souveräne Rechte auf dem Meer auszuüben. Uneinigkeit besteht bezüglich der Art dieser Veränderungen. Die hierzu vertretenen Meinungen sind in drei Gruppen einzuteilen. Einige Autoren argumentieren, die Rechtslage habe sich dergestalt geändert, dass das Kaspische Meer nunmehr unter der gemeinsamen Souveränität der Sowjetunion und des Irans als deren Kondominium stünde.³⁷⁹ Andere dagegen sind der Auffassung, dass die Parteien durch ihre Vereinbarungen lediglich eine Grenze geschaffen hätten.³⁸⁰ Wiederum andere vertreten die Ansicht, dass die veränderte Rechtslage mit keiner anderen völkerrechtlichen Gestalt zu vergleichen sei und dementsprechend ein Sonderstatus geschaffen worden sei.³⁸¹

Das nachfolgende Kapitel untersucht die Argumentationsweise dieser Theorien. Die einschlägigen Rechtsinstitute werden im darauffolgenden Kapitel näher betrachtet.

³⁷⁵ Kulagina/Dunaeva 1998, S. 101.

³⁷⁶ Kulagina/Dunaeva 1998, S. 101.

³⁷⁷ Kulagina/Dunaeva 1998, S. 101 f.

³⁷⁸ Siehe mehrere Beispiele bei: Kulagina/Dunaeva 1998, S. 135–138.

³⁷⁹ Vgl. etwa Ranjbar 2004, S. 116.

³⁸⁰ Vgl. etwa Mirfendereski 2001, S. 175–179.

³⁸¹ Vgl. etwa Bahman Āqāyī, *The Law & Politics of the Caspian Sea in the Twenty-First Century. The Positions and Views of Russia, Kazakhstan, Azerbaijan, Turkmenistan with Special Reference to Iran*, Bethesda 2003, S. 19.

4.2. Argumente für ein Kondominium

4.2.1. Klärung des Rechtsbegriffes

Wie in Kapitel II3.1.3. bereits dargestellt wurde, ist ein Kondominium ein Gebiet, das unter der gemeinsamen Souveränität mehrerer Staaten steht. Dies stellt immer einen Ausnahmefall im Völkerrecht dar, der nicht „von Natur aus“ entstehen kann, sondern eine konkrete Vereinbarung erfordert.

So wurden im Laufe der modernen Weltgeschichte der Sudan, die Neuen Hebriden sowie die Inseln Canton and Enderbury dem Regime eines Kondominiums unterstellt. Bezüglich der konkreten Bedeutung und des Umfangs des Rechtsbegriffes besteht bisher keine Einigung im Völkerrecht.³⁸² Daher wird üblicherweise auf die Regeln des Privatrechts zurückgegriffen und ein Kondominium als das gemeinsame Innehaben von Eigentumsrechten an bestimmten Gebieten von zwei oder mehr Staaten beschrieben.³⁸³

4.2.2. Der Begriff „sowjetisch-iranisches“ Meer

In der Diplomatie (Notenwechsel unter den Anrainerstaaten) wird tatsächlich der Begriff „sowjetisch-iranisches“ Meer benutzt. Dies könnte darauf hindeuten, dass auch die Parteien von einer gemeinsamen Ausübung der Souveränität ausgingen. Ebenso könnte dieser Begriff lediglich betonen, dass ausschließlich diese beiden Staaten Rechte am Kaspischen Meer haben.

4.2.3. Gemeinsam auszuübende Fischereihoheit

Ferner wird in den Verträgen nur eine ausschließliche Fischereizone erwähnt. Im Umkehrschluss könnte dies die Folgerung zulassen, dass der Fischfang im übrigen Bereich des Kaspischen Meeres beiden Staaten freisteht. Dies würde bedeuten, dass zumindest für die Ausbeutung lebender Ressourcen eine Kondominium-ähnliche Lösung gefunden wurde.

4.2.4. Das Quasi-Küstenmeer

Dieses Argument wird auch durch den Umstand gestützt, dass in diesen Zonen gleichfalls die Schifffahrt beschränkt war. Dies führte zu dem Ergebnis, dass ein Quasi-Küstenmeer vereinbart wurde. Die logische Folgerung wäre, dass das restliche Meer als Quasi-Hohe See angesehen werden müsste, das *res communis* (in diesem Falle nicht *omnium*) wäre und den beiden Küstenstaaten zustände.

³⁸² El-Erian 1952, S. 1.

³⁸³ El-Erian 1952, S. 70.

4.2.5. Keine Erwähnung im Grenzvertrag

Das Kaspische Meer wird zudem in keinem der zwischen dem Iran und der Sowjetunion geschlossenen Verträge erwähnt. Dies könnte darauf hindeuten, dass keine Grenzziehung notwendig war, da die Parteien von einer gemeinsamen Souveränität ausgingen.

4.3. Argumente gegen ein Kondominium

4.3.1. Keine ausdrückliche Vereinbarung

Wie bereits mehrmals erwähnt, bestehen Kondominien nicht „von Natur aus“. Vielmehr ist eine (wohl ausdrückliche) Vereinbarung der Parteien notwendig. Kondominien dienen in der Regel als temporäre Lösung, um potenzielle Kriege zu vermeiden³⁸⁴ oder weil eine gemeinsame Eroberung unter den Staaten noch nicht aufgeteilt werden soll oder kann.³⁸⁵

Im vorliegenden Fall fehlt aber eine solche explizite Vereinbarung.

4.3.2. Begrenzte Fischereizonen

Auch die Existenz von begrenzten Fischereizonen könnte auf eine Aufteilung des Kaspischen Meeres hindeuten. Die Parteien haben das Quasi-Küstenmeer festgelegt und später das restliche Kaspische Meer unter sich aufgeteilt. So wurde in einem gesonderten Vertrag eine Zone im südlichen Bereich des Kaspischen Meeres geschaffen, in der das sowjetisch-iranische Gemeinschaftsunternehmen tätig wurde. Die Benutzung des restlichen Meeresgebietes wurde dabei jedoch nicht erwähnt. *A contrario* könnte daher argumentiert werden, dass das restliche Kaspische Meer erst recht nicht zur gemeinsamen Ausübung von Ausbeutungsrechten bestimmt werden sollte.

4.3.3. Keine Regelung bezüglich der Ausbeutung von nicht lebenden Ressourcen

Die oben genannten Verträge regeln ausschließlich Schiffahrts- und Fischfangrechte, enthalten jedoch keinerlei Regelungen bezüglich der Ausbeutung von nicht lebenden Ressourcen. Selbst wenn also in Bezug auf Schiffahrt und/oder Fischfang davon ausgegangen würde, dass eine Kondominium-ähnliche Regelung geschaffen wurde, lässt sich diese nicht automatisch auch auf die nicht lebenden Ressourcen (wie Öl und Gas) übertragen. Vielmehr sind für die Ausbeutung von Öl und Gas die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anwendbar.

4.3.4. Mögliche Betrachtung der Rechte des anderen Staates als Dienstbarkeit

Die Tatsache allein, dass ein Küstenstaat auf einem bestimmten Gebiet des Kaspischen Meeres, das nicht unbedingt diesem Staat gehört, Schiffahrts- bzw. Fischereirechte aus-

³⁸⁴ El-Erian 1952, S. 4.

³⁸⁵ Vgl. die Situation von Schleswig-Holstein nach der Eroberung durch Preußen und Österreich: El-Erian 1952, S. 8.

üben darf, lässt nicht zwingend den Rückschluss auf ein Kondominium zu. Wenn die eigenen souveränen Rechte eingeschränkt werden, könnte es sich auch um das Übertragen völkerrechtlicher Dienstbarkeiten handeln. Deren Existenz würde das Bestehen eines Kondominiums vielmehr ausschließen.³⁸⁶ Kraft seiner autonomen Gebietshoheit kann ein Uferstaat das Fischen durch Angehörige anderer Staaten erlauben.³⁸⁷ Solche sind in der allgemeinen Völkerrechtslehre als ökonomische Dienstbarkeiten bekannt.³⁸⁸ Es ist grundsätzlich zwischen Naturaldienstbarkeiten (*servitutes iuris gentium naturales*), etwa der freien Durchfahrt im Küstenmeer, und explizit vertraglich vereinbarten Dienstbarkeiten (*servitutes iuris gentium voluntariae*) zu unterscheiden.³⁸⁹ Da das Kaspische Meer nicht den Regelungen des Seevölkerrechts unterliegt, kann es sich vorliegend nur um einzeln vereinbarte Dienstbarkeiten handeln.³⁹⁰

Solche internationalen Dienstbarkeiten haben drei konstitutive Elemente: Erstens müssen sie territorialen Charakter haben; zweitens ist eine Beschränkung der eigenen Souveränität erforderlich; drittens ist eine ausdrückliche oder zumindest stillschweigende Vereinbarung der Parteien notwendig.³⁹¹ Im Falle des Kaspischen Meeres werden alle drei Kriterien erfüllt.

Folglich können die Schifffahrts- und Fischereirechte sehr wohl auch als völkerrechtliche Dienstbarkeiten eingestuft werden, ohne dass zwangsläufig ein Kondominium vereinbart werden musste. Eine solche Regelung würde vielmehr das Bestehen eines Kondominiums von vornherein ausschließen.³⁹²

4.3.5. *De facto* Grenzziehung entlang der Linie Astata-Hosseingholi

Auch die tatsächlichen Verhältnisse sprechen gegen das Bestehen eines Kondominiums. Die Sowjetunion hat einseitig eine Grenze entlang der imaginären Linie Astata-Hosseingholi gezogen und diese fortwährend als ihre Staatsgrenze betrachtet. Dieser Umstand spricht dafür, dass die Sowjetunion nicht vom Bestehen eines Kondominiums ausging oder jedenfalls beabsichtigt hat, ein möglicherweise bestehendes abzuschaffen.

4.3.6. *Duldung der iranischen Seite*

Dieser Umstand wurde sogar von der iranischen Seite jahrzehntelang toleriert,³⁹³ was wiederum gegen ein Kondominium spricht. Selbst wenn zuvor ein Kondominium bestanden haben sollte, eröffnet das jahrzehntelange Tolerieren der Sowjetunion die Anwendung im allgemeinen Völkerrecht anerkannter Rechtsinstitute, aufgrund derer ein möglicherweise bestehendes Kondominium abgeschafft worden wäre.

³⁸⁶ El-Erian 1952, S. 85.

³⁸⁷ von Liszt 1925, S. 138.

³⁸⁸ Oppenheim/Lauterpacht 1953, S. 541.

³⁸⁹ Oppenheim/Lauterpacht 1953, S. 536.

³⁹⁰ Siehe hierzu ausführlich: Kapitel 3.1.4.

³⁹¹ Ulloa 1957, S. 499.

³⁹² El-Erian 1952, S. 70–71.

³⁹³ Mirfendereski 2001, S. 163.

4.3.7. Verhalten der Kriegsschiffe

Auch das Verhalten der Kriegsschiffe spricht gegen ein Kondominium. Wie oben³⁹⁴ dargestellt wurde, holte jeder Staat vor dem Passieren der Linie Astara-Hosseingholi auf diplomatischem Wege eine Genehmigung ein. Dies stützt die Auffassung, dass die Parteien diese Linie als Staatsgrenze betrachteten.

4.3.8. Genehmigung der Grenzziehung durch den Grenzvertrag

Die Nichterwähnung im Grenzvertrag muss nicht zwangsläufig dafürsprechen, dass die Parteien nicht beabsichtigt hatten, eine Grenze auf dem Kaspischen Meer festzulegen. Es gibt andere Beispiele im Völkerrecht, in denen die Parteien auf die Festlegung umstrittener Grenzen in ihren Grenzverträgen verzichteten. Im Grenzvertrag zwischen Kanada und Dänemark wurde etwa die umstrittene Hans-Insel nicht erwähnt.³⁹⁵

Einige Autoren interpretieren die Grenzverträge so, dass sie eine eindeutige Grenze entlang der geraden Linie Astara-Hosseingholi bestimmen würden. In den Anhängen zum Grenzvertrag wurde nämlich vereinbart, dass die Grenze mit Grenzsteinen markiert werde. Die Nummerierung beginne im Dreiländereck Türkei-Iran-Sowjetunion und ende im Dreiländereck Afghanistan-Iran-Sowjetunion. Die Nummerierung der Grenzsteine sei konsekutiv. Grenzstein Nr. 144 befinde sich am westkaspischen Ufer in der Hafenstadt Astara, während Grenzstein Nr. 155 am östlichen Ufer in der Nähe der Bucht „Gasa Kuli“ stehe. Einige Autoren interpretieren diesen Umstand als eine eindeutige Festlegung der Meeresgrenze entlang der geraden Linie.³⁹⁶

4.3.9. Erwähnung einer bereits festgelegten Grenze im Luftnavigationsvertrag

Die Befürworter einer Teilung des Meeres nehmen auch auf das Luftnavigationsabkommen Bezug. Es sei demnach kein Zufall, dass der Vertrag auch die Linie Astara-Hosseingholi als Grenze zwischen der sowjetischen und der iranischen Luftnavigationszone nenne.³⁹⁷ Dass der Vertrag keinen Bezug auf eine etwaige territoriale Teilung nimmt, kann dieses Argument weder widerlegen noch stützen.

5. AUSLEGUNG DER VERTRÄGE

5.1. Einleitung

Die Parteien leiten ihre Argumente aus den oben genannten Verträgen und/oder tatsächlichen Verhältnissen ab. Daher gilt es zu klären, welche Faktoren und Pro- oder Kontra-Argumente aus völkerrechtlicher Sicht relevant sind. Für diese Untersuchung sind alle rein politischen Faktoren herauszufiltern, um eine Konzentration auf die rechtliche Bewertung zu gewährleisten.

³⁹⁴ Siehe ausführlich: Kapitel IV 3.1.5.

³⁹⁵ Vgl. Michael Byers, James Baker, *International Law and the Arctic*, Cambridge 2013, S. 30.

³⁹⁶ Mirfendereski 2001, S. 177.

³⁹⁷ Mirfendereski 2001, S. 170.

5.2. Allgemeine Auslegungsregeln im Völkerrecht

Bei Auslegungsbedarf völkerrechtlicher Verträge findet in der Regel die Wiener Konvention über das Recht der Verträge Anwendung. Diese wurde jedoch erst im Jahr 1969, also nach dem Abschluss einiger der hier relevanten Verträge abgeschlossen. Zudem wurde die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) nicht von allen an diesem Streit beteiligten Staaten unterzeichnet bzw. ratifiziert. Die Art. 31 ff. kodifizieren jedoch bereits längst bestehende Völkergewohnheitsrechtsnormen³⁹⁸ und sind daher gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchstabe b des Statuts des IGH auch dann anwendbar, wenn der Vertrag selbst für die Parteien keine Übereinkunft i. S. v. Buchstabe a darstellt.

Nach diesen geltenden Regeln ist also ein Vertrag gemäß Art. 31 Abs. 1 nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Ausgangspunkt ist also in jedem Fall der Wortlaut eines Vertrages. Darunter ist die gewöhnliche Bedeutung der Worte zu verstehen (*ordinary meaning-rule*).³⁹⁹ Diese Interpretationsregel konzentriert sich auf die objektive Seite, wobei die subjektiven Elemente von nachrangiger Bedeutung sind. Ermöglicht diese Auslegungsregel bereits ein eindeutiges Verständnis, so ist die Angelegenheit damit beendet („end of the matter“).⁴⁰⁰ Ein klarer Wortlaut ergibt sich jedoch erst im systematischen Zusammenhang mit anderen Begriffen.⁴⁰¹

Als Wortlaut des Vertrages sind gemäß Abs. 2 auch sämtliche Anlagen, die Präambel, solche Verträge, die sich auf den zu interpretierenden Vertrag beziehen und zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden, sowie Urkunden, die von den Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst wurden und sich auf den Vertrag beziehen, zu verstehen.

In gleicher Weise ist jede Übereinkunft über die Auslegung des Vertrages zu berücksichtigen, auch wenn die Parteien sie zu einem späteren Zeitpunkt erreichen. Ebenso ist die spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags einzubeziehen, da aus ihr hervorgeht, wie die Vertragsparteien den Vertrag faktisch auslegen. Ferner sind die zwischen den Parteien anwendbaren einschlägigen Völkerrechtssätze zu berücksichtigen.

Die *travaux préparatoires*, also vorbereitende Arbeiten, sowie Umstände des Vertragsabschlusses sind als ergänzende Auslegungsmethoden im Gegensatz nur dann zu untersuchen, wenn die Auslegung des Vertrages nicht eindeutig ist und wenn die Auslegung nach den allgemeinen Regeln zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

³⁹⁸ Vgl. etwa International Court of Justice (ICJ), Case concerning Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America). Judgment of 12 December 1996, in: ICJ Reports 1996, S. 803–821, hier: , S. 812 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/90/090-19961212-JUD-01-00-EN.pdf>.

³⁹⁹ Vitzthum in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 123, S. 233.

⁴⁰⁰ Vgl. etwa International Court of Justice (ICJ), Competence of the General Assembly for the Admission of a State to the United Nations, Advisory Opinion of 3 March 1950, ICJ Reports 1950, 4 (8).

⁴⁰¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, §14, Rn. 7, S. 475.

5.3. Anwendung der Auslegungsregeln auf die einschlägigen Verträge

5.3.1. Wörtliche Auslegung

Die Parteien verwenden in Art. XI des Vertrages von 1921 die Formulierung, dass sie zur gleichberechtigten Nutzung des Kaspischen Meeres berechtigt sind. Allein die wörtliche Auslegung liefert also kein eindeutiges und unzweifelhaftes Ergebnis, inwieweit diese Formulierung die souveränen Rechte der einzelnen Parteien betrifft. Vielmehr muss der weitere Zusammenhang (innerhalb und außerhalb der Verträge) untersucht werden.

5.3.2. Systematische Auslegung

Auch die Anlagen und die Präambel könnten bei der Auslegung und bei der Suche nach der objektiven Bedeutung relevant sein. Zu dieser Gruppe gehören auch alle anderen Dokumente, die sich auf den Vertrag beziehen und aus denen sich eine Übereinkunft der Parteien bezüglich des Vertrages ergibt.⁴⁰² Ergänzend muss der Austausch diplomatischer Noten beim Vertragsschluss von 1940 herangezogen werden. Darin wird das Kaspische Meer als „sowjetisches und iranisches Meer“ bezeichnet. An anderer Stelle wird es auch „iranisch-sowjetisches Meer“ genannt.⁴⁰³ Beide Varianten könnten gleicherweise darauf hindeuten, dass es ein sowjetisches und ein iranisches Meer gebe oder dass das gesamte Meer ungeteilt ein sowjetisch-iranisches Meer sei.

Auch das Herstellen eines Zusammenhanges führt damit zu keinem eindeutigen Ergebnis.

5.3.3. Teleologische Auslegung

Gemäß Art. 31 Abs. 1 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens ist der Wortlaut eines Vertrages nach Treu und Glauben im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. Dementsprechend ist es unvermeidbar, auch den Sinn und Zweck der Verträge näher zu untersuchen: Was wollten die Parteien mit der Verwendung des Begriffs „sowjetisches und iranisches Meer“ bzw. „Gleichberechtigung“ zum Ausdruck bringen?

Regelungsgegenstände der betreffenden Artikel waren jeweils die Schifffahrt und der Fischfang, und zwar allein durch die Anrainerstaaten. Der Sinn und Zweck des Vertrages bestand also nach aller Wahrscheinlichkeit darin, die Gleichberechtigung im Innenverhältnis zu klären, aber gleichzeitig für die Außenwelt zum Ausdruck zu bringen, dass die Benutzung (und zwar jegliche Benutzung) den Anrainerstaaten vorbehalten ist.

Die Gleichberechtigung wird auch an anderen Stellen konkretisiert, da die frühere Bestimmung, die Persien eine Kriegsflotte verbietet, explizit aufgehoben wird. Somit soll ein Regime geschaffen werden, in dem Persien hinsichtlich der kommerziellen und der militärischen Schifffahrt grundsätzlich gleiche Rechte genießt. Nach aller Wahrscheinlichkeit beabsichtigten also die Parteien, dies in Bezug auf das Innenverhältnis zum Ausdruck zu bringen.

⁴⁰² Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, § 14, Rn. 6f. S. 474 f.

⁴⁰³ Vgl. etwa Ranjbar 2004, S. 105.

Im Hinblick auf das Außenverhältnis ergibt sich ein potenzielles weiteres Ziel. Denn auch andere Staaten – so vor allem Großbritannien – beanspruchten die Benutzung des Kaspischen Meeres. Daher haben die Parteien ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass das Meer ausschließlich durch sie genutzt werden darf. Diese Formulierung spiegelt demnach den Willen der Parteien wider. Dementsprechend kann dieser Ausdruck weder zu Gunsten eines Kondominiums noch zu Gunsten einer Teilung des Kaspischen Meeres ausgelegt werden. Es sollte lediglich der Nichtzugriff von Drittstaaten betont werden.

Eine weitere offene Frage, die mithilfe der teleologischen Auslegung geklärt werden könnte, ist das Schweigen des Grenzvertrages in Bezug auf Meeresgrenzen. Theoretisch sind hier folgende Überlegungen möglich: Erstens könnte es sein, dass die Parteien dieselbe Methode auf die Land- und die Meeresgrenze anwenden wollten. Im Vertragstext selbst ist schließlich von einer vollumfassenden Lösung für den gesamten Grenzverlauf ohne weitere territoriale Ansprüche der anderen Partei gegenüber die Rede. Dafür spricht auch die spätere kontinuierliche Nummerierung der Grenzsteine auf beiden Seiten des Meeres. Der Vertragstext spricht jedoch in Art. II zunächst vom Verlauf der transkaukasischen und an anderer Stelle dann vom Verlauf der transkaspischen Grenze. Dies weist eher darauf hin, dass nur die Landgrenze festgelegt werden sollte.

Im zweiten theoretischen Fall haben die Küstenstaaten die Meeresgrenze absichtlich nicht erwähnt. Dafür kann es mehrere Gründe gegeben haben. Es ist eine übliche Methode, dass bei der Festlegung von Grenzen die sensibelsten und umstrittensten Abschnitte nicht erwähnt werden. Andererseits können die Parteien davon ausgegangen sein, dass die Meeresgrenze in einem anderen Vertragsinstrument geklärt werden wird bzw. geklärt worden ist. Gegen eine solche Auffassung spricht jedoch, dass die Meeresgrenze in keinem anderen völkerrechtlichen Instrument explizit erwähnt wurde. Außerdem zielt der Vertrag auf eine vollumfassende Lösung für den gesamten Grenzverlauf. Zudem könnte das Schweigen zu etwaigen Meeresgrenzen für das Bestehen eines Kondominiums sprechen. Die Parteien wären in diesem Fall davon ausgegangen, dass es keine Grenze auf dem Kaspischen Meer gibt. Für diese Sichtweise spricht die Errichtung eines zehn Seemeilen breiten Quasi-Küstenmeeres im Vertrag von 1940. Wäre das Meer bereits aufgeteilt worden, würde die Errichtung eines Küstenmeeres keinen Sinn ergeben.

Im dritten theoretischen Fall geschah die Nichterwähnung der Meeresgrenze unabsichtlich. Die Parteien könnten diesen Aspekt schlicht übersehen haben, sodass eine Vertragslücke verblieb. Bei der Regelung des Grenzverlaufes entlang eines zweitrangigen Nebenflusses oder entlang einer anderen Wasseroberfläche von untergeordneter Bedeutung könnte dies der Fall sein. Da das Meer jedoch zwischen einem Drittel und einem Viertel der gesamten Grenzlänge ausmacht und für beide Parteien von besonderer Bedeutung ist, erscheint ein unabsichtliches Übersehen einer Regelung unwahrscheinlich.

Bei der teleologischen Auslegung kann auch der Effektivitätsgrundsatz berücksichtigt werden. Nach diesem Prinzip wird bei der Auslegung ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass das Gestaltungsziel und der Regelungszweck bestmöglich erreicht werden.⁴⁰⁴ Sinn und Zweck des Grenzvertrages bestand darin, eine vollumfassende Lösung für den gesamten Grenzverlauf zu schaffen. Dieses Ziel wäre am besten erreicht, wenn der Vertrag auch die Festlegung einer Meeresgrenze vornehmen würde. Eine so weitgehende Auslegung eines Vertrages, die eventuell den Vertragswortlaut (vgl. separate Regelung der transkaukasischen

⁴⁰⁴ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, § 14, Rn. 15–16, S. 478 f.

und transkaspischen Grenze) außer Acht ließe, findet in der Rechtsprechung selbst unter Berufung auf den Effektivitätsgrundsatz keine Anerkennung.⁴⁰⁵

Die teleologische Auslegung hilft also beim Verstehen des Begriffs „sowjetisches und iranisches Meer“. Dieser soll die Exklusivität des Anspruchs der beiden Küstenstaaten auf das Kaspische Meer betonen. Jedoch bleibt die Frage, ob der Grenzvertrag eine Meeresgrenze vorsieht, weiterhin ungeklärt.

5.3.4. Spätere Übung

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Buchstabe b ist jede spätere Übung der Anwendung des Vertrages, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien hinsichtlich seiner Auslegung hervorgeht, bei der Auslegung zu berücksichtigen. Laut der einschlägigen Rechtsprechung stellt eine solche Übung ein eindeutiges Indiz dafür dar, wie die Parteien die Bestimmungen eines Vertrages verstehen.⁴⁰⁶ Die Berücksichtigung einer solchen Vertragspraxis war und ist auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁴⁰⁷ Allerdings ist zumindest ein rudimentärer Bezug zum Wortlaut des Vertrages nachzuweisen, um eine Verbindung zwischen Übung und Auslegung herzustellen.⁴⁰⁸

Nach dem Abschluss des Freundschaftsvertrages von 1921 und noch vor Abschluss des Navigationsabkommens von 1940 legte die Sowjetunion die administrative Linie Astara-Hosseingholi fest, gegen die kein Widerspruch von iranischer Seite eingelegt wurde. Die Praxis der Parteien könnte also zeigen, dass beide Parteien von einer Grenzziehung ausgingen. Damit könnte dieser Umstand auch auf die Vertragsauslegung einwirken. Es fehlt jedoch an einem Bezugspunkt in den einschlägigen Verträgen, da in keinem der vor dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossenen Verträge eine Meeresgrenze erwähnt wird. Daher kann eine Übung allein die Auslegung des Wortlautes „sowjetisches und iranisches Meer“ nicht dahingehend ausweiten, dass damit auch eine Grenzziehung entlang gerade dieser Linie beabsichtigt wurde.

Anders ist Situation bei der Auslegung des Grenzvertrages, der den gesamten Grenzverlauf vollumfassend und endgültig regeln sollte, sowie bei der Festlegung der Grenzsteine mit durchlaufender Nummerierung von Westen nach Osten. Diese eröffnen eine solche Interpretation des Vertragstextes mithilfe der staatlichen Übung. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob mit dem Abschluss des Grenzvertrages die Errichtung einer Meeresgrenze beabsichtigt wurde, denn nur dann könnte der notwendige Zusammenhang zwischen Vertrag und Übung hergestellt werden. Im Lichte der teleologischen Auslegung bestehen jedoch erhebliche Zweifel an einem solchen Willen der Staaten. Ferner würde eine solche Übung keine „spätere“ Übung darstellen. Die Staaten haben sich bereits vor Abschluss des Grenzvertrages so verhalten. Insofern mangelt es an einer „nachfolgenden“ Übung.

⁴⁰⁵ Vgl. Permanent Court of International Justice (PCIJ), Case of the S.S. “Wimbledon”, (United Kingdom, Italy, France, Japan v. Germany). Judgment of 17 August 1923, in: Publications of the PCIJ, Series A, 1 [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/PCIJsummaries/documents/english/5_e.pdf.

⁴⁰⁶ United Nations, UN Documents A/ 6309/ Rev.1: Reports of the International Law Commission on the second part of its seventeenth session and on its eighteenth session, in: Yearbook of the International Law Commission, 2, 1966, S. 169–364, hier: S. 221.

⁴⁰⁷ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, § 14, Rn. 14, S. 477.

⁴⁰⁸ Vgl. International Court of Justice (ICJ), Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador v. Honduras). Judgments, in: ICJ Reports 1992, S. 351–618, hier: S. 585 f. [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/75/075-19920911-JUD-01-00-EN.pdf>.

5.3.5. Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzende Auslegungsmittel können gemäß Art. 32 WVK erst dann herangezogen werden, um die Bedeutung der jeweiligen Bestimmungen nach den allgemeinen Auslegungsregeln gemäß Art. 31 zu bestätigen oder um die Bedeutung zu bestimmen, wenn nach den allgemeinen Auslegungsregeln keine eindeutige Auslegung möglich ist oder diese zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führen würde. Solche Auslegungsmittel sind gemäß Art. 32 insbesondere die vorbereitenden Arbeiten (*travaux préparatoires*) und die Umstände des Vertragsabschlusses.

Die beabsichtigte Bedeutung des Begriffs „sowjetisches und iranisches“ Meer lässt sich jedoch bereits nach den allgemeinen Auslegungsregeln bestimmen. Eine Bestimmung nach den ergänzenden Mitteln würde zu demselben Ergebnis führen. Kurz vor dem Abschluss des Freundschaftsvertrages und während des russischen Bürgerkrieges herrschte für kurze Zeit auch eine britische Herrschaft auf dem Meer. Andere ausländische Mächte haben sich in den Bürgerkrieg eingemischt. Daher ist festzustellen, dass der Begriff auch nach den ergänzenden Grundsätzen lediglich die sowjetisch-iranische Exklusivität auf dem Kaspischen Meer betont. Eine weitergehende Interpretation ist auch nach diesen Regeln nicht möglich.

Zum Vertragswerk fehlen Dokumente der Vertragsentwicklung. Zudem liefert eine Analyse der relevanten Umstände kein handhabbares Ergebnis für die Grenzziehung. Daher kann auch auf andere, in der WVK nicht aufgezählte, aber völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Mittel der ergänzenden Auslegung zurückgegriffen werden.

Vertragsbestimmungen und -verpflichtungen, die die staatliche Freiheit beschränken, sind laut dem allgemeinen Gewohnheitsrecht restriktiv zu interpretieren.⁴⁰⁹ Die Errichtung eines Kondominiums würde eine enorme Einschränkung der sonst fast uneingeschränkten Gebietshoheit des Staates bedeuten. Unabhängig davon also, welche Meeresabschnitte welchem Staat gehören, würde die Errichtung eines Kondominiums die eigene Freiheit außerordentlich beschränken. Nach dem restriktiven Interpretationsgebot ist also im Zweifelsfall gegen die Idee der Errichtung eines Kondominiums zu entscheiden.

Die Verträge enthalten schlichtweg keine Bestimmungen über eine Staatsgrenze auf dem Meer oder über weitergehende Nutzungsrechte (wie die Ausbeutung nicht lebender Ressourcen, in erster Linie Öl und Gas). Insofern besteht eine Vertragslücke. Fraglich ist, ob diese Lücke durch eine analoge Anwendung anderer Bestimmungen ebenfalls relevanter Verträge gefüllt werden kann. Im konkreten Fall wurde vorgeschlagen, die Bestimmungen eines vermeintlich existierenden Gebots zur gemeinsamen Benutzung als „Nutzungskondominium“ auch auf andere Nutzungsrechte (etwa die Öl- und Gasausbeutungsrechte) zu übertragen.⁴¹⁰ Das Gebot der restriktiven Auslegung schließt aber auch diese Möglichkeit aus. Eine Analogie ist im Völkerrecht nur in den seltensten Fällen zulässig, weil diese den erforderlichen Konsens der Parteien ersetzen würde.⁴¹¹ Das Bestehen einer Lücke in einem Regelungssystem bedeutet keinesfalls, dass diese unbedingt gefüllt werden muss. Denn die Abwesenheit einer Regelung bedeutet zugleich die Abwesenheit einer besonderen Pflicht. Dies führt auf der anderen Seite zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Freiheit

⁴⁰⁹ Vgl. Permanent Court of International Justice (PICJ), Jurisdiction of the Courts of Danzig. Advisory opinion 03.03.1928 (b), in: Publications of the PICJ, Series B, 12, S. 25 [19.12.2019], URL: <https://jsumundi.com/en/document/decision/en-jurisdiction-of-the-courts-of-danzig-advisory-opinion-saturday-3rd-march-1928>.

⁴¹⁰ Ranjbar 2004, S. 114.

⁴¹¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 20, Rn. 6, S. 501.

der Parteien.⁴¹² Im Fall des Kaspischen Meeres bedeutet diese Freiheit die weiterhin uneingeschränkte territoriale Souveränität im eigenen Staatsgebiet, wo auch immer dessen Grenzen liegen.

5.4. Ergebnis

Anhand keiner der üblichen Auslegungsmethoden kann die Errichtung eines Kondominiums begründet werden. Daher ist vom Regelfall auszugehen: Dieser sieht uneingeschränkte staatliche Hoheit bis zur jeweiligen Staatsgrenze vor, wo auch immer diese liegt. Selbst wenn die Küstenstaaten einem anderen Küstenstaat Schifffahrts- bzw. Fischereirechte einräumen, was vis-à-vis die Einräumung gleicher Rechte nach sich zieht, kann dies nicht die Errichtung eines Sondergebietes unter der gemeinsamen Herrschaft beider Staaten bedeuten. Eine derart weitgehende Beschränkung der eigenen Souveränität, die auch andere Aspekte als Schifffahrt und Fischerei betreffen würde, erfordert eine klare, eindeutige und explizite Vereinbarung der Parteien. An einer solchen mangelt es jedoch. Etwaige Vertragslücken und daher gezogene Analogien können diese nicht ersetzen.

In dem zu untersuchenden Fall ist also weiterhin davon auszugehen, dass eine Grenze zwischen den beiden Staaten verläuft. Bezüglich des konkreten Verlaufs der Meeresgrenze enthalten jedoch die einschlägigen Verträge keine konkreten Bestimmungen. Auch die völkerrechtlichen Auslegungsmittel helfen nicht weiter. Selbst wenn aber der konkrete Verlauf – zumindest gemäß den Bestimmungen der Verträge – sich nicht feststellen lässt, ändert dies nichts daran, dass an einem bestimmten Punkt die sowjetische Souveränität endet und die iranische beginnt. In Abwesenheit konkreter anderweitiger Beschränkungen bleibt die staatliche Souveränität uneingeschränkt. Somit erstreckt sich diese auch auf den Luftraum und das Erdreich mit all seinen natürlichen Ressourcen.⁴¹³

6. DIE FRAGE DES PARTIKULAREN GEWOHNHEITSRECHTES

6.1. Einleitung

Wie oben⁴¹⁴ dargestellt, haben die Sowjetunion und der Iran – zumindest vertraglich – kein Kondominium für das Kaspische Meer vereinbart. Gleichermassen haben sie in den Verträgen keinen konkreten Grenzverlauf festgeschrieben. Diese Umstände allein schließen jedoch nicht aus, dass die Parteien auf einem anderen Wege ein völkerrechtlich verbindliches Sonderregime geschaffen haben. Die Regeln über den Abschluss völkerrechtlicher Verträge sehen zahlreiche Formalitäten für einen wirksamen Vertragsabschluss vor, die unbedingt zu beachten sind, damit ein Vertrag gültig wird und aus ihm Rechte und Pflichten abgeleitet werden können. Es gibt aber auch weniger strenge Regeln im Völkerrecht, nach denen Rechte und Pflichten zwischen Staaten entstehen können.

Sowohl in der russischen bzw. sowjetischen als auch in der iranischen Rechtslehre behaupten einige Autoren, das Kaspische Meer sei ein sogenanntes geschlossenes Meer

⁴¹² Paul Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis, Basel 1948, S. 131.

⁴¹³ Volker Epping, in: Ipsen 2018, § 7, Rn. 5, S. 79.

⁴¹⁴ Siehe hierzu ausführlich: Kapitel IV 5.4.

und unterliege einem Sonderregime.⁴¹⁵ Wie zuvor⁴¹⁶ festgestellt, existiert im allgemeinen Völkerrecht kein Konzept geschlossener Meere. Dies schließt allerdings nicht die Möglichkeit aus, dass zwischen den beiden Küstenstaaten partikulare völkergewohnheitsrechtliche Normen entstanden sind, die dieses konkrete geschlossene „Meer“ regeln. Das nachfolgende Kapitel untersucht die Möglichkeiten der Entstehung eines solchen auf partikularem Völkergewohnheitsrecht basierenden Sonderregimes.

6.2. Indizien für ein Konzept eines partikularen Gewohnheitsrechts in der Sowjetunion und im Iran

Der Iran beruft sich in seiner nationalen Gesetzgebung auf die Normen der geschlossenen Meere, indem er in seinem Gesetz über den Festlandsockel feststellt, dass für das Kaspische Meer die völkerrechtlichen Grundsätze der geschlossenen Meere anwendbar seien.⁴¹⁷ Welchen Inhalt solche Grundsätze haben sollen, bleibt jedoch unklar.

Wie oben dargestellt, wurde das Konzept der geschlossenen Meere in der sowjetischen Rechtslehre in Bezug auf mehrere Gebiete oder Wasserflächen erwähnt und diskutiert, ohne dass ein einheitliches Konzept entwickelt wurde. Im Hinblick auf die als Binnengewässer im geographischen Sinne geschlossenen Meere ohne Zugang zum Weltozean wurde auch lediglich festgestellt, dass diese unter der Souveränität der jeweiligen Anrainerstaaten ständen und dass Drittstaaten keinerlei Benutzungsrechte an diesen Gewässern genössen. Dies ist jedoch nach dem allgemeinen Völkerrecht ohnedies der Fall.

Die angeblich existierenden Normen dieses Sonderregimes wurden also weder im Iran noch in der Sowjetunion näher beschrieben. Somit ist es notwendig, die Entstehung solcher Normen näher zu untersuchen. Ein bestehendes Gewohnheitsrecht könnte das vertragliche Regime entweder ergänzen oder komplett überschreiben (*Desuetudo*).

6.3. Herausbildung von bilateralem Völkergewohnheitsrecht im allgemeinen Völkerrecht

Das allgemeine Völkergewohnheitsrecht (VGR) kennt auch die Entstehung von partikularen VGR.⁴¹⁸ In diesem Fall besteht keine weltweit allgemeine Übung, sondern lediglich eine einheitliche Übung (*general usage*), die die Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) der betroffenen Staaten darstellt. Beide sind konstitutive Elemente, die auch voneinander getrennt untersucht werden müssen.⁴¹⁹ Diese Elemente muss derjenige Staat beweisen, der sich auf

⁴¹⁵ Vgl. Martens 1904, S. 385; Kovalev 2004, S. 184 f.; Ferdinand Joseph Maria Feldbrugge, Gerard Pieter van den Berg, William B. Simons, *Encyclopedia of Soviet Law*. Dordrecht 1985² (Law in Eastern Europe No. 28), S. 765.

⁴¹⁶ Siehe hierzu ausführlich: Kapitel II 2.4.5.

⁴¹⁷ United Nations, *National legislation and treaties relating to the law of the sea*, New York 1980 (United Nations Legislative Series, United Nations Publication E/F.80.V.3).

⁴¹⁸ United Nations, UN Documents A/73/10, *Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries*, 2018, in: *Yearbook of the International Law Commission*, 2018, vol. II, S. 122–156, Part 7, Conclusion 16.

⁴¹⁹ United Nations, UN Documents A/73/10, *Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries*, 2018, in: *Yearbook of the International Law Commission*, 2018, vol. II, S. 122–156, Part 2, Conclusion 3.

das Bestehen einer solchen Norm beruht.⁴²⁰ Partikulares Völkergewohnheitsrecht kann auch zwischen nur zwei Staaten entstehen.⁴²¹ Es gilt zu untersuchen, ob für das Kaspische Meer solche partikularen völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen bestehen.

6.4. Einheitliche Übung

Die einheitliche Übung (von der ILC „*general practice*“ genannt)⁴²² in der Staatenpraxis kann verschiedene Erscheinungsformen aufweisen: In der Regel sind dies Rechtsakte und Rechtsbehauptungen staatlicher Organe. Hierzu zählt aber auch die faktische Verhaltensweise eines Staates, etwa die Vornahme oder das Unterlassen einer Verhaftung, die Ausbeutung von Bodenschätzen oder der Einsatz militärischer Mittel.⁴²³ Ob dieses Erscheinungsbild durch Akte der Exekutive, der Legislative, der Justiz oder in anderen Akten des betroffenen Staates auftritt, ist unerheblich.⁴²⁴ Entscheidend ist vielmehr, dass die Übung allgemein genug sein muss, d. h. es hat genügend weit verbreitet, repräsentativ und konsistent zu sein. Eine (konkrete) Mindestdauer ist im Hinblick darauf nicht erforderlich.⁴²⁵

Das Merkmal der Einheitlichkeit ist dann festzustellen, wenn sich ein überwiegend konsistentes Verhalten erkennen lässt. Seltene Abweichungen von der üblichen Verhaltensweise beeinträchtigen die Bewertung nicht. Es ist also keine absolute Einheitlichkeit nötig, sondern vielmehr eine generelle Konsistenz der Übung ausreichend.⁴²⁶

Zwar ist keine abstrakte Mindestdauer erforderlich, eine gewisse Zeit muss jedoch vergehen, um von „general“ sprechen zu können, denn es gibt weiterhin keine „sofortige Gewohnheit“ („*instant custom*“).⁴²⁷ Eine erforderliche Mindestdauer abstrakt und generell zu bestimmen, ist schwierig, wenn auch nicht unmöglich.⁴²⁸ Im vorliegenden Fall handelt es sich um mehrere Jahrzehnte. Zwar erreicht diese Dauer nicht die Grenze von „*immemorial usage*“,⁴²⁹

⁴²⁰ International Court of Justice (ICJ), *Asylum Case (Colombia v. Peru)*. Judgment of 20. November 1950, in: ICJ Reports 1950, S. 266–389, hier: S. 276 [09.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/7/007-19501120-JUD-01-00-EN.pdf>.

⁴²¹ International Court of Justice (ICJ), *Case concerning Right of Passage over Indian Territory (Merits)*, Judgement of 12 April 1960, ICJ Reports 1960, S. 6–44, [09.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/32/032-19600412-JUD-01-00-EN.pdf>, S. 39.

⁴²² United Nations, UN Documents A/73/10, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, 2018, in: Yearbook of the International Law Commission, 2018, vol. II, S. 122–156, Part 2, Conclusion 2.

⁴²³ Verdross/Simma 1984, § 599.

⁴²⁴ United Nations, UN Documents A/73/10, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, 2018, in: Yearbook of the International Law Commission, 2018, vol. II, S. 122–156, Part 2, Conclusion 5.

⁴²⁵ United Nations, UN Documents A/73/10, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, 2018, in: Yearbook of the International Law Commission, 2018, vol. II, S. 122–156, Part 2, Conclusion 8.

⁴²⁶ International Court of Justice (ICJ), *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, in: ICJ Reports, 1986, S. 14, [09.12.2019], S. 98.

⁴²⁷ United Nations, UN Documents A/73/10, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, 2018, in: Yearbook of the International Law Commission, 2018, vol. II, S. 122–156, Part 3, Conclusion 8, Commentary 9.

⁴²⁸ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 17, Rn. 8, S. 475.

⁴²⁹ Permanent Court of International Justice (PCIJ), *Jurisdiction of the European Commission of the Danube Between Galatz and Braila, France and ors v Romania*, Advisory Opinion, (1927) PCIJ Series B no 14, ICGJ

die nach der modernen Völkerrechtslehre erforderliche Grenze der „*considerable period of time*“⁴³⁰ wird jedoch erreicht.

Im vorliegenden Fall sind insbesondere zwei Faktoren zu beachten: erstens das Verhalten der beiden Küstenstaaten bei der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen, zweitens die Vorgehensweise bei der Überschreitung der imaginären Linie durch militärische Schiffe.

Die Erforschung der verschiedenen Öl- und Gasfelder erfolgte durch die Sowjetunion und den Iran stets unabhängig voneinander. Keiner der beiden Staaten hielt es für notwendig, die Zustimmung des jeweils anderen für die Forschungsarbeiten einzuholen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass die damaligen sowjetischen Verwaltungsvorschriften⁴³¹ von einer sowjetischen Hoheit der nördlich der Linie Astara-Hosseingholi liegenden Felder ausgehen. Dies manifestierte sich auch in Verordnungen⁴³² des sowjetischen Ölministeriums, in denen die nördlich von der Linie liegenden Felder unter den Anrainerrepubliken aufgeteilt wurden. Der Iran verzichtete auf Ausforschungsarbeiten auf diesen Feldern.

Dagegen konzentrierte sich der Iran auf die Erforschung der südlich gelegenen Felder, begann jedoch während des Bestehens der Sowjetunion nicht mit deren Ausbeutung. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Iran davon ausgegangen wäre, dass er (nur) bis zur erwähnten Linie souveräne Rechte ausüben dürfe.

Insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren erfolgten mehrmalige Besuche von Kriegsschiffen in den Häfen des jeweils anderen Staates. In der Regel benachrichtigte die eine Partei die andere im Voraus auf diplomatischem Wege. Die Route der Schiffe verlief in der Regel entlang der Küste bei Astara. An dieser Stelle wurden den jeweiligen Patrouillenbooten die Kriegsschiffe überantwortet. In einem Fall wurde ein sowjetisches Kriegsschiff wegen unerlaubten „Eindringens in die iranischen Gewässer“ festgesetzt. Es konnte nur durch diplomatische Druckausübung und auf Befehl des Schahs freigesetzt werden.⁴³³

Solche Fälle deuten als Indizien auf das Bestehen einer einheitlichen Übung hin.

Das Erfordernis der Verbreitung ist im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, da es sich hier um eine bilaterale Übung handelt. Daher sind von vornherein nur die Verhaltensweisen der beiden betroffenen Staaten zu untersuchen.

Die Übung im vorliegendem Fall erfüllt die Voraussetzung auch dieses Kriteriums.

Zuletzt ist also festzustellen, worin diese einheitliche Übung besteht.

Erstens ist der Umgang mit Kriegsschiffen ein Indikator. Der Übung der Parteien nach wurden diese von Patrouillenbooten des eigenen Staates bis zur Erreichung eines Punktes in der Nähe von Astara begleitet. An dieser Stelle übernahmen Patrouillenboote des jeweils anderen Staates die Begleitung bis zum Erreichen des Zielhafens des Besuchs.

Zweitens besteht die Einheitlichkeit der Übung darin, dass die Staaten für die Ausbeutung bzw. Erforschung des Meeresgrundes und -untergrundes der vor den jeweiligen nationalen Küsten liegenden Ressourcen keine Zustimmung des jeweils anderen Staates einholten.

281 (PCIJ 1927), 8th December 1927, League of Nations (historical) [LoN]; Permanent Court of International Justice (historical) [PCIJ], Dissenting opinion Negulesco.

⁴³⁰ Manley O. Hudson, Working Paper, Special Rapporteur, in: YBILC, 1950 II, S. 26.

⁴³¹ Originaltext der Verordnung auf Russisch als Anhang 9 in: Kulagina/Dunaeva 1998, S. 167.

⁴³² Zonn et al. 2010, S. 501.

⁴³³ Mirfendereski 2001, S. 172 f.

6.5. Opino juris

Trotz des Bestehens einer einheitlichen Übung (objektives Element) durch die beiden Anrainerstaaten, entsteht nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts keine völkergewohnheitsrechtliche Norm ohne die Rechtsüberzeugung der Staaten (subjektives Element). Die Rechtsverbindlichkeit ist also eine unabdingbare Notwendigkeit (*opinio iuris sive necessitatis*).⁴³⁴ Die ständige Übung könnte alternativ auch auf Höflichkeit, Bequemlichkeit oder Tradition beruhen.⁴³⁵ So wird meist zum Beispiel ein roter Teppich bei Empfängen von Staatsoberhäuptern ausgerollt. Dieser hat jedoch keinen völkergewohnheitsrechtlichen Hintergrund, sondern ist lediglich Ausdruck der Hochachtung vor der empfangenen Person. Wenn also kein roter Teppich ausgerollt wird,⁴³⁶ liegt keine Rechtsverletzung vor.

Auch für das Bestehen einer Rechtsüberzeugung gibt es eine Vielzahl von Indizien. Neben Regierungserklärungen oder Entscheidungen nationaler Gerichte kann sogar das Tolerieren als Beweis für eine Rechtsüberzeugung sprechen.⁴³⁷

Hinzu kommt, dass die Grenze zwischen einer Rechtsüberzeugung in einem bilateralen Verhältnis und einer konkludenten Einigung zweier Parteien schwierig zu ziehen ist.⁴³⁸ Anhänger eines eigenständigen bilateralen Gewohnheitsrechts gehen davon aus, dass im Gegensatz zu einem Vertrag, der nur durch Willenseinigung zustande kommen kann, eine völkergewohnheitsrechtliche Norm auch durch eine Duldung (*acquiescence*) entstehen könne.⁴³⁹ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach Meinung des Autors dieser Schrift das Entstehen einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch die widerspruchslöse Duldung gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. c der UN-Charta als allgemeiner Rechtsgrundsatz einzustufen ist, der später⁴⁴⁰ näher untersucht wird.

Bei einem Patrouillenwechsel, der in der Nähe der Festlandgrenze stattfindet, kann es sich um eine bloße Feierlichkeit und Höflichkeitsformel handeln. Dies könne – vor allem nach den Auseinandersetzungen im Laufe zweier Weltkriege – anstelle einer Rechtsüberzeugung vielmehr den Willen für eine gute Nachbarschaft zum Ausdruck bringen.

Allein aufgrund dieses Umstandes kann also nicht festgestellt werden, dass die Parteien davon ausgingen, dass dies aufgrund einer erfolgten Grenzziehung notwendig war.

Bei der Festsetzung eines sowjetischen Schiffes ist der Fall jedoch eindeutiger. Hier wurde mitgeteilt, dass iranische Hoheitsgewässer verletzt worden seien. Dies spricht jedoch nur für die Rechtsüberzeugung der einen betroffenen Partei.

Gleiches gilt für die Ausbeutung und Erforschung von Ressourcen, was auf jeden Fall hoheitliche Akte darstellt. Selbst wenn hier eine Rechtsüberzeugung erkennbar wäre, so würde eine solche nicht zwangsläufig auf darauf hinweisen, dass die jeweils betroffene Partei davon ausging, dass das Recht zur einseitigen Ausbeutung auch der anderen Partei zusteht.

⁴³⁴ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, §19, Rn. 14, S. 543. Ipsen 2014, § 17, Rn. 12.

⁴³⁵ International Court of Justice (ICJ) 1969, S. 344.

⁴³⁶ Vgl. Empfang von Präsident Obama in China: Hans-Jürgen Speitel, Amerikas Macht-Dämmerung in Asien, 10.09.2016 [ABRUFDATUM], URL: <http://net2y.de/w-ir/index.php/meinung/2-unkategorisiert?start=1130>, oder International Court of Justice (ICJ) 1969, S. 44, para 77.

⁴³⁷ United Nations, UN Documents A/73/10, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, 2018, in: Yearbook of the International Law Commission, 2018, vol. II, S. 122-156, Part 4, Conclusion 10

⁴³⁸ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 17, Rn. 47, S. 486.

⁴³⁹ Verdross/Simma 1984, § 569.

⁴⁴⁰ Siehe hierzu ausführlich VI 3.3.5

6.6. Beweislast

Anders als bei Rechtsstreitigkeiten, in deren Lauf eine allgemeine gewohnheitsrechtliche Norm anwendbar ist, wird derjenigen Partei die Beweislast auferlegt, die die Existenz einer solchen Norm behauptet. Ein (Schieds-)Gericht würde also in der Regel nicht „von Amts wegen“ eine Untersuchung vornehmen.⁴⁴¹ Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen sich eine Partei auf das Unterlassen der anderen beruft. Dann müsste nämlich diese beweisen, dass das Unterlassen der anderen Partei auf einer entsprechenden Rechtsüberzeugung beruhe.⁴⁴²

Würde sich im vorliegenden Fall etwa Aserbaidshon (das sich mit dem Iran über den potenziell bestehenden Grenzverlauf im Streit befindet) darauf berufen, dass die Grenzlinie entlang der Linie Astara-Hosseingholi durch eine völkergewohnheitsrechtliche Norm als rechtsverbindlich anerkannt worden ist, müsste es sowohl eine einheitliche Übung der ehemaligen Sowjetunion und des Irans als auch deren korrespondierende Rechtsüberzeugung nachweisen. Im vorliegenden Fall dürfte Aserbaidshon, das sich auf eine Teilung beruft, der Nachweis beider Aspekte erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Was die einheitliche Übung betrifft, handelt es sich aus heutiger Sicht vor allem um sporadische Fälle, die sich verteilt über mehrere Jahrzehnte ereigneten. Bezüglich der Rechtsüberzeugung ist es schwierig zu erkennen, ob ein Unterlassen auf einer einheitlichen Übung oder lediglich auf Gleichgültigkeit oder einer Bestrebung zur Vermeidung von internationalen Konflikten beruht. Auch wenn sich eine Rechtsüberzeugung durch positives Tun mit rechtlicher Begründung erkennen ließe (etwa in der Festsetzung des Schiffes), wären die konkrete Bedeutung und die Reichweite der Rechtsüberzeugung schwierig darstellbar. Bei einer Festsetzung in den „eigenen Hoheitsgewässer[n]“ könnte es sich nämlich sowohl um die Reaktion auf eine Verletzung eines Küstenmeerabschnittes als auch einer eventuell bestehenden geraden Grenzlinie handeln.

Es wäre also durchaus schwierig, wenn nicht unmöglich, in einem Rechtsstreit eine konkrete völkergewohnheitsrechtliche Norm darzustellen.

6.7. Ergebnis

Im Ergebnis muss also festgestellt werden, dass weder eine eindeutige Grenzziehung noch ein Kondominium völkergewohnheitsrechtlich vereinbart wurde. In beiden Fällen fehlt es bereits an einer einheitlichen Übung der Staaten. Ferner ist keine eindeutige Rechtsüberzeugung der Parteien festzustellen.

7. ENTSCHEIDUNG NACH DEN ALLGEMEINEN RECHTSGRUNDSÄTZEN

7.1. Einführung

Obwohl Teilaspekte der souveränen Rechte bezüglich des Kaspischen Meeres durch Verträge geregelt wurden, haben die Parteien keine eindeutige Vereinbarung über einen Grenz-

⁴⁴¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 17, Rn. 40, S. 485.

⁴⁴² International Court of Justice (ICJ) 1950, S. 276.

verlauf getroffen. Es ist jedoch zu erkennen, dass beide Parteien davon ausgingen, dass die Souveränität des einen Staates an der Stelle endet, an der die Souveränität des anderen Staates beginnt.

In dieser Hinsicht besteht also eine Rechtslücke. Nachdem nämlich Russland im Vertrag von 1921 auf seine ausschließliche Souveränität auf dem Meer verzichtet hat, bleibt unklar, wie weit sich die russische bzw. sowjetische Seite von der südlichen Küste, entlang derer die Grenze früher verlief, zurückgezogen hat. Russland einigte sich mit Persien darauf, dass Persien Teile des Meeres ebenfalls benutzen dürfe. Wie oben dargestellt,⁴⁴³ gibt es Abschnitte des Meeres, auf denen Russland keine Souveränität mehr ausüben darf und auf denen (fast) ausschließliche persische bzw. iranische Hoheit herrscht. Wo aber diese endet und wo die russische Hoheit beginnt, ist unklar.

Das Völkerrecht toleriert in der Regel keine Unklarheiten. Vor allem in einem potenziellen Rechtsstreit könnte die Frage des Verlaufs der Grenze weder anhand von Grenzverträgen noch anhand einer gewohnheitsrechtlichen Norm festgestellt werden. Gerade in solchen, in Bezug auf Grenzen äußerst selten vorkommenden Situationen könnte ein beauftragtes Entscheidungsorgan (etwa ein Schiedsgericht oder der IGH) auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückgreifen.⁴⁴⁴

Diese stellen gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. c des IGH-Statuts eine eigenständige Rechtsquelle dar.

Obwohl sie in der Regel subsidiär, also nur in Abwesenheit völkervertraglicher oder völkergewohnheitsrechtlicher Normen, Anwendung finden,⁴⁴⁵ bedeutet dies keinesfalls, dass es sich nur um ergänzende Rechtsquellen handelt. Da im vorliegenden Fall die speziellen Rechtsnormen und das Verhalten der Parteien auf die Existenz einer Grenze hindeuten, deren konkreter Verlauf sich jedoch nicht aus diesen Rechtsquellen darstellen lässt, ist diese Grenze anhand der einschlägigen Rechtsgrundsätze zu ermitteln.

7.2. *Estoppel* und *acquiescence* im allgemeinen Völkerrecht

Im vorliegenden Fall können zwei Rechtsgrundsätze von Bedeutung sein: *estoppel* und *acquiescence*.

Das *estoppel*-Prinzip stammt aus dem angelsächsischen Recht und bedeutet grundsätzlich ein „Sich-nicht-berufen-Können“ auf bestimmte günstige Tatsachen oder die Unmöglichkeit des Bestreitens ungünstiger Tatsachen, da einer Prozesspartei das Berufen auf eine Regel versagt (*estopped*) wird.⁴⁴⁶

Der Grundsatz findet auch im allgemeinen Völkerrecht Anerkennung.⁴⁴⁷ Nach diesem Grundsatz ist es unzulässig, sich auf das eigene inkonsistente Verhalten zu berufen. Wenn ein Staat also in einer Klage oder Behauptung inkonsistent gegenüber seinem früheren Verhalten ist, kann er sich darauf nicht berufen. Es wird dem Staat demnach nicht erlaubt,

⁴⁴³ Siehe näher unter Kapitel IV2.2.2.

⁴⁴⁴ Verdross/Simma 1984, § 607.

⁴⁴⁵ Vitzthum in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 142, S. 64.

⁴⁴⁶ Wilhelm Friede, Das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung 5, 1935, S. 517–545 [20.11.2016], URL: http://www.zaoerv.de/05_1935/5_1935_1_a_517_545.pdf.

⁴⁴⁷ International Court of Justice (ICJ), Case concerning the Temple of Preah Vihear (Cambodia v. Thailand). Judgment of 15 June 1962, in: ICJ Reports 1962, S. 6–38, hier: S. 6 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/45/045-19620615-JUD-01-00-EN.pdf>.

auf einen Rechtsgrund zurückzugreifen, der im Widerspruch zu seinem früheren Verhalten steht.⁴⁴⁸ Der Grundgedanke dieses Prinzips besteht darin, dass jeder Staat an solche Erwartungen gebunden sein soll, die er durch sein eigenes Verhalten erweckt hat und auf die andere Staaten nach Treu und Glauben vertrauen durften.⁴⁴⁹ So kann ein Staat nicht ein völlig anderes Verhalten zeigen und sich etwa an ein Regime nicht mehr gebunden „fühlen“, wenn er etwa vor dem Rechtsstreit klar und eindeutig (*clearly and consistently*) das Gegenteil zum Ausdruck brachte.⁴⁵⁰ Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich das widersprüchliche Verhalten zum Nachteil eines auf das vorherige Verhalten vertrauenden Anderen auswirken würde.⁴⁵¹

Richtigerweise wird von dem *estoppel*-Prinzip die Institution der Anerkennung durch sogenanntes qualifiziertes Schweigen (*acquiescence*) unterschieden. Ein qualifiziertes Schweigen liegt vor, wenn ein Staat nicht protestiert und seinem Untätigbleiben Rechtswirkungen beigemessen werden.⁴⁵² Im Völkerrecht – anders als im Privatrecht – gilt in den meisten Fällen das Prinzip *qui tacit consentire videtur*.⁴⁵³ Dies soll vor allem dann gelten, wenn nach allgemeiner Staatenpraxis mit einem Protest zu rechnen wäre.⁴⁵⁴ Bei einer Verletzung des Territoriums wäre auf jeden Fall ein Protest des betroffenen Staates zu erwarten. Denn wenn es um das (potenziell) eigene Territorium geht, kann der betroffene Staat sich nicht als Drittstaat „fühlen“, dessen Passivität u. U. toleriert werden könnte.⁴⁵⁵ Das Schweigen oder die widerspruchslose Hinnahme beruht also ebenfalls auf dem Prinzip des Vertrauensschutzes und dem Prinzip der Zurechenbarkeit.⁴⁵⁶

7.3. Anwendung der Prinzipien auf den konkreten Fall

Im vorliegenden Fall sind vor allem folgende Umstände von Bedeutung: Eine – zumindest faktische – einseitige Grenzziehung erfolgte durch die Sowjetunion, die den Iran daran gehindert hat, den Meeresabschnitt nördlich der Linie Astará-Hosseingholi in irgendeiner Weise zu benutzen. Der Iran erhob keinen Protest dagegen. Auf der anderen Seite befasste sich die Sowjetunion nach dem Auslaufen des Fischeivertrags aus dem Jahr 1927 nicht mehr mit dem Meeresabschnitt südlich dieser Linie, die nunmehr ausschließlich vom Iran verwaltet wurde. Bereits im Fischereivertrag unterlag die damals neu gegründete, gemischte Gesellschaft iranischem Recht.

Selbst wenn die einseitige Grenzziehung durch die Sowjetunion und die Fortsetzung der Überwachung dieser Linie rechtswidrig gewesen wären, könnte sich der Iran nicht

⁴⁴⁸ International Court of Justice (ICJ) 1962, S. 39.

⁴⁴⁹ Verdross/Simma 1984, § 615.

⁴⁵⁰ International Court of Justice (ICJ) 1969, S. 3, 26 ff.

⁴⁵¹ Eckart Klein, Statusverträge im Völkerrecht, Berlin, Heidelberg 1980, S. 152.

⁴⁵² Vgl. etwa Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, § 18, Rn. 4, S. 505; Rn. 109, S. 534; sowie idem, 6. Auflage 2014, § 17, Rn. 21, S. 479.

⁴⁵³ International Court of Justice (ICJ) 1962, S. 23.

⁴⁵⁴ Vgl. etwa Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, § 18, Rn. 4, S. 505; Rn. 109, S. 534; sowie Ipsen 2014, § 17, Rn. 21, S. 479; International Court of Justice (ICJ), Case concerning Sovereignty over Pedra Branca/Pulau Batu Puteh, Middle Rocks and South Ledge (Malaysia/Singapore). Judgment of 23 May 2008, in: ICJ Reports 2008, S. 12–94, hier: S. 50–51, para. 121 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/130/130-20080523-JUD-01-00-EN.pdf>.

⁴⁵⁵ Klein 1980, S. 152.

⁴⁵⁶ Klein 1980, S. 149.

mehr auf diesen Umstand berufen. Bei einer Rechtsverletzung (in dem konkreten Fall einer Verletzung des Territoriums) wäre nach der allgemeinen Staatenpraxis ein Protest unbedingt erforderlich gewesen. In diesem Zusammenhang könnte sich der Iran auch nicht auf die Präponderanz der Sowjetunion berufen. Es gab sehr wohl Einzelfälle, in denen der Iran trotz der sowjetischen Übermacht Protest erhob (und auch eine Festsetzung vollzog).

Der Iran hat also mehrere Jahrzehnte lang den Anschein erweckt, dass er die effektive Kontrolle der Sowjetunion nördlich der Astara-Hosseinghli-Linie toleriere. Insofern ist auch irrelevant, ob dies rechtswidrig erfolgte. Es mag auch richtig sein, dass einige iranische Rechtswissenschaftler diese Situation als vertragsverletzend eingestuft haben,⁴⁵⁷ es erfolgte aber kein Protest des iranischen Staates. Somit hat der Iran jegliche Möglichkeit verloren, die Rechtmäßigkeit dieser Grenzziehung zu bestreiten.

Da das Kaspische Meer, wie oben dargestellt,⁴⁵⁸ sehr wohl Staatsgebiet und kein Gewässer i. S. des SRÜ ist, bedeutet eine Grenzziehung auch uneingeschränkte Souveränität derjenigen Parteien, denen die fraglichen Gebiete gehören. Diese kann nur durch etwaige völkerrechtliche Dienstbarkeiten beschränkt werden.

Auf der anderen Seite erweckte die Sowjetunion den Anschein, sich bezüglich des südlichen Teiles des Meeres gleichgültig zu verhalten und dort sämtliche iranischen Aktivitäten (etwa Erforschung von Rohstoffen, Fischfang) zu tolerieren. Die Sowjetunion hat sogar in ihren eigenen Rechtsakten zum Ausdruck gebracht, dass sie nur die nördlich der Linie Astara-Hosseinghli liegenden Gewässer als sowjetisch betrachtet. Gemäß den gleichen Prinzipien konnte also auch der Iran nach Treu und Glauben annehmen, dass die südlichen Gewässer ausschließlich ihm zustehen. Somit hat die Sowjetunion die Möglichkeit einer späteren Berufung auf solche Umstände verloren, die souveräne Rechte bezüglich dieser Gewässer rechtfertigen könnten.

Es war die Sowjetunion, die den Eindruck erweckt hat, dass eine Grenze entlang der Linie Astara-Hosseinghli gezogen worden war. Daher ist das *estoppel*-Prinzip für diesen Fall relevant. Die Sowjetunion hat nämlich mit ihrem aktiven Tun zum Ausdruck gebracht, dass sie südlich von dieser Linie keine Hoheitsrechte ausüben will. Dies hat der Iran widerspruchslös geduldet. Aus iranischer Sicht ist das Verhalten als *acquiescence* einzustufen.

7.4. Ergebnis

Nur die Anwendung der allgemeinen Grundsätze konnte also die Problematik des Verlaufs der Grenzlinie klären, da diese sonst weder vertraglich noch gewohnheitsrechtlich festgelegt wurde. Der Grenzverlauf beruht somit weder auf einer Vereinbarung noch auf der Rechtsüberzeugung der Parteien, sondern lediglich auf dem Umstand, dass keine der Parteien diese in einem Rechtsstreit gemäß dem *estoppel*- und dem *acquiescence*-Prinzip mehr infrage stellen kann. Da diese Prinzipien nicht nur ein internationales Entscheidungsorgan, sondern auch die Parteien direkt binden, müssen die Parteien diesen Ist-Zustand so lange respektieren, bis er durch einen nachträglichen völkerrechtlich zulässigen Akt (etwa durch Abschluss eines Grenzvertrages) abgeändert wird.

⁴⁵⁷ Ranjbar 2004, S. 111 f.

⁴⁵⁸ Siehe etwa unter Kapitel II. 3.1.2.

8. ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTSREGIME

8.1. Einleitung

Wie oben dargestellt,⁴⁵⁹ haben die Parteien sich nur über begrenzte Gebiete besonders geeinigt. Die übrigen Gebiete unterliegen mangels einer spezifischen Regelung den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Ebenso wurde dargelegt, dass das Kaspische Meer ein Grenzsee ist und daher als Staatsgebiet einzustufen ist. Im rechtlichen Sinne wird nicht zwischen dem Festlandterritorium und einer sich auf diesem befindenden Wassersäule unterschieden.

Das nachstehende Kapitel fasst zusammen, welche Besonderheiten sich aus den Schlussfolgerungen ergeben, dass einerseits das Kaspische Meer als Grenzsee betrachtet wird und andererseits keine speziellen Übereinkünfte zwischen den Parteien getroffen wurden.

8.2. Schifffahrt

Ohne besondere vertragliche Regelung würde jeder Anrainer eine unbeschränkte Freiheit der Schifffahrt nur innerhalb des eigenen Territoriums genießen. Es bestünde ferner keine Freiheit, die Grenze auf dem See (die Astara-Hosseingholi-Linie) zu überschreiten. Dies würde sowohl für die Handels- als auch die Kriegsschiffe gelten.

Dank der bilateralen vertraglichen Vereinbarung der Parteien gelten jedoch besondere Vorschriften für das Kaspische Meer. Im Freundschaftsvertrag wurde die bis dahin bestehende ausschließliche Nutzung des Meeres durch Russland aufgehoben und eine Gleichberechtigung bei der Schifffahrt deklariert. Die konkreten Normen dieser Gleichberechtigung spiegeln sich in den später abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträgen wider. Diese garantieren den Handelsschiffen der jeweils anderen Partei eine fast vollumfassende Inländergleichbehandlung. Die Durchführung von Transportleistungen ist grundsätzlich nur nationalen Schiffen vorbehalten. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jeder Partei erlaubt ist, Waren- oder Passagiertransport zwischen einem Hafen im Inland und einem im Ausland zu betreiben, jedoch nicht zwischen zwei ausländischen Häfen. Dass die Sowjetunion die Grenze überwacht und den Handelsschiffen des Irans vorschreibt, sich anzumelden und um Erlaubnis vor Grenzübertritt zu bitten, beschränkt diese Rechte in keiner Weise. Die Tatsache, dass die Sowjetunion Verwaltungsrechte im Gebiet nördlich der Linie Astara-Hosseingholi ausübt, beeinträchtigt noch nicht automatisch die Rechte der iranischen Schiffe auf Waren- und Passagiertransport. Auch auf dem Festland wäre mit solchen Formalitäten trotz eines vereinbarten Durchfahrtsrechts zu rechnen.

Entsprechend des Gegenstandes der Schifffahrtsverträge gelten diese Freiheiten ausschließlich für Handelsschiffe. Denn der Gegenstand dieser Verträge waren nur der Handel und der Transport. Für Kriegsschiffe gelten die allgemeinen Regelungen des Völkerrechts. Diese dürfen sich nur innerhalb der eigenen Grenzen befinden. Wenn sie die Grenze zu überschreiten beabsichtigen, ist eine vorherige Erlaubnis auf diplomatischem Wege einzuholen.

Da der im Jahr 1940 abgeschlossene Handelsvertrag von keiner Seite gekündigt wurde, finden seine Regelungen weiterhin Anwendung. Das Gleiche gilt für die später hinzugefügten und akzeptierten Noten sowie Zusatzprotokolle, laut denen in kaspischen Häfen

⁴⁵⁹ Siehe etwa unter Kapitel IV. 2.

und auf Schiffen keine solchen Drittländer beschäftigt sein dürfen, die ihren Dienst zu feindlichen Zwecken ausnutzen könnten.

Die in diesen Noten aufrechterhaltene und betonte sowjetisch-iranische Exklusivität findet ebenso weiterhin Anwendung. Denn das Kaspische Meer befindet sich nach wie vor innerhalb der Festlandgrenzen der beiden Staaten. Damit kann jedem anderen Staat die Benutzung des eigenen Staatsgebietes untersagt werden. Im bilateralen Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten bedeutet dies, dass keiner von ihnen fremde Schiffe auf dem Meer (nicht einmal im eigenen Territorium) erlauben darf.

Somit genießen Schiffe von Drittländern (seien dies Kriegs- oder Handelsschiffe) keinerlei Benutzungsrechte am Kaspischen Meer.

8.3. Ausbeutung der lebenden Ressourcen

Auch die Ausbeutung lebender Ressourcen steht ausschließlich dem jeweiligen Staat zu. Diese Freiheit kann nur aufgrund des Umweltschutzes oder der Pflicht zur Berücksichtigung der legitimen Interessen des Nachbarstaates beschränkt werden. Es gelten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wasseroberfläche (besonders verletzbare Umwelt, besonders einfache Kontaminationsmöglichkeiten) dieselben Normen, die auch für das Festland anwendbar sind. Somit wäre die Fischerei nur in den eigenen Gewässern möglich. In den fremden wäre sie streng untersagt.

Auch hier haben die Parteien gesonderte Regelungen getroffen. Im Handelsvertrag heißt es, dass den Parteien generell untersagt ist, in der zehn Seemeilen breiten ausschließlichen Fischereizone des anderen die lebenden Ressourcen auszubeuten. Hier stellt sich die Frage, ob *a contrario* argumentiert werden kann, dass der Fischfang im restlichen Meer auch für die Schiffe der anderen Partei generell erlaubt ist. Dies ist zu verneinen. Erstens gelten besondere Erleichterungen zum Verkauf des in der ausschließlichen Zone von nationalen Schiffen gefangenen Fisches im Inland. Dies stellt eine Ausnahme der sonst fast uneingeschränkten Inländergleichbehandlung der fremden Schiffe dar. Zweitens war aller Wahrscheinlichkeit nach Sinn und Zweck dieses Abschnitts der Schutz der an der Küste lebenden und arbeitenden nationalen Bevölkerung. Die Parteien beabsichtigten also folgende Regelung: Selbst wenn der einen Partei (durch eine besondere Vereinbarung in der Zukunft) erlaubt werden würde, Fischerei in den fremden Gewässern zu betreiben, wird die örtliche Bevölkerung an der Küste immer besondere Vorteile genießen.

Eine solche besondere Vereinbarung bezüglich des Fischfangs wurde auch zugunsten der Sowjetunion getroffen. Gemäß dem Vertrag von 1927 genoss eine gemischt sowjetisch-iranische Gesellschaft – gemeinsam mit den ortsansässigen iranischen Fischern – die Ausbeutungserlaubnis für die „südlichen Gewässer“, die faktisch den Gewässern südlich der Astara-Hosseingholi-Linie gleichen. Die Gesellschaft verlor jedoch dieses Recht nach dem Ablauf des Vertrages im Jahr 1952. Dem Iran war weitere 25 Jahre lang untersagt, eine Konzession zur Ausbeutung des Fischbestandes an ein Unternehmen eines Drittstaates zu vergeben. Seitdem betreibt der Iran den Fischfang in diesem Meeresabschnitt selbst, obwohl es ihm seit 1977 freistünde, Konzessionen an fremde Gesellschaften zu erteilen. Die sowjetisch-iranische Exklusivität der Schiffe und teilweise der Besatzung wäre auch in diesem Fall zu berücksichtigen.

Bezüglich der nördlichen zur Sowjetunion gehörenden Gewässer wurde keine besondere Vereinbarung geschlossen. Die Sowjetunion betrieb hier stets selbst Fischfang,

ohne eine Zustimmung des Irans einzuholen. Die Exklusivität der sowjetisch-iranischen Schifffahrtsrechte ist aber auch bei einer potenziellen Erteilung von Konzessionsrechten an Drittländer durch die Sowjetunion zu berücksichtigen.

8.4. Ausbeutung der nicht lebenden Ressourcen

Bezüglich der Ausbeutung der nicht lebenden Ressourcen haben die Parteien keine gesonderte Vereinbarung getroffen. Somit unterlag dieser Aspekt ausschließlich den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Nach diesen stehen dem jeweiligen Küstenstaat innerhalb der eigenen Grenze sämtliche Ressourcen des Grundes und Untergrundes zu. Dabei wird nicht zwischen Festland oder Wassergebiet unterschieden. Somit darf die Sowjetunion sämtliche Ressourcen nördlich der Linie Asatra-Hosseingholi ausbeuten, während sie keinerlei Ausbeutungsrechte bezüglich der südlich von dieser Linie liegenden Ressourcen genießt. Das Gleiche gilt umgekehrt für den Iran. Dennoch bleiben die Parteien bei der Ausbeutung der eigenen Ressourcen verpflichtet, die Verschmutzung des Territoriums der jeweils anderen Partei zu vermeiden. Von dieser Verpflichtung geht lediglich eine sehr generelle Pflicht aus.

An den grenzüberschreitenden Öl- und Gasfeldern könnten die Parteien zur besonderen Zusammenarbeit verpflichtet sein. Da das Kaspische Meer jedoch kein Seegebiet im Sinne des SRÜ darstellt, gelten die Vorschriften des SRÜ für die grenzüberschreitenden Felder des Küstenmeeres und des Festlandssockels nicht für das Kaspische Meer. Vielmehr würden nur gewohnheitsrechtliche Vorschriften für die grenzüberschreitenden Felder gelten. Das Bestehen solcher Regeln ist in der Literatur jedoch umstritten. Es besteht außerdem Ungewissheit über den Inhalt solcher Vorschriften.⁴⁶⁰

Da derzeit keine Felder im Grenzgebiet, also entlang der Linie Astara-Hosseingholi, bekannt sind, bleibt die Frage der grenzüberschreitenden Felder zwischen dem Iran und der Sowjetunion eine rein akademische Frage ohne praktische Bedeutung.

8.5. Umweltschutz

Auch bezüglich des Umweltschutzes wurden keine speziellen Regelungen zwischen den Staaten vereinbart. Daher gelten die allgemeinen Regeln des Umweltvölkerrechts. Dessen Prinzipien entstammen den Regelungen, die in früheren Entwicklungszeiten des Völkerrechts zur Lösung grenznachbarschaftlicher Interessenkonflikte geschaffen wurden. Dies sind grundsätzlich das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastung und das Gebot ausgewogener Mitbenutzung grenzübergreifender Ressourcen.⁴⁶¹

8.6. Rohr- und Kabelleitungen

Da das Kaspische Meer als Grenzsee eingestuft wird, steht dem jeweiligen Anrainerstaat und nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes die Rohr- und Kabelleitungsfreiheit zu. Keiner der Staaten genießt ein solches Recht auf fremdem Territorium. Inwieweit die Ausübung

⁴⁶⁰ Siehe ausführlich Kapitel VII. 10.

⁴⁶¹ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 106–111, S. 545–548; siehe dazu ausführlich Kapitel VII. 9.

der eigenen Freiheit mit den Rechten und legitimen Interessen des Nachbarn vereinbar ist, ist anhand der Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechts und des Umweltvölkerrechts zu beurteilen.

Da Rechte zur Verlegung von Rohr- oder Kabelleitungen während des Bestehens der Sowjetunion keine praktische Bedeutung hatten, werden sie an anderer Stelle näher untersucht.⁴⁶²

8.7. Ergebnis

Somit ist festzustellen, dass das Kaspische Meer ein Grenzsee ist und unter den Parteien entlang der Linie Astara-Hosseingholi in zwei nationale Sektoren aufgeteilt worden ist. Die teilweise aufrechterhaltene Freiheit (begrenztes Durchfahrtsrecht für Handelsschiffe) ist als bilateral vereinbarte völkerrechtliche Servitute zu verstehen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts für die Nachbarschaftsverhältnisse der Parteien genauso, als wäre das Kaspische Meer schlicht Festland; hierbei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass dieses „Festland“ in Wirklichkeit ein See ist. Daher sollten einige Teilaspekte (u. a. die Verletzlichkeit der Umwelt und die erhöhte Gefahr der Verschmutzung des Territoriums des anderen Staates) im Verhältnis der Parteien zueinander mehr Gewicht haben, als dies bei tatsächlichen Festlandgrenzen der Fall wäre.

⁴⁶² Siehe dazu ausführlich Kapitel VII 9.

V. DER ZERFALL DER SOWJETUNION UND SEINE RECHTSFOLGEN

1. EINLEITUNG

Die Beziehungen zwischen dem Iran und der Sowjetunion warfen eine Vielzahl komplexer Fragen auf, die nur anhand einer umfassenden Analyse der Verhältnisse der Parteien und des allgemeinen Völkerrechts beantwortet werden konnten. Diese komplexe Problematik wurde durch den Zerfall der Union der Sowjetrepubliken weiter verkompliziert.

Nachdem im Laufe des Jahres 1990 die baltischen Republiken ihre Unabhängigkeit von der Sowjetunion erklärt hatten⁴⁶³ und von der Sowjetunion anerkannt worden waren,⁴⁶⁴ verkündeten selbst die ehemaligen Gründer dieser Union – Russland, Weißrussland und die Ukraine – die Auflösung der Sowjetunion als Völkerrechtssubjekt.⁴⁶⁵ Kurze Zeit später bestätigten elf der zwölf verbliebenen Republiken (mit Ausnahme von Georgien) im Protokoll von Alma-Ata die Auflösung der ehemaligen Union.⁴⁶⁶

Dies wirft Fragen in zweierlei Hinsicht auf: Erstens stellt sich die Frage nach den Staatennachfolgern. Welcher Staat tritt in die Rechte und Pflichten dem Iran gegenüber ein? Es muss geklärt werden, wem gegenüber und inwieweit der Iran seine ursprünglich der Union geschuldeten Pflichten nachzukommen hat. Eine weitere Frage ist, ob der Iran eine Möglichkeit hat, sich seiner Verpflichtungen zu entledigen und ein neues Regime mit den neuen unabhängigen Staaten zu schaffen.

Zweitens stellt sich die Frage nach dem Verlauf von Grenzen. Durch die Auflösung der Sowjetunion entstanden in der kaspischen Region vier unabhängige Staaten: die Russische Föderation, die Republik Aserbaidschan, Turkmenistan und Kasachstan. Ob und wie weit eine Grenze zwischen diesen Staaten auch auf dem Kaspischen Meer verläuft, bedarf einer näheren Untersuchung.

⁴⁶³ Kembayev 2008, S. 114.

⁴⁶⁴ Serge Schmemann, Soviet Turmoil. Soviets Recognize Baltic Independence, Ending 51-Year Occupation of 3 Nations, in: The New York Times 07.09.1991 [13.04.2017], URL: <http://www.nytimes.com/1991/09/07/world/soviet-turmoil-soviets-recognize-baltic-independence-ending-51-year-occupation-3.html?pagewanted=all>.

⁴⁶⁵ GUS-Gründungsvertrag.

⁴⁶⁶ Englische Übersetzung: o. V., The End of the Soviet Union: Text of Accords by Former Soviet Republics Setting Up a Commonwealth, in: The New York Times 23.12.1991 [08.12.2019], URL: <https://www.nytimes.com/1991/12/23/world/end-soviet-union-text-accords-former-soviet-republics-setting-up-commonwealth.html>.

2. STAATENNACHFOLGE HINSICHTLICH DER RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER UDSSR UND DEM IRAN

2.1. Begriff und allgemeine Regeln der Staatensukzession

2.1.1. Begriff der Staatensukzession

Nach der Wiener Übereinkunft über die Staatennachfolge in Verträge⁴⁶⁷ meint eine Staatennachfolge die Ersetzung (*replacement*) eines Staates durch einen anderen in der Verantwortung (*responsibility*) für die internationalen Beziehungen.⁴⁶⁸ Es muss also ein tatsächlicher Wechsel der Völkerrechtssubjekte erfolgen. Reine staatsinterne Vorgänge, etwa Regierungswechsel⁴⁶⁹ oder eine revolutionäre Machübernahme, reichen für eine Staatensukzession nicht aus. Diese Ansicht wurde jedoch von ehemaligen sowjetischen Staaten vertreten und fand keine Rezeption in der allgemeinen Völkerrechtslehre.⁴⁷⁰

Die Hauptfrage im Fall einer Staatensukzession ist also, inwieweit der Nachfolgestaat an die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Vorgängerstaates gebunden ist.

Derzeit gibt es zwei Teilfragen der Staatensukzession, die durch einen multilateralen Vertrag kodifiziert wurden – das Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge aus dem Jahr 1978,⁴⁷¹ das jedoch erst im Jahr 1996 in Kraft trat. Andere relevante Aspekte, etwa die Frage der Staatsangehörigkeit, stellen weiterhin unumstrittenes und nicht kodifiziertes Völkerrecht dar.⁴⁷² Das Wiener Übereinkommen von 1978 wurde zwar auch von einigen europäischen Staaten ratifiziert, die selbst eine Staatennachfolge erlebt haben – etwa Kroatien, Tschechien und die Ukraine. Die Ratifizierung durch die wirtschaftlich stärksten Staaten Europas und die damaligen Weltmächte, beispielsweise die Sowjetunion, erfolgte bis heute nicht.⁴⁷³ Ein zweites Wiener Übereinkommen aus dem Jahr 1978 betrifft die Fragen der Nachfolge in Bezug auf Staatsvermögen, Staatsarchive und Staatsschulden. Diese Konvention ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.⁴⁷⁴

2.1.2. Nachfolge in vertragliche Verpflichtungen

Da die Grenze zum Iran zumindest teilweise vertraglich geregelt wurde, bedarf im vorliegenden Fall die Staatennachfolge in diese vertraglichen Verpflichtungen einer näheren Untersuchung.

⁴⁶⁷ Für den Vertragstext siehe beispielsweise: Hans Treviranus, Die Konvention der Vereinten Nationen über Staatensukzession bei Verträgen, Ergebnisse der Konferenz in Wien 1977 und 1978, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 39, 1979, S. 259–300, [30.11.2019], URL: https://www.zaoerv.de/39_1979/39_1979_2_a_259_300.pdf.

⁴⁶⁸ Vgl. Übersetzung von Treviranus, 1979, S. 262.

⁴⁶⁹ Kau in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 188–190, S. 255.

⁴⁷⁰ Treviranus 1979, S. 263.

⁴⁷¹ Treviranus 1979, S. 262.

⁴⁷² Vgl. etwa Verdross/Simma 1984, § 972.

⁴⁷³ United Nations, Liste der Unterzeichnungen bzw. Ratifikationen der Wiener Konvention von 1978. 23.08.1978 [13.04.2017], URL: <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000280044a0e>.

⁴⁷⁴ United Nations, Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts.

Grundsätzlich gilt für solche Fälle nach der Wiener Übereinkunft das Prinzip der Kontinuität⁴⁷⁵ vertraglicher Pflichten, das auch der früher herrschenden Staatenpraxis entspricht.⁴⁷⁶ Gemäß diesem Prinzip müssen die neu entstandenen Staaten alle Verträge ohne Ausnahmeklauseln fortführen. Grund hierfür ist das Bedürfnis der Völkergemeinschaft nach Stabilität des bestehenden Vertragssystems.⁴⁷⁷

Eine Ausnahme genießen nur die sogenannten *newly independent states*, also solche Staaten, die ihre Unabhängigkeit von einem Kolonialherrn erworben haben. Für solche Staaten gelten das sogenannte *tabula rasa*-Prinzip sowie die *free choice doctrine*. Im Grunde können diese Staaten also über die weitere Geltung der vom Kolonialherrn für sie abgeschlossenen Verträge selbst entscheiden.

Bereits in dem ILC-Entwurf wurde für die sogenannten radizierten (territorial bezogenen) Verträge (Realverträge, „*dispositive treaties, treaties running with the land*“) eine Kontinuitätsregelung geschaffen, gemäß der ein Statuswechsel eines Staats, unabhängig davon, ob im herkömmlichen Sinne oder durch Dekolonisation, solche Grenzverträge komplett unberührt lässt. Eine andere Lösung hätte die Rechtssicherheit beeinträchtigt.⁴⁷⁸ Andererseits konnte der Rechtsvorgänger nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst hatte (*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*).⁴⁷⁹

Dieser Grundsatz der Kontinuität von Grenzverträgen und gebietsbezogenen Regimen (*treaties running with the land*) war auch früher gewohnheitsrechtlich allgemein anerkannt. Somit wurde in dieser Hinsicht bereits bestehendes Gewohnheitsrecht kodifiziert.⁴⁸⁰ Dies erfolgte unter Art. 11 und 12 des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge. Dieser Regelung nach bleiben Grenzregime (*boundary régimes*) und sonstige gebietsbezogene Regime (*other territorial régimes*) stets unberührt. Selbst wenn also ein Nachfolgestaat auf die eine oder andere Weise sich von der Bindung eines vom Vorgänger abgeschlossenen Vertrages zu lösen beabsichtigt, so geht ein solcher Versuch aufgrund dieser Bestimmungen ins Leere, sodass bei gebietsbezogenen Verträgen der Nachfolger immer an den früheren Vertrag gebunden bleibt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Grenzverträge zwischen dem Iran und der Sowjetunion trotz des Wechsels der Subjekte auf der sowjetischen Seite weiter zu beachten sind. In diesem Zusammenhang macht es auch keinen Unterschied, wie die einzelnen Sowjetrepubliken betrachtet werden. Denn auch für die neu entstandenen Staaten gilt das Gebot der Respektierung der früher vertraglich geschaffenen territorialen Regime. Somit beeinflusst der Untergang der Sowjetunion keinesfalls die vertraglich vereinbarten Grenzen zwischen dem Iran und den südlichen Sowjetrepubliken.

2.1.3. Staatennachfolge betreffend nicht vertraglich vereinbarte Grenzen

Der in Art. 11 des Wiener Übereinkommens festgelegte Grundsatz zur Fortgeltung der Grenzverträge regelt lediglich eine *boundary established by treaty*. Auch Art. 1 des Übereinkommens regelt nur die Staatennachfolge in Verträge.

⁴⁷⁵ Treviranus 1979, S. 272.

⁴⁷⁶ Verdross/Simma 1984, § 611.

⁴⁷⁷ Treviranus 1979, S. 271.

⁴⁷⁸ Treviranus 1979, S. 276 f.

⁴⁷⁹ Vgl. bereits in Permanent Court of Arbitration (PCA) 1928.

⁴⁸⁰ Treviranus 1979, S. 275.

Daher stellt sich die Frage, ob diese Regeln gleichfalls auf solche Grenzregelungen übertragbar sein sollen, die nicht vertraglich vereinbart wurden. Wie bereits dargelegt,⁴⁸¹ wurde der Grenzverlauf zwischen dem Iran und der Sowjetunion nur teilweise vertraglich festgelegt; der gesamte Grenzverlauf auf dem Kaspischen Meer lässt sich nur anhand anderer Rechtsquellen des Völkerrechts bestimmen.

Gründe für den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz zur uneingeschränkten Fortgeltung der Grenzverträge sind die Rechtssicherheit und das Bedürfnis nach Stabilität der völkerrechtlichen Verhältnisse. Diese Gründe können für die Fortgeltung der nicht vertraglich festgelegten Grenzlinien ins Feld geführt werden. Ferner gibt es eine Vielzahl von völkerrechtlichen Abkommen, die auch – zumindest teilweise – völkerrechtliches *ius cogens* widerspiegeln; sie betonen die territoriale Integrität und die Unantastbarkeit der bestehenden Grenzen, ohne dass ein etwaiger Unterschied zwischen vertraglichen und nicht vertraglichen Grenzen erwähnt würde.

Bereits Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta betont die Unantastbarkeit der territorialen Integrität der Staaten. Dieser Grundsatz steht im Zusammenhang mit dem generellen Verbot des Einsatzes militärischer Gewalt⁴⁸² und wird in der Friendly Relations Declaration näher bestimmt.⁴⁸³ Der Helsinki Final Act aus dem Jahr 1975⁴⁸⁴ geht einen Schritt weiter und deklariert die Grenzen der Unterzeichner sowie alle Grenzen in Europa als unantastbar. Demnach haben die Staaten auch von allen Akten und Ansprüchen gegen das Territorium anderer Staaten oder eines Teils dessen abzusehen. Betreffend die Außengrenzen des ehemaligen Jugoslawiens – also in einer analogen Situation zu der des Kaspischen Meeres – hat die begutachtende sogenannte Badinter-Kommission anhand dieser Prinzipien festgelegt, dass alle Außengrenzen ohne Ausnahmen weiterhin respektiert werden müssen.⁴⁸⁵ Denn international anerkannte Staatsgrenzen (auch die ohne vertragliche Grundlage) sind durch das generelle Interventions- und Gewaltverbot geschützt.⁴⁸⁶

Des Weiteren kann ein Nachfolgestaat zwangsläufig nur innerhalb der (vertraglich oder auf andere Weise) geschaffenen Grenzen des Vorgängers entstehen. Die Nachfolge erfolgt in diesem (territorialen) Zustand.⁴⁸⁷

Die Grenze der Sowjetunion zum Iran besteht weiterhin fort, ungeachtet der Tatsache, ob sie vertraglich vereinbart oder anderweitig geschaffen wurde.

2.2. Die relevanten Erklärungen der Staatennachfolger

Obwohl einige Teilaspekte der Staatensukzession bereits durch multilaterale Verträge bzw. durch Völkergewohnheitsrecht geregelt sind, decken diese Normen bei Weitem nicht alle

⁴⁸¹ Siehe näher unter IV 2.2.5 und 2.2.6.

⁴⁸² UN-Charta.

⁴⁸³ Friendly Relations Declaration, No. 2625 (XXV), Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations.

⁴⁸⁴ OSCE, Conference on Security and Co-Operation in Europe, Final Act, Helsinki 1975 [17.12.2019], URL: <https://www.osce.org/helsinki-final-act?download=true>

⁴⁸⁵ Arbitration Commission of the Peace Conference on Yugoslavia, Opinion No 3, (1992) 31 ILM, S.1499.

⁴⁸⁶ Urs Saxer, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, Berlin, Heidelberg 2010, S. 896.

⁴⁸⁷ Klein 1980, S. 320.

Aspekte einer Staatennachfolge ab.⁴⁸⁸ Auch aus diesem Grund ist es üblich, die offenen Fragen durch spezielle Vereinbarungen zu regeln.⁴⁸⁹

Im hier untersuchten Fall haben die unabhängig gewordenen Staaten auch einige Verträge mit den wichtigsten früheren Vertragsparteien der ehemaligen Sowjetunion geschlossen. Ferner haben die nunmehr unabhängigen Staaten in der Deklaration von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (somit alle am Kaspischen Meer liegenden Unionsrepubliken) die Erfüllung der völkerrechtlichen Abkommen und Vereinbarungen der ehemaligen Union gemäß ihrer interstaatlichen Verfassungsordnung erfüllen werden.⁴⁹⁰ In der Präambel dieser Erklärung haben die Parteien ferner festgehalten, dass sie die territoriale Integrität der Staaten sowie die Unantastbarkeit der Grenzen anerkennen und respektieren.⁴⁹¹

Dieser Grundsatz wurde auch im sogenannten *Memorandum of Understanding* vom 6. Juli 1992 bestätigt, in dem die Nachfolgestaaten der Sowjetunion vereinbart haben, die Geltung der von der Sowjetunion mit Drittstaaten abgeschlossenen Grenzverträge zu bestätigen.⁴⁹² So wurden die längsten Festlandgrenzen – etwa zu Polen und China – von den jeweiligen Nachfolgestaaten bestätigt.⁴⁹³

Während das *Memorandum of Understanding* wiederum nur die Grenzverträge erwähnt, spricht die Deklaration von Alma-Ata nur über die Unantastbarkeit der Grenzen im Allgemeinen. Während die englische Übersetzung des Wortlauts dieser Erklärung auch derart verstanden werden kann, dass sie nur die Innengrenzen betreffe, lässt sich eine solche Unklarheit im russischen Originaltext nicht erkennen. Diese Garantieerklärungen sind keinesfalls als *inter se*-Vereinbarungen der GUS-Staaten zu verstehen. Vielmehr wurde die Erklärung auch an Drittstaaten gerichtet, um diese zu beruhigen, dass die Verpflichtungen der Sowjetunion weiterhin erfüllt würden.⁴⁹⁴ Selbst wenn diese Versprechen in einer multilateralen Erklärung zusammengefasst sind, handelt es sich um mehrere unilaterale Erklärungen der Unterzeichnerstaaten, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als verbindliche Erklärungen gegenüber der Völkergemeinschaft zu verstehen sind.⁴⁹⁵

Insofern gelten die von der Sowjetunion vereinbarten Grenzverläufe auch für die jeweiligen Nachfolgestaaten.

⁴⁸⁸ Epping, in: Ipsen 2018, § 7, Rn. 212–213, S. 186.

⁴⁸⁹ Andreas Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge. Zugleich ein Beitrag zu den Möglichkeiten und Grenzen völkerrechtlicher Kodifikation, Berlin 2000, S. 2.

⁴⁹⁰ Für die englische Übersetzung siehe: o. V. (The New York Times) 1991.

⁴⁹¹ Originalversion auf Russisch: GUS-Sekretariat, Alma-Atinskaja deklaracija (1991) [13.04.2017], URL: <http://cis.minsk.by/reestr/ru/index.html#reestr/view/text?doc=4>.

⁴⁹² Siehe französische Übersetzung in: *Mémorandum relatif au consensus sur la question de la succession d'État, relative aux traités de l'ex-URSS présentant un intérêt mutuel*. Moscou, 6 juillet 1992. RBDI, 1993, v. XXIV, S. 626–7.

⁴⁹³ Zimmermann 2000, S. 465.

⁴⁹⁴ Theodor Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund, Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundenstehung, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 52, 1992, S. 668–702, hier: S. 686 [19.12.2019], URL: https://www.zaoerv.de/52_1992/52_1992_3_4_a_541_702.pdf.

⁴⁹⁵ Vgl. International Court of Justice (ICJ), *Nuclear Tests (Australia v. France)*. Judgment of 20 December 1974, in: *ICJ Reports* 1974, S. 253–274, hier: S. 457 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/58/058-19741220-JUD-01-00-EN.pdf>.

2.3. Ergebnis

Nach den allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Regeln sind sämtliche Staatennachfolger der Sowjetunion zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Grenzen verpflichtet. Dies gilt nach den allgemeinen Völkerrechtsregeln auch für nicht vertraglich vereinbarte Grenzen.

Die völkerrechtlich verbindlichen Erklärungen der Nachfolgestaaten lassen keinen Zweifel daran erkennen, dass sich die unabhängigen Republiken an das Bestehen der Außengrenzen der ehemaligen Union binden.

Somit gilt auch der sowjetische Grenzverlauf auf dem Kaspischen Meer für die betroffenen Republiken fort.

3. FORTGELTUNG DES GRENZREGIMES FÜR DEN IRAN

3.1. Einleitung

Unabhängig davon, dass die Nachfolgestaaten der Sowjetunion den Grenzverlauf weiterhin respektieren müssen, stellt sich nunmehr die Frage, ob eine solche Pflicht auch den Iran trifft. Die Frage der Staatensukzession konzentriert sich in erster Linie auf die Verpflichtungen der Nachfolgestaaten Drittstaaten gegenüber (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b – *responsibility for the international relations or territory*). Die Rechte der Nachfolgestaaten sowie die Pflichten von Drittstaaten werden in den einschlägigen Rechtsquellen deutlich weniger betont. Fraglich ist also, ob die neuen Republiken von der Sowjetunion auch Rechte bezüglich der Grenzen erworben haben, die zugleich Pflichten für den Iran darstellen.

In der Völkerrechtslehre wird die Staatennachfolge oft mit dem Erbfall einer Person des Privatrechts verglichen.⁴⁹⁶ Parallel zum Erbrecht handelt es sich auch im Völkerrecht um den Wechsel des Rechtssubjekts. In diesem Zusammenhang spricht die Völkerrechtslehre vom Übergang von Rechten und Pflichten.⁴⁹⁷

Gehen also auch die Rechte der Sowjetunion an die neu entstandenen Staaten über, manifestieren sich diese grundsätzlich als Verpflichtungen des Irans. Der Iran könnte sich jedoch von diesen Verpflichtungen lossagen und somit die Grenzen neu definieren.

Dazu beruft sich der Iran mehrfach auf den Umstand, dass er keine Auseinandersetzungen mit der damaligen politischen Großmacht, der Sowjetunion, auslösen wollte. Nun existiere die Sowjetunion nicht mehr, was zugleich eine neue Situation für den Iran bedeute. Zu Zeiten der Sowjetunion habe der Iran seinen Willen nicht gegen die Sowjetunion durchsetzen können; nun sei er dazu jedoch gegenüber den neuen Nachbarn Aserbaidschan und Turkmenistan in der Lage.⁴⁹⁸ Dieses politische Argument wirft zwei rechtliche Fragen auf: Kann der Untergang der Sowjetunion einerseits einen Wechsel der (politischen) Umstände bedeuten, die zu einer Kündigung der Vereinbarungen führen könnten? Kann sich der Iran andererseits auf das Erlöschen des Machtungleichgewichts und auf die Nichtigkeit der früher getroffenen Regelungen berufen?

⁴⁹⁶ Epping, in: Ipsen 2018, § 7, Rn. 192, S. 176.

⁴⁹⁷ Kaun, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 190, S. 255.

⁴⁹⁸ Interview mit S. E. Ali Majedi, Botschafter der Islamischen Republik Iran, Berlin, 1.06.2016.

3.2. Clausula rebus sic stantibus

Zwar wurde die Seegrenze nicht vertraglich vereinbart, es lohnt jedoch, die Wiener Vertragsrechtskonvention anzuwenden. Deren Art. 62 regelt die *clausula rebus sic stantibus*. Danach kann eine nachträgliche und wesentliche Änderung gegenüber den bei Vertragsabschluss gegebenen Umständen die Möglichkeit eröffnen, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder diesen zu suspendieren. Solche Umstände müssen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Staatsparteien zum Vertrag betreffen. Die Änderung der Umstände muss ferner die noch zu erfüllenden Verpflichtungen des Vertrags tiefgreifend umgestalten.

Selbst wenn also die Nichtbindung nicht allein aufgrund der Staatensukzession erfolgen kann, stellt sich die Frage, ob sich ein betroffener Staat dennoch auf diese Weise von den früheren Verpflichtungen lösen kann. Die Frage beantwortet der zweite Absatz des erwähnten Artikels 62. Denn ein Staat darf sich nicht auf die *clausula rebus sic stantibus* berufen, wenn der Vertrag eine Staatsgrenze festlegt. Denn auch hier gehen Rechtssicherheit und Rechtsfrieden vor.⁴⁹⁹

Für nicht vertraglich geregelte Grenzen sollen also vor dem gleichen Hintergrund die bereits erwähnten Grundsätze mit dem Ergebnis gelten, dass Staatsgrenzen und Grenzregime bis auf Weiteres zu respektieren sind. Auch in diesem Zusammenhang bleiben international anerkannte Staatsgrenzen (auch die ohne vertragliche Grundlage) durch das generelle Interventions- und Gewaltverbot geschützt.⁵⁰⁰ Diese können also nur einvernehmlich (durch Vertrag oder auf sonstige Weise) geändert werden.

Daher kann sich der Iran nicht auf geänderte Umstände berufen und sich somit nicht seiner vertraglich oder anderweitig eingegangenen Pflicht zur Respektierung der Grenzen entledigen.

3.3. Ungleiche Regelungen – mögliche Nichtigkeit

Der Iran drückt mit dieser Ansicht aus, dass ungleiche Regelungen getroffen worden seien.

Die Theorie der ungleichen Verträge, nach der die betroffenen Verträge nichtig wären, wurde im ehemaligen Ostblock entwickelt. Hintergedanke der Theorie ist, dass vor allem westliche Länder in der Hochphase des Imperialismus die damals schwächeren Vertragsparteien in Asien und Afrika unter Ausnutzung ihres politischen Potenzials zur Unterzeichnung von Verträgen gezwungen haben. Diese Verträge haben jedoch allein die Interessen der westlichen Staaten widerspiegelt. Diese Theorie wurde nicht zu Völkergewohnheitsrecht.⁵⁰¹

Die Theorie der Ungleichheit wurde später auch bei den Diskussionen um den Wortlaut des *clausula rebus sic stantibus*-Artikels in der Wiener Übereinkunft ins Feld geführt. Die Initiative einiger Staaten, dass auch ein „ungleicher“ oder gegen die Prinzipien des Selbstbestimmungsrechts der Völker verstoßender Grenzvertrag kündbar sei, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Staaten zurückgewiesen.⁵⁰²

Aus diesem Grund findet die Theorie der Ungleichheit in der Praxis keine Anwendung.

⁴⁹⁹ Vitzthum, in: Vitzthum/Proelß 2019, I. Abschnitt, III. Rn. 130, S. 60.

⁵⁰⁰ Saxer 2010, S. 896.

⁵⁰¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 16, Rn. 34–35, S. 447 f.

⁵⁰² Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 16 Rn. 95, S. 464.

Selbst wenn eine solche Theorie praktisch angewendet wird, würde sie aller Wahrscheinlichkeit nach keine Grenzregime betreffen. Wie bereits ausgeführt, haben Rechtssicherheit und Stabilität der völkerrechtlichen Grenzverhältnisse stets Vorrang vor anderen Prinzipien. Die bestehenden Grenzen, ob vertraglich oder nicht vertraglich vereinbart, müssen von allen Beteiligten uneingeschränkt respektiert werden.

Schließlich sei erwähnt, dass der Iran mit der Berufung auf die eventuelle Nichtigkeit früherer Regelungen seinerseits ungleiche Verhältnisse ausnutzen würde. Der Iran wurde inzwischen zur Regionalmacht, die die heutige Situation zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen würde, da diesmal ihr Durchsetzungspotenzial größer als das ihrer Nachbarn sei.

3.4. Ergebnis

Der Iran ist also auch weiterhin verpflichtet, die ehemalige Außengrenze der Sowjetunion als Staatsgrenze zu respektieren. Die iranische Hoheit endet nach wie vor an der Linie Astara-Hosseingholi. Zugleich ändert dies nichts daran, dass dem Iran weiterhin eingeschränkte Nutzungsrechte nördlich der Linie zustehen. Gleiches gilt entsprechend für die ehemaligen Republiken der Sowjetunion in Bezug auf den südlichen Teil des Meeres.

4. FOLGEN DER STAATENNACHFOLGE INNERHALB DER EHEMALIGEN UNION

4.1. Einleitung

Für die ehemaligen Unionsrepubliken bedeuten der Zerfall der Sowjetunion und die Staatennachfolge, dass die bisherigen Grenzen innerhalb der Union zwischen den einzelnen Mitgliedern der Sowjetunion nunmehr als Staatsgrenze gelten. Wenngleich dies auf den ersten Blick unproblematisch erscheint, wirft die Staatennachfolge in der *inter se*-Dimension weitere Fragen auf.

Zunächst stellt sich die Frage, welchem Staatsgebiet das Kaspische Meer zu Zeiten der Sowjetunion zugerechnet wurde – der Union als ganzer oder einer oder mehreren Sowjetrepubliken. Daraus ergibt sich, welcher Staat nunmehr Anspruch auf das Kaspische Meer erheben kann. Dafür muss zuerst geklärt werden, welche territorialen Gebilde innerhalb der ehemaligen Union nunmehr Unabhängigkeit erlangt haben und wessen Grenzen demnach zu beachten sind.

Wenn keine Einigkeit bezüglich des Verlaufs oder gar des Bestehens einer Grenze vorliegt, stellt sich die Frage, wie der Grenzverlauf zu bestimmen ist.

4.2. Aufbau der Sowjetunion

Laut Art. 70 der sogenannten Breschnew-Verfassung von 1977 ist die Sowjetunion ein einheitlicher multinationaler Bundesstaat, der (zumindest theoretisch) auf der Grundlage des Prinzips des sozialistischen Föderalismus als Ergebnis der freien Selbstbestimmung der Nationen und der freiwilligen Vereinigung gleichberechtigter sozialistischer Sow-

jetrepubliken (Unionsrepubliken) gebildet wurde.⁵⁰³ Laut Art. 71 besteht die Union aus sozialistischen Sowjetrepubliken. Mit der Erlaubnis des Obersten Sowjets können diese Republiken auch verschiedene autonome Gebiete innerhalb des eignen Territoriums bilden. Die weitere administrative Gliederung steht allein den Unionsrepubliken zu.

Laut dieser Verfassung ist eine Unionsrepublik ein souveräner sozialistischer Sowjetstaat, der sich mit den anderen Sowjetrepubliken zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinigt hat. Jede Unionsrepublik hat ferner das Recht, Beziehungen zu ausländischen Staaten aufzunehmen, mit ihnen Verträge zu schließen, diplomatische sowie konsularische Vertreter auszutauschen und in internationalen Organisationen mitzuwirken. So war die Ukraine ein Gründungsstaat der UN, obwohl zugleich die Sowjetunion Mitglied dieser internationalen Organisation wurde.⁵⁰⁴

Laut Verfassung bildet das Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eine Einheit und schließt die Territorien der Unionsrepubliken ein. Die Verfassung erwähnt kein der Union allein unterstehendes Gebiet (also kein föderalisiertes Gebilde, wie *Federal District* oder Ähnliches). Somit ergibt sich der Schluss, dass jeder Abschnitt innerhalb des sowjetischen Territoriums zwangsläufig der einen oder anderen Unionsrepublik gehören muss.

4.3. Der allgemeine Status des Kaspischen Meeres nach sowjetischem Recht

Laut dem Bundesgesetz über die Staatsgrenze von 1982⁵⁰⁵ gehört das Kaspische Meer zu den inneren Gewässern der Sowjetunion, da ein Teil seines Ufers zur Union gehört. Der nördliche Teil des Grenzsees bildet somit aus sowjetischer Sicht einen Teil des sowjetischen Staatsgebiets. Wie die Aufteilung des Gebiets unter den Unionsparteien innerhalb der Union vorgenommen wird, ist eine weitere Frage. Logischerweise kommen als Hoheitsträger nur diejenigen Republiken infrage, die am Ufer liegen. Diese waren zum Zeitpunkt des Zerfalls der Sowjetunion die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, die Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik (SSR), die Turkmenische SSR sowie die Aserbaidzhanische SSR.

4.4. Grenzen auf dem Kaspischen Meer zwischen den Sowjetrepubliken

Eine Grenzziehung zwischen den Sowjetrepubliken nach den Regeln der Verfassung der Sowjetunion erfolgte während des Bestehens der Sowjetunion nicht.

Vielmehr teilte das damalige Bundesölministerium das Meer in administrative Zonen auf. Dies geschah damals entlang einer modifizierten Mittellinie. Diese diente als Grenze für die staatlichen Ölerforschungs- und -ausbeutungsunternehmen der einzelnen am Ufer liegenden Republiken. Auch die Kapazitäten zur Ausbeutung und Förderung der damaligen Republiken wurden dabei berücksichtigt.

⁵⁰³ Deutsche Übersetzung der Verfassung der UdSSR: Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angenommen auf der 7. Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR in der 9. Legislaturperiode am 7. Oktober 1977, [13.04.2017], URL: <http://www.verfassungen.net/su/udssr77.htm>.

⁵⁰⁴ Vgl. UN-Charta.

⁵⁰⁵ o. V. Sovetskaja asociacija mezhdunarodnogo prava, Sovetskij ezhegodnik mezhdunarodnogo prava, Band 24, Moskau 1983, S. 130.

4.5. Frühere Grenzen innerhalb der Sowjetunion wurden Staatsgrenzen

4.5.1. Einleitung

Unabhängigkeit haben nur diejenigen Staatsgebilde erlangt, die den Zusatz „Sozialistische Sowjetrepublik“, also Unionsrepublik, führen durften. Daher wurden auch nur die Grenzen zwischen diesen Sowjetrepubliken nach der Unabhängigkeit zu Staatsgrenzen. Auf dem Festland wurden solche Grenzen relativ unstrittig gezogen. Daher gibt es keine größeren Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Staaten. Obwohl manche Staaten noch Gebietsansprüche gegen andere Republiken erheben,⁵⁰⁶ gelten die bestehenden Grenzen als unumstritten⁵⁰⁷ und wurden mehrmals durch bilaterale Vereinbarungen bestätigt.⁵⁰⁸ Dies entspricht auch den in der Alma-Ata-Deklaration festgelegten Prinzipien, dass die nunmehr unabhängig gewordenen Republiken die Unantastbarkeit der Grenzen anerkennen und respektieren.⁵⁰⁹

Das Fehlen einer vereinbarten Grenzziehung auf dem Kaspischen Meer sorgt jedoch für Probleme. Nach dem Untergang der Sowjetunion stellt sich die Frage, unter wessen Souveränität nunmehr der nördliche Teil des Kaspischen Meeres steht. Theoretisch sind zwei Antworten auf diese Frage möglich: Entweder entstand nach dem Zerfall der Sowjetunion ein Kondominium, d. h., die Souveränität aller Republiken erstreckt sich gemeinschaftlich auf den ehemals sowjetischen Teil des Meeres, oder die Souveränität der einzelnen Republiken umfasst jeweils nur Teile des Meeres. Im letzteren Fall müsste geklärt werden, wo die Grenzen zwischen den nunmehr unabhängigen Staaten verlaufen.

Weiterhin steht es den beteiligten Staaten jederzeit frei, eine anderweitige Lösung zur Verwaltung des Meeres zu finden, beispielsweise es aufzuteilen oder einem Sonderregime zu unterstellen. Da bislang keine Einigung unter allen Anrainerstaaten erfolgte, ist es sinnvoll und notwendig zu untersuchen, welchem Regime das Meer bis auf weiteres unterliegt.

4.5.2. Anwendung des *uti possidetis iuris*-Prinzips

Der *uti possidetis*-Grundsatz findet seine Ursprünge im römischen Recht. Ursprünglich bedeutete das Prinzip, dass die Parteien eines Krieges diejenigen Gebiete behalten durften, die sie zum Zeitpunkt des Kriegsendes in ihrem tatsächlichen Besitz hatten (*uti possidetis de facto*).⁵¹⁰

Im Rahmen der Dekolonisation in Süd- und Mittelamerika wurde das Prinzip fortentwickelt und es entstand das *uti possidetis iuris*-Prinzip. Dies bedeutet, dass nicht mehr der effektive Besitz, sondern die Rechtsverhältnisse für Grenzziehungen maßgeblich sind. Die von früheren Kolonialherrn geschaffenen Grenzen werden somit im Moment der Unabhän-

⁵⁰⁶ GUS-Sekretariat 1991, vgl. Orozobekova, Cholpon, An Absence of Diplomacy. The Kyrgyz-Uzbek Border Dispute. The Kyrgyz-Uzbek border has rarely been tranquil, but the latest escalation is significant, in: The Diplomat 01.04.2016 [25.04.2017], URL: <http://thediplomat.com/2016/04/an-absence-of-diplomacy-the-kyrgyz-uzbek-border-dispute/>.

⁵⁰⁷ Ascher/Mirovitskaya 2000, S. 178.

⁵⁰⁸ Englische Übersetzung: o. V. (The New York Times) 1991.

⁵⁰⁹ Originalversion auf Russisch: GUS-Sekretariat 1991.

⁵¹⁰ Alberto Ulloa, Posición internacional del Perú, Lima 1941, S. 44 f.

gigkeit automatisch zu Staatsgrenzen.⁵¹¹ Dies ist ein mittlerweile allgemein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts in allen Gebieten, in denen Dekolonisation eine Rolle spielt.⁵¹²

Trotz des kritischen Widerstandes in der Völkerrechtslehre⁵¹³ findet das Prinzip auch in solchen Fällen Anwendung, in denen die Unabhängigkeit eines Staates nicht einer Dekolonisation, sondern dem Untergang eines Bundesstaates folgt. So wurde das Prinzip auch bei der Feststellung der Staatsgrenzen zwischen den ehemaligen Mitgliedsrepubliken Jugoslawiens herangezogen.⁵¹⁴

Ebenso wurden die Staatsgrenzen zwischen den ehemaligen Unionsrepubliken der UdSSR nach diesem Prinzip festgesetzt.⁵¹⁵ Somit wurden die ehemaligen Binnengrenzen zwischen den nunmehr unabhängig gewordenen Republiken zum Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit automatisch zu Staatsgrenzen.

4.5.3. *Argumente für ein Kondominium: die Umsetzung der Prinzipien des Fonseca-Golf-Falles*⁵¹⁶

Eine zur Situation des Zerfalls der Sowjetunion ähnliche völkerrechtliche Situation trat auf dem amerikanischen Kontinent auf, als die ehemaligen Kolonien der Spanischen Krone im Jahr 1821 ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Einige nun unabhängige Staatsgebilde beschlossen im Jahr 1839, eine föderative Republik zu gründen. Sie gründeten die Zentralamerikanische Bundesrepublik, deren Territorium mit dem der ehemaligen spanischen Kolonie Guatemala übereinstimmte. Es umfasste die Territorien der heutigen Staaten Honduras, El Salvador, Costa Rica, Guatemala und Nicaragua. Drei dieser Staaten, nämlich Honduras, El Salvador und Nicaragua, sind gleichzeitig Anrainer des Fonseca-Golfes, einer Bucht des Pazifischen Ozeans in Zentralamerika.⁵¹⁷ Laut der Entscheidung des IGH ist dieser Golf als historische Bucht kein Teil der Hohen See und unterliegt somit als Eigengewässer der Souveränität seiner Anrainer, sodass die sonst üblichen Regeln des Seevölkerrechts in der Bucht keine Anwendung finden.⁵¹⁸

Die Bucht wurde – im Gegensatz zum umgebenden Festland – weder unter der spanischen Herrschaft noch später aufgeteilt. Vielmehr übte zuerst Spanien, später die Zentralamerikanische Bundesrepublik die Souveränität aus. Nach dem Zerfall der föderativen Republik traten Streitigkeiten zwischen den Anliegern über die Zugehörigkeit der Bucht zu ihren Staatsgebieten auf.

⁵¹¹ International Court of Justice (ICJ) 1992, S. 351.

⁵¹² International Court of Justice (ICJ), Case concerning Frontier Dispute (Burkina Faso v. Republic of Mali). Judgement of 22 December 1986 (a), in: ICJ Reports 1986, S. 554–651, hier: S. 554 [09.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/69/069-19861222-JUD-01-00-EN.pdf>.

⁵¹³ Vgl. Jure Vidmar, Confining New International Borders in the Practice of Post-1990 State Creations, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 70, 2010, S. 319–356, hier: S. 319.

⁵¹⁴ Arbitration Commission of the Peace Conference on Yugoslavia, Opinion No 2, (1992) 31 ILM, S. 1499, vgl. hierzu auch Alain Pellet, The Opinions of the Badinter Arbitration Committee. A Second Breath for the Self-Determination of Peoples, in: European Journal of International Law 3, 1992, S. 178–185.

⁵¹⁵ Vgl. European Council, Declaration on the Guidelines on the Recognition of new States in Eastern Europe and in the Soviet Union 1991. (UN Documents A/46/804).

⁵¹⁶ International Court of Justice (ICJ) 1992, S. 351.

⁵¹⁷ International Court of Justice (ICJ) 1992, S. 387.

⁵¹⁸ International Court of Justice (ICJ) 1992, S. 588.

Die Parallelität zum Rechtsstreit um den nördlichen Teil des Kaspischen Meeres liegt auf der Hand. Dieser Teil unterlag zuerst der Souveränität des Russischen Imperiums und danach der Sowjetunion. Eine Grenzziehung gemäß der Verfassungsordnung erfolgte nicht. Auch das Kaspische Meer bildet keinen Teil der Hohen See und ist vollständig als Eigengewässer zu betrachten. Entsprechend könnten die Argumente bzw. das Ergebnis im Fonseca-Fall auf das Kaspische Meer übertragbar sein.

Der Internationale Gerichtshof stellte im Fonseca-Fall fest, dass die Anrainerstaaten die Souveränität über das nicht aufgeteilte Gebiet von ihrem Gebietsvorgänger, der Spanischen Krone, gemeinschaftlich geerbt haben. Diese gemeinsame Nachfolge (*joint succession*) bezeichnete das Gericht als eine logische Konsequenz der Anwendung des *uti possidetis*-Prinzips. Das Gericht hat grundsätzlich anerkannt, dass Kondominien im „Normalfall“ zwischen zwei unabhängigen Staaten nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung entstehen können. Die Voraussetzungen seien im Fonseca-Fall jedoch anders.

Als Letztes wies das Gericht darauf hin, dass eine kondominielle Lösung natürlich durch Vereinbarung der Parteien aufgelöst werden könne.

Die Anwendung dieses Prinzips auf den Fall des Kaspischen Meeres bedeutet, dass der gesamte nördliche Teil des Meeres der gemeinsamen Souveränität der Nachfolgestaaten der ehemaligen Unionsrepubliken unterliege. Somit müssten Russland, Kasachstan, Turkmenistan und Aserbaidschan über alle Fragen gemeinsam entscheiden.

4.5.4. Argumente für eine Teilung: Administrative Grenzen werden zu Staatsgrenzen

Laut dem *uti possidetis*-Grundsatz werden frühere administrative Grenzen zu Staatsgrenzen. Im Gegensatz zum Fonseca-Fall, in dem keine Grenzziehung erkennbar war, lag im vorliegenden Fall zumindest eine administrative Teilung durch das Ölministerium vor. Selbst wenn diese Aufteilung nicht gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Sowjetunion vorgenommen wurde, entstand trotzdem eine Art Grenze auf dem Meer.

Auch der IGH stellte im Fall *Burkina Faso v. Mali* fest, dass Sinn und Zweck des *uti possidetis*-Grundsatzes die Sicherung der Stabilität ist. Mit Blick auf Grenzlinsen, die zu Staatsgrenzen werden, hat das Gericht folgende Aussage getroffen:

„Such territorial boundaries might be no more than delimitations between different administrative divisions or colonies all subject to the same sovereign. In that case, the application of the principle *uti possidetis* resulted in administrative boundaries being transformed into international frontiers in the full sense of the term.”⁵¹⁹

In Dekolonisationsfällen, für die der *uti possidetis*-Grundsatz entwickelt wurde, wurden die Grenzen nicht verfassungsmäßig festgelegt, sondern vielmehr nach Belieben des Kolonialherrn nicht selten willkürlich gezogen. Auch spielte in den früheren Fällen das koloniale *effectivités* eine Rolle. Im Fall einer unklaren Grenze müssen nach der allgemeinen Praxis das Vorliegen eines rechtlichen Titels sowie einer effektiven Verwaltung miteinander verglichen und analysiert werden. Es existieren mehrere Fälle, in denen die beiden (Titel und Verwaltung) nicht miteinander korrespondierten, d. h., trotz eines bestehenden Titels

⁵¹⁹ International Court of Justice (ICJ), *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, 1986 (b) in: ICJ Reports, 1986, S. 566

wurde das Gebiet von einer anderen Staatspartei verwaltet. Als Titel gilt zum Beispiel die Erteilung von gebietsbezogenen Rechten durch den Kolonialherrn. In Zweifelsfällen hat die Inhaberschaft des Titels Vorrang. In den Fällen jedoch, in denen kein Titel vorhanden oder ein solcher nicht nachzuweisen ist, ist das *effectivités* entscheidend. Das bedeutet, dass ein Gebiet demjenigen zugeordnet wird, der es effektiv verwaltet hat.

Somit sind Titel und effektive Verwaltung für das Kaspische Meer zu untersuchen. Die Zuteilung des Meeresgrundes und -untergrundes durch das Ölministerium könnte somit als ein vom früheren Gebietsherrn erteilter Titel zur Ausübung souveräner Rechte (Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen) verstanden werden. In diesem Fall korrespondiere der Titel völlig mit dem *effectivités*, da die Erforschung und Ausbeutung und somit die effektive Verwaltung durch die staatlichen Firmen der einzelnen Republiken tatsächlich entlang der vom Ölministerium gezogenen Linien erfolgte.

Selbst wenn aber argumentiert würde, die Erteilung solcher Rechte sei nicht als rechtmäßiger Titel zu verstehen, könnte *effectivités* noch immer eine entscheidende Rolle spielen. Geht man nämlich davon aus, dass kein Titel vorliegt, gibt es Beweisstücke, die einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse ermöglichen. Die Praxis folgte der Verordnung des Ölministeriums. Somit könnte man die Grenzen anhand dieser früheren administrativen Linien ziehen.

4.5.5. *Synthesis der Argumente*

Sinn und Zweck des *uti possidetis iuris*-Grundsatzes ist es, Stabilität zu schaffen und Konflikte zu vermeiden.⁵²⁰ Aus diesem Grund werden die bestehenden territorialen Verhältnisse im Moment der Unabhängigkeit konserviert. Diese Verhältnisse werden sodann vom Nachfolgestaat eins zu eins übernommen, vgl. auch den „*photograph of the territory*“.⁵²¹

Wie in den früheren Unterkapiteln bereits dargestellt,⁵²² gab es keine Aufteilung des Kaspischen Meeres im herkömmlichen Sinne. Es bestanden auch keine Staatsgrenzen zwischen den einzelnen Republiken. Lediglich die Erforschungs- und Ausbeutungsrechte der sich am Grund und im Untergrund des Meeres befindenden Rohstoffe wurden unter den Anrainern aufgeteilt. Dies stellt jedoch nur einen beschränkten Teilbereich der territorialen Souveränität dar. Sämtliche andere Aspekte (etwa Fischfang, Verwaltung, Strafgerichtsbarkeit) wurden von der Union als gemeinschaftlichem Organ der Republiken ausgeübt.

Diese territorialen Verhältnisse müssten also „fotografiert“ und „konserviert“ und von den Nachfolgern „*as is*“ übernommen werden. Bei der konsequenten Anwendung der oben genannten Prinzipien besteht zwischen den im Fonseca-Fall erläuterten Grundsätzen und der allgemeinen Praxis des *uti possidetis*-Prinzips kein Widerspruch. Letzteres findet auf die funktionelle Hoheit (also begrenzte Souveränität) über die Rohstoffe Anwendung. Da jedoch keine Teilung vorgenommen worden war, finden auf andere Teilaspekte der Hoheit die Grundsätze und Folgen des Fonseca-Falls Anwendung.

Somit bleibt festzustellen, dass der sowjetische Teil des Kaspischen Meeres unter der ungeteilten gemeinsamen Souveränität aller postsowjetischen Anrainer steht. Davon ausgenommen ist die funktionelle Hoheit über die Bodenschätze des Grundes und Unter-

⁵²⁰ Malcolm Shaw, *International law*, Cambridge 2013⁶, S. 290 f.

⁵²¹ Vgl. *International Court of Justice (ICJ) 1986 (a)*, S. 568.

⁵²² Siehe näher: V 4.4.

grundes, da diese innerhalb der eigenen Sektoren ausschließlich dem einen oder anderen Staatennachfolger zugeteilt wurden.

4.5.6. Abweichende Vereinbarungen

Den beteiligten unabhängig gewordenen Staaten steht es jederzeit frei, eine abweichende Vereinbarung zu treffen, durch die eine andere Grenzlinie bzw. gar ein komplett anderes Regime geschaffen werden kann. Wie später darzustellen ist, haben sich einige Anrainer auf abweichende Vereinbarungen geeinigt.⁵²³ In Abwesenheit einer wirksamen abweichenden Vereinbarung gelten jedoch die im Zeitpunkt der Unabhängigkeit konservierten territorialen Verhältnisse fort.

⁵²³ Siehe hierzu: Kapitel VI.3.

VI. ENTWICKLUNGEN SEIT DEM ZERFALL DER SOWJETUNION

1. EINLEITUNG

Wie bereits am Anfang des Werkes dargestellt,⁵²⁴ entstanden die meisten Streitigkeiten um das Kaspische Meer erst nach dem Zerfall der Sowjetunion. Auslöser war der sogenannte *contract of the century*, in dem Aserbaidschan die Erforschungs- und Ausbeutungsrechte im Rahmen von Konzessionen auch solcher Öl- und Gasfelder an (zumeist) westliche Firmen erteilte, die von anderen Anrainern (vor allem Turkmenistan und dem Iran) beansprucht wurden.

Die Anrainer haben auf die Problematik unterschiedlich reagiert. Die drei nordkaspischen Staaten, Aserbaidschan, Kasachstan und Russland, vertreten die Meinung, dass der Meeresgrund- und Untergrund aufzuteilen ist, während die Wassersäule (zumindest teilweise) gemeinsam zu nutzen ist. Aufgrund dessen unterschrieben diese Länder mehrere völkerrechtliche Verträge und einigten sich darauf, die Bodenschätze untereinander aufzuteilen.

Von einem reinen Kondominium geht derzeit lediglich der Iran aus, der jedoch auch bereit wäre, dieses aufzulösen, wenn er mindestens 20 % der Bodenschätze zugesprochen bekäme. Somit besteht weiterhin keine Einigung der Staaten in Bezug auf die Bodenschätze. Die Ursache hierfür liegt darin, dass die Parteien keine Rahmenkonvention über die souveränen Rechte des Meeres vereinbart haben.

Die Diplomatie konnte die Frage der Zugehörigkeit der einzelnen Felder weiterhin nicht klären. Es gelang ihr jedoch, zumindest Teilaspekte der Nutzung des Meeres durch völkerrechtliche Abkommen zu regeln, die von allen Anrainern unterschrieben wurden. Die Frage der Aufteilung des Meeresgrundes bleibt weiterhin ungeklärt. Ebenso existiert noch keine allumfassende Konvention,⁵²⁵ die ratifiziert wäre.⁵²⁶

2. ERGEBNISSE DER RECHTSDIPLOMATIE

2.1. Ständige Einrichtungen

Seit dem Scheitern einer raschen Klärung des Status des Kaspischen Meeres in den 1990er Jahren treffen sich die Vertreter der Anrainerstaaten auf Staatssekretärebene jedes Halbjahr im Rahmen einer speziellen Arbeitsgruppe. Deren Ziel ist es, die Eckpunkte einer endgültigen Rahmenkonvention zum Status des Kaspischen Meeres auszuarbeiten.⁵²⁷ Trotz der Ankündigung nach den jeweiligen Treffen, die endgültige Konvention werde

⁵²⁴ Siehe hierzu näher: Kapitel 0.2.1.

⁵²⁵ Für eine Zusammenfassung der Verhandlungen siehe: o. V., Caspian states work hard on convention sea's legal status, in: AzerNews 25.02.2017 [29.04.2017], URL: <http://www.azernews.az/nation/108031.html>.

⁵²⁶ Siehe ausführlich in Kapitel 66.1.VI.

⁵²⁷ Ministerstvo inostrannyh del Respubliki Kazachstan, Pravovoj status Kaspijskogo morja o. J. [29.04.2017], URL: <http://mfa.gov.kz/index.php/ru/vneshnyaya-politika/aktualnye-voprosy-vneshnej-politiki-kazakhstana/pravovoj-status-kaspijskogo-morya>.

bald fertigverhandelt sein,⁵²⁸ konnte bisher keine endgültige Lösung gefunden werden. Vielmehr wurden nur Teilaspekte der souveränen Rechte ausverhandelt. Dies gilt nach Erachten des Verfassers auch für den Entwurf der noch nicht in Kraft getretenen Konvention von 2018.⁵²⁹

2.2. Teheraner Umweltschutzabkommen

Im Rahmen des *Caspian Environment Program* (CEP), einer regionalen Einrichtung zum Kampf gegen die Verschmutzung des Kaspischen Meeres wurden bereits Ende der 1990er Jahre mit aktiver Unterstützung der Europäischen Union mehrere Aktionspläne ausgearbeitet. Somit konnte erreicht werden, dass alle Anrainer die Rahmenkonvention zum Schutz der Umwelt des Kaspischen Meeres noch vor der Finalisierung des Statusabkommens unterzeichneten. Nach der Unterzeichnung im Jahr 2003 trat die Konvention nach der letzten Ratifikation bereits 2006 in Kraft.⁵³⁰ Bis 2014 wurden zudem mehrere Zusatzprotokolle unterschrieben.⁵³¹

Die Konvention enthält die mittlerweile im Bereich des Umweltrechts üblichen Klauseln, beispielsweise das Vorsorge- und Verursacherprinzip (*the polluter pays*). Auch Monitoring-Pflichten und ein grundsätzlicher Informationsaustausch unter den Anrainerstaaten wurden vereinbart. Eine verbindliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit oder ein anderes effektives Druckmittel gegen etwaige Verstöße wurde jedoch nicht festgelegt.⁵³²

2.3. Abkommen über die Sicherheitsfragen auf dem Kaspischen Meer

Im Jahr 2010 unterschrieben die Anrainer ein Abkommen über Sicherheitsfragen auf dem Kaspischen Meer. In diesem wurde festgehalten, dass die Sicherheit des Meeres für alle Anrainerstaaten Vorrang hat und dass die unterzeichnenden Staaten beabsichtigen, gegen Schmuggler, Terrorismus, Drogen- und Menschenhandel gemeinsam vorzugehen. Das Kaspische Meer soll ein Gewässer des Friedens, der Stabilität, der Freundschaft und der guten Nachbarschaft sein.⁵³³

Auch dieses Abkommen regelt keine hoheitsrechtlichen Fragen.

⁵²⁸ Siehe etwa o. V., Konvencija o pravovom statusu Kaspijskoga morja mozhet byt' prinjata v 2016 godu, in: Tass Russian News Agency 19.03.2015 [29.04.2017], URL: <http://tass.ru/politika/1979265>.

⁵²⁹ Zu deren Bedeutung siehe: Mamedov 2019.

⁵³⁰ Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Abkommens siehe auch: Kvitsinskaia, „Teheran Convention“ (2007) 37 EPL 494.

⁵³¹ Tehran Convention Secretariat, History of the Convention o. J. (b) [29.04.2017], URL: <http://www.tehranconvention.org/spip.php?article1>.

⁵³² Zum Volltext der Konvention siehe: Tehran Convention Secretariat, Framework Convention for the Protection of the Marine Environment of the Caspian Sea o. J. (a) [29.04.2017], URL: <http://www.tehranconvention.org/spip.php?article4>.

⁵³³ Zum Volltext des Abkommens: Prezident Rossijskoj Federacii, Soglasenie o sotrudnicestve v sfere bezopasnosti na Kaspijskom more- 18.11.2010 [29.04.2017], URL: <http://kremlin.ru/supplement/785>; Prezident Rossijskoj Federacii, Podpisan zakon, ratificirujushhij soglasenie o sotrudnicestve v sfere bezopasnosti na Kaspijskom more 03.12.2011 [29.04.2017], URL: <http://kremlin.ru/events/president/news/13797>.

2.4. Zusammenfassung

Es ist also ersichtlich, dass die Anrainer nur marginale Teilaspekte der Nutzung des Kaspischen Meeres vertraglich geregelt haben. Die kardinalen hoheitlichen Probleme wurden dabei stets ausgespart. Trotz der ständigen Ankündigung, eine Rahmenkonvention, die den Anforderungen sämtlicher Anrainerstaaten entspräche, verabschieden zu wollen, war kein Fortschritt zu erkennen. Vielmehr schien die damalige, ungelöste Situation den politischen Wünschen der politisch und militärisch stärksten Anrainerstaaten (Russlands und des Irans) zu entsprechen.

3. DIE NORDKASPISCHEN VERTRÄGE

3.1. Einleitung

Wie bereits im Einführungskapitel⁵³⁴ dargestellt, haben die nordkaspischen Staaten versucht, ein Sonderregime für den nordkaspischen Raum zu schaffen. Am Anfang stand der erste russisch-kasachische Vertrag. Darauf folgten andere bi- und trilaterale Abkommen zwischen Russland, Kasachstan und Aserbaidschan. Als letzter Anrainer begann Turkmenistan, Verträge mit den Nachbarstaaten zu schließen. Es schloss sich der ursprünglich von Russland und Kasachstan vereinbarten Lösung an, den Meeresgrund und -untergrund entlang einer modifizierten Mittellinie aufzuteilen. Die Verträge sind oberflächlich betrachtet sehr ähnlich, im Detail jedoch keineswegs homogen.

3.2. Die einzelnen Verträge

3.2.1. Kasachstan-Russland

Dieser erste nordkaspische Vertrag⁵³⁵ wurde noch während der Jelzin-Administration im Jahr 1998 unterschrieben. In der Präambel wurde festgehalten, dass das bestehende Regime nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspreche. Außerdem wurde festgehalten, dass dieser Vertrag das Regime des Kaspischen Meeres nicht vollumfassend regele. Im ersten Artikel wird sodann vereinbart, dass die gemeinsame Nutzung der Wassersäule unberührt bleibe. Dementgegen teilen die Parteien den Meeresgrund und -untergrund untereinander auf. Nach der erfolgten Aufteilung beanspruchen die Parteien für sich alle Rechte, die einem Küstenstaat auf seinem Festlandsockel zustehen (Erforschung, Ausbeutung, Verwaltung).

Diese relativ neutrale Wortwahl entspricht sowohl der russischen als auch der kasachischen Vorstellung von der Rechtstellung des Kaspischen Meeres. Auch ein Grenzsee, der das Kondominium aller Anrainer wäre, wie von Russland favorisiert,⁵³⁶ könnte aufgeteilt werden. Ein Widerspruch in der russischen Argumentation ist, dass lediglich Kasachstan den Vertrag unterzeichnete, nicht jedoch die anderen Anrainerstaaten. Einige Jahre zuvor war es Russland, das behauptet hat, alle Fragen bezüglich der Nutzung des Kaspischen Meeres könnten ausschließlich auf der Grundlage eines Konsenses gelöst werden. Halte

⁵³⁴ Siehe näher: Kapitel 0. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 sowie 2.2.4.

⁵³⁵ o. V. (Soglaschenie meshdu Respublikoj Kasachstan i Rossijskoj Federaziej) o. J.

⁵³⁶ Für die detaillierte Rechtsauffassung der Russischen Föderation siehe Kapitel 0 2.2.4

sich ein Staat nicht daran, sei Russland bereit, auch militärisch aktiv zu werden. Diese frühere Position Russlands bezog sich lediglich auf die Wassersäule, nicht aber auf den Grund und Untergrund. Somit bestünde kein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der (früheren) russischen Position und der Zustimmung zum Vertrag.

In Bezug auf Kasachstan⁵³⁷ ist der Vertragsinhalt mit der zuvor geäußerten Rechtsauffassung besser vereinbar. Kasachstan geht von der Weitergeltung der während des Bestehens der Sowjetunion vorgenommenen Aufteilung aus. Im Übrigen möchte Kasachstan die für die Weltmeere geltenden Seevölkerrechtsnormen anwenden. Insofern bedeutet die Schaffung eines Regimes, das für den Meeresboden und -untergrund faktisch das Regime des Kontinentalschelfs bzw. des Küstenmeeres anwendet, keinen Widerspruch. Kasachstan kann weiterhin davon ausgehen, dass ihm diese Rechte innerhalb seines Küstenmeeres mit oder ohne Vertrag zustehen. Auch nach dem Seevölkerrecht soll die Aufteilung des Festlandsockels in erster Linie auf der Grundlage eines Aufteilungsvertrages erfolgen.

3.2.2. Aserbaidshan-Russland und Aserbaidshan-Kasachstan

Wenige Jahre nach Unterzeichnung des ersten nordkaspischen Vertrages unterschied auch Aserbaidshan eine ähnliche Vereinbarung mit Kasachstan.⁵³⁸ Kurz darauf folgte eine Vereinbarung mit Russland.⁵³⁹ Die Grundlage für die Aufteilung des Kaspischen Meeres ist auch hier die modifizierte Mittellinie. Diese Vereinbarungen räumen den jeweiligen Anrainerstaaten ähnliche Rechte ein, wie sie einem (echten) Küstenstaat nach dem SRÜ auf dem Festlandsockel zuständen, beispielsweise Erforschung, Ausbeutung und Verwaltung der Rohstoffe sowie Errichtung von künstlichen Inseln. Auch in diesen Verträgen wurde erwähnt, dass das vorherige Regime den aktuellen Anforderungen nicht entspreche. Außerdem sei die Aufteilung der souveränen Rechte zur Schaffung günstiger Bedingungen, zu deren Ausübung und zur effektiven Nutzung der Rohstoffe notwendig. Die Parteien fügten jedoch hinzu, dass die vorgenommene Aufteilung des Bodens des Kaspischen Meeres auf die biologischen Ressourcen und die Benutzung des Meeres zur Schifffahrt keine Anwendung finde. Die generelle Vereinbarung betreffend den Status des Kaspischen Meeres bleibe von diesen Sondervereinbarungen unberührt. Im Übrigen sei sie lediglich als Teil ihrer generellen Vereinbarungen (*čast' ix obščix dogovorennostej*) anzusehen. Dies soll bedeuten, dass die Beteiligten sehr wohl offen für eine vollumfassende Lösung seien.

Der Widerspruch zwischen der (früheren) russischen Rechtsauffassung und dem Wortlaut des Vertrages ist auch hier erkennbar.

Mit der Rechtsposition Aserbaidshans⁵⁴⁰ ist dieser Vertrag vereinbar. Aserbaidshan geht weiterhin davon aus, dass das gesamte Kaspische Meer in nationale Sektoren aufgeteilt wurde und dass die aserbaidshanische Souveränität auf den gesamten aserbaidshanischen Sektor anwendbar ist. Die Grenze zu Iran verlaufe danach entlang der geraden Linie zwischen Astara und Hosseinghli. Die Grenzen zu den anderen postsowjetischen Ländern verlaufen entlang der früheren administrativen Linien. Dass die – aus aserbaidshanischer Sicht bereits früher vorhandenen – Grenzen zu Russland und Kasachstan präzisiert wurden, bedeutet noch nicht, dass Aserbaidshan seine Rechtsauffassung geändert hätte.

⁵³⁷ Für die detaillierte Rechtsauffassung der Republik Kasachstan siehe Kapitel 0 2.2.2

⁵³⁸ o. V. (Soglasenie meždu Respublikoj Kazachstan i Azerbajdžanskoj) 2001.

⁵³⁹ o. V. (Soglaschenie meshdu Rossijskoj Federaziej i Azerbajdžanskoj Respublikoj) 2002.

⁵⁴⁰ Für die detaillierte Rechtsauffassung der Aserbaidshanischen Republik siehe Kapitel 0 2.2.1.

Da die Verträge auf die Wassersäule keine Anwendung finden, ist es durchaus vertretbar, den Vertragswortlaut als Kompromiss zu verstehen.

Russland kann somit behaupten, seine Rechtsposition (der Boden wird aufgeteilt, das Wasser bleibt gemeinsam nutzbar) durchgesetzt zu haben. Aserbaidschan seinerseits hat seine Verfassung durch den Vertrag nicht verletzt, laut der die über dem aserbaidischen Meeresboden liegende Wassersäule im Ganzen zum Territorium gehöre.

3.2.3. Trilateraler Vertrag

Im trilateralen Abkommen von Almaty aus dem Jahr 2003⁵⁴¹ haben die drei Länder Russland, Kasachstan und Turkmenistan lediglich den Punkt der aufeinandertreffenden Grenzlinien im nördlichen Teil des Kaspischen Meeres festgelegt.

3.2.4. Kasachstan-Turkmenistan

Als letzter der ehemaligen sowjetischen Staaten hat auch Turkmenistan einen Vertrag mit seinem nördlichen Nachbarn Kasachstan unterzeichnet. Laut dem Vertragstext⁵⁴² konnte eine Grenze nur teilweise vereinbart werden. Dies liege an dem noch immer aktiven Streit zwischen Turkmenistan und Aserbaidschan um den Verlauf der Grenze. Eine Ergänzung solle später erfolgen, sobald die offenen Fragen zwischen Turkmenistan und Aserbaidschan geklärt seien.

Auch in der Präambel dieses Vertrages wurde festgehalten, dass die aktuelle Lage den heutigen Anforderungen nicht mehr entspreche. Außerdem bräuchten die Parteien zur Ausübung ihrer souveränen Rechte an Grund und Untergrund des Meeres günstigere Bedingungen. Im Gegensatz zu den anderen Verträgen wurde hier die Wassersäule nicht erwähnt. Vielmehr regelt der Vertrag lediglich die Aufteilung des Grundes und Untergrundes.

Somit ist der Vertrag mit der Rechtsposition Kasachstans vereinbar. Das Gleiche gilt für die Vereinbarkeit mit der Gesetzgebung Turkmenistans. Auch Turkmenistan⁵⁴³ geht von einem seevölkerrechtsähnlichen Status des Meeres mit Küstenmeer und Festlandsockel aus. Demzufolge kann der Vertrag auch so interpretiert werden, dass mit ihm eine Aufteilung des Meeresgrundes des Küstenmeeres sowie des Kontinentalschelfs erfolgte.

Das Verhalten Turkmenistans ist jedoch insofern widersprüchlich, als der Vertrag das Gegenteil der gemeinsamen iranisch-turkmenischen Erklärung darstellt. Gemäß dieser Erklärung benötigte jegliche Aufteilung des Kaspischen Meeres einen Konsens aller Küstenstaaten und somit auch die Zustimmung des Irans.

⁵⁴¹ o. V., Soglasenie meždu Respublikoj Kazahstan, Azerbajdzanskoj Respublikoj i Rossijskoj Federaciej o točke styka linij razgraničeniä sopredel'nyh učastkov dna Kaspijskogo morä (Almaty, 14 maä 2003 goda) 14.05.2004 [29.04.2017], URL: https://online.zakon.kz/Document/?doc_id=1038830

⁵⁴² o. V. (Soglaschenie meshdu Respublikoj Kazachstan i Turkmenistanom) 2014.

⁵⁴³ Zur detaillierten Rechtsauffassung der Republik Turkmenistan siehe Kapitel0 2.2.3

3.3. Wirksamkeit der Verträge

3.3.1. Einleitung

Wie am Ende des vorherigen Kapitels dargestellt,⁵⁴⁴ ist der sich nördlich von der Linie As-tara-Hosseingholi befindende Teil des Kaspischen Meeres ein Kondominium, das Russland, Kasachstan, Turkmenistan und Aserbaidschan zusteht. Innerhalb dieses Kondominiums üben die Anrainer die funktionelle Hoheit über die Bodenschätze des Meeresgrundes und -untergrundes unabhängig voneinander aus. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Anrainer nur in diesem Zusammenhang ausschließliche souveräne Rechte genießen.

Im Nachfolgenden wird untersucht, ob die postsowjetischen Republiken wirksame Vereinbarungen über die Aufteilung des Meeresgrundes und -untergrundes abschließen konnten oder ob diese Vereinbarungen, wie vom Iran und früher auch von Turkmenistan behauptet, ungültig sind.

3.3.2. Diverse Formen der Unwirksamkeit

Ein Vertrag kann generell unwirksam sein, wenn der Vertrag im Ganzen ungültig ist (vgl. Art. 46-53 WVK). Solche Fälle, etwa Bestechung, Zwang oder Verstoß gegen *ius cogens*, kommen vorliegend nicht in Betracht.

Vielmehr kann vorliegend ein Vertrag zu Lasten Dritter gemäß Art. 35 WVK infrage kommen. Bereits an dieser Stelle soll klargestellt werden, dass solche Verträge allein aufgrund dieser Eigenschaft nicht unwirksam sind.

Zumindest aus Sicht des Irans könnte es sich vorliegend um eine Vereinbarung zu seinen Lasten handeln, da die anderen kaspischen Staaten ohne seine Zustimmung über die Aufteilung des nördlichen Teils des Kaspischen Meeres entschieden haben. Auch die postsowjetischen Staaten können sich auf die Unwirksamkeit der einzelnen Verträge berufen, da sie (mit der Ausnahme des Tripoint-Agreement) nur bilaterale Verträge jeweils zu Lasten eines anderen Staates abgeschlossen haben.

3.3.3 Verträge zu Lasten des Irans – fehlende Zustimmung

Laut der iranischen Argumentation sind sämtliche nordkaspischen Verträge nichtig, da sie das Recht des Irans verletzen, über die Aufteilung des Kaspischen Meeres mitzuentscheiden. Dieses sei weiterhin ein Kondominium aller kaspischen Staaten und somit auch des Irans.⁵⁴⁵ Daher protestiert der Iran bereits seit dem Zustandekommen des ersten nordkaspischen Vertrages gegen solche Entwicklungen.⁵⁴⁶

Wäre das Kaspische Meer tatsächlich ein Kondominium, wäre die Argumentation des Irans richtig. Dann läge gemäß Art. 35 des WVK ein Vertrag zu Lasten des Irans vor, der dem Iran gehörende Gebiete nunmehr ausschließlich anderen Staatsparteien zuweist. In einem solchen Fall wäre gemäß Art. 35 die schriftliche und ausdrückliche Zustimmung des

⁵⁴⁴ Siehe näher: Kapitel V 2.3.

⁵⁴⁵ Für die detaillierte Rechtsauffassung der Islamischen Republik Iran siehe Kapitel 02.2.5

⁵⁴⁶ Vgl. etwa United Nations 1998 (UN Documents A/52/913).

Irans notwendig gewesen. Sonst würde der Vertrag für den Iran als *pactum tertiis* keine Bindungswirkung entfalten.

Die Voraussetzungen des Art. 35 liegen jedoch nicht vor. Denn der betroffene Meeresgrund und -untergrund ist kein Kondominium des Irans. Die fraglichen Gebiete liegen nördlich von der Linie Astará-Hosseingholi. Somit benötigen die Nachfolger der Sowjetunion keinesfalls die Zustimmung des Irans.

Wegen der fehlenden Zustimmung des Irans sind diese Verträge weder ungültig noch aus einem anderen Grund unwirksam. In Bezug auf den Iran sind sie in der Tat *pacta tertiis*, jedoch nur deswegen, weil sie auch das Gebiet Dritter und kein iranisches Territorium regeln.

3.3.4. *Verträge zu Lasten eines anderen postsowjetischen Anrainers*

Im Gegensatz zum Iran können die bilateralen nordkaspischen Verträge sehr wohl einen Vertrag zu Lasten einer anderen postsowjetischen Republik darstellen, die keine Partei des jeweiligen Vertrages ist. Ändert ein Vertrag die vom sowjetischen Ölministerium festgelegten „Grenzlinien“, die ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien liegt, kann dies ohne weiteres erfolgen. Berührt ein Vertrag auch nur teilweise eine Linie, an der ebenfalls ein anderer Staat liegt, so ist dies ein Vertragsabschluss zu Lasten Dritter. In einem solchen Fall wäre die ausdrückliche Zustimmung des dritten betroffenen Staates in Schriftform einzuholen. Eine solche liegt bezüglich der oben⁵⁴⁷ genannten Verträge nicht vor.

Artikel 35 WVK bietet jedoch nicht die einzige Möglichkeit, eine Vertragsverpflichtung für Drittstaaten zu schaffen.

3.3.5. *Gewohnheitsrechtliche Folgen des fehlenden Protests*

Zwar haben die jeweiligen Drittstaaten ihre Zustimmung weder ausdrücklich noch schriftlich erteilt. Sie haben aber in der Regel auch versäumt, rechtzeitig Protest gegen die Vertragswirkungen zu erheben. Ein ursprünglich vertraglich vereinbarter Status kann auch auf gewohnheitsrechtlichem Wege verbindlich werden. In solchen Fällen handelt es sich um eine *acquiescence* des jeweiligen Drittstaates.⁵⁴⁸

Bei einer (möglichen) Verletzung der Rechte eines Drittstaates durch einen anderen Staat, der Partei eines bilateralen Vertrages wird, ist gewöhnlich mit einem Protest zu rechnen.

Schweigt jedoch ein Drittstaat, dessen Rechte verletzt werden, ist dies als qualifiziertes Schweigen mit der Folge einzustufen, dass der nicht protestierende Staat so behandelt wird, als habe er zugestimmt.⁵⁴⁹

Im vorliegenden Fall wurde entweder überhaupt kein Protest erhoben oder dieser wurde später aufgegeben. Ersichtlich ist dies bei näherer Betrachtung des turkmenischen Verhaltens. Im Jahr 1998 erklärte Turkmenistan noch zusammen mit dem Iran, dass ausschließlich die sowjetisch-iranischen Verträge den Status des Meeres regeln, und unterstützte somit die Rechtsauffassung des Irans.⁵⁵⁰ Damit hat Turkmenistan auf das (Fort-)Bestehen eines Kondominiums hingedeutet. Im Jahr 2015 unterzeichnete Turkmenistan jedoch trotz dieser

⁵⁴⁷ Siehe Näheres dazu in Kapitel VI.3.

⁵⁴⁸ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2018, § 22, Rn. 13, S. 578.

⁵⁴⁹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 17, Rn. 21, S. 479.

⁵⁵⁰ United Nations 1998 (UN Documents A/53/453).

Erklärung einen bilateralen Vertrag mit Kasachstan zur Aufteilung des Meeresuntergrundes ohne vorherige Abstimmung mit dem Iran. Dieser Vertrag wurde später auch ratifiziert. Selbst wenn Turkmenistan früher damit argumentieren konnte, gegen die nordkaspischen Verträge protestiert zu haben, verdeutlicht die Vertragsunterzeichnung, dass der Protest aufgehoben wurde. Eine solche – wenn auch nur stillschweigende – Anerkennung der Regelungen der nordkaspischen Verträge hindert Turkmenistan in Zukunft daran, erneut Protest zu erheben.⁵⁵¹

Wegen der fehlenden bzw. aufgegebenen Proteste entfällt die Notwendigkeit zu untersuchen, ob Nichtparteien einer bilateralen Vereinbarung Anspruch auf einige von dem Vertrag betroffene Gebiete erheben könnten.

3.4. Zusammenfassung

Entgegen der iranischen Rechtsauffassung konnte die Aufteilung des Meeresgrundes und -untergrundes nördlich der Linie Astara-Hosseingholi wirksam erfolgen. Die Zustimmung des Irans war hierzu nicht erforderlich, da dem Iran diesbezüglich keine Verfügungsgewalt zustand. Diese kommt ausschließlich den postsowjetischen Anrainerstaaten zu. Da die durch bilaterale Verträge bestätigten Grenzlinien zur Aufteilung der Erforschungs- und Ausbeutungsrechte des Meeresbodens auch von den jeweils anderen früheren Sowjetrepubliken genehmigt bzw. geduldet wurden, kann kein Staat mehr deren Wirksamkeit infrage stellen. Somit ist festzuhalten: Wo eine Aufteilung des Meeres durch einen nordkaspischen Vertrag erfolgte, gilt dies für alle anderen Anrainerstaaten ebenfalls.

4. UMSTRITTENE GEBIETE

4.1. Einleitung

Obwohl die überwiegende Mehrheit des Meeresbodens somit aufgeteilt und geregelt ist, gibt es weiterhin Grenzgebiete, für die noch keine vertragliche Lösung gefunden wurde. Im Nachfolgenden werden diese näher untersucht.

4.2. Aserbaidschan-Iran

Der Iran behauptet weiterhin, die meisten von Aserbaidschan betriebenen Ölausbeutungen seien rechtswidrig, da hierfür eine Zustimmung des Irans fehle.⁵⁵² Da sämtliche Ressourcen des Meeresbodens nördlich der geraden Linie Astara-Hosseingholi ausschließlich den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und eindeutig nicht dem Iran zustehen, wurde diese Argumentation bereits in den früheren Kapiteln zurückgewiesen.⁵⁵³ Die Linie Astara-Hosseingholi bildet die Staatsgrenze zwischen dem Iran und Aserbaidschan. Daher könnte der Iran nicht einmal Rechte bezüglich der nördlich gelegenen Wassersäule geltend machen.

⁵⁵¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 17, Rn. 19–21, S. 478 f.

⁵⁵² Zur detaillierten Rechtsauffassung des Irans siehe Kapitel 0.2.2.5

⁵⁵³ Siehe dazu: Kapitel IV.7.4

4.3. Turkmenistan-Iran

Im Unterschied zu den zwischen Aserbaidschan und dem Iran liegenden Gewässern herrscht auf dem zwischen dem turkmenischen und dem iranischen Festland liegenden Gewässer relative Ruhe. Zwar unterstützt Turkmenistan den Iran nicht mehr bei der Durchsetzung seines Planes, eine kondominielle Lösung für das Kaspische Meer zu proklamieren. Hier kam es jedoch nie zu solchen offenen (auch militärischen) Auseinandersetzungen, wie dies zwischen dem Iran und Aserbaidschan der Fall war. Dessen ungeachtet liegt die Staatsgrenze entlang der geraden Linie zwischen Astara und Hosseingholi, weshalb der Iran keine Rechte nördlich der Linie geltend machen könnte.

5. DER ASERI-TURKMENISCHE KONFLIKT

5.1. Einleitung

Im Unterschied zu den umstrittenen Gebieten Iran-Turkmenistan und Iran-Aserbaidschan, für die die Rechtsfragen einfach zu beantworten waren, ist der Konflikt zwischen Aserbaidschan und Turkmenistan tiefgreifender. Die Konfliktsituation entstand, als Aserbaidschan im Rahmen des „Jahrhundertvertrages“ Ausbeutungslizenzen auch für die Ölfelder Chirag und Azeri, die auf Turkmenisch Omar und Osman⁵⁵⁴ heißen, erteilte. Turkmenistan protestierte sogleich⁵⁵⁵ und erhob zugleich Ansprüche auf das näher an Turkmenistan liegende Feld Kapaz.⁵⁵⁶

⁵⁵⁴ Shahin Abbasov, Azerbaijan & Turkmenistan: Renewing Caspian Sea Energy Dispute, in: eurasianet 11.07.2012 [29.04.2017], URL: <http://www.eurasianet.org/node/65646>.

⁵⁵⁵ Vgl. United Nations 1998 (UN Documents A/52/913).

⁵⁵⁶ Joshua Kucera, Azerbaijan Gunships Threatened Turkmenistan's Caspian Oil Rigs, Cables Show, in: eurasianet 14.06.2012 [29.04.2017], URL: <http://www.eurasianet.org/node/65542>.

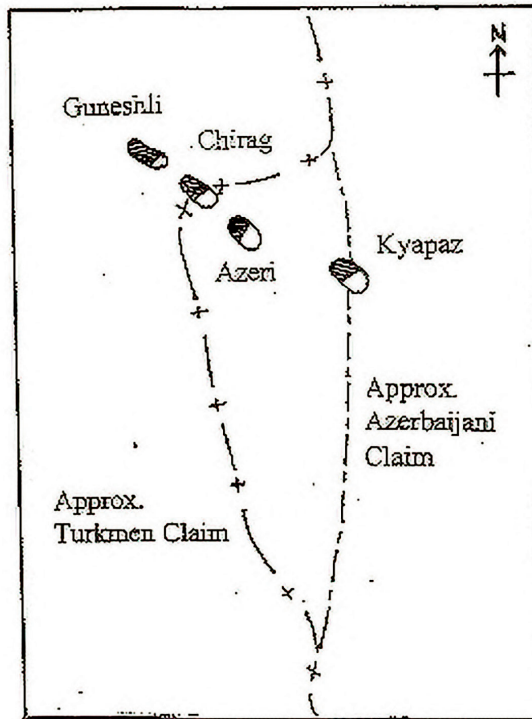


Abbildung 2
 Skizze der zwischen Aserbaidtschan und Turkmenistan umstrittenen Ölfelder

5.1.1. Argumentation Aserbaidtschans

Laut Aserbaidtschan nahm das sowjetische Ölministerium die Teilung des Meeres entlang der Mittellinie vor.⁵⁵⁷ Die streitigen Felder Gunesli, Azeri und Chirag⁵⁵⁸ liegen somit innerhalb des aserbaidtschanischen Sektors, während die Grenzlinie über das Feld Kapaz verläuft. Ferner wurden diese Felder auch von Aserbaidtschan entdeckt und erforscht.⁵⁵⁹ Demensprechend trug das Feld Azeri früher auch den Namen „26 Baku Commissars“,⁵⁶⁰ was auf den Entdecker hindeutet. Das stärkste Argument Aserbaidtschans liegt in der gemeinsamen Erklärung des Ministerrats und des sowjetischen Ölministeriums vom 18.01.1991 (also noch zu Zeiten der Sowjetunion). In dieser Erklärung wurde ein aserbaidtschanischer Sektor anerkannt und ferner festgestellt, dass die Erträge der Ausbeutung Aserbaidtschan zustehen.⁵⁶¹ Ferner wurde beschlossen, ein Joint-Venture-Unternehmen mit dem Namen

⁵⁵⁷ Ahmed Magomedovič Butaev, *Kak razdelit' kaspiskuyu neft'?* o. J. (a) [30.04.2017], URL: <http://caspiy.net/dir3/west/4.html>

⁵⁵⁸ BP o. J. (a).

⁵⁵⁹ Butaev o. J. (a).

⁵⁶⁰ Elkhan Polukhov, *Contract of the Century. The Problem in an Historical Retrospective*, in: *Caucasian Regional Studies* 2, 1997 [30.04.2017], URL: https://ciaotest.cc.columbia.edu/olj/crs/crs_1997/crs97_poe01.html.

⁵⁶¹ Ahmed Magomedovič Butaev, *Status Kaspiya* o. J. (b) [30.04.2017], URL: <http://www.caspiy.net/dir3/sol/sol3.html>.

„Kaspmorneftegaz“ zu gründen, das zusammen mit dem Gewinner einer öffentlichen Ausschreibung eine Studie über die Ausbeutungsmöglichkeiten des Feldes Azeri anfertigen sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden keine verlässlichen Daten über die Größe des Feldes, das mit der zur Verfügung stehenden sowjetischen Technologie aufgrund der großen Entfernung der aserbajdschanischen Küste schwer zu erreichen war.

Die Teilnehmer an der Ausschreibung wurde noch von der russischen Regierung gefiltert. Trotzdem nahmen mehrere westliche Firmen (wie BP, Amoco und UNOCAL) an der Ausschreibung teil. Das Unternehmen Amoco gewann die Ausschreibung und lieferte gemeinsam mit anderen Subunternehmen die Studie.⁵⁶²

Aus aserbajdschanischer Sicht ist also ersichtlich, dass auch das sowjetische Ölministerium davon ausging, dass die nunmehr streitigen Felder Azeri und Chirag auf der aserbajdschanischen Seite der Mittellinie liegen. Insofern war es für Aserbaidschan selbstverständlich, im Rahmen des „Jahrhundertvertrages“ die Ausbeutungsrechte ohne das Einverständnis Turkmenistans zu erteilen.

Ferner beansprucht Aserbaidschan einen Teil des Feldes Kapaz für sich, da dieses durch die Mittellinie geteilt sei. Daher protestiert Aserbaidschan gegen die einseitigen Pläne und Aktionen Turkmenistans, das Feld zu erforschen und auszubeuten.⁵⁶³

5.1.2. Argumentation Turkmenistans

Demgegenüber behauptet Turkmenistan, dass die in der Entscheidung des sowjetischen Ölministeriums erwähnte Mittellinie weit westlich vom Feld Azeri liege. Daher sei die Konzessionserteilung Aserbaidschans zur Ausbeutung des Feldkomplexes Chirag-Azeri-Guneshli rechtswidrig. Dafür sei die Zustimmung Turkmenistans notwendig gewesen. Turkmenistan verlangt von Aserbaidschan nun einen Anteil der erwirtschafteten Erträge als Schadensersatz.⁵⁶⁴ Ferner beabsichtigt Turkmenistan, das Feld Kapaz allein auszubeuten und die nötigen Konzessionen selbst, ohne ein Einverständnis Aserbaidschans, zu erteilen.⁵⁶⁵

5.2. Die Frage der Mittellinie

Entscheidend in beiden Argumentationen ist also, wo genau die von beiden Parteien grundsätzlich anerkannte Mittellinie verläuft. Würde eine Mittellinie ohne Blick auf die historisch gewachsenen Ansprüche neu definiert, gerät eine geographische Besonderheit in den Blick. Wenn die auf der aserbajdschanischen Halbinsel Abşcheron errichteten künstliche Werke als Teil des aserbajdschanischen Festlands betrachtet werden, so verläuft die Äquidistanzlinie nach aserbajdschanischer Auffassung östlich vom Feld Azeri und durchquert das Feld Kapaz. Lässt man solche künstlichen Errichtungen außer Betracht, so entsteht das von Turkmenistan bevorzugte Ergebnis.⁵⁶⁶

⁵⁶² Polukhov 1997.

⁵⁶³ Abbasov.2012.

⁵⁶⁴ Andrew Harris, The Azerbaijan-Turkmenistan Dispute in the Caspian, in: *Boundary & Security Bulletin* 4, 1998, S. 56–64 [30.04.2017], URL: <https://www.dur.ac.uk/ibru/publications/download/?id=119>.

⁵⁶⁵ Kucera 2012.

⁵⁶⁶ Alexander Brexendorff, *Rohstoffe im Kaspischen Becken. Völkerrechtliche Fragen der Förderung und des Transports von Erdöl und Erdgas*, Frankfurt am Main, New York 2006, S. 282.

Wie bereits ausgeführt⁵⁶⁷ regelt der *uit possidetis iuris*-Grundsatz die Grenzverhältnisse, da eine Vereinbarung zur Aufteilung des Meeresbodens fehlt. Dies bedeutet, dass die rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit bis auf Weiteres konserviert werden. Diese begünstigen Aserbaidschan. Aus der gemeinsamen Erklärung der aserbaidischen Regierung und des sowjetischen Ölministeriums lässt sich erkennen, dass die Sowjetunion davon ausging, dass die fraglichen Felder Aserbaidschan zustehen. Dies deutet auch darauf hin, dass die künstlichen Errichtungen bei der Festlegung der Mittellinie relevant waren. Dies mag aus turkmenischer Perspektive (oder auch objektiv gesehen) eine willkürliche Entscheidung gewesen sein, ändert aber nichts daran, dass die territorialen Verhältnisse „*as is*“ zu übernehmen sind.

5.3. Ergebnis

Die Mittellinie verläuft demnach westlich vom Ölfeld Azeri. Daher liegt der Feldkomplex Azeri-Chirag-Guneshli in der aserbaidischen Zone. Es ist davon auszugehen, dass dieser Grenzverlauf zustande kam, weil für die Festlegung der Linie auch die künstlichen Errichtungen relevant waren. Daher ist die Mittellinie gemäß dem Willen der früheren Unionsorgane zu ziehen. Somit durchquert diese das Feld Kapaz.

6. DIE KONVENTION ZUM RECHTLICHEN STATUS DES KASPISCHEN MEERES UND IHRE (MÖGLICHEN) FOLGEN

6.1. Einleitung

Nach einer mehr als zwanzigjährigen Verhandlungsphase im Rahmen der bereits erwähnten Arbeitsgruppen⁵⁶⁸ wurde am 12. August 2018 (wider Erwarten u. a. des Autors) in Aktau (Kasachstan) die (zumindest vermeintlich allgemeine) Konvention zum rechtlichen Status des Kaspischen Meeres unterzeichnet.⁵⁶⁹ Eine englischsprachige Übersetzung wurde bereits vom russischen Außenministerium veröffentlicht.⁵⁷⁰ Obwohl sämtliche anderen Staaten den Vertrag ratifiziert haben,⁵⁷¹ blieb dies seitens des Irans bislang aus. Vielmehr

⁵⁶⁷ Siehe näher: Kapitel V.4.5.2.

⁵⁶⁸ Siehe näher: Kapitel VI.2.1.

⁵⁶⁹ Vgl. o. V., Kaspiiskii sammit podpisanie deklaraciya, in: russian.rt.com 12.08.2018 [18.12.2019], URL: <https://russian.rt.com/ussr/news/544569-kaspiiskii-sammit-podpisanie-deklaraciya>; o. V., Kaspisches Meer, Anrainerstaaten einigen sich auf Status des Kaspischen Meeres, in: Spiegel Online 12.08.2018 [19.12.2019], URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kaspisches-meer-anrainerstaaten-einigen-sich-weitgehend-auf-status-a-1222791.html>.

⁵⁷⁰ Kremlin, Convention on the Legal Status of the Caspian Sea, [09.12.2019], URL: <http://www.en.kremlin.ru/supplement/5328>

⁵⁷¹ Turkmenistan am 3.12.2018 (vgl. Trend, Turkmen parliament ratifies Convention on Legal Status of Caspian Sea, in: Azernews 03.12.2018 [18.12.2019], URL: <https://www.azernews.az/region/141946.htm>); Embassy of the Republic of Kazakhstan in the Kingdom of the Netherlands, Kazakhstan ratifies Caspian Sea convention o. J. [18.12.2019], URL: <http://mfa.gov.kz/en/hague/content-view/kazakhstan-ratifies-caspian-sea-convention>; Aserbaidschan am 25.2.2019 (o. V., Azerbaydzhan fatifitsiroval konventsiyu o statuse kaspiya, in: neftegaz.ru, 28.02.2019 [19.12.2019], URL: <https://neftgaz.ru/news/politics/194374-azerbaydzhan-ratifitsiroval-konventsiyu-o-statuse-kaspiya/>); Russland am 19.09.2019 (vgl. o. V., Госдума ратифицировала Конвенцию о правовом статусе Каспийского моря (Die Staatsduma hat das Übereinkommen über die Rechtsstellung des

erklärte die iranische Regierung, dass der Iran die Frage weiterhin als offen betrachte.⁵⁷² Nach aller Wahrscheinlichkeit hängt eine mögliche Ratifikation durch den Iran und somit das Inkrafttreten des Vertrages von den im Laufe des Jahres 2020 abzuhaltenden Wahlen im Iran ab.⁵⁷³ Das Inkrafttreten kann erst nach der Hinterlegung der iranischen Beitritts-erklärung erfolgen.⁵⁷⁴

6.2. Die wichtigsten Regelungen der Konvention

6.2.1. Regelungsgegenstand

Mit ihren 24 Artikeln verspricht die Konvention eine vollumfassende Regelung der Rechte und Pflichten der Anrainerstaaten in Bezug auf die Benutzung des Kaspischen Meeres, also der Wassersäule, des Meeresgrundes und -untergrundes, der natürlichen Ressourcen und des Luftraumes über dem Meer.⁵⁷⁵ Dies gelingt jedoch – zumindest aktuell – nur teilweise. Denn die Konvention selbst stellt nur die Rahmenbedingungen zur Aufteilung des Meeresbodens und -unterbodens fest.⁵⁷⁶ Eine Aufteilung der Letzteren erfolgte jedoch (noch) nicht. Die Konvention regelt also in erster Linie die Wassersäule. Diesbezüglich stellt die Konvention fest, dass die Wassersäule (*water area*) des Kaspischen Meeres in interne Gewässer, Küstenmeer, Fischereizone und gemeinsames Gebiet aufgeteilt wird.⁵⁷⁷

In der Konvention selbst werden die Begriffe „Souveränität“, „Ausübung souveräner und ausschließlicher Rechte“ und „Jurisdiktion“ verwendet.⁵⁷⁸ Gleichzeitig bleibt aber die Frage offen, ob die Vertragsparteien das Kaspische Meer als See oder als Meer im Sinne des SRÜ betrachten.

6.2.2. Allgemeine Prinzipien zur Nutzung des Kaspischen Meeres

Festgestellt wird unter anderem das Prinzip, nach dem ausschließlich die kaspischen Staaten militärisch im Kaspischen Meer präsent sein dürfen.⁵⁷⁹ Des Weiteren wird die freie Schifffahrt außerhalb des Küstenmeeres bestätigt.⁵⁸⁰ Ferner wird klargestellt, dass sich auf dem Kaspischen Meer ausschließlich Schiffe, die unter der Flagge eines der fünf kaspischen

Kaspischen Meeres ratifiziert) in: ria.ru 19.09.2019 [19.12.2019], URL: <https://ria.ru/20190919/1558849955.html>).

⁵⁷² o. V., Iran: Caspian Sea's Legal Regime Still under Negotiation, in: FARS News Agency 05.08.2019 [18.12.2019], URL: <https://www.farsnews.ir/en/news/13980514000421/Iran-Caspian-Sea%E2%80%99s-Legal-Regime-Sill-nder-Negian>

⁵⁷³ Vgl. o. V., Россия рассчитывает, что Иран ратифицирует Каспийскую конвенцию в 2020 году (Russland erwartet, dass der Iran das Kaspische Abkommen im Jahr 2020 ratifiziert), in: Iran.ru 20.09.2019 [18.12.2019], URL: https://www.iran.ru/news/politics/113983/Rossiia_rasschityvaet_cho_Iran_ratificiruet_Kaspiyskuyu_konvenciyu_v_2020_godu.

⁵⁷⁴ Art. 22.

⁵⁷⁵ Art. 2 Abs. 2.

⁵⁷⁶ Art. 8. Abs. 1.

⁵⁷⁷ Art. 5.

⁵⁷⁸ Art. 2 Abs. 1.

⁵⁷⁹ Art. 3 Punkt 6), 7).

⁵⁸⁰ Art. 3 Punkt 8).

Staaten fahren, aufhalten dürfen.⁵⁸¹ Theoretisch dürfen solche Schiffe – in Hinblick auf die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und einer Vereinbarung unter den betroffenen Parteien – das Kaspische Meer Richtung des Weltozeans auch verlassen oder auf dem gleichen Weg zurückkehren.⁵⁸²

6.2.3. Basislinien

Die Konvention stellt die Verwendung von Basislinien fest, die die inneren Gewässer vom Küstenmeer abgrenzen sollen. Außer den normalen Basislinien, die den Niedrigwasserlinien nach dem Wasserspiegel von 1977 entlang der Küste entsprechen und gemäß einer amtlich anerkannten Seekarte großen Maßstabs festgesetzt wurden, darf ein Küstenstaat auch gerade Basislinien verwenden. Letztere kommen bei Inselketten in unmittelbarer Küstennähe sowie bei einer Küste mit Einschnitten infrage. Die konkrete Methode der Festlegung der geraden Basislinien setzt jedoch eine gesonderte Vereinbarung aller Parteien voraus.⁵⁸³

6.2.4. Innere Gewässer

Als innere Gewässer werden die zwischen den Basislinien und dem Festland liegenden Gewässer definiert.⁵⁸⁴ Hier erstreckt sich die Souveränität des Küstenstaates sowohl auf den Grund und Untergrund als auch auf den Luftraum.⁵⁸⁵

6.2.5. Küstenmeer

Die „Territorialgewässer“ (also die Bereiche des Küstenmeers) stellen einen Meeresgürtel dar, der außerhalb der Basislinien liegt⁵⁸⁶ und auf den sich die Souveränität des Küstenstaates, einschließlich des Bodens und Unterbodens sowie des Luftraumes, ausdehnt.⁵⁸⁷ Die Breite des Küstenmeeres wird vom jeweiligen Küstenstaat festgelegt, darf jedoch höchstens 15 Seemeilen betragen.⁵⁸⁸ Für die Festlegung der Außengrenze des Küstenmeeres wird des Weiteren festgestellt, dass nur feste Häfen, aber nicht offshore Installationen und künstliche Inseln entlang der Küste die Festlegung der Außengrenze beeinflussen können.⁵⁸⁹ Die Außengrenze des Küstenmeeres dient gleichzeitig als Staatsgrenze.⁵⁹⁰

⁵⁸¹ Art. 3 Punkt 11).

⁵⁸² Art. 3 Punkt 10).

⁵⁸³ Art. 1.

⁵⁸⁴ Art. 1.

⁵⁸⁵ Art. 6.

⁵⁸⁶ Art. 1.

⁵⁸⁷ Art. 1.

⁵⁸⁸ Art. 7 Abs. 1.

⁵⁸⁹ Art. 7 Abs. 2 .

⁵⁹⁰ Art. 7 Abs. 2.

6.2.6. (Ausschließliche) Fischereizone

Die Fischereizone erstreckt sich auf weitere zehn Seemeilen, gemessen von der Außengrenze des Küstenmeeres.⁵⁹¹ In diesem Abschnitt hat der Küstenstaat das ausschließliche Recht zur Ausbeutung der biologischen Ressourcen der Meeressäule (*aquatic biological resources*).⁵⁹²

6.2.7. Delimitation der Wassersäule

Küstenstaaten, die an innere Gewässer, Küstenmeere⁵⁹³ oder Fischereizonen⁵⁹⁴ angrenzen, haben eine Vereinbarung zu treffen, die die Prinzipien und Normen des Völkerrechts zur Abgrenzung berücksichtigt (*with due regard*).

6.2.8. Gemeinsames Meeresgebiet

Das gemeinsame Meeresgebiet (*common maritime area*) befindet sich außerhalb der Fischereizonen. Hier steht die Benutzung allen Parteien offen.⁵⁹⁵ Vorliegend handelt es sich jedoch ausschließlich um die Wassersäule (*water area*),⁵⁹⁶ nicht aber um den Meeresboden und -unterboden.

6.2.9. Nationale Sektoren

Gemäß der Konvention erfolgt nur eine Aufteilung der Wassersäule.⁵⁹⁷ Bezüglich des Meeresbodens und -unterbodens sowie bezüglich deren Ausbettung wird der Begriff „Sektor“ verwendet.⁵⁹⁸ In dem jeweiligen nationalen Sektor hat der Küstenstaat das ausschließliche Recht, künstliche Inseln oder andere Installationen sowie um diese herum eine Sicherheitszone zu errichten,⁵⁹⁹ die von den Schiffen aller Küstenstaaten zu respektieren ist.⁶⁰⁰

6.2.10. Delimitation in Sektoren

Wie bereits erwähnt,⁶⁰¹ erfolgte durch die Konvention lediglich eine Teilung der Wassersäule. Eine Teilung des Meeresbodens und -unterbodens hat hingegen durch eine gesonderte Vereinbarung unter denjenigen Parteien, die angrenzende oder gegenüberliegende Küsten

⁵⁹¹ Art. 9.

⁵⁹² Art. 9 Abs. 1.

⁵⁹³ Art. 7 Abs. 3.

⁵⁹⁴ Art. 9 Abs. 1.

⁵⁹⁵ Art. 1.

⁵⁹⁶ Art. 1.

⁵⁹⁷ Art. 5.

⁵⁹⁸ Art. 1.

⁵⁹⁹ Art. 8 Abs. 2.

⁶⁰⁰ Art. 8. Abs. 3.

⁶⁰¹ Siehe hierfür Kapitel VI.6.2.1.

haben, unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts zu erfolgen, um dadurch die Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte zur Ausbeutung zu ermöglichen.⁶⁰²

6.2.11. Schifffahrt

Außerhalb des Küstenmeeres wird die allgemeine Freiheit der Schifffahrt festgelegt.⁶⁰³ Des Weiteren wird die Gleichbehandlung von Schiffen anderer kaspischer Staaten fortgeführt.⁶⁰⁴ Letztere gilt jedoch nur in den Häfen, die offen für andere Staaten sind.⁶⁰⁵ Zwar wird den kaspischen Staaten ein freier Zugang zum Weltozean über das Kaspische Meer eingeräumt. Dies untersteht jedoch einer bilateralen Vereinbarung unter den betroffenen Parteien.⁶⁰⁶ Da eine solche Fahrt zurzeit lediglich über Russland physikalisch vorstellbar ist, bedeutet dies in der Praxis, dass die kaspischen Staaten mit Russland eine gesonderte Vereinbarung treffen müssen, um von ihrem Recht Gebrauch machen zu können.

Während die friedliche Durchfahrt für Handelsschiffe über das Küstenmeer generell garantiert wird,⁶⁰⁷ müssen Kriegsschiffe, U-Boote und andere Unterwasserfahrzeuge die Regeln einer frei abzuschließenden bilateralen Vereinbarung oder – wenn eine solche nicht vorhanden ist – die Regeln der nationalen Gesetzgebung beachten. Bezüglich dieses Kreises von Schiffen wird des Weiteren festgestellt, dass diese nicht die gleichen Freiheiten (etwa Benutzung aller internationalen Häfen) wie die übrigen Schiffe (also die Handelsschiffe) haben.⁶⁰⁸

Hinsichtlich der generellen Bedeutung der friedlichen Durchfahrt werden die im SRÜ⁶⁰⁹ bereits verankerten Prinzipien und Regelungen übernommen. So darf die Durchfahrt nicht den Frieden, die Ordnung oder die Sicherheit des Küstenstaats beeinträchtigen und hat ohne Unterbrechung und zügig zu erfolgen.⁶¹⁰ Auch eine Reihe von Aktivitäten⁶¹¹ wird genannt, die explizit als nicht friedlich gelten und somit unzulässig sind (z. B. eine Militärübung⁶¹² oder Fischereitätigkeit).⁶¹³

Zur Durchsetzung seiner Rechte darf der Küstenstaat nationale Regelungen bezüglich der Benutzung des Küstenmeeres treffen,⁶¹⁴ die jedoch veröffentlicht werden müssen.⁶¹⁵

Die Parteien üben die Hoheit über die Schiffe aus, die ihre Flagge führen.⁶¹⁶ Dagegen unterliegen künstliche Inseln und ähnliche Installationen sowie Kabel- und Rohrleitungen der Hoheit desjenigen Staates, in dessen Sektor sie sich befinden.⁶¹⁷

⁶⁰² Art. 8 Abs. 1.

⁶⁰³ Art. 10 Abs. 1.

⁶⁰⁴ Art. 10 Abs. 2.

⁶⁰⁵ Art. 10 Abs. 3.

⁶⁰⁶ Art. 10 Abs. 4.

⁶⁰⁷ Art. 11 Abs. 1.

⁶⁰⁸ Art. 11 Abs. 4.

⁶⁰⁹ vergl. Art. 18–21 SRÜ.

⁶¹⁰ Art. 11 Abs. 3.

⁶¹¹ Art. 11 Abs. 6.

⁶¹² Art. 11 Abs. 6 Punkt b).

⁶¹³ Art. 11 Abs. 6 Punkt i).

⁶¹⁴ Art. 11 Abs. 8.

⁶¹⁵ Art. 11 Abs. 10.

⁶¹⁶ Art. 12 Abs. 1.

⁶¹⁷ Art. 12 Abs. 2.

6.2.12. Fischerei

Neben der Benutzung des Küstenmeeres steht dem jeweiligen Küstenstaat eine zehn Seemeilen breite ausschließliche Fischereizone zu,⁶¹⁸ während das gemeinsame Meeresgebiet für alle Küstenstaaten offensteht.⁶¹⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffenen Staaten in diesem Bereich nach eigenem Belieben die biologischen Ressourcen ausbeuten dürfen. Denn die Konvention setzt fest, dass die Parteien nationale Quoten für den Fischfang zu vereinbaren haben.⁶²⁰ Diese Aufteilung setzt jedoch den Konsens aller kaspischen Staaten voraus.⁶²¹ Denn erst wenn die nationalen Quoten feststehen, kann ein Küstenstaat einen Teil seines Anteils an einen anderen Küstenstaat abtreten.⁶²²

6.2.13. Forschung

Die Forschung durch nicht eigene Schiffe regelt der Küstenstaat hinsichtlich des ihm zustehenden Küstenmeeres, der Fischereizone und des Sektors selbst.⁶²³ Diese Regelungen müssen jedoch veröffentlicht werden⁶²⁴ und eine Genehmigung darf nicht willkürlich abgelehnt werden.⁶²⁵ Im gemeinsamen Meeresgebiet dürfen alle Parteien wissenschaftliche Forschungen betreiben.⁶²⁶

6.2.14. Verlegung von Kabeln und Pipelines

Grundsätzlich wird die Freiheit der Kabel- und Pipelineverlegung deklariert,⁶²⁷ solange Letztere mit den Umweltschutzvorschriften vereinbar ist.⁶²⁸ Obwohl die Verlegung von Kabeln und Pipelines ausdrücklich nicht dem Küstenstaat vorbehalten wird, in dessen Sektor diese verlaufen,⁶²⁹ hat derjenige Staat, der solche zu verlegen beabsichtigt, eine Vereinbarung mit dem anderen Betroffenen abzuschließen, sollte eine Route innerhalb des Sektors eines anderen Küstenstaates verlaufen.⁶³⁰

6.2.15. Umweltschutz

Es wird ein generelles Verbot der Verschmutzung des Kaspischen Meeres deklariert⁶³¹ und festgestellt, dass der Verursacher einer Verschmutzung nach den allgemeinen Normen

⁶¹⁸ Art. 9 Abs. 1.

⁶¹⁹ Art. 1.

⁶²⁰ Art. 9 Abs. 3.

⁶²¹ Art. 9 Abs. 5.

⁶²² Art. 9 Abs. 4.

⁶²³ Art. 13 Abs. 1–2.

⁶²⁴ Art. 13 Abs. 1.

⁶²⁵ Art. 13 Abs. 4.

⁶²⁶ Art. 13 Abs. 10.

⁶²⁷ Art. 14. Abs. 1.

⁶²⁸ Art. 14 Abs. 2.

⁶²⁹ Art. 8 Abs. 2.

⁶³⁰ Art. 14. Abs. 3.

⁶³¹ Art. 15. Abs. 3.

des Völkerrechts die Verantwortung für die Verschmutzung der Umwelt des Kaspischen Meeres trägt.⁶³² Die Konvention enthält jedoch eine wesentliche Einschränkung bezüglich der möglichen Entdeckung von Umweltschädigungen, indem sie feststellt, dass die Kooperation mit fremden natürlichen und juristischen Personen sowie mit Nichtregierungsorganisationen eingeschränkt ist, da eine solche Kooperation stets mit den Regelungen der Konvention vereinbar sein muss.⁶³³

6.2.16. Konfliktlösungsmechanismen

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Konvention müssen durch Beratungen oder Verhandlungen gelöst werden.⁶³⁴ Sollte sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht regeln lassen, können die Betroffenen einen anderen friedlichen Weg nach dem allgemeinen Völkerrecht in Anspruch nehmen.⁶³⁵

Eine verbindliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit wurde nicht vereinbart.

6.2.17. Zwischenergebnis

Wie im vorliegenden Teilkapitel dargestellt, regelt die Konvention keinesfalls alle Aspekte der Souveränität und Benutzung des Kaspischen Meeres. Zahlreiche Fragen, etwa die Aufteilung des Meeresgrundes und -untergrundes,⁶³⁶ lässt die Konvention offen. Des Weiteren ist es aktuell noch immer fraglich, ob die Konvention aufgrund des Widerstands des Irans überhaupt in Kraft tritt. Sollte dies jedoch der Fall sein, untersucht das nachstehende Kapitel die Frage, inwiefern dieser Umstand das bestehende Regime verändern kann.

6.3. Auswirkungen auf das bestehende Regime

6.3.1. Einleitung

In vielerlei Hinsicht fasste die Konvention lediglich bereits bestehende⁶³⁷ Regeln zusammen. Andere Aspekte hingegen scheinen eine komplette Abweichung vom bestehenden Regime darzustellen.⁶³⁸ Nachstehend werden die einzelnen Aspekte untersucht, um festzustellen, ob und inwiefern die Konvention eine tatsächliche Lösung liefern kann.

6.3.2. (Noch) keine geraden Basislinien

Damit der Küstenstaat eine für ihn günstige Lösung (etwa eine große Oberfläche von inneren Gewässern sowie ein möglichst breites Küstenmeer) erzielen kann, müsste er gerade

⁶³² Art. 15. Abs. 4.

⁶³³ Art. 16.

⁶³⁴ Art. 21 Abs. 1.

⁶³⁵ Art. 21. Abs. 2.

⁶³⁶ Siehe hierzu näher: Kapitel VI.6.2.10.

⁶³⁷ Vgl. bezüglich der Inländergleichbehandlung der Schiffe Kapitel IV 2.2.4 mit Kapitel VI 6.2.11.

⁶³⁸ Vgl. bezüglich des Fischfangs Kapitel IV.2.2.2 mit Kapitel VI.6.2.12.

Basislinien verwenden. Diese Möglichkeit sieht die Konvention zwar vor,⁶³⁹ um davon jedoch Gebrauch machen zu können, mangelt es derzeit an dem notwendigen Vertrag, der die näheren Voraussetzungen feststellen könnte. Ob ein solcher nach einem etwaigen Inkrafttreten der Konvention überhaupt zustande kommt, ist fraglich. Dies ist der Fall, weil die iranischen Befürchtungen, ein solcher Vertrag wäre nachteilig für den Iran, nicht unbegründet sind.⁶⁴⁰

6.3.3. Freiheit der Handelsschiffe und Inländergleichbehandlung

Unabhängig von der Konvention sind die postsowjetischen Staaten wegen der Fortgeltung der früheren sowjetisch-iranischen Verträge dem Iran gegenüber, sowie umgekehrt der Iran ihnen gegenüber, zur Inländergleichbehandlung der Handelsschiffe verpflichtet. Diese Verpflichtung würde jedoch nicht automatisch auch zwischen den postsowjetischen Staaten bestehen. Allerdings wird sie im gleichen Umfang wie gegenüber dem Iran praktiziert. Die notwendige Rechtsüberzeugung kann in dem Umstand erkannt werden, dass alle Parteien diese Praxis ohne weitere Verhandlungen als Pflicht in die Konvention übernehmen wollten.⁶⁴¹ Diese Kodifikation ist nun geschehen. Auch ohne das Inkrafttreten der Konvention wären also alle Parteien zur Inländergleichbehandlung der (fremden) kaspischen Handelsschiffe verpflichtet, da sowohl eine allgemeine Übung als nun auch zusätzlich eine *opinio iuris* vorliegt. Die Konvention würde lediglich die Einzelheiten dieser Verpflichtung regeln.

6.3.4. Ausweitung des Küstenmeeres

Turkmenistan und Kasachstan beanspruchten bislang bereits laut ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung ein Küstenmeer. Der Iran ging vom Bestehen eines zwölf Seemeilen breiten Küstenmeeres aus.⁶⁴² Aserbaidschan war der Auffassung, dass ihm die gesamte Wassersäule über seinem Meeresboden zusteht. *A maiore ad minus* stünde Aserbaidschan daher erst recht ein zwölf Seemeilen breiter Meeresabschnitt zu. Russland ging von einer ungeteilten Wassersäule aus. Da jedoch auch Russland die durch die sowjetisch-iranischen Verträge geschaffenen ausschließlichen Fischereizonen respektierte, die zehn Seemeilen breit sind, bestünde zumindest für dieses Quasi-Küstenmeer eine einheitliche Staatenpraxis. Danach genießt der jeweilige Küstenstaat – unabhängig vom Inkrafttreten der Konvention – ausschließliche Ausbeutungsrechte an den lebenden Ressourcen.

Dieses Regime würde die Konvention derart verändern, dass das nun 15 Seemeilen breite Küstenmeer eindeutig unter der vollen Souveränität (einschließlich des Meeresbodens und -unterbodens sowie des Luftraumes) des Küstenstaats stünde und der Küstenstaat zusätzlich über eine ausschließliche Fischereizone verfügen würde.

⁶³⁹ Siehe Näheres dazu in Kapitel VI.6.2.3.

⁶⁴⁰ Mahrokh Gholamhosseinpour, Journalists Must Question the Iranian Government about Human Rights Abuses, 01.10.2014 [18.12.2019], URL: <https://iranwire.com/en/features/621>.

⁶⁴¹ Barbara Janusz-Pawletta, Gegenwärtige Entwicklungen betreffend den völkerrechtlichen Status und das Regime des Kaspischen Meeres, Dresden 2007, S. 151–152.

⁶⁴² Eigenes Interview mit S. E. Prof. Dr. Abbas Maleki, dem ehemaligen stellvertretenden Außenminister der Islamischen Republik Iran sowie Professor an der Sharif University of Technology, Teheran, geführt von Peter Taller am 3.6.2015.

6.3.5. Verschiebung der Staatsgrenze

Wie oben ausgeführt, würde die Grenze zwischen den postsowjetischen Staaten und dem Iran entlang der Astara-Hosseingholi-Linie verlaufen,⁶⁴³ während das nördlich von der Linie liegende Gebiet ein Kondominium der postsowjetischen Staaten darstellen würde.⁶⁴⁴ In dieser Hinsicht birgt die Konvention eine völlige Neuregelung der Frage der Staatsgrenze. Denn diese würde nun einheitlich entlang der Außengrenze des Küstenmeeres liegen.

Diese Neuregelung könnte insbesondere für den Iran schädlich sein. Denn für ihn besteht kaum die Möglichkeit, durch die Verwendung gerader Basislinien ein breiteres Küstenmeer festzulegen.⁶⁴⁵ Somit müsste der Iran damit rechnen, dass sein Küstenmeer eine Zone von maximal 15 Seemeilen vor der tatsächlichen Küste umfassen kann. Dies ist deutlich weniger als die Entfernung der Küste von der Astara-Hosseingholi-Linie. Diese würde an manchen Stellen nicht einmal die zusätzliche zehn Seemeilen breite ausschließliche Fischereizone erreichen. Im Endeffekt würde das iranische Staatsgebiet auf dem Kaspischen Meer zugunsten der anderen Staaten deutlich schrumpfen müssen.

Für die postsowjetischen Staaten entstände hingegen mit dem Inkrafttreten der Konvention zum ersten Mal eine Staatsgrenze auf dem Kaspischen Meer auch untereinander.

6.3.6. Vertragliche Errichtung eines Kondominiums

Ohne das Inkrafttreten der Konvention würde im Gebiet nördlich der Astara-Hosseingholi-Linie ein Kondominium der postsowjetischen Staaten herrschen,⁶⁴⁶ während der davon südlich liegende Bereich weiterhin Staatsgebiet des Irans wäre.⁶⁴⁷ Diesen Status würde das Inkrafttreten der Konvention völlig verändern. Denn diese würde in Bezug auf die Wassersäule ein gemeinsames Meeresgebiet errichten.⁶⁴⁸

Wie bereits näher untersucht,⁶⁴⁹ ist das Kaspische Meer zwangsläufig dem Staatsgebiet des einen oder anderen Staates (oder mehrerer Staaten) zuzuordnen. Kein Teil des Meeres bildet etwa *res communis omnium* oder *res nullius*. Daran wollten die kaspischen Staaten durch die Konvention nichts ändern. Denn auch in ihren Erwägungsgründen wurde betont, dass ausschließlich die kaspischen Staaten eine Lösung für das Kaspische Meer finden dürfen. Es ist daher die eindeutige Überzeugung aller kaspischen Staaten festzustellen, nicht auf ihre Exklusivität verzichten zu wollen. Es handelt sich gerade um keine Dereliktion, mit deren Gebietsaufgabe ein *terra nullius* entstehen würde. Durch die Betonung der kaspischen Exklusivität ist kein Wille erkennbar, nach dem das gemeinsame Meeresgebiet nun zur *res communis omnium* (wenn ein solcher Akt überhaupt möglich wäre) werden sollte. Vielmehr handelt es sich um die Unterstellung dieses Gebietes unter die gemeinsame Souveränität.

Der nördliche Teil dieses Gebietes unterstand den postsowjetischen Staaten. Aus diesem gemeinsamen Gebiet stellen nun die 15 Seemeilen breiten Gürtel das ausschließliche

⁶⁴³ Siehe zusammengefasst in Kapitel VI 3.4.

⁶⁴⁴ Siehe Näheres dazu in Kapitel V.4.5.

⁶⁴⁵ Siehe Näheres dazu in Kapitel VI.6.3.2.

⁶⁴⁶ Siehe hierzu Kapitel V.4.5.5.

⁶⁴⁷ Siehe hierzu Kapitel V.3.4.

⁶⁴⁸ Siehe hierzu Kapitel VI.6.2.8.

⁶⁴⁹ Siehe näher unter Kapitel II.3.1.2.

Staatsgebiet des jeweiligen Küstenstaates dar, während bezüglich der restlichen Gebiete ein vertraglich vereinbartes Kondominium errichtet werden soll.

Wie bereits festgestellt, entsteht ein solches Kondominium in der Regel lediglich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.⁶⁵⁰ Dies ist hier durch die Konvention der Fall. Des Weiteren legen die Vertragsparteien darin auch die konkreten Benutzungsnormen dieses Kondominiums fest.

6.3.7. Keine Lösung für die Aufteilung der nicht lebenden Ressourcen

Dies trifft jedoch lediglich für die Wassersäule (*water area*)⁶⁵¹ und die dort lebenden Ressourcen zu. Denn solange die Frage der Aufteilung des Sektors, also des Meeresbodens und -unterbodens außerhalb des Küstenmeeres offenbleibt,⁶⁵² liefert die Konvention keine eindeutigen Antworten bezüglich der Aufteilung der Ressourcen des Meeresgrundes und -untergrundes. Die umstrittenen Gebiete⁶⁵³ bleiben auch mit dem eventuellen Inkrafttreten der Konvention umstritten. Da die Konvention dieses Problem nicht löst, bleibt es, solange keine Einigung im Sinne der Konvention zustande kommt, bei der alten Regelung.

6.3.8. (Keine) Auswirkungen auf den turkmenisch-aserbaidsschanischen Konflikt

Insbesondere liefert die Konvention keine Lösung für den turkmenisch-aserbaidsschanischen Konflikt.⁶⁵⁴ Auch hier bleibt es nach dem Inkrafttreten der Konvention beim bisherigen Ist-Zustand.⁶⁵⁵

Sollte ein Drittstaat (z. B. ein Staat der Europäischen Union) Erdöl und/oder -gas von Aserbaidsschan oder Turkmenistan zu kaufen beabsichtigen, gäbe es weiterhin Teile des Kaspischen Meeres, in denen die Zugehörigkeit der Öl- und Gasfelder vom einen oder anderen Staat bestritten wäre.

6.3.9. Keine Lösung für eine transkaspische Pipeline

Gleiches gilt auch für den Transport des Öls und Gases. Selbst wenn eine Aufteilung des Meeresgrundes und -untergrundes durch die Konvention erfolgen würde, würde ein Transport über das Meer einen weiteren Vertrag mit dem Staat des betroffenen zu durchquerenden Sektors voraussetzen.⁶⁵⁶ Selbst wenn also Einigkeit bezüglich der Aufteilung des Sektors herrschen würde, könnten andere Staaten die Verlegung von Kabeln und Pipelines effektiv blockieren. Auch mit dem Inkrafttreten der Konvention wird eine transkaspische Pipeline wohl (zumindest ohne weitere politische Kompromisse) keine realistische Erwartung für die Zukunft sein.

⁶⁵⁰ Siehe Näheres hierzu in Kapitel II.3.1.3.2.

⁶⁵¹ Vgl. hierzu Art. 1.

⁶⁵² Siehe Näheres hierzu in Kapitel VI.6.2.10.

⁶⁵³ Siehe Näheres hierzu in Kapitel VI.4.

⁶⁵⁴ Siehe näher Kapitel VI.5.5.3.

⁶⁵⁵ Siehe näher Kapitel VI.5.3.

⁶⁵⁶ Siehe näher Kapitel VI.6.2.14.

6.3.10. Weiterhin kein Zugang zum Weltozean

Trotz der vielversprechenden Regelung, nach der ein freier Zugang zum Weltozean garantiert wird, setzt dieser das Zustandekommen eines bilateralen Vertrages mit dem Betroffenen voraus.⁶⁵⁷ Da Betroffener derzeit nur Russland sein kann, weil einzig Russland über ein entsprechendes Kanalsystem verfügt,⁶⁵⁸ kann der Zugang durch Russland weiterhin effektiv blockiert werden und im Eigeninteresse entschieden werden, welchem Staat ein freier Zugang zum Weltozean gewährt wird und welchem nicht. Das Inkrafttreten der Konvention ändert an diesem Zustand also ebenfalls nichts.

6.3.11. Ausschließliche militärische Präsenz der kaspischen Staaten

Hinsichtlich der ausschließlichen Präsenz der kaspischen Staaten gilt auch nach der Konvention das allgemeine Prinzip, demzufolge kein anderer als ein Küstenstaat militärisch auf dem Kaspischen Meer präsent sein darf.⁶⁵⁹ Dadurch können aufgrund ihrer Lage vor allem Russland und der Iran diplomatisch einen Erfolg verbuchen.

6.3.12. Keine Gerichtsbarkeit

Auch die Konvention würde die Parteien nicht zu einer (schieds)gerichtlichen Lösung eines etwaigen Rechtsstreits, beispielsweise vorstellbar aufgrund der unter Aserbaidschan und Turkmenistan umstrittenen Ölfelder, zwingen. Dadurch wird auch bei Inkrafttreten der Konvention der existierende Ist-Zustand aufrechterhalten, nach dem ein kaspischer Staat die Lösung eines Rechtsstreits durch das Vorenthalten seines Einverständnisses zu einem (schieds)gerichtlichen Prozess effektiv blockieren könnte.

6.4. Zusammenfassung

Die möglicherweise in Kraft tretende Konvention kann also ihr Versprechen, den rechtlichen Status des Kaspischen Meeres allgemein zu regeln, nur teilweise erfüllen.

Jedoch würde die Konvention den bisherigen Status der Wassersäule komplett verändern, indem die Unterschiede zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil (gemessen von der Linie Astara-Hosseingholi) verschwinden und ein einheitlicher Status sowie ein einheitliches Regime für das gesamte Kaspische Meer geschaffen werden könnte. Die kardinalen Fragen wie die Aufteilung der Ölreserven lässt aber die Konvention weiterhin offen, sodass auch im Falle ihres Inkrafttretens auf die bisherigen Ergebnisse zurückgegriffen werden muss.

⁶⁵⁷ Siehe hierzu näher Kapitel VI.6.2.11.

⁶⁵⁸ Siehe hierzu näher Kapitel II.2.3.3.

⁶⁵⁹ Art. 3 lit 3.

VII. ERGÄNZEND ANWENDBARE ALLGEMEINE VÖLKERRECHTSREGELN

1. EINLEITUNG

Wie ersichtlich geworden ist, haben die Anrainer den Status des Kaspischen Meeres bei Weitem nicht vollumfassend geregelt. Fest steht, dass das Kaspische Meer ein Grenzsee ist. Der Teil nördlich der geraden Linie zwischen Astara und Hosseingholi ist das Kondominium aller postsowjetischen Anrainerstaaten, die jedoch nur souveräne Rechte bezüglich der Bodenschätze des Meeresbodens in den jeweiligen nationalen Sektoren ausüben. Das Gleiche gilt für die ausschließlichen Fischereizonen. Demgegenüber steht der südliche Teil allein dem Iran zu. Dort genießen die postsowjetischen Anrainerstaaten lediglich die vertraglich geschaffenen Rechte. Dies gilt umgekehrt für die Rechtsstellung des Irans im nördlichen Teil. Es soll nun untersucht werden, ob das allgemeine Völkerrecht Mechanismen für die Ausübung der hier erwähnten Rechte bereitstellt.

2. DIE REGELN EINES KONDOMINIUMS

Die Wassersäule des nördlichen Teiles des Meeres bildet also ein Kondominium der postsowjetischen Uferstaaten. Daher lohnt es, die allgemeinen Regeln und die Völkerrechtspraxis bezüglich Kondominien zusammenzufassen.

In der Völkerrechtsliteratur besteht keine Einigkeit über eine Definition des Begriffs Kondominium.⁶⁶⁰ Als gemeinsames Wesensmerkmal gilt jedoch, dass die territoriale Souveränität über ein Gebiet von mehreren Staaten gemeinsam ausgeübt wird.⁶⁶¹ Da es nur wenige Beispiele für Kondominien im Völkerrecht gibt, die allesamt Sonderfälle darstellen, wird oft auf die Regeln des allgemeinen römischen Privatrechts zurückgegriffen.⁶⁶² So sei ein Kondominium mit einer Eigentümergemeinschaft vergleichbar. Auch bei einem völkerrechtlichen Kondominium dürfen die Uferstaaten in den nicht geregelten Gebieten im Einzelfall allein tätig werden, soweit dies nicht die Interessen des (der) anderen beeinträchtigt.⁶⁶³ Auch kann die Verwaltung unter den beteiligten Staaten (auch räumlich) aufgeteilt werden. Gleichermaßen ist es möglich, die Herrschaft über Staatengemeinschaftsorgane auszuüben.⁶⁶⁴

In der völkerrechtlichen Praxis gibt es mindestens drei Beispiele, die mit dem nördlichen Teil des Kaspischen Meeres vergleichbar sind. Diese sind: der Titicacasee, die Fonseca-Bucht und der Bodensee.

Der Titicacasee ist zwar unter den Anrainerstaaten Bolivien und Peru aufgeteilt. Dennoch haben sich die Staaten darauf geeinigt, dass für eine Entscheidung über die Nutzung des

⁶⁶⁰ El-Erian 1952, S. 1.

⁶⁶¹ Proelß, in: Vitzthum/Proelß 2019, Rn. 4, S. 475.

⁶⁶² El-Erian 1952, S. 70.

⁶⁶³ Schuster 1951, S. 151.

⁶⁶⁴ Verdross/Simma 2010, S. 298.

Sees die ausdrückliche Zustimmung des Anderen erforderlich ist.⁶⁶⁵ Als zweites Beispiel gilt der bereits erwähnte mittlere Bereich der Fonseca-Bucht, der Honduras, El Salvador und Nicaragua gemeinsam zusteht. Sowohl von der Größe als auch von den gemeinsamen geographischen Besonderheiten her ist dieser mit dem Kaspische Meer besser vergleichbar. Auch besteht ein Kondominium bzw. eine Kondominium-ähnliche Lösung zwischen Nicaragua und Costa Rica in Bezug auf den Fluss und die Bucht San Juan del Norte seit dem Vertrag von Cañas-Jerez von 1858. Wie kürzlich vom IGH bestätigt wurde,⁶⁶⁶ hat die Republik Nicaragua Costas Rechte durch einseitige Akte, die Erhebung von Zöllen und das Verlangen von Visa für Nicaraguaner, beeinträchtigt.

Der Bodensee bildet zumindest aus österreichischer Sicht ein weiteres Beispiel für ein Kondominium. Der See wurde auf verschiedene Verwaltungszonen aufgeteilt, ohne die Frage nach dem eigentlichen Status und Regime zu lösen.

Im Gegensatz dazu erfolgte im Falle der Fonseca-Bucht keine Aufteilung. Vielmehr werfen die Staaten sich gegenseitig willkürliche Aneignung der ihnen gemeinsam gehörenden Gewässer vor.⁶⁶⁷ Vor allem wegen angeblich illegaler Fischereiaktivitäten kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Um solche Fälle für die Zukunft zu vermeiden, haben die Präsidenten der Anrainerstaaten eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, in der die Bucht als Zone des Friedens und der Entwicklung bezeichnet wurde.⁶⁶⁸ Eine endgültige oder zumindest vorläufige Lösung zur effektiven Verwaltung der gemeinsamen Gewässer und zur Vermeidung von weiteren Konflikten – wie beim Bodensee – wurde jedoch bisher nicht gefunden.

Wie anhand der obigen Beispiele ersichtlich wird, gibt es weder einheitliche Mechanismen noch eine einheitliche Übung für die Verwaltung eines Kondominiums. Es bleibt lediglich die Verpflichtung aller Beteiligten, eine Lösung zu finden, bei der keiner der Beteiligten benachteiligt wird. Wie eine solche Lösung zu finden ist, hängt allein von den Beteiligten ab. Der IGH stellte fest, dass einseitige Akte grundsätzlich auch zulässig sind; diese dürfen jedoch die Rechte und Interessen der anderen Anrainerstaaten nicht beeinträchtigen.

3. VÖLKERRECHTLICHES NACHBARRECHT, UMWELTVÖLKERRECHT

Die Anrainerstaaten am Kaspischen Meer haben ein regionales Umweltschutzabkommen, die Teheraner Konvention,⁶⁶⁹ ausgehandelt und ratifiziert.⁶⁷⁰ Die dort festgelegten Prinzipien spiegeln die internationale Staatenpraxis wider. Auch ohne ein regionales Abkommen gelten

⁶⁶⁵ Ulloa 1957, S. 510–511.

⁶⁶⁶ International Court of Justice (ICJ), Dispute regarding Navigational and Related Rights (Costa Rica v. Nicaragua). Judgment of 13 July 2009, in: ICJ Reports 2009, S. 213–272 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/133/133-20090713-JUD-01-00-EN.pdf>, S. 213.

⁶⁶⁷ Vgl. o. V., Honduras rechaza exclusiones y recuerda condominio en Golfo, in: La Prensa 30.08.2001 [30.04.2017], URL: <http://www.laprensa.com.ni/2001/08/30/politica/775394-honduras-rechaza-exclusiones-y-recuerda-condominio-en-golfo>.

⁶⁶⁸ Vgl. o. V., Declaran zona de paz al Golfo de Fonseca en Centroamérica, in: La Prensa 04.10.2007 [30.04.2017], URL: <http://www.laprensa.hn/honduras/675488-97/declaran-zona-de-paz-al-golfo-de-fonseca-en-centroam%C3%A9rica>.

⁶⁶⁹ Tehran Convention Secretariat o. J. (a).

⁶⁷⁰ Tehran Convention Secretariat o. J. (b).

die allgemeinen, durch einen multilateralen Vertrag geschaffenen oder völkergewohnheitsrechtlichen Regeln für das Kaspische Meer.

Das Kaspische Meer ist ein internationaler Binnensee. Somit sind in erster Linie die Regeln des internationalen Wasserrechts anwendbar. Deren Entwicklungen waren historisch gesehen die ersten Schritte hin zu einem allgemeinen internationalen Ressourcenmanagement sowie zum Umweltvölkerrecht.⁶⁷¹ Der erste große Fortschritt für eine allgemeine Regelung des internationalen Wasserrechts war das im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen susverhandelte Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen von 17.03.1992.⁶⁷² Außer dem Iran sind alle kaspischen Anrainer dem Vertrag beigetreten.⁶⁷³

Dementsprechend gilt die sogenannte Biodiversität-Konvention⁶⁷⁴ für alle kaspischen Anrainer.⁶⁷⁵ Sie verpflichtet sämtliche Uferstaaten, die einzigartige Tier- und Pflanzenwelt des Kaspischen Meeres zu schützen.

Ferner ist – insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der lebenden Ressourcen – auch der Grundsatz der fairen und gerechten Aufteilung zu beachten. Dieser stellt keinen Rechtssatz im klassischen Sinne dar, sondern gilt eher als lenkende Anweisung, mit der ein billiges Ergebnis zu erreichen ist. Dennoch ist dieses Prinzip allgemein als grundlegende Norm des internationalen Wasserrechts anerkannt.⁶⁷⁶

Aufgrund dieser Regelungen sind auch die kaspischen Anrainerstaaten zum Schutz des Ökosystems des Meeres, zum Schutz der Ökosysteme des Meeres verpflichtet, indem geeignete Maßnahmen gegen Überfischung und gegen Verschmutzung des Meeres durch die Ölindustrie ergriffen werden. Vor allem müssen die Parteien den bedrohten Bestand der einzelnen Störarten berücksichtigen und eine gemeinsame sowie effektive Lösung zu deren Schutz finden.

Verstößt einer der Anrainer gegen diese Prinzipien, etwa durch Überfischung oder Verschmutzung, so stellt dies einen völkerrechtswidrigen Akt dar. Sollte dabei einem anderen Staat ein erheblicher Schaden entstehen,⁶⁷⁷ so ist der Verursacher zur Wiederherstellung sowie ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.⁶⁷⁸ Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Schaden durch die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen – im konkreten Fall etwa westlicher Ölfirmen – entstanden ist, wenn der Staat für die Umweltbeeinträchtigungen für verantwortlich gehalten werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn er keine notwendigen nationalen Regeln zum Schutz der Umwelt erlassen hat.⁶⁷⁹

⁶⁷¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 49, Rn. 1, S. 994.

⁶⁷² United Nations, Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, done at Helsinki, on 17 March 1992 (a) [18.12.2019], URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-5&chapter=27&clang=_en

⁶⁷³ Siehe Liste der Ratifikationen: United Nations 1992 (a).

⁶⁷⁴ United Nations, Convention on Biological Diversity, 1992 (b) [ABRUF DATUM], URL: <https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>

⁶⁷⁵ Siehe Liste der Ratifikationen: United Nations, List of Parties 1992 (c) [18.12.2019], URL: <https://www.cbd.int/information/parties.shtml>.

⁶⁷⁶ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 50, Rn. 19–20, S. 1042.

⁶⁷⁷ Vgl. zum Beispiel Radio Stimme Russlands o. J.; o. V. (Spiegel Online) 2000.

⁶⁷⁸ Vgl. United Nations, Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts 2001 (b) [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf.

⁶⁷⁹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 50, Rn. 41, S. 1051.

Auch in diesem Bereich ist es problematisch, dass keine zwingende Gerichtsbarkeit für die Parteien besteht. Daher wirft die Geltendmachung der Ansprüche aus einem Umweltvölkerrechtsdelikt erhebliche Schwierigkeiten auf.

4. GRENZÜBERSCHREITENDE ROHSTOFFVORKOMMEN

Auch im Kaspischen Meer gibt es zahlreiche Rohstoffvorkommen, die entlang einer Grenze zu finden sind. In den Fällen, in denen sich die Staaten auf eine Aufteilung des Meeresuntergrundes einigen konnten, wurden diese Aspekte (wenn auch vielleicht nicht abschließend und nicht vollumfänglich) bedacht. Die Problematik der grenzüberschreitenden oder gemeinsamen Vorkommen tritt jedoch deutlich intensiver in den Staatenbeziehungen auf, in denen die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden konnten. Dies ist vor allem zwischen Aserbaidschan und Turkmenistan der Fall. Hier sind mangels bilateraler Regelungen die allgemeinen Normen des Völkerrechts anwendbar.

Da sämtliche Bodenschätze auf dem jeweiligen Staatsgebiet, gleichgültig ob fest oder flüssig, der Souveränität eines Staates unterliegen, ist die Benutzung des Terminus „gemeinsame Ressourcen“ wenig empfehlenswert. Die Bezeichnung „grenzüberschreitend“ ist präziser, da eine Grenzlinie quer durch das Vorkommen verläuft und dieses unter den Staaten aufteilt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass jeder Staat auf seinem Staatsgebiet Zugang zum Vorkommen hat und dass die einseitige Ausbeutung den anderen Staat beeinträchtigt.⁶⁸⁰ Fraglich ist also, ob eine einseitige Ausbeutung zulässig ist oder ob die Staaten einer Kooperationspflicht unterliegen.

Die Völkerrechtsgemeinschaft beschäftigte sich bereits mit dieser Frage. Für die Nutzung internationaler Wasseroberflächen wurden die oben erwähnten Lösungen gefunden und internationale Abkommen ratifiziert, so in erster Linie das SRÜ. Was jedoch die grenzüberschreitenden Öl- und Gasvorkommen betrifft, fehlt eine allgemeine Regelung weiterhin. Oft wird mit der Vergleichbarkeit zu den Wassernutzungsregeln argumentiert. Für eine analoge Anwendung besteht jedoch keine Einigkeit.⁶⁸¹ Daher ist festzuhalten, dass derzeit keine allgemeinen kodifizierten Regelungen zur Verfügung stehen, die grenzüberschreitende Öl- und Gasvorkommen betreffen. Dementsprechend muss untersucht werden, ob eine völkergewohnheitsrechtliche Norm erkennbar ist, ob also allgemeine Staatenpraxis und hinter dieser stehende Rechtüberzeugung vorliegen.

Die überwiegende Mehrheit der Staaten löst die Problematik entweder durch *unitisation agreements*⁶⁸² oder durch die Errichtung von *joint development zones*.⁶⁸³ Im ersten Fall wird das Feld als eine Einheit betrachtet, deren Ausbeutungsrechte in der Regel einem Unternehmen übertragen werden. Die Einzelheiten der Gewinnabschöpfung werden in

⁶⁸⁰ Alberto Székely, The International Law of Submarine Transboundary Hydrocarbon Resources. Legal Limits to Behavior and Experiences in the Gulf of Mexico, in: *Natural Resources Journal* 26, 1986, S. 733–768, hier: S. 736, [04.12.2019], URL: <https://digitalrepository.unm.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2229&context=nrj>.

⁶⁸¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 50, Rn. 19–20, S. 1042.

⁶⁸² Siehe zum Beispiel die Lösung im Vertrag zwischen Norwegen und Russland: Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Norway, Treaty between the Kingdom of Norway and the Russian Federation concerning Maritime Delimitation and Cooperation in the Barents Sea and the Arctic Ocean 15.09.2010 [06.10.2014], URL: http://www.regjeringen.no/upload/ud/vedlegg/folkerett/avtale_engelsk.pdf

⁶⁸³ Vgl. Agreement on the Continental Shelf Between Iceland and Jan Mayen, 22 October 1981.

einem separaten Vertrag geregelt.⁶⁸⁴ Auf diese Weise kann effektiv vermieden werden, dass durch einseitige Handlungen Schäden oder Verluste nur einen Staat treffen und den Gewinn verringern.⁶⁸⁵ Eine *unitisation*-Lösung eignet sich für diejenigen Fälle, in denen eine bereits festgelegte Grenze durch ein Feld verläuft.

Dagegen werden *joint development zones* eher in solchen Bereichen favorisiert, in denen keine Einigkeit über das Bestehen oder den Verlauf einer Grenze existiert. Auch kommen sie zur Anwendung, wenn noch Unklarheit über das Bestehen oder den Wert einzelner Felder herrscht. Um die Differenzen beiseitezulassen, bestimmen die Parteien einen Bereich, in dem die Ausbeutung der Ressourcen gemeinsam vorgenommen wird.⁶⁸⁶

Es kann auch vorkommen, dass ein Feld zwischen einer *joint development zone* und dem eigenen Staatsgebiet entdeckt wird. Dann kann wiederum ein *unitisation agreement* zwischen dem Verwalter der JDZ und dem betroffenen Staat über die gemeinsame Ausbeutung abgeschlossen werden.⁶⁸⁷

In der Praxis treten die verschiedensten Formen und Kombinationen der Grundmodelle auf. Manchmal verpflichten sich die betroffenen Parteien zur Kooperation ohne nähere Bestimmungen⁶⁸⁸ oder vereinbaren nur das Verbot einseitiger Ausbeutungen,⁶⁸⁹ in anderen Fällen unterwerfen sich die Parteien in einem Vorvertrag einer Schiedsgerichtsbarkeit und vereinbaren, zusammenzuarbeiten.⁶⁹⁰

Es besteht also keine einheitliche Staatenpraxis. In der Gesamtschau aller Meinungen zu dieser Problematik geht die Tendenz dahin, dass Staaten zur Kooperation verpflichtet sind. Welche konkreten Maßnahmen aus der Kooperation folgen sollen, bleibt unklar. Das allgemeine Völkergewohnheitsrecht verbietet jedoch das Zufügen erheblicher Schäden.⁶⁹¹ Einseitige Handlungen wie die Ausbeutung der Ressourcen würden die Rechte des anderen Staats aushöhlen und sind folglich grundsätzlich völkerrechtswidrig.

In Bezug auf das Kaspische Meer bedeutet dies, dass keiner der betroffenen Staaten ein grenzüberschreitendes Feld allein ausbeuten darf. So ist es insbesondere Turkmenistan untersagt, das an der Grenze liegende Feld Kapaz ohne die Zustimmung Aserbaidschans auszuschöpfen. Aserbaidshan hat bereits seine Bereitschaft erklärt, über das Feld Verhandlungen zu führen. Solange aber keine endgültige Lösung gefunden ist, sind alle einseitigen Aktionen untersagt. Auch diese Auseinandersetzung unterliegt keiner zwingenden Gerichtsbarkeit. Insofern bestehen hier Durchsetzungsschwierigkeiten. Dabei ist unerheblich, ob Kooperation oder Schadensersatz verlangt wird.

⁶⁸⁴ Siehe Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Norway 2010.

⁶⁸⁵ Jacqueline Lang Weaver, David Asmus, *Unitizing Oil and Gas Fields around the World: A Comparative Analysis of National Laws and Private Contracts*, in: *Houston Journal of International Law* 28, 2006, S. 3–103, [30.04.2017], URL: <http://www.hjil.org/articles/hjil-28-1-weaver-asmus.pdf>, S. 11 f.

⁶⁸⁶ Lang Weaver/Asmus 2006, S. 15 f.

⁶⁸⁷ Vgl. Art. 9 des Timor Sea Treaty between the Government of East Timor and the Government of Australia 2002.

⁶⁸⁸ Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Norway, *Model Agreement o. J.* [06.10.2014], URL: <https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/kilde/ud/ret/2006/0009/ddd/pdfv/290523-modell.pdf>.

⁶⁸⁹ Vgl. United Nations, *Agreement between the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of Canada relating to the Delimitation of the Continental Shelf between Greenland and Canada*, 17.12.1973 [06.10.2014], URL: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20950/volume-950-I-13550-English.pdf>.

⁶⁹⁰ Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Norway 2010.

⁶⁹¹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen 2014, § 50 Rn. 17, S. 1041.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG: RECHTSLAGE DES KASPISCHEN MEERES

Das Kaspische Meer ist ein Grenzsee, da es über keinen natürlichen Zugang zum Welt-ozean verfügt. Es bildet im Gegensatz zum Nichtstaatsgebiet (*terra nullius*, wie etwa die Hohe See) einen Teil des Staatsgebietes seiner Anrainerstaaten, da es bereits seit mehreren Jahrhunderten der Souveränität des einen oder anderen Anrainers unterstellt war. Dementsprechend scheidet die Möglichkeit aus, das ganze Kaspische Meer oder Teile davon als Meer im Sinne des SRÜ zu betrachten. Diese und gewohnheitsrechtliche Regeln des Seevölkerrechts finden auf das Kaspische Meer keine Anwendung.

Das allgemeine Völkerrecht sieht auch keine konkreten Normen vor, die auf Grenzseen zwingend anzuwenden sind. Es existiert keine Norm, nach der ein Grenzsee zwingend aufzuteilen oder zwingend als Kondominium zu betrachten wäre. Davon unabhängig ist eine Tendenz unter den Uferstaaten der Welt zu erkennen, Grenzseen aufzuteilen. Wie diese Aufteilung jedoch erfolgen soll, steht den betroffenen Uferstaaten frei. Aus diesem Grund sind die Rechtsakte der beiden Küstenstaaten Persien/Iran sowie UdSSR/Russland entscheidend für den Status des Meeres .

Die historischen Entwicklungen der während des Bestehens der UdSSR abgeschlossenen Verträge sind für deren Auslegung relevant. Vor dem Abschluss der erwähnten Verträge war das Kaspische Meer praktisch ein russisches *mare clausum*, da das Russische Reich das gesamte Meer militärisch kontrollierte und es nur Russland gestattet war, eine Kriegsmarine auf dem Meer zu haben. Der iranischen Seite wurden lediglich die Durchfahrt mit Handelsschiffen und begrenzte Fischfangaktivität erlaubt.

Diese Lage änderte sich drastisch mit der Unterzeichnung der Freundschaftsverträge sowie der Handels- und Schifffahrtsverträge zwischen Persien/Iran einerseits und Sowjet-russland/der UdSSR andererseits. In diesen Verträgen wird von einer Gleichberechtigung der Parteien bezüglich Schifffahrt und Fischfang ausgegangen. Diese Freiheiten werden in den einzelnen Verträgen konkretisiert; das frühere Verbot, eine weitere Kriegsmarine neben der Russischen zu haben, wird explizit aufgehoben. Diese Gleichberechtigung bedeutet aber weder die Schaffung eines Kondominiums noch eine Aufteilung des Meeres in gleichgroße oder gleichwertige Teile. Vielmehr regeln die einschlägigen Verträge nur die Freiheiten, die die Parteien im eigenen und im fremden Bereich des Meeres genießen.

Die Bezeichnung des Kaspischen Meeres im diplomatischen Verkehr als sowjetisch-iranisches Meer betont nur die Exklusivität dieser beiden Parteien auf dem Meer. Die anderen, möglicherweise relevanten, Grenzverträge zwischen dem Iran und der UdSSR, liefern ebenso keine eindeutigen Beweise für eine erfolgte Aufteilung oder einen konkreten Grenzverlauf.

Auch ist kein partikulares Gewohnheitsrecht zwischen den Parteien entstanden, das die etwaigen Grenzen regeln würde. Erkennbar ist lediglich, dass beide Parteien davon ausgehen, dass an irgendeiner Stelle auf dem Meer die Souveränität der einen Partei endet. Dies spricht zwar eindeutig gegen ein (vom Iran später behauptetes) Kondominium, liefert aber keine Anhaltspunkte für den konkreten Verlauf der Grenzlinie.

Entscheidend für die Klärung des Grenzverlaufes sind also die weiteren Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz sowie das *estoppel* und die *acquiescence*. Durch Sowjetrussland erfolgte eine einseitige Grenzziehung entlang einer

geraden Linie, die die beiden auf dem Festland liegenden Grenzstädte Astara (an der westlichen Küste) und Hosseingholi (an der östlichen Küste) verbindet. Die Sowjetunion hat dabei eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Linie als Staatsgrenze betrachtet. Dies wurde vom Iran widerspruchlos geduldet.

Russland ist damit gemäß dem *estoppel*-Prinzip daran gehindert, Ansprüche auf Gebiete südlich dieser Linie zu erheben. Es war schließlich die UdSSR, die mit ihrem Verhalten den Anschein erweckt hat, dass die südlichen Gebiete dem Iran zuständen. Die Passivität des Irans, also die Tatsache, dass der Iran keinen Protest gegen dieses Verhalten erhoben hat, bedeutet gemäß dem *acquiescence*-Grundsatz, dass er diese Regelung zumindest stillschweigend akzeptiert hat. Hätte die UdSSR die souveränen Rechte des Irans verletzt, wäre zumindest ein Protest dagegen üblich und notwendig gewesen. Dies erfolgte jedoch in diesem Fall – im Gegensatz zu anderen Fällen von Gebietsverletzungen durch die UdSSR – nicht.

Auch die Praxis der Küstenstaaten bezüglich der Ausbeutung lebender und nicht lebender Ressourcen ist ein Indiz für die erfolgte Aufteilung. Kein Anrainerstaat hielt es für erforderlich, die Zustimmung des anderen für die Erforschung und/oder Ausbeutung der als eigen betrachteten Öl- und Gasreserven einzuholen. Auch wurde von den jeweils anderen Staaten kein Protest gegen dieses Vorgehen erhoben. Der Fischfang südlich der geraden Linie Astara-Hosseingholi wurde zeitweise durch eine sowjetisch-iranische Konzessionsgesellschaft betrieben. Seit dem Ablauf der vereinbarten Konzessionslaufzeit organisiert der Iran den Fischfang in diesen Gewässern selbst. Parallel dazu betrieb die Sowjetunion in den nördlich der Linie liegenden Gewässern eigenständig Fischfang. Dieses Verhalten der Parteien spricht für eine erfolgte Aufteilung des Kaspischen Meeres.

Diese Lage veränderte sich – zumindest politisch – gravierend nach dem Zerfall der Sowjetunion. Für die unabhängig gewordenen südlichen Republiken der Sowjetunion bedeuteten die Rohstoffvorkommen ein enormes wirtschaftliches und politisches Potenzial. Russland und der Iran versuchten, solche Tendenzen zu blockieren. Ebenso versuchten sie, jeden ausländischen (vor allem militärischen) Einfluss zu verhindern. So beriefen sie sich auf ein angeblich existierendes Kondominium aller Uferstaaten, obwohl für ein solches Einvernehmen die Zustimmung sämtlicher Anrainerstaaten notwendig gewesen wäre. Russland vertritt diese Ansicht heute nur noch teilweise, indem es nur die Wassersäule des Kaspischen Meeres als Kondominium betrachtet. Die Aufteilung des Meeresbodens nahm Russland in mehreren separaten Vereinbarungen vor.

Aus rechtlicher Sicht bedeutet der Zerfall der UdSSR lediglich, dass eine Staatenrechtsnachfolgen in bestehende vertragliche und nicht vertragliche Rechtsverhältnisse erfolgt. Es steht außer Zweifel, dass der Iran den Nachfolgestaaten die Erfüllung sämtlicher Pflichten schuldet. Dies bezieht sich insbesondere auf den weiterhin verbindlichen Grenzverlauf entlang der Linie Astara-Hosseingholi. Umgekehrt gilt dasselbe für die Nachfolgestaaten der UdSSR. Da die UdSSR als Staatsgebilde vollständig untergegangen ist, sind ihre Nachfolgestaaten Aserbaidschan, Russland, Kasachstan und Turkmenistan.

Da vorliegend über das Bestehen und den Verlauf von Staatsgrenzen gestritten wird, gibt es weder eine vertragliche noch eine gewohnheitsrechtliche Möglichkeit, diese etwa unter Berufung auf radikal geänderte Umstände zu revidieren. Das während des Bestehens der UdSSR geschaffene Regime gilt also unverändert weiter.

Unter den Nachfolgern der UdSSR stellt sich hingegen die Frage der Staatennachfolge neu. Hier wird die Rechtslage insbesondere durch den *uti possidetis iuris*-Grundsatz geregelt. Dieses Verständnis wird dadurch erhärtet, dass sich die betroffenen Nachfolgestaaten in verbindlichen Rechtserklärungen gegenseitig die Achtung der zuvor geschaffenen Grenzen

und der territorialen Integrität versprochen haben. Da jedoch auf dem Kaspischen Meer keine Grenze zwischen den ehemaligen Sowjetrepubliken vereinbart wurden, entstanden auf dem Kaspischen Meer zwischen den Republiken auch keine Staatsgrenzen im klassischen Sinne. Zuvor bestand nur eine administrative Aufteilung und Zuordnung der Rohstoffe durch das sowjetische Ölministerium.

Die Nachfolgestaaten haben die ihnen administrativ zugeteilten Gebiete aus der Zeit der UdSSR *as is*, also wie im Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit konserviert, „geerbt“.

Insbesondere unter Einbezug der Argumentation des IGH im Fonseca-Fall⁶⁹² entstand nördlich der Linie Astara-Hosseingholi ein Kondominium aller ehemaligen Sowjetrepubliken. Diese üben in ihren jeweiligen Sektoren die souveränen Rechte über die Rohstoffe des Meeresgrundes und -untergrundes – wie auch zu Zeiten der UdSSR – unabhängig voneinander aus.

Die einzelnen Aufteilungsverträge, die hinsichtlich der Ressourcennutzung zwischen den ehemaligen Sowjetstaaten geschlossen wurden, sind somit grundsätzlich zulässig, da diese lediglich die bereits existierenden Zonen präzisieren. Selbst wenn Änderungen hinsichtlich des Grenzverlaufes zu Lasten eines anderen Staates vereinbart wurden, so stellen diese geänderten Grenzverläufe nun bindendes Recht dar. Dies liegt daran, dass die betroffenen Staaten einen notwendigen Protest unterlassen haben und sich daher nicht mehr auf eine mögliche Unzulässigkeit der Grenzverläufe berufen können. Somit gelten die einzelnen Aufteilungsverträge als von allen ehemaligen kaspischen Sowjetrepubliken akzeptiert. Eine Zustimmung des Irans war nie notwendig, da die Verträge kein iranisches Hoheitsgebiet betrafen.

An diesem Status würde das Inkrafttreten der Konvention zum rechtlichen Status des Kaspischen Meeres aus praktischer Sicht keine bedeutsamen Änderungen vornehmen. Zwar würde die Konvention mehr Klarheit vor allem bezüglich der Nutzung der Wassersäule schaffen. Auf die konkreten offenen Fragen, in erster Linie hinsichtlich der Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens und -unterbodens, liefert die Konvention jedoch keine Antworten. Auch das Inkrafttreten der Konvention würde den Streit um die umstrittenen Gebiete also nicht lösen. Ein solches ist in erster Linie der zwischen Turkmenistan und Aserbaidschan liegende Meeresabschnitt. Die Parteien streiten hier (und würden dies aller Wahrscheinlichkeit nach auch nach dem Inkrafttreten der Konvention tun) um die Zugehörigkeit dreier Rohstofffelder zu ihren jeweiligen Staatsgebieten. Grundsätzlich erkennen beide Parteien die Aufteilung durch das ehemalige sowjetische Bundesölministerium entlang der zwischen Aserbaidschan und Turkmenistan liegenden Mittellinie an. Jedoch interpretieren sie den Ausgangspunkt und Verlauf der Mittellinie unterschiedlich. Nach den verschiedenen Berechnungsmöglichkeiten können entweder zwei Felder zu Aserbaidschan gehören, während die Grenze quer durch das östlichste Feld verläuft, oder aber Letzteres gehört vollständig zu Turkmenistan, während die Grenze quer durch die westlichen Felder verläuft. Entscheidend in diesem Streit sind allein die Rechtsakte der ehemaligen UdSSR, da nach dem *uti possidetis iuris*-Grundsatz das *ius* des früheren Gebietsherrn zu ermitteln ist. Dies spricht für eine Auslegung zugunsten Aserbaidschans. Bei der Bestimmung der Rechtslage ist insbesondere zu beachten, dass das sowjetische Ölministerium noch vor dem Zerfall der UdSSR in einem Vertrag mit der ehemaligen aserbaidschanischen Sowjet-

⁶⁹² International Court of Justice (ICJ) 1992, S. 351.

republik zum Ausdruck gebracht hat, dass die Erforschungs- und Ausbeutungsrechte der beiden westlichen Felder allein Aserbaidschan zustehen.

Ohne Inkrafttreten der Konvention müssten die ehemaligen Sowjetrepubliken andere Souveränitätsaspekte – mit Ausnahme des Fischfangs in einem zehn Seemeilen breiten Küstenmeer – gemeinsam und unter Anwendung der allgemeinen völkerrechtlichen Regeln des Kondominiums ausüben. Diese Aspekte sind weitgehend unklar, sodass auf die Regelungen des Privatrechts über die Eigentümergemeinschaft zurückgegriffen werden muss. Insbesondere haben die Staaten die Fischfangquoten im zentralen Bereich des Meeres zu vereinbaren. Die Freiheit der Schifffahrt dagegen wurde gewohnheitsrechtlich aufrechterhalten.

An dieser Stelle würde das Inkrafttreten der Konvention eine tatsächliche Veränderung verursachen. Denn sie würde einheitliche Normen zur Nutzung der Wassersäule für den nördlichen und den südlichen Teil des Meeres schaffen. Hinsichtlich der Nutzung der nicht lebenden Ressourcen des Bodens und des Unterbodens liefert diese Konvention jedoch keine Antworten. In dieser Hinsicht würde es also beim bereits beschriebenen Ist-Zustand bleiben.

So gelten die allgemeinen Regeln des Umweltvölkerrechts, insbesondere das Verbot der Verursachung erheblichen Umweltschadens. Dies gilt sowohl für den Iran als auch für die Nachfolgestaaten der UdSSR gleichermaßen.

Da die Rechtsnormen betreffend die grenzüberschreitenden Rohstoffvorkommen in der allgemeinen Völkerrechtspraxis umstritten und unklar sind, kann nur eine Kooperationspflicht der Betroffenen festgestellt werden. Die Staaten müssen eine billige Lösung für die gemeinsame Ausbeutung finden. Dies erfolgt in der Praxis häufig durch sogenannte *unitization agreements*. Dabei wird ein Unternehmen bestimmt, das die Ausbeutung für die Staaten gemeinsam vornimmt und dessen Gewinn gemäß einer Vereinbarung der Parteien unter diesen aufgeteilt wird.

Die oben geschilderte Rechtslage muss jedoch auch rechtlich durchgesetzt werden können. An der Durchsetzbarkeit bestehen aber erhebliche Zweifel. Zwar sind die Parteien gemäß der UN-Charta zur friedlichen Streitbeilegung verpflichtet. Dies bedeutet jedoch keine zwingende Gerichtsbarkeit und mithin keine Klärung der Streitigkeiten. Auch daran würde das Inkrafttreten der neuen Konvention nichts verändern.

VERZEICHNISSE

1. LITERATURVERZEICHNIS

- Abbasov, Shahin, Azerbaijan & Turkmenistan: Renewing Caspian Sea Energy Dispute, in: eurasianet 11.07.2012 [29.04.2017], URL: <http://www.eurasianet.org/node/65646>
- Adami, Vittorio, Tunstall-Behrens, Tankred, National frontiers in relation to international law, London 1927.
- Adolf, Matthias, Energiesicherheitspolitik der VR China in der Kaspischen Region, Erdölversorgung aus Zentralasien, Wiesbaden 2011.
- Afary, Janet, The Iranian Constitutional Revolution. 1906-1911. Grassroots Democracy, Social Democracy and the Origins of Feminism, New York 1996.
- Afrasiabi, Kaveh, International Law and Iran's Policy on the Caspian Sea. Shifting Paradigms o. J. [01.04.2017], URL: <http://www.caspianstudies.com/article/kaveh,%20afrazyabi.htm>
- Alakbarov, Farid, Baku: City that Oil Built, in: Azerbaijan International 10/2, Sommer 2002, S. 28–33 [30.03.2017], URL: http://www.azer.com/aiweb/categories/magazine/ai102_folder/102_articles/102_overview_alakbarov.html
- Allgaier, Edwin, Der Bodensee im Rechtsraum – Kondominat oder Realteilung?, in: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg – Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung 10, 2006, S. 369–381.
- Āqāyī, Bahman, The Law & Politics of the Caspian Sea in the Twenty-First Century. The Positions and Views of Russia, Kazakhstan, Azerbaijan, Turkmenistan with Special Reference to Iran, Bethesda 2003.
- Ascher, William, Mirovitskaya, Natalia (Hrsg.), The Caspian Sea. A quest for Environmental Security. Proceedings of the NATO Advanced Research Workshop on the Caspian Sea, Venice Italy 15-19 March 1999, Dordrecht 2000.
- The Associated Press, Iran is Accused of Threatening Research Vessel in Caspian Sea, in: The New York Times 25.07.2001 [01.04.2017], URL: <http://www.nytimes.com/2001/07/25/world/iran-is-accused-of-threatening-research-vessel-in-caspian-sea.html>
- Atkin, Muriel, Russia and Iran. 1780-1828. Minneapolis 1980.
- Ballyev, Batyr, Dolgova, Elena, Chazar, Sedoj, More Družby i Sotrudničestva [01.09.2014], URL: <http://www.turkmenistan.gov.tm/?id=6192>
- Barabolia, Peter D., Manual of international maritime law, Washington 1968.
- Barraclough, Eleanor Rosam, Beyond the Northlands. Viking Voyages and the Old Norse Sagas, Oxford 2016.
- Barsegov, Jurij Georgievic, Mirovoj okean. Pravo politika diplomatija, Moskau 1983.
- Bates, Robert Latimer, Glossary of Geology, Alexandria 1982².
- Beckert, Erwin, Breuer, Gerhard, Öffentliches Seerecht, Berlin 1991.
- Belli, Vladimir Aleksandrovič, Voенno-morskoj mezhdunarodno-pravovoj spravocchnik. Band 1 und 2, Moskau 1940.

- Boggs, Samuel Whittemore, *International Boundaries. A study of boundary functions and problems*, New York 1940.
- Boïtsov, Fedor Stepanovich, Ivanov, Georgiï Georgievich, Makovskii, Alexandr L'vovich, *Morskoe pravo*, Moskau 1976.
- Brexendorff, Alexander, *Rohstoffe im Kaspischen Becken. Völkerrechtliche Fragen der Förderung und des Transports von Erdöl und Erdgas*, Frankfurt am Main, New York 2006.
- Brownlie, Ian, *Principles of Public International Law*, New York 2008⁷.
- Brunotte, Ernst, Gebhard, Hans, Meurer, Manfred, Meusburger, Peter, Nipper, Josef, Martin, Christiane (Hrsg.), *Lexikon der Geographie*, Heidelberg 2005.
- Bruns, Viktor, *Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 9, 1939/1940, S. 627–645 [19.12.2019], URL: https://www.zaov.de/09_1939_40/9_1939_1_a_627_645.pdf
- Burian, Peter, Shapiro, Alan, *The Complete Aeschylus. Band 2: Persians and Other Plays*, Oxford 2009.
- Butaev, Ahmed Magomedovič, *Kak razdelit' kaspijskuyu neft'?* o. J. (a) [30.04.2017], URL: <http://caspiy.net/dir3/west/4.html>
- Butaev, Ahmed Magomedovič, *Status Kaspiya* o. J. (b) [30.04.2017], URL: <http://www.caspiy.net/dir3/sol/sol3.html>
- Butler, William Elliott, *The Law of Soviet Territorial Waters. A Case Study of Maritime Legislation and practice*, New York 1967.
- Byers, Michael, Baker, James, *International Law and the Arctic*, Cambridge 2013.
- Caspian Pipeline Consortium, *About* o. J. (a) [30.03.2017], URL: <http://www.cpc.ru/en/about/pages/default.aspx>
- Caspian Pipeline Consortium, *Expansion Project* o. J. (b) [30.03.2017], URL: <http://www.cpc.ru/EN/expansion/Pages/default.aspx>
- Cherniavskii, Stanislav „Azerbaijan: The Caspian Sea Negotiations“, *International Affairs* 47, 2001, S. 129–138.
- Clarke, Michael, *Volga-Don Canal*, in: *Encyclopedia Britannica* o. J. [01.04.2017], URL: <https://www.britannica.com/topic/Volga-Don-Canal>
- Cohen, Saul, *The Columbia Gazetteer of the World*, Columbia University Press, Columbia 2008².
- Corner, Elizabeth, *Nabucco West loses out to TAP in Shah Deniz II gas pipeline project*, in: *WorldPipelines* 27.06.2013 [05.12.2019], URL: https://www.worldpipelines.com/business-news/27062013/nabucco_west_loses_out_to_tap_in_shah_deniz_ii_gas_pipeline_project_360/
- Coupric, Dirk, Hahn, Robert, Naddaf, Gerard, *Anaximander in Context. New Studies in the Origins of Greek Philosophy*, New York 2003.
- Crawford, James, Lowe, Vaughan, *British Yearbook of International law* 2005, Oxford 2006.
- Croissant, Michael P., Aras, Bülent, *Oil and Geopolitics in the Caspian Sea Region*, Westport 1999.
- Dash, Padma Lochan, „Caspian Debate and Route Option for Energy Transportation“, in: *India Quarterly* 59, 2003, S. 73–92.

- De Lucca, Vers la définition du statut juridique de la mer Caspienne in: Kalliopi Koufa (Hrsg.), Protection of the Environment for the New Millennium, Athen 2002
- Dubnov, Arkadij, Kuda potečet kazachskaja nefť? Na nee pretendujut Tegeran, Moskva i Vašington, in: Vremja novostej 15.04.2002 [04.09.2014], URL: <http://www.vremya.ru/2002/66/5/22011.html>
- The Editors of Encyclopaedia Britannica, Alfred Nobel, Swedish Inventor, in: Encyclopedia Britannica o. J. [30.03.2017], URL: <https://www.britannica.com/biography/Alfred-Nobel>
- El-Erian, Abdalla, Condominium and Related Situations in International Law. With Special Reference to the Dual Administration of the Sudan and the Legal Problems Arising Out of it, Kairo 1952.
- Embassy of the Republic of Kazakhstan in the Kingdom of the Netherlands, Kazakhstan ratifies Caspian Sea convention o. J. [18.12.2019], URL: <http://mfa.gov.kz/en/hague/content-view/kazakhstan-ratifies-caspian-sea-convention>
- Entessar, Nader, Iran: Geopolitical Challenges and the Caspian Region in: Croissant, Michael, Aras, Bülent, Oil and Geopolitics in the Caspian Sea Region, Westport 1999, S. 155–180.
- Erskine, Andrew, A Companion to the Hellenistic World, Hoboken 2005.
- Europäische Kommission, Energy: EU invests € 263 million in energy infrastructure o. J. (a) [15.07.2016], URL: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/pl/IP_16_2526
- Europäische Kommission, Gas Interconnection, Gas Bridge between Asia and Europe (Nabucco) o. J. (b) [30.03.2017], URL: http://ec.europa.eu/energy/eepr/projects/files/gas-interconnections-and-reverse-flow/nabucco_en.pdf
- Feldbrugge, Ferdinand Joseph Maria, van den Berg, Gerard Pieter, Simons, William B., Encyclopedia of Soviet Law. Dodrecht 1985² (Law in Eastern Europe No. 28).
- Fisher, Williams Bayne, The Cambridge History of Iran. Band 1: The Land of Iran, Cambridge 1991.
- Forsythe, David, Encyclopedia of Human Rights, Oxford 2009.
- Francescakis, Phocion, Répertoire de Droit International, Paris 1969.
- Frank, Arno, Schwimmende Stadt Neft Dashlari. Stalins Atlantis, in: Spiegel Online 12.11.2012 [01.04.2017], URL: <http://www.spiegel.de/einestages/neft-dashlari-oel-insel-in-aserbajdschan-a-947797.html>
- Frappi, Carlo, Garibov, Azad, The Caspian Sea Chessboard. Geo-political, Geo-Strategic and Geo-Economic Analysis, Milano 2014.
- Friede, Wilhelm, Das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung 5, 1935, S. 517–545 [20.11.2016], URL: http://www.zaoerv.de/05_1935/5_1935_1_a_517_545.pdf
- Gholamhosseinpour, Mahrokh, Journalists Must Question the Iranian Government about Human Rights Abuses, 01.10.2014 [18.12.2019], URL: <https://iranwire.com/en/features/621>
- Graf-Schelling, Claudius, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee unter besonderer Berücksichtigung der Schifffahrt, Zürich 1978.
- Gramola, Mariangela, State Succession and the Delimitation of the Caspian Sea, in: The Italian Yearbook of International Law Online 14, 2004, S. 237–272.

- Grotius, Hugo, *The Freedom of the Seas*, Paris 1608 (Nachdruck: New York 1916).
- Guggenheim, Paul, *Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis*, Basel 1948.
- Gurt, Marat, *Leaders Launch Start of Afghan Section of TAPI Gas Pipeline*, in: Reuters 23.02.2018 [05.12.2019], URL: <https://www.reuters.com/article/us-turkmenistan-afghanistan-gas-pipeline/leaders-launch-start-of-afghan-section-of-tapi-gas-pipeline-idUSKCN1G70PU>
- Güven, Kasım Cemal, Nesimigil, Filiz, Cumalı, Selin, Yalçın, Ahmet, Çoban, Burak, *Oil Pollution Level in Sea Water and Sediments of Turkish Straits (Bosphorus, Sea of Marmara, Dardanelles) and Golden Horn During 2004–2007*, in: *J. Black Sea/Mediterranean Environment* 16, 2010, S. 253–283.
- Harris, Andrew, *The Azerbaijan-Turkmenistan Dispute in the Caspian*, in: *Boundary & Security Bulletin* 4, 1998, S. 56–64 [30.04.2017], URL: <https://www.dur.ac.uk/ibru/publications/download/?id=119>
- Herodot, Rawlinson, George, Rawlinson, Henry, Wilkinson, John Gardner, *History of Herodotus. A new English version, edited with copious notes and appendices, illustrating the history and geography of Heodotus, from the most recent sources of information*, London 1875³.
- Hershey, Amos Shartle, *The Essentials of International Public Law and Organization*, New York 1927.
- Heydar Aliyev Stiftung, *The Caspian Legal Status o. J.* [01.04.2017], URL: http://azerbaijan.az/portal/WorldCommunity/CaspianStatus/caspianStatus_e.html
- Hobe, Stephan, *Einführung in das Völkerrecht*, Tübingen 2008⁹.
- Hobér, Kaj, *Ownership of the Oil and Gas Resources in the Caspian See: Problems and Solutions – International Arbitration and Contractual Clauses*, in: *Stockholm Arbitration Report*, 1, 2004, S. 1–40 and *The Journal of Eurasian Law*, 1, 2008, S. 64–104.
- Hyde, Charles Cheney, *International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States*, Boston 1951².
- Hudson, Manley O, *Working Paper, Special Rapporteur*, in: *YBILC*, 1950 II, S. 26.
- Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 2014⁶.
- Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 2018⁷.
- Ivanovič Koževnikov, Fedor, *Meždunarodnoe pravo. Meždunarodnye otnošenija*, Moskau 1987⁵.
- Jackson, Peter, Lockhart, Laurence, *The Cambridge History of Iran. Band 6: The Timurid and Safavid Periods*, Cambridge 1986.
- Janusz-Pawletta, Barbara, *Gegenwärtige Entwicklungen betreffend den völkerrechtlichen Status und das Regime des Kaspischen Meeres*, Dresden 2007.
- Jayewardene, Hiran, *The Regime of Islands in International Law*, Leiden 1990.
- Jones, Stephen Barr, *Boundary-Making. A Handbook for Statesmen, Treaty Editors, and Boundary Commissioners*, New York 1971.
- Jusefowitsch, Trofim Pavlovič, *Dogowory Rossii s Wostokom, Polititscheski e I torgowye*, St. Petersburg 1896.

- Kazemzadeh, Firuz, *Russia and Britain in Persia. Imperial Ambitions in Qajar Iran*, London 2013.
- Kembayev, Zhenis, Probleme der Rechtsnachfolge von der Sowjetunion auf die Russische Föderation, in: *Archiv des Völkerrechts* 46, 2008, S. 106–129.
- Kepbanov, Yolbars, The New Legal Status of The Caspian Sea is the Basis of Regional Co-Operation and Stability, in: *Journal of International Affairs* 4, 1997/1998, S. 5–9 [31.08.2014], URL: <http://sam.gov.tr/pdf/perceptions/Volume-II/december%201997-february%201998/YOLBARS-A.-KEPBANOV.pdf>
- Kinzer, Stephen, Azerbaijan Asks the U.S. to Establish Military Base, in: *The New York Times* 31.01.1999 [01.04.2017], URL: <http://www.nytimes.com/1999/01/31/world/azerbaijan-asks-the-us-to-establish-military-base.html?module=Search&mabReward=relbias%3Ar>
- Klein, Eckart, *Statusverträge im Völkerrecht*, Berlin, Heidelberg 1980.
- Klüber, Johann Ludwig, Morstadt, Karl Eduard, *Europäisches Völkerrecht*, Schaffhausen 1851².
- Konstantinovich Leontiev, Oleg, Kosarev Nilovich, Aleksey, Owen, Lewis, *Caspian Sea*, in: *Encyclopedia Britannica o. J.* [01.12.2018], URL: <https://www.britannica.com/place/Caspian-Sea#toc48064>
- Kort, Michael, *The Handbook of the Former Soviet Union*, Brookfield 1997.
- Kovalev, Alexandr Antonovich, *Contemporary Issues of the Law of the Sea. Modern Russian Approaches*, Utrecht 2004.
- Krashakov, Artem, Caspian Center for Energy and Environment, *Perspectives of Trans-Caspian Project: Business View*, in: *Natural Gas World* 07.04.2014 [30.03.2017], URL: <http://www.naturalgaseurope.com/perspectives-of-trans-caspian-project-business-view>
- Kucera, Joshua, *Azerbaijan Gunships Threatened Turkmenistan's Caspian Oil Rigs, Cables Show*, in: *eurasianet* 14.06.2012 [29.04.2017], URL: <http://www.eurasianet.org/node/65542>
- Kulagina, Ludmila Mikhailovna, Dunaeva, Jelena Voktorijevna, *Granitsa Rossii s Iranom. Istoriija formirovaniija*, Moskau 1998.
- Kuznetsov, Valerii Ivanovich, Tuzmukhamedov, Bakhtiar Raisovich, Butler, William Elliott, *International law. A Russian introduction*, Utrecht 2009.
- Kvitsinskaia, „Tehran Convention“ (2007) 37 EPL 494.
- Lang Weaver, Jacqueline, Asmus, David, *Unitizing Oil and Gas Fields Around the World: A Comparative Analysis of National Laws and Private Contracts*, in: *Houston Journal of International Law* 28, 2006, S. 3–103, [30.04.2017], URL: <http://www.hjil.org/articles/hjil-28-1-weaver-asmus.pdf>
- Laruelle, Marlène, Peyrouse, Sébastien, *The Militarization of the Caspian Sea. “Great Games” and “Small Games” Over the Caspian Fleets*, in: *China and Eurasia Forum Quarterly* 2, 2009, S. 17–35.
- Lawrence, Thomas Joseph, *The Principles of International Law*, Boston 1900³.
- Lee, Stephen, *Peter the Great*, London 1996.
- Mahmudov, Yaqub, Şükürov, Kärım, *Azərbaycan Beynəlxalq münasibətlər və diplomatiya tarixi*, Baku 2009.

- Maleki, Abbas, What Happened in the South Caspian? o. J. [01.04.2017], URL: <http://www.caspianstudies.com/article/A%20new%20look%20at%20south%20Caspian.htm>
- Maleki, Abbas, Ghorban, Narsi, Shahabi, Sohrab, Khajehpour, Bijan, Caspian Sea o. J. [30.03.2017], URL: <http://www.caspianstudies.com/Links/Country/Caspian.html>
- Mamedov, Rustam, Sovremennyj meždunarodno-pravovoj status Kaspijskogo morja: politika, diplomatija i pravo, in: Pravo i politika 2001, S. 105–126.
- Martens, Friedrich Fromhold, Sovremennoe meždunarodnoe pravo civilizirovannyh narodov, St. Petersburg 1904.
- Mastyugina, Tatiana, Perepelkin, Lev, An Ethnic History of Russia. Pre-revolutionary Times to the Present, Westport 1996.
- McDonnell, Gavan, The Euro-Asian Corridor (Medium-Term Prospects for Freight and Energy Transport, in: Roy Allison, Challenges for the Former Soviet South, Washington 1996, S. 307–352.
- McEwen, Alec, International boundaries of East Africa, Oxford 1971.
- Mirfendereski, Guive, A Diplomatic History of the Caspian Sea. Treaties, Diaries and Other Stories, New York 2001.
- Mitchell, Mairin, The maritime history of Russia. 848–1948, London 1949.
- Mohammed, Bedjaoui, Mayor, Federico, International law. Achievements and Prospects, Dordrecht 1991.
- Moore, John Bassett, Wharton, Francis, A Digest of International Law. As Embodied in Diplomatic Discussions, Treaties and Other International Agreements, International Awards, the Decisions of Municipal Courts, and the Writings of Jurists. Band 6, New York 1970.
- Naderi Beni, Afsaneh, Lahijani, Hamed, Mousavi Harami, Reza, Arpe, Klaus, Suzanne Leroy, Marriner, Nick, Berberian, Manuel, Andrieu-Ponel, Valerie, Djamali, Morteza, Mahboubi, Asadollah, Reimer, Paula, Caspian sea-level changes during the last millennium. Historical and geological evidence from the south Caspian Sea, in: Climate of the Past 4, 2013, S. 1645–1665 [30.03.2017], URL: <http://www.clim-past.net/9/1645/2013/cp-9-1645-2013.pdf>
- Nordquist, Myron, United Nations Convention on the Law of the Sea. 1982. A Commentary. Band 7, Leiden 2011.
- Novak, Fabián, Namihas, Sandra, Las relaciones entre el Perú y Bolivia (1826-2013), Lima 2013 (Serie: Política Exterior Peruana).
- o. V., Kaspisches Meer: Seehunde sterben durch Umweltgifte, in: Spiegel Online 29.05.2000 [30.03.2017], URL: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/kaspisches-meer-seehunde-sterben-durch-umweltgifte-a-78636.html>
- o. V., Jerusalem's split sovereignty, in: The Economist 14.09.2000 [02.04.2017], URL: <http://www.economist.com/node/367798>
- o. V., Honduras rechaza exclusiones y recuerda condominio en Golfo, in: La Prensa 30.08.2001 [30.04.2017], URL: <http://www.laprensa.com.ni/2001/08/30/politica/775394-honduras-rechaza-exclusiones-y-recuerda-condominio-en-golfo>

- o. V., Declaran zona de paz al Golfo de Fonseca en Centroamérica, in: La Prensa 04.10.2007 [30.04.2017], URL: <http://www.laprensa.hn/honduras/675488-97/declaracion-zona-de-paz-al-golfo-de-fonseca-en-centroamerica>
- o. V., V Turkmenii rešili sozdat' Voенno-morskie sily, in: Lenta.ru 25.01.2010 [01.04.2017], URL: <http://lenta.ru/news/2010/01/25/navy/>
- o. V., Akvatorija Kaspija dolžna razgraničivat'sja na vnutrennie vody, territorial'noe more i obščee vodnoe prostranstvo – prezident Turkmenistana, in: Trend News Agency 11.12.2010 [01.04.2017], URL: <http://www.trend.az/news/politics/1796236.html>
- o. V., Konvencija o pravovom statuse Kaspijskogo morja mozhet byt' prinjata v 2016 godu, in: Tass Russian News Agency 19.03.2015 [29.04.2017], URL: <http://tass.ru/politika/1979265>
- o. V., Caspian states work hard on convention sea's legal status, in: AzerNews 25.02.2017 [29.04.2017], URL: <http://www.azernews.az/nation/108031.html>
- o. V., Kaspiiskii sammit podpisanie deklaraciya, in: russian.rt.com 12.08.2018 [18.12.2019], URL: <https://russian.rt.com/ussr/news/544569-kaspiiskii-sammit-podpisanie-deklaraciya>
- o. V., Kaspisches Meer, Anrainerstaaten einigen sich auf Status des Kaspischen Meeres, in: Spiegel Online 12.08.2018 [19.12.2019], URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/kaspisches-meer-anrainerstaaten-einigen-sich-weitgehend-auf-status-a-1222791.html>
- o. V., Azerbaydzhan fatiftsiroval konvenciyu o statuse kaspiya, in: neftegaz.ru, 28.02.2019 [28.02.2019], URL: <https://neftegaz.ru/news/politics/194374-azerbaydzhan-ratiftsiroval-konvenciyu-o-statuse-kaspiya/>
- o. V., Iran: Caspian Sea's Legal Regime Still under Negotiation, in: FARS News Agency 05.08.2019 [18.12.2019], URL: <https://www.farsnews.ir/en/news/13980514000421/Iran-Caspian-Sea%E2%80%99s-Legal-Regime-Still-nder-Negiaian>
- o. V., Госдума ратифицировала Конвенцию о правовом статусе Каспийского моря (Die Staatsduma hat das Übereinkommen über die Rechtsstellung des Kaspischen Meeres ratifiziert) in: ria.ru 19.09.2019 [29.09.2019], URL: <https://ria.ru/20190919/1558849955.html>
- o. V., Россия рассчитывает, что Иран ратифицирует Каспийскую конвенцию в 2020 году (Russland erwartet, dass der Iran das Kaspische Abkommen im Jahr 2020 ratifiziert), in: Iran.ru 20.09.2019 [18.12.2019], URL: https://www.iran.ru/news/politics/113983/Rossiya_rasschityvaet_chno_Iran_ratificiruet_Kaspiyskuyu_konvenciyu_v_2020_godu
- Oppenheim, Lassa Francis Lawrence, Lauterpacht, Hersch, International law. A treatise. Band 1. Peace, London, 1953⁷.
- Orban, Pierre, Étude de droit fluvial international, Paris 1896.
- Orozobekova, Cholpon, An Absence of Diplomacy. The Kyrgyz-Uzbek Border Dispute. The Kyrgyz-Uzbek border has rarely been tranquil, but the latest escalation is significant, in: The Diplomat 01.04.2016 [25.04.2017], URL: <http://thediplomat.com/2016/04/an-absence-of-diplomacy-the-kyrgyz-uzbek-border-dispute/>.
- Paenson, Isaac, Handbuch der Terminologie des Völkerrechts (Friedensrecht) und der internationalen Organisationen, München 1993.
- Pellet, Alain, The Opinions of the Badinter Arbitration Committee. A Second Breath for the Self-Determination of Peoples, in: European Journal of International Law 3, 1992, S. 178–185.

- Piédelièvre, Robert, *Précis de Droit International Public ou Droit des Gens*, Paris 1894.
- Polukhov, Elkhan, *Contract of the Century. The Problem in an Historical Retrospective*, in: *Caucasian Regional Studies* 2, 1997 [30.04.2017], URL: https://ciaotest.cc.columbia.edu/olj/crs/crs_1997/crs97_poe01.html
- Pondaven, Philippe, *Les lacs-frontière*, Paris 1972.
- Radio Stimme Russlands, *Seehunde-Massentod am Kaspischen Meer*, DATUM [30.03.2017], URL: http://german.ruvr.ru/2012_03_27/69755730/
- Ranjbar, Reza, *Das Rechtsregime des Kaspischen Meeres und die Praxis der Anrainerstaaten*, Baden-Baden 2004.
- RFE/RL's Uzbek Service, *Uzbekistan Claims Disputed Territory Along Border With Kyrgyzstan*, in: *RadioFreeEurope/RadioLiberty* 25.08.2016 [18.12.2019], URL: <https://www.rferl.org/a/uzbekistan-claims-territory-kyrgyz-border-kerben/27945209.html>
- Ruban, Larisa Semenovna, *Kaspj – more problem*, Moskau 2003.
- Sanei, Faraz, *The Caspian Sea Legal Regime, Pipeline Diplomacy, and the Prospects for Iran's Isolation from the Oil and Gas Frenzy. Reconciling Teheran's Legal Opinion with its Geopolitical Realities*, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 34, 2001, S. 818–846.
- Saxer, Urs, *Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung*, Berlin, Heidelberg 2010.
- Schmemmann, Serge, *Soviet Turmoil. Soviets Recognize Baltic Independence, Ending 51-Year Occupation of 3 Nations*, in: *The New York Times* 07.09.1991 [13.04.2017], URL: <http://www.nytimes.com/1991/09/07/world/soviet-turmoil-soviets-recognize-baltic-independence-ending-51-year-occupation-3.html?pagewanted=all>
- Schuster, Bernhard, *Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem Dreißigjährigen Kriege. Unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei*, Konstanz 1951.
- Schweisfurth, Theodor, *Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund, Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundentstehung*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 52, 1992, S. 668–702 [19.12.2019], URL: https://www.zaoerv.de/52_1992/52_1992_3_4_a_541_702.pdf
- Scottish School-Book Association (Hrsg.), *Outlines of Ancient Geography. With Abstract of Ancient History & Chronology for the Use of Schools*, Glasgow 1865.
- Scovazzi, Tullio, *Elementos de Derecho Internacional del Mar*, Madrid 1995.
- Selden, John, *Of the Dominion, or, Ownership of the Sea*, London 1652.
- Shardul, *TAPI Gas Pipeline Likely to be Complete by 2017 end*, in: *Natural Gas News* 03.12.2013 [01.04.2017], URL: <http://www.naturalgasasia.com/tapi-gas-pipeline-likely-to-be-complete-by-2017-end-11171>
- Shaw, Malcolm, *International law*, Cambridge 2013⁶.
- Sicker, Martin, *The Bear and the Lion. Soviet imperialism and Iran*, New York 1988.
- Smith, Harvey, Cover, William W., Folan, John, *Area Handbook for Iran*, Washington 1971².
- Speitel, Hans-Jürgen, *Amerikas Macht-Dämmerung in Asien*, 10.09.2016 [ABRUFDATUM], URL: <http://net2y.de/w-ir/index.php/meinung/2-unkategorisiert?start=1130>
- Stein, Torsten, von Buttlar, Christian, *Völkerrecht*, München 2017¹⁴.

- Stolberg, Felix, Borysova, Olena, Mitrofanov, Igor, Barannik, Valeriy, Eghtesadi Payam, Caspian Sea, GIWA Regional assessment 23, University of Kalmar, Kalmar 2006.
- Strešnev, Roman, Problemy Kaspija budut rešeny, in: Krasnaja zvezda 01.08.2002 [18.12.2019], URL: http://old.redstar.ru/2001/03/24_03/r_w63.htm
- Sykes, Percy Molesworth, A History of Persia. Band 1 und 2, London 1930³.
- Székely, Alberto, The International Law of Submarine Transboundary Hydrocarbon Resources. Legal Limits to Behavior and Experiences in the Gulf of Mexico, in: Natural Resources Journal 26, 1986, S. 733–768, [04.12.2019], URL: <https://digitalrepository.unm.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2229&context=nrj>
- Trend, Turkmen parliament ratifies Convention on Legal Status of Caspian Sea, in: Azernews 03.12.2018 [18.12.2019], URL: <https://www.azernews.az/region/141946.html>
- Treviranus, Hans, Die Konvention der Vereinten Nationen über Staatensukzession bei Verträgen, Ergebnisse der Konferenz in Wien 1977 und 1978, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 39, 1979, S. 259–300, [30.11.2019], URL: https://www.zaoerv.de/39_1979/39_1979_2_a_259_300.pdf
- Triska, Jan, Slusser, Robert, The Theory, Law, and Policy of Soviet Treaties, Stanford 1962.
- Ulloa, Alberto, Derecho internacional publico, Madrid 1957⁴.
- Ulloa, Alberto, Posición internacional del Perú, Lima 1941.
- van Bijkershoek, Cornelis, van Deman Magoffin, Ralph, The dissertation on the law of the sea (De dominio maris dissertatio, 17442), New York 1923.
- Verdross, Alfred, Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, Duncker & Humblot, Berlin 1984³.
- Verdross, Alfred, Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, Duncker & Humblot, Berlin 2010⁵.
- Vidmar, Jure, Confining New International Borders in the Practice of Post-1990 State Creations, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 70, 2010, S. 319–356.
- Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2007⁴.
- Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2010⁵.
- Vitzthum, Wolfgang, Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2019⁸.
- von Holtzendorff, Franz, Handbuch des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Verfassung und Grundbuchordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen, Darmstadt 1887.
- von Liszt, Franz, Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt, Berlin 1925¹².
- WWF, Sturgeon o. J. [30.02.2017], URL: http://wwf.panda.org/what_we_do/endangered_species/sturgeon/
- Yodfat, Aryeh Y., The Soviet Union and Revolutionary Iran, London 2012 (Routledge Library Editions: Iran).
- Ziegler, Andreas, Einführung in das Völkerrecht, Bern 2011².
- Zimmermann, Andreas, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge. Zugleich ein Beitrag zu den Möglichkeiten und Grenzen völkerrechtlicher Kodifikation, Berlin 2000.
- Zonn, Igor, Kostianoy, Andrey, Kosarev, Aleksey, Glantz, Michael, The Caspian Sea Encyclopedia, Berlin, Heidelberg 2010.

Zonn, Igor, Water Resources of Turkmenistan, in: Ihor Zonn, Andrey Kostianoy, The Turkmen Lake Altyn Asyr and Water Resources in Turkmenistan, Berlin, Heidelberg 2014, S. 59–68.

2. DOKUMENTENVERZEICHNIS

Arbitration Commission of the Peace Conference on Yugoslavia, Opinion No 2-3, (1992) 31 ILM, S.1499.

BP, Agreement on the Joint Venture Development and Production Sharing for the Azeri and Chirag Fields and the Deep Water Portion of the Gunashli Field in the Azerbaijan Sector of the Caspian Sea, 20.09.1994 [01.04.2017], URL: https://www.bp.com/content/dam/bp/country-sites/en_az/azerbaijan/home/pdfs/legalagreements/psas/acg_psa.pdf

BP, Azeri-Chirag-Deepwater Gunashli – 20 years o. J. (a) [01.04.2017], URL: http://www.bp.com/en_az/caspian/operationsprojects/ACG.html

BP, Baku-Tbilisi-Ceyhan pipeline o. J. (b) [30.03.2017], URL: http://www.bp.com/en_az/caspian/operationsprojects/pipelines/BTC.html

De Meulenaer, Thomas, Raymaker, Caroline, Sturgeons of the Caspian Sea and the International Trade in Caviar o. J. [31.03.2017], URL: http://awsassets.panda.org/downloads/3_yyyy_sturgeons_of_the_caspian_sea_meulenaar_et_al_int_1.pdf

European Council, Declaration on the Guidelines on the Recognition of new States in Eastern Europe and in the Soviet Union 1991. (UN Documents A/46/804).

Foreign Office, United Kingdom, Agreement between His Majesty's Government and the French Government respecting the Boundary Line between Syria and Palestine from the Mediterranean to El Hammé, London 2007 (Treaty Series No. 13, 1923).

GUS-Sekretariat, Alma-Atinskaja deklaracija (1991) [13.04.2017], URL: <http://cis.minsk.by/reestr/ru/index.html#reestr/view/text?doc=4>

International Civil Aviation Organization, Air Transport Agreement between the Government of the USSR and the Imperial Government of Iran, done at Tehran, August 17, 1964 (ICAO Registration Number 2403), in: Aeronautical Agreements and Arrangements. Table of Agreements and Arrangements registered with the Organization (January 1, 1946–December 31, 1985). ICAO Doc. 9460-LGB/382, Montreal, 1986, S. 95.

International Court of Justice (ICJ), Declarations Recognizing the Jurisdiction of the Court as Compulsory o. J. [05.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/en/declarations>

KazMunayGas, Atyrau-Samara Pipeline o. J. (a) [30.03.2017], URL: http://www.kmg.kz/en/manufacturing/oil/atyrau_samara/

KazMunayGas, Kazakhstan Caspian Transportation System o. J. (b) [30.03.2017], URL: <http://www.kmg.kz/en/manufacturing/oil/kkst/>

Lawrussia, Bakinskaja Deklaracija Rossijskoj Fereracii i Azerbajdžanskij Respubliki, Baku 09.01.2001 [01.04.2017], URL: http://www.lawrussia.ru/texts/legal_523/doc523a242x770.htm

- League of Nations, Persia and the Russian Socialist Federal Soviet Republic, Treaty of Friendship, signed at Moscow, February 26, 1921, in: League of Nations Treaty Series, 9, Nr. 268, 1922, S. 401–413.
- Ministerstwa inostrannykh del USSR (Außenministerium der ehem. UdSSR), Sowetsko-iranskie otnosheniya v dogovorach, konvencijach i soglaschenijach, Moskau 1946.
- Ministerstwa inostrannykh del SSSR; Sbornik dejstvujuščich dogovorov, soglašenij i konvencij, zaključennykh SSSR s inostrannymi gosudarstvami, Dejstvujuščie dogovory, soglašenija i konvencii, vstupivšie v silu meždu 1 janvarja 1961 goda i 31 dekabrja 1962 goda, Moskau 1967.
- Ministerstvo inostrannykh del Respubliki Kazahstan, Pravovoj status Kaspijskogo morja o. J. [29.04.2017], URL: <http://mfa.gov.kz/index.php/ru/vneshnyaya-politika/aktualnye-voprosy-vneshnej-politiki-kazahstana/pravovoj-status-kaspijskogo-morya>
- Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Norway, Model Agreement o. J. [06.10.2014], URL: <https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/kilde/ud/ret/2006/0009/ddd/pdfv/290523-modell.pdf>
- Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Norway, Treaty between the Kingdom of Norway and the Russian Federation concerning Maritime Delimitation and Cooperation in the Barents Sea and the Arctic Ocean 15.09.2010 [06.10.2014], URL: http://www.regjeringen.no/upload/ud/vedlegg/folkerett/avtale_engelsk.pdf
- Ministry of Foreign Affairs, Republic of Kazakhstan, Legal Status of Caspian Sea o. J. [01.04.2017], URL: <http://mfa.gov.kz/index.php/en/foreign-policy/current-issues-of-kazahstan-s-foreign-policy/legal-status-of-caspian-sea>
- Mzareulov, Valentin, Zakon SSSR o gosudarstvennoj granice SSSR 24 nojabrja 1982 goda 24.11.1982 [17.12.2019], URL: http://shieldandsword.mozohin.ru/documents/low_border241182.htm
- o.V., Treaty of Establishment, Commerce and Navigation, with Final Protocol and Annex, Iran, Soviet Union, signed at Teheran, August 27th, 1935, and Exchange of Notes relating thereto of the same Date.
- o. V., Treaty of Commerce and Navigation between Iran and the Soviet Union with Exchange Notes, Tehran, 25.03.1940, in: British and Foreign State Papers, 144, 1940-1942, London, S. 419–430.
- o.V., Deutsche Übersetzung der Verfassung der UdSSR: Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angenommen auf der 7. Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR in der 9. Legislaturperiode am 7. Oktober 1977, [13.04.2017], URL: <http://www.verfassungen.net/su/udssr77.htm>.
- o.V., Agreement on the Continental Shelf Between Iceland and Jan Mayen, 22 October 1981.
- o.V., Mémorandum relatif au consensus sur la question de la succession d'État, relative aux traités de l'ex-URSS présentant un intérêt mutuel. Moscou, 6 juillet 1992. RBDI, 1993, v. XXIV.
- o.V., O Gosudarstvennoj granice Turkmenistana: Zakon Turkmenistana, Vedomosti Medžliša Turkmenistana (1993).
- o. V., Soglashenie o sozdanii Sodruchestva Nezavisimyh Gosudarstv (8 dekabrja 1991 goda, g. Minsk) 08.12.1991 [13.04.2017], URL: <http://www.cis.minsk.by/page.php?id=176>

- o. V., The End of the Soviet Union: Text of Accords by Former Soviet Republics Setting Up a Commonwealth, in: The New York Times 23.12.1991 [08.12.2019], URL: <https://www.nytimes.com/1991/12/23/world/end-soviet-union-text-accords-former-soviet-republics-setting-up-commonwealth.html>
- o.V., Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone vom 25. November 1994 (BGBl. II S. 3769).
- o. V., Ukaz Prezidenta RF ot 31.05.2000 N 998 „O special‘nom predstavitele Prezidenta Rossijskoj Federacii po voprosam uregulirovanija statusa Kaspijskogo morja“, Moskva, Kreml‘ (31.05.2000)
- o. V., Soglašenie meždu Respublikoj Kazachstan i Azerbajdžanskoj Respublikoj o razgraničeniei dna Kaspijskogo morja meždu Respublikoj Kazaxstan i Azerbajdžanskoj Respublikoj (g. Moskva, 29 nojabrja 2001 god) 29.12.2001 (Stand: 29.04.2017)
- o.V., Timor Sea Treaty between the Government of East Timor and the Government of Australia 2002
- o. V., Soglaschenie meshdu Rossijskoj Federaziej i Aserbajdshanskoj Respublikoj o rasgranitschenii sopredel‘nych utschastkow dna Kaspijskogo morja 23.09.2002 [01.04.2017], URL: <http://kremlin.ru/supplement/3806>
- o. V., Soglaschenie meshdu Respublikoj Kasachstan i Rossijskoj Federaziej o rasgranitschenii dna sewernoj tschasti Kaspijskogo morja w zeljach osuschtschestwlenija suwerennyh praw na nedropol‘owanie (völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Russischen Föderation und der Republik Kasachstan über die Aufteilung des Bodens des nördlichen Teiles des Kaspischen Meeres zwecks Ausübung souveräner Rechte vom 5.4.2003).
- o. V., Soglašenie meždu Respublikoj Kazachstan, Azerbajdžanskoj Respublikoj i Rossijskoj Federaciej o točke styka linij razgraničeniâ sopredel‘nyh učastkov dna Kaspijskogo morâ (Almaty, 14 maâ 2003 goda) 14.05.2004 [29.04.2017], URL: https://online.zakon.kz/Document/?doc_id=1038830
- o.V., Zakon Turkmenistana «Ob uglevodorodnych resursach», Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (20.08.2008)
- o. V., Zakon Azerbajdžanskoj Respubliki o sobstvennosti v Azerbajdžanskoj Respublike, [01.04.2017], URL <http://www.zewo.ru/laws/0256-xii.html>
- o.V., Zakon Respubliki Kazakhstan ot 16 janvarja 2013 goda № 70-V o gosudarstvennoj granice Respubliki Kazaxstan (16.01.2013)
- o.V., Zakon Turkmenistana: Kodeks Turkmenistana ob administrativnyh pravonarufenijach, Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (18.12.2013)
- o.V., Zakon Turkmenistana «O razgosudarstvlenii i privatizacii gosudarstvennogo imuščestva», Vedomosti Medžlisa Turkmenistana (18.12.2013), <http://turkmenistan.gov.tm/?id=5584>
- o. V., Soglaschenie meshdu Respublikoj Kasachstan i Turkmenistanom o rasgranitschenii dna Kaspijskogo morja meshdu Respublikoj Kasachstan i Turkmenistanom 02.12.2014 [01.04.2017], URL: http://online.zakon.kz/Document/?doc_id=31627601#pos=3;-190
- o.V., Respublika Kazaxstan, Woenno-morskie syli, URL: https://mod.gov.kz/rus/struktura/vooruzhennye_sily_rk/voenno-morskie_sily/osnovnaya_informaciya/ [01.04.2017].
- o.V., Kremlin, Convention on the Legal Status of the Caspian Sea, [09.12.2019], URL: <http://www.en.kremlin.ru/supplement/5328>

- OSCE, Conference on Security and Co-Operation in Europe, Final Act, Helsinki 1975 [17.12.2019], URL: <https://www.osce.org/helsinki-final-act?download=true>
- President of Azerbaijan, Ilham Aliyev, The Constitution of the Republic of Azerbaijan o. J. (a) [01.04.2017], URL: https://static.president.az/upload/Files/2018/03/09/4t31ckpjia_Konstitusiyaya_ENG.pdf
- President of Azerbaijan, Ilham Aliyev, Oil sector o. J. (b) [01.04.2017], URL: <http://en.president.az/azerbaijan/contract>
- Prezident Rossijskoj Federacii, Soglashenie o sotrudnichestve v sfere bezopasnosti na Kaspijskom more- 18.11.2010 [29.04.2017], URL: <http://kremlin.ru/supplement/785>.
- Prezident Rossijskoj Federacii, Podpisan zakon, ratificirujushhij soglashenie o sotrudnichestve v sfere bezopasnosti na Kaspijskom more 03.12.2011 [29.04.2017], URL: <http://kremlin.ru/events/president/news/13797>
- SOCAR, Baku-Novorossiysk Oil Pipeline o. J. (a) [30.03.2017], URL: <http://www.socar.az/socar/en/activities/transportation/baku-novorossiysk-oil-pipeline>
- SOCAR, Der Jahrhundertvertrag o. J. (b) [01.04.2017], URL: <http://socar.de/socar/der-jahrhundertvertrag/>
- Sovetskaja asociaciya mezhdunarodnogo prava, Sovetskij ezhegodnik mezhdunarodnogo prava, Band 24, Moskau 1983.
- Stolberg, Felix, Borysova, Olena, Mitrofanov, Igor, Barannik, Valeriy, Eghtesadi Payam, Caspian Sea, GIWA Regional assessment 23, University of Kalmar, Kalmar 2006.
- Tehran Convention Secretariat, Framework Convention for the Protection of the Marine Environment of the Caspian Sea o. J. (a) [29.04.2017], URL: <http://www.tehranconvention.org/spip.php?article4>
- Tehran Convention Secretariat, History of the Convention o. J. (b) [29.04.2017], URL: <http://www.tehranconvention.org/spip.php?article1>
- Tehran Convention Secretariat, Press release: Ministers to Sign New Environmental Treaty on Protecting Caspian Sea, Tehran, 03.11.2003 [11.12.2019], URL: <http://www.tehranconvention.org/spip.php?article27>
- Traceca, TRACECA o. J. (a) [30.03.2017], URL: <http://www.traceca-org.org/en/traceca/>
- Traceca, Map of TRACECA Routes o. J.(b) [30.03.2017], URL: http://www.traceca-org.org/fileadmin/fm-dam/TAREP/58jh/EXPERT_GROUP_MODEL_GIS/MAP_TRACECA_ROUTES_07_11_2011_300DPI.png
- U.S. Department of Treasury, Sanctions Programs and Country Information o. J. [01.04.2017], URL: <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/iran.pdf>
- U.S. Energy Information Administration, China o. J. (a) [30.03.2017], URL: <https://www.eia.gov/international/overview/country/CHN>
- U.S. Energy Information Administration, Iran o. J. (b) [30.03.2017], URL: https://www.eia.gov/international/content/analysis/countries_long/Iran/pdf/iran_exe.pdf
- U.S. Energy Information Administration, Overview of oil and natural gas in the Caspian Sea region o. J. (c) [30.03.2017], URL: https://www.eia.gov/international/analysis/regions-of-interest/Caspian_Sea
- U.S. Energy Information Administration, Russia o. J. (d) [01.04.2017], URL: <https://www.eia.gov/international/analysis/country/RUS>

- U.S. Energy Information Administration, Turkmenistan o. J. (e) [30.03.2017], URL: <https://www.eia.gov/beta/international/analysis.cfm?iso=TKM>
- United Nations, Iran and Union of Soviet Socialist Republics: Agreement concerning the settlement of frontier and financial questions (with Protocols and annexes), Signed at Tehran, on 2 December 1954, in: Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations, 451, New York 1964, S. 227–249 (Nr. 6497). [08.04.2017], URL: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20451/v451.pdf>
- United Nations, Treaty concerning the régime of the Soviet-Iranian frontier and the procedure for the settlement of frontier disputes and incidents (with Protocol and annexes). Signed at Moscow, on 14 May 1957, in: Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations, 457, New York 1963, S. 161–162 (Nr. 4568).
- United Nations, UN Documents A/ 6309/ Rev.1: Reports of the International Law Commission on the second part of its seventeenth session and on its eighteenth session, in: Yearbook of the International Law Commission, 2, 1966, S. 169–364.
- United Nations, Agreement between the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of Canada relating to the Delimitation of the Continental Shelf between Greenland and Canada, 17.12.1973 [06.10.2014], URL: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20950/volume-950-I-13550-English.pdf>
- United Nations, Letter dated 12 February 1975 from the representative of France to the Secretary General, in: Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Volume IV (Summary Records, Plenary, General Committee, First, Second and Third Committees, as well as Documents of the Conference, Third Session), New York 1975, S. 129 (UN Documents A/CONF.62/39) 12.02.1975 [01.04.2017], URL: https://legal.un.org/diplomaticconferences/1973_lo/docs/english/vol_4/a_conf62_39.pdf
- United Nations, Liste der Unterzeichnungen bzw. Ratifikationen der Wiener Konvention von 1978. 23.08.1978 [13.04.2017], URL: <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000280044a0e>
- United Nations, National legislation and treaties relating to the law of the sea, New York 1980 (United Nations Legislative Series, United Nations Publication E/F.80.V.3).
- United Nations, Third United Nations Conference on the Law of the Sea – Summary Records of meetings of the Second Committee, 43rd meeting 10.12.1982, in: Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea. Band 2 (Summary Records of Meetings of the First, Second and Third Committees, Second Session), New York 1982, S. 293–296 (UN Documents A/CONF.62/C.2/SR.43) [01.04.2017], URL: https://legal.un.org/diplomaticconferences/1973_lo/docs/english/vol_2/a_conf62_c2_sr43.pdf
- United Nations, Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts, Official Records of the United Nations Conference on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts, vol. II (United Nations publication, Sales No. E.94.V.6), [12.09.2019], URL: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/3_3_1983.pdf
- United Nations, Reports of International Arbitral Awards, UN, Delimitation of the Maritime Boundary between Guinea and Guinea-Bissau, 1985, Rn, 11; 19 RIAA 149, 190; 25 ILM (1986), 252 (298).

- United Nations, National legislation on the exclusive economic zone, the economic zone and the exclusive fishery zone, 1986 [18.12.2019], URL: <https://www.un.org/Depts/los/LEGISLATIONANDTREATIES/regionslist.htm>
- United Nations, Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, done at Helsinki, on 17 March 1992 (a) [18.12.2019], URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-5&chapter=27&clang=_en
- United Nations, Convention on Biological Diversity, 1992 (b) [18.12.2019], URL: <https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>
- United Nations, Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, done at Helsinki, on 17 March 1992 (a) [18.12.2019]
- United Nations, Friendly Relations Declaration, No. 2625 (XXV), Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations
- United Nations, List of Parties 1992 (c) [18.12.2019], URL: <https://www.cbd.int/information/parties.shtml>
- United Nations, Letter dated 5 Oct. 1994 from the Russian Federation transmitting document entitled “Positions of the Russian Federation regarding the legal regime of the Caspian sea”, UN Documents A/49/475.
- United Nations, Letter dated 1 October 1997 from the Permanent Representative of Kazakhstan to the United Nations addressed to the Secretary-General (UN Documents A/52/424) 01.10.1997 [18.12.2029], URL: https://digitallibrary.un.org/record/244600/files/A_52_424-EN.pdf?ln=en
- United Nations, Letter dated 11 November 1997 from the Chargé d’affaires a. i. of the Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/52/588) 11.11.1997 [01.04.2017], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N97/337/38/PDF/N9733738.pdf?OpenElement>
- United Nations, Letter dated 20 May 1998 from the Chargé d’affaires a. i. of the Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/52/913) 20.05. 1998 [01.04.2017], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/141/77/PDF/N9814177.pdf?OpenElement>
- United Nations, Letter dated 30 September 1998 From the Permanent Representatives of the Islamic Republic of Iran and Turkmenistan to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/53/453) 30.09.1998 [01.04.2017], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/290/03/PDF/N9829003.pdf?OpenElement>
- United Nations, Letter dated 11 December 1998 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/53/741) 11.12.1998 [19.12.2019], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/393/03/PDF/N9839303.pdf?OpenElement>

- United Nations, Letter dated 18 August 2000 from the Permanent Representative of Turkmenistan to the United Nations Addressed to the Secretary General 18.08.2000 (UN Documents A/55/309) [19.12.2019], URL: https://digitallibrary.un.org/record/422028/files/A_55_309-EN.pdf?ln=en
- United Nations, Letter dated 16 August 2001 from the Permanent Representative of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/56/304) 16.08.2001 (a) [19.12.2019], URL: https://digitallibrary.un.org/record/447131/files/A_56_304-EN.pdf?ln=en
- United Nations, Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts 2001 (b) [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf
- United Nations, Letter dated 28 February 2002 from the Chargé d'affaires a. i. of the Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations Addressed to the Secretary General (UN Documents A/56/850) 28.02.2002 [19.12.2019], URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N02/269/76/PDF/N0226976.pdf?OpenElement>
- United Nations, Office on Drugs and Crime, Caspian Sea and Turkmen Border Initiatives 06.01.2012 [30.03.2017], URL: https://www.unodc.org/documents/afghanistan/Rainbow_Strategy/Violet_paper_6_Jan_2012.pdf
- United Nations, Chronological lists of ratifications of, accessions and successions to the Convention and the related Agreements as at 3 October 2014 [01.04.2017], URL: http://www.un.org/depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm
- United Nations, UN Documents A/73/10, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, 2018, in: Yearbook of the International Law Commission, 2018, vol. II, Part Two., S. 122–156.
- United Nations, Declarations and statements. [01.04.2017], URL: http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/convention_declarations.htm

3. RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS

- Ad-hoc Arbitral Tribunal, Lake Lanoux Arbitration (France v. Spain) 1957 (12 R.I.A.A. 281) [19.12.2019], URL: <https://leap.unep.org/sites/default/files/court-case/COU-143747E.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Competence of the General Assembly for the Admission of a State to the United Nations, Advisory Opinion of 3 March 1950, ICJ Reports 1950, 4 (8), [12.09.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/9/1885.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Asylum Case (Colombia v. Peru). Judgment of 20. November 1950, in: ICJ Reports 1950, S. 266–389 [09.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/7/007-19501120-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Case concerning Right of Passage over Indian Territory (Merits), Judgement of 12 April 1960, ICJ Reports 1960, S. 6–44, [09.12.20219], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/32/032-19600412-JUD-01-00-EN.pdf>

- International Court of Justice (ICJ), Case concerning the Temple of Preah Vihear (Cambodia v. Thailand). Judgment of 15 June 1962, in: ICJ Reports 1962, S. 6–38 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/45/045-19620615-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), North Sea Continental Shelf (Federal Republic of Germany/Denmark; Federal Republic of Germany/Netherlands). Judgment of 20 February 1969, in: ICJ Reports 1969, S. 3–56 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/52/052-19690220-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Nuclear Tests (Australia v. France). Judgment of 20 December 1974, in: ICJ Reports 1974, S. 253–274 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/58/058-19741220-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey). Judgment of 19 December 1978, in: ICJ Reports 1978, S. 3 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/62/062-19781219-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), United States Diplomatic and Consular Staff in Teheran (United States of America v. Iran). Judgment of 24 May 1980 in: ICJ Reports 1980, S. 3 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/64/064-19800524-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Case concerning the Continental Shelf (Libyan Arab Jamahiriya/Malta). Judgment of 3 June 1985, in: ICJ Reports 1985, S. 33–58 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/68/068-19850603-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), in: ICJ Reports, 1986, S. 14, [09.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/70/070-19860627-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Case concerning Frontier Dispute (Burkina Faso v. Republic of Mali). Judgement of 22 December 1986, in: ICJ Reports 1986, S. 554–651 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/69/069-19861222-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador v. Honduras). Judgements, in: ICJ Reports 1992, S. 351–618 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/75/075-19920911-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Case concerning Maritime Delimitation in the Area between Greenland and Jan Mayen (Denmark vs. Norway). Judgment of 14 June 1993, in: ICJ Reports 1993, S. 38–49, hier S. 60 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/78/078-19930614-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Case Concerning Maritime Delimitation and Territorial Questions b Qatar and Bahrain, Jurisdiction und Admissibility, Judgement, ICJ Reports, 1994. S. 112, [09.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/87/087-19940701-JUD-01-00-EN.pdf>

- International Court of Justice (ICJ), Case concerning Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America). Judgment of 12 December 1996, in: ICJ Reports 1996, S. 803–821 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/90/090-19961212-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory. Advisory Opinion of 9 July 2004, in: ICJ Reports 2004, S. 13 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/131/131-20040709-ADV-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Case concerning Sovereignty over Pedra Branca/Pulau Batu Puteh, Middle Rocks and South Ledge (Malaysia/Singapore). Judgment of 23 May 2008, in: ICJ Reports 2008, S. 12–94, hier: S. 50–51, para. 121 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/130/130-20080523-JUD-01-00-EN.pdf>
- International Court of Justice (ICJ), Dispute regarding Navigational and Related Rights (Costa Rica v. Nicaragua). Judgment of 13 July 2009, in: ICJ Reports 2009, S. 213–272 [19.12.2019], URL: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/133/133-20090713-JUD-01-00-EN.pdf>
- Permanent Court of International Justice (PICJ), Case of the S.S. “Wimbledon”, (United Kingdom, Italy, France, Japan v. Germany). Judgment of 17 August 1923, in: Publications of the PICJ, Series A, 1 [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/PCIJsummaries/documents/english/5_e.pdf
- Permanent Court of International Justice (PICJ), The Mavrommatis Palestine Concessions (Greece v. Britain). Judgment 20.08.1924, in: Publications of the PICJ, Series A, 2 [19.12.2019], URL: https://www.icj-cij.org/public/files/permanent-court-of-international-justice/serie_A/A_02/06_Mavrommatis_en_Palestine_Arret.pdf
- Permanent Court of International Justice (PCIJ), Jurisdiction of the European Commission of the Danube Between Galatz and Braila, France and ors v Romania, Advisory Opinion, (1927) PCIJ Series B no 14, ICGJ 281 (PCIJ 1927), 8th December 1927, League of Nations (historical) [LoN]; Permanent Court of International Justice (historical) [PCIJ], Dissenting opinion Negulesco. [09.12.2019], URL: <https://jsumundi.com/en/document/opinion/en-jurisdiction-of-the-european-commission-of-the-danube-dissenting-opinion-by-m-negulesco-friday-23rd-july-1926>
- Permanent Court of International Justice (PICJ), Jurisdiction of the Courts of Danzig. Advisory opinion 03.03.1928, in: Publications of the PICJ, Series B, 12 [19.12.2019], URL: <https://jsumundi.com/en/document/decision/en-jurisdiction-of-the-courts-of-danzig-advisory-opinion-saturday-3rd-march-1928>
- Permanent Court of Arbitration (PCA), Island of Palmas Case (Netherlands, USA). 04.04.1928, in: Reports of International Arbitral Awards, 2, S. 829–871 [19.12.2019], URL: https://legal.un.org/riaa/cases/vol_II/829-871.pdf

A PÓLAY ELEMÉR ALAPÍTVÁNY KÖNYVTÁRA

Sorozatszerkesztő: Balogh Elemér egyetemi tanár

1. Balogh Elemér és Sarnyai Csaba Máté (szerk.): *Deák Ferenc és a polgári átalakulás Magyarországon*. Szeged, 2004.
2. Homoki-Nagy Mária (szerk.): *Mezővárosaink jogélete a 18–19. században*. Szeged, 2010.
3. Eric Blin (réd.): *Mécanisme de décisions dans une Europe élargie*. Szeged, 2004.
4. Hajdú József: *A munkavállalók személyiségi jogai*. Szeged, 2005.
5. Eike von Repgow: *A Szász tükör*. Szeged, 2005.
6. Balogh Elemér (Hg.): *Ungarn auf der Schwelle in die EU. Herausforderungen und Aufgaben für Wirtschaft und Gesellschaft*. Szeged, 2006.
7. Karsai Krisztina (szerk.): *Keresztmetszet. Tanulmányok fiatal büntetőjogászok tollából*. Szeged, 2005.
8. Papp Tekla: *A koncesszió*. Szeged, 2006.
9. Hajdú József: *A japán munkaügyi kapcsolatok sajátosságai a kezdetektől 1995-ig*. Szeged, 2006.
10. Szajbély Katalin és Traser Julianna Sára (szerk.): *Képünk az Unióról, helyünk az Unióban*. Szeged, 2006.
11. Nagy Ferenc (szerk.): *Bűnügyi mozaik. Tanulmányok Vida Mihály 70. születésnapja tiszteletére*. Szeged, 2006.
12. Rúzs Molnár Krisztina: *Mediáció a munkajogban*. Szeged, 2007.
13. Nagy Ferenc (szerk.): *Ad futuram memoriam. Tanulmányok Cséka Ervin 85. születésnapja tiszteletére*. Szeged, 2007.
14. Szondi Ildikó: *Nemzetiségi demográfiai viszonyok a déli szláv országokban*. Szeged, 2007.
15. Nagy Ferenc (szerk.): *Büntetőjog és humánium. Emlékkötet Fonyó Antal halálának 25. évfordulójára*. Szeged, 2007.
16. Nagy Tamás és Nagy Zsolt (szerk.): *Jogelmélet és önreflexió*. Szeged, 2007.
17. *Legal Transitions. Development of Law in Formerly Socialist States and the Challenges of the European Union*. Szeged, 2007.
18. Lőrincsikné Lajkó Dóra (szerk.): *Opuscula Szegediensia. A Munkajogi és Szociális Jogi Doktoranduszok és Pályakezdő Oktatók első konferenciája*. Szeged, 2007.
19. Nagy Zsolt: *A jogi oktatás fejlődése és aktuális kérdései*. Szeged, 2007.
20. Gellén Klára: *A színlelt szerződés*. Szeged, 2008.
21. Karsai Krisztina (Hg.): *Strafrechtlicher Lebensschutz in Ungarn und in Deutschland. Beiträge zur Strafrechtsvergleichung*. Szeged, 2008.
22. Görög Márta: *A kegyeleti jog és a nem vagyoni kártérítés*. Szeged, 2008.
23. Szabó Imre (szerk.): *Ius et legitimitatio. Tanulmányok Szilbereky Jenő 90. születésnapja tiszteletére*. Szeged, 2008.
24. Csink Lóránt: *Az államfő jogállása Európában és Magyarországon*. Szeged, 2008.
25. Lőrincsikné Lajkó Dóra (szerk.): *Opuscula Szegediensia 2. A Munkajogi és Szociális Jogi Doktoranduszok és Pályakezdő Oktatók második konferenciája*. Szeged, 2008.
26. Both Ödön: *Reform és forradalom. Egybegyűjtött írások Magyarország alkotmány- és jogtörténetéből 1790–1849*. Szeged, 2009.
27. Soós Edit – Fejes Zsuzsanna: *Határon átnyúló együttműködések Magyarországon*. Szeged, 2009.
28. Bobvos Pál (szerk.): *Reformator iuris cooperandi. Tanulmányok Veres József 80. születésnapja tiszteletére*. Szeged, 2009.

29. Bató Szilvia: *A „büntetési rendszer” átalakításának megjelenése Kossuth Lajos Pesti Hírlapjában (1841–1844)*. Szeged, 2010.
30. Juhász Zsuzsanna: *A börtön-egészségügy „gócpontjai” és ártalomcsökkentő kezdeményezések külföldön*. Szeged, 2010.
31. Lőrincsikné Lajkó Dóra (szerk.): *Opuscula Szegediensia 3. A Munkajogi és Szociális Jogi Doktoranduszok és Pályakezdő Oktatók harmadik konferenciája Szeged*. Szeged, 2010.
32. Hegedűs Andrea: *Az élettársi kapcsolat a polgári jogi kodifikáció tükrében*. Szeged, 2010.
33. Berki Gabriella (szerk.): *Opuscula Szegediensia 4. A Munkajogi és Szociális Jogi Doktoranduszok és Pályakezdő Oktatók negyedik konferenciája Szeged*. Szeged, 2011.
34. Horesnyi Julianna Csilla: *Bérgarancia. A magyar szabályozás és annak gyakorlata*. Szeged, 2011.
35. Blazovich László és Schmidt József (közreadják): *A Sváb tükör*. Szeged, 2011.
36. Antal Tamás: *Város és népképviselő. Az 1848:XXIII. tc. és intézményei Debrecenben (1848–1872)*. Szeged, 2011.
37. Trócsányi László (szerk.): *Dikaiosz logosz. Tanulmányok Kovács István emlékére*. Szeged, 2012.
38. Nagy Zsolt: *Metszetek a jogásztársadalomról*. Szeged, 2012.
39. Merkovity Norbert: *Bevezetés a hagyományos és az új politikai kommunikáció elméletébe*. Szeged, 2012.
40. Császár Mátyás: *Az Európai Unió intézményi jogi aktusai*. Szeged, 2013.
41. Ember Alex: *Az üzemi baleset*. Szeged, 2013.
42. Szalai Anikó: *A fegyveres összeütközések hatása a nemzetközi szerződésekre*. Szeged, 2013.
43. József Hajdú: *Social Protection of the Unemployed*. Szeged, 2013.
44. Molnár Imre: *A locatio conductio a klasszikus kori római jogban*. Szeged, 2013.
45. Molnár Imre: *Ius criminale Romanum. Tanulmányok a római jog köréből*. Szeged, 2013.
46. Jakab Éva: *Humanizmus és jogtudomány. Brissonius szerződési formulái I*. Szeged, 2013.
47. Badó Attila: *Az igazságszolgáltató hatalom függetlensége és a tisztességes eljárás*. Szeged, 2013.
48. Téglási András: *A tulajdonhoz való jog alkotmányos védelme*. Szeged, 2013.
49. Soós Edit: *A mélyülő európai integráció*. Szeged, 2013.
50. Révész Béla (szerk.): *„Most megint Európában vagyunk...” Szabó József emlékkönyv*. Szeged, 2014.
51. Bóka János: *Tradíció és modernitás a kínai jogrendszerben. A szerződési jog útja a császárkori gyökerektől a modern szintézisig*. Szeged, 2015.
52. Sulyok Tamás: *Az ügyvédi hivatás alkotmányjogi helyzete*. Szeged, 2015.
53. Juhász Krisztina: *Az Európai Unió biztonság- és védelempolitikája, az EU válságkezelési tevékenysége*. Szeged, 2015.
54. Homoki-Nagy Mária: *„A ministerium az ősiség teljes és tökéletes eltörlésének alapján a polgári törvénykönyvet ki fogja dolgozni (...) Az Osztrák Polgári Törvénykönyv hatása a magyar magánjogra. [Előkészületben.]*
55. Karsai Krisztina: *Alapelvei (r)evolúció az európai büntetőjogban*. Szeged, 2015.
56. Szomora Zsolt: *Alkotmány és anyagi büntetőjog. A büntetőjog-alkalmazás alkotmányosságának egyes kérdései*. Szeged, 2015.
57. Stipta István: *A magyar jogtörténet-tudomány kétszáz éve*. Szeged, 2015.
58. Balogh Elemér – Homoki-Nagy Mária (szerk.): *Tripartitum trium professorum. Három szegedi jogtörténész. Drei Szegediner Rechtshistoriker. Tudományos emlékülés Bónis György születésének 100., Both Ödön születésének 90. és Iványi Béla halálának 50. évfordulóján*. Szeged, 2017.

59. Gácsi Anett: *A jogellenesen megszerzett bizonyítékok értékelése a büntetőeljárásban*. Szeged, 2016.
60. Fejes Zsuzsanna (szerk.): *Suum cuique. Ünnepi tanulmányok Paczolay Péter 60. születésnapja tiszteletére*. Szeged, 2016.
61. Gál Andor – Karsai Krisztina (szerk.): *Ad valorem. Ünnepi tanulmányok Vida Mihály 80. születésnapjára*. Szeged, 2016.
62. Pákozdi Zita: *A jogerő tárgyi terjedelme a polgári perben*. Szeged, 2017.
63. Juhász Andrea Erika: *A kínzás, az embertelen, a megalázó bánásmód tilalma a fogvatartottakkal szemben*. 2019.
64. Gellén Klára (szerk.): *Honori et virtuti. Ünnepi tanulmányok Bobvos Pál 65. születésnapjára*. Szeged, 2017.
65. Gellén Klára – Görög Márta: *Lege et fide. Ünnepi tanulmányok Szabó Imre 65. születésnapjára*. Szeged, 2016.
66. Pozsonyi Norbert: *Dologi hitelbiztosítékok az ügyleti gyakorlatban. Kauteláris praxis a preklasszikus és a klasszikus korszakban*. Szeged, 2017.
67. Révész Béla (szerk.): *A szegedi jogbölcseleti iskola alapítója. Horváth Barna emlékkönyv*. Szeged, 2017.
68. Görög Márta – Hegedűs Andrea (szerk.): *Lege duce, comite familia. Ünnepi tanulmányok Tóthné Fábrián Eszter tiszteletére, jogász pályafutásának 60. évfordulójára*. Szeged, 2017.
69. Legeza Dénes: *A kiadói szerződés története. A reformkortól 1952-ig*. Szeged, 2018.
70. Martonyi János: *Nyitás és identitás. Geopolitika, világkereskedelem, Európa*. Szeged, 2018.
71. Görög Márta – Mezei Péter (szerk.): *A szellemi tulajdonvédelem és a szabadkereskedelem aktuális kérdései*. Szeged, 2018.
72. Deák Zoltán: *Az erőszak, a fenyegetés és a kényszer büntetőjogi fogalmai*. Szeged, 2018.
73. Dúl János: *A társasági jog és az öröklési jog kapcsolódási pontjai osztrák jogi fragmentumokkal*. Szeged, 2018.
74. Tamási Anna Éva: *A veszprémi és a székesfehérvári szentszékek törvénykezési gyakorlata házassági perekben (1850–1920)*. Szeged, 2020.
75. Juhász Krisztina (szerk.): *Az első 25 év. A szegedi Politológiai Tanszék jubileumi tanulmánykötete*. Szeged, 2018.
76. Gál Andor: *A jogos védelem teleologikus megközelítésben*. Szeged, 2019.
77. Csatlós Erzsébet: *A konzuli védelem európai közigazgatása. Az együttműködések szervezeti és eljárásjoga az uniós polgár konzuli védelemhez való jogának tükrében*. Szeged, 2019.
78. Rokolya Gábor: *Az államosított közjegyzőség története*. Szeged, 2019.
79. Badó Attila: *A bírói függetlenség egyes garanciális elemeinek összehasonlító vizsgálata*. Szeged, 2020.
80. Görög Márta – Mezei Péter (szerk.): *Innovatív társadalom – innovatív szellemi tulajdonvédelem*. Szeged, 2020.
81. Siket Judit: *A helyi önkormányzatok közigazgatási autonómiája Magyarországon. Az autonómia egyes tárgykörei intézménytörténeti és nemzetközi kitekintéssel, figyelemmel a Helyi Önkormányzatok Európai Chartájára*. Szeged, 2020.
82. Szakály Zsuzsa: *Az alkotmány stabilitását védő garanciák*. Szeged, 2020.
83. Varga Norbert: *A kartellfelügyelet bevezetése Magyarországon. Az 1931:XX. tc. kodifikációja és gyakorlata*. Szeged, 2020.
84. Molnár Erzsébet: *A gazdálkodó szervezet vezetőjének speciális büntetőjogi felelőssége*. Szeged, 2020.
85. Jakab Éva: *Iustitia mérlege. Polgárok és peregrinusok a helytartó bírói fóruma előtt*. Szeged, 2020.
86. *Communicative Space – Political Space. 11th Central and Eastern European Communication and Media Conference, 2018*. Szeged, 2020.

87. Harkai István: *Az internet hatása a többszörözési és a nyilvánossághoz közvetítési jogra.* Szeged, 2021.
88. Gyémánt Richárd: *A Koronák Uniójától az egyesülési törvényekig. Anglia és Skócia történelme a 17. században.* Szeged, 2021.
89. Tribl Norbert: *Az alkotmányos identitás funkciója és alkalmazhatósága a szupranacionális térben.* Szeged, 2021.
90. Adrienn Lukács: *Employees' Right to Privacy and Right to Data Protection on Social Network Sites, with Special Regard to France and Hungary.* Szeged, 2021.
91. Samantha Joy Cheesman: *A comparative analysis of plea bargaining. The pursuit of Justice.* Szeged, 2021.
92. Pongó Tamás: *A cyberbullying és a diákok véleménynyilvánítási szabadsága, különös tekintettel az USA jogrendszerére.* Szeged, 2021.
93. Sziebig Orsolya Johanna: *Vádvilág végveszélyben. A vádvilággal kapcsolatos büntetendő cselekmények nemzetközi és uniós jogi vonatkozásai.* Szeged, 2021.
94. Antal Tamás: *A Magyar Királyi Igazságügyminisztérium története (1867–1944/45).* Szeged, 2022.
95. Révész Béla: *Az igazság ügye és az állampárt. Az igazságügy politikai környezetének változásai Magyarországon 1944–1989.* Szeged, 2022.
96. Gyémánt Richárd: *A képrombolástól a batáv forradalomig. A protestáns Egyesült Tartományok története a 16-18. században.* [Előkészületben.]
97. Peter Taller: *Völkerrechtliche Rechtslage des Kaspischen Meeres.* Szeged, 2022.

A Pólay Elemér Alapítvány
(alapítva: 1996)

támogatói:

CO-OP Star Zrt. Jászberény
Dél-magyarországi „Méh” Zrt.
EDF DÉMÁSZ Zrt.
Printker Office Land Zrt.
Szegedi Környezetgazdálkodási Nonprofit Kft.

Mizo sole



DÉMÁSZ

ENKSZ Csoport tagja



